

Stenographisches Protokoll

563. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich

Dienstag, 22. Dezember 1992

Tagesordnung

1. Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929, das Übergangsgesetz vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des BGBl. Nr. 368/1925 und das Gesetz über die Mitwirkung der Nationalversammlung an der Regelung von Eisenbahntarifen, Post-, Telegraphen- und Telephongebühren und Preisen der Monopolgegenstände sowie von Bezügen der in staatlichen Betrieben Beschäftigten geändert werden
2. Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG-Novelle 1992), das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, die Bundesforste-Dienstordnung 1986, das Richterdienstgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, das Pensionsgesetz 1965, das Karenzurlaubsgeldgesetz und das Ausschreibungsgesetz 1989 geändert werden
3. Änderung des Presseförderungsgesetzes 1985
4. Änderung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991
5. Änderung des Verwaltungsstrafgesetzes 1991
6. Bundesgesetz, mit dem das Bundesministerriengesetz 1986 und das Fernmeldegesetz geändert werden
7. Änderung des Militärleistungsgesetzes
8. Grundrechtsbeschwerde-Gesetz (GRBG)
9. Bundesgesetz über die zivilrechtliche Durchführung des Embargos gegen die „Bundesrepublik Jugoslawien“ (Serbien und Montenegro)
10. Mediengesetznovelle 1992
11. Bundesgesetz über die Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs und die Niederlassung von Rechtsanwälten aus dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Rechtsanwaltsgesetz 1992 — EWR-RAG 1992) sowie Änderungen der Rechtsanwaltsordnung, des Rechtsanwaltsprüfungsgesetzes und des Berufsprüfungs-Anrechnungsgesetzes
12. Änderung des Bundesgesetzes über den Wirtschaftskörper „Österreichische Bundesforste“
13. Änderung des Bundesgesetzes betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste
14. Gewerbeordnungs-Novelle 1992
15. Änderung des Handelskammergesetzes
16. Änderung des Berufsausbildungsgesetzes
17. Abkommen zwischen den EFTA-Staaten und Israel samt Anhängen, Protokollen, Erklärungen und Vereinbarungsniederschrift
18. Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Republik Österreich und dem Staat Israel über bestimmte Vereinbarungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse und landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte samt Anhängen
19. Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsmarktförderungsgesetz und das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 geändert werden
20. Arbeitsinspektionsgesetz 1993 (ArbIG)
21. 2. Sozialrechts-Änderungsgesetz (2. SRÄG 1992)
22. Bundesgesetz über den Aufwandersatz von gesetzlichen Interessenvertretungen und freiwilligen kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigungen in Arbeitsrechtssachen (Aufwandersatzgesetz) sowie die Änderung des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes

23. Änderung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes
24. Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Slowenien über Soziale Sicherheit samt Schlußprotokoll
25. Bundesgesetz, mit dem der Finanzausgleich für die Jahre 1993 bis 1995 geregelt wird und sonstige finanzausgleichsrechtliche Bestimmungen getroffen werden (Finanzausgleichsgesetz 1993 — FAG 1993), und Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Finanzverfassungsgesetz 1948 geändert wird
26. Endbesteuerungsgesetz
27. Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Bewertungsgesetz 1955, das Vermögensteuergesetz 1954, das Pensionskassengesetz, das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955, das Bundesgesetz mit dem eine Sonderabgabe von Banken erhoben wird, das Bundesgesetz, mit dem eine Sonderabgabe von Erdöl erhoben wird, die Bundesabgabenordnung und das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz geändert werden
28. Bundesgesetz, mit dem das Versicherungssteuergesetz 1953 und das Feuerschutzsteuergesetz 1952 geändert werden
29. Abkommen zur Änderung des Abkommens vom 4. Oktober 1954 zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Gewerbesteuern und der Grundsteuern
30. Beschluß betreffend die Empfehlung Nr. 1/91 des Gemischten Ausschusses EWG-EFTA „Gemeinsames Versandverfahren“ vom 19. Dezember 1991 zur Änderung des Übereinkommens vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren samt Anhang
31. Änderung des Außenhandelsförderungsbeitragsgesetzes 1984
32. Bundesgesetz, mit dem das Präferenzzollgesetz neuerlich geändert wird
33. Bundesgesetz, mit dem das Zollgesetz 1988, das Außenhandelsgesetz 1984 und das Handelsstatistische Gesetz 1988 geändert werden
34. Bundesgesetz, mit dem das Anmeldegesetz Irak geändert wird
35. Änderung des Bundeshaushaltsgesetzes (BHG-Novelle 1992)

36. Wahl der beiden Vizepräsidenten des Bundesrates sowie der zwei Schriftführer und drei Ordner für das 1. Halbjahr 1993

Inhalt

Bundesrat

Wahl der beiden Vizepräsidenten des Bundesrates (S. 27174)

Wahl von zwei Schriftführern sowie von drei Ordnern für das 1. Halbjahr 1993 (S. 27175)

Schlußansprache des Präsidenten Dr. Schambeck (S. 27176)

Personalien

Krankmeldungen (S. 27067)

Entschuldigung (S. 27067)

Bundesregierung

Vertretungsschreiben (S. 27067)

Nationalrat

Beschlüsse und Gesetzesbeschlüsse (S. 27067)

Ausschüsse

Zuweisungen (S. 27067)

Mitgliederverzeichnis der Ausschüsse des Bundesrates (S. 27183 ff.)

Verhandlungen

- (1) Beschluß des Nationalrates vom 14. Dezember 1992: Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929, das Übergangsgesetz vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des BGBl. Nr. 368/1925 und das Gesetz über die Mitwirkung der Nationalversammlung an der Regelung von Eisenbahntarifen, Post-, Telegraphen- und Telephongebühren und Preisen der Monopolgegenstände sowie von Bezügen der in staatlichen Betrieben Beschäftigten geändert werden (438/A-II-7817 u. 904/NR sowie 4402/BR d. B.)

Berichterstatlerin: Giesinger (S. 27068; Antrag, keinen Einspruch zu erheben — Annahme, S. 27071)

Redner:

Dr. Kapral (S. 27069),
Farthofer (S. 27069) und
Bergsmann (S. 27071)

- (2) Beschluß des Nationalrates vom 14. Dezember 1992: Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG-Novelle 1992), das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, die Bundesforste-Dienstordnung 1986, das Richterdienstgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, das Pensionsgesetz 1965, das Karenzurlaubsgeldgesetz und das Ausschreibungsgesetz 1989 geändert werden (814 u. 902/NR sowie 4403/BR d. B.)

Berichterstatter: Weiß (S. 27072; Antrag, keinen Einspruch zu erheben - Annahme, S. 27077)

Redner:

Strutzenberger (S. 27072) und Dr. Spindelegger (S. 27075)

- (3) Beschluß des Nationalrates vom 14. Dezember 1992: Änderung des Presseförderungsgesetzes 1985 (442/A-II-7866 u. 899/NR sowie 4404/BR d. B.)

Berichterstatter: Weiß (S. 27077; Antrag, keinen Einspruch zu erheben - Annahme, S. 27079)

Redner:

Mölzer (S. 27077) und Konečný (S. 27078)

Gemeinsame Beratung über

- (4) Beschluß des Nationalrates vom 14. Dezember 1992: Änderung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (445/A-II-7875 u. 901/NR sowie 4405/BR d. B.)

- (5) Beschluß des Nationalrates vom 14. Dezember 1992: Änderung des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 (444/A-II-7874 u. 900/NR sowie 4406/BR d. B.)

Berichterstatter: Dr. Spindelegger [S. 27080; Antrag, zu (4) und (5) keinen Einspruch zu erheben - Annahme, S. 27084]

Redner:

Mag. Langer (S. 27080), Meier (S. 27080) und Dr. Hummer (S. 27081)

- (6) Beschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1992: Bundesgesetz, mit dem das Bundesministeriengesetz 1986 und das Fernmeldegesetz geändert werden (807 u. 903/NR sowie 4407/BR d. B.)

Berichterstatter: Dkfm. Dr. Frauscher (S. 27084; Antrag, keinen Einspruch zu erheben - Annahme, S. 27087)

Redner:

Dr. Kapral (S. 27084), Markowitsch (S. 27085) und Gantner (S. 27086)

- (7) Beschluß des Nationalrates vom 14. Dezember 1992: Änderung des Militärleistungsgesetzes (399/A-II-7455 u. 750/NR sowie 4408/BR d. B.)

Berichterstatter: Gstöttner (S. 27087; Antrag, keinen Einspruch zu erheben - Annahme, S. 27089)

Redner:

Dr. Liechtenstein (S. 27087) und Wedenig (S. 27088)

- (8) Beschluß des Nationalrates vom 14. Dezember 1992: Grundrechtsbeschwerde-Gesetz (GRBG) (408/A-II-7531 u. 852/NR sowie 4409/BR d. B.)

Berichterstatter: Moser (S. 27089; Antrag, keinen Einspruch zu erheben - Annahme, S. 27092)

Redner:

Dr. Linzer (S. 27089) und Mag. Bösch (S. 27091)

- (9) Beschluß des Nationalrates vom 14. Dezember 1992: Bundesgesetz über die zivilrechtliche Durchführung des Embargos gegen die „Bundesrepublik Jugoslawien“ (Serbien und Montenegro) (714 u. 856/NR sowie 4410/BR d. B.)

Berichterstatter: Moser (S. 27092; Antrag, keinen Einspruch zu erheben - Annahme, S. 27094)

Redner:

Dr. Liechtenstein (S. 27093)

- (10) Beschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1992: Mediengesetznovelle 1992 (503 u. 851/NR sowie 4401 u. 4411/BR d. B.)

Berichterstatter: Bieler (S. 27095; Antrag, keinen Einspruch zu erheben - Annahme, S. 27098)

Redner:

Dr. Lasnik (S. 27095), Konečný (S. 27096) und Bundesminister Dr. Michalek (S. 27098)

- (11) Beschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1992: Bundesgesetz über die Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs und die Niederlassung von Rechtsanwälten aus dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Rechtsanwaltsgesetz 1992 — EWR-RAG 1992) sowie Änderungen der Rechtsanwaltsordnung, des Rechtsanwaltsprüfungsgesetzes und des Berufsprüfungs-Anrechnungsgesetzes (777 u. 853/NR sowie 4426 u. 4412/BR d. B.)

Berichterstatter: Ing. Rohr (S. 27099; Antrag, keinen Einspruch zu erheben — Annahme, S. 27099)

Redner:

Dr. Linzer (S. 27099)

- (12) Beschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1992: Änderung des Bundesgesetzes über den Wirtschaftskörper „Österreichische Bundesforste“ (411/A-II-7606 u. 831/NR sowie 4413/BR d. B.)

Berichterstatterin: Schierhuber (S. 27099; Antrag, keinen Einspruch zu erheben — Annahme, S. 27104)

Redner:

Hrubesch (S. 27100),
Faustenhammer (S. 27101),
Ing. Penz (S. 27101) und
Farthofer (S. 27104 — tatsächliche Berichtigung)

- (13) Beschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1992: Änderung des Bundesgesetzes betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste (757 u. 862/NR sowie 4414/BR d. B.)

Berichterstatter: Jaud (S. 27104; Antrag, keinen Einspruch zu erheben — Annahme, S. 27111)

Redner:

Dr. Pumberger (S. 27105),
Bieler (S. 27106) und
Mag. Tusek (S. 27110)

Gemeinsame Beratung über

- (14) Beschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1992: Gewerbeordnungs-Novelle 1992 (635 u. 876/NR sowie 4438 u. 4415/BR d. B.)
- (15) Beschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1992: Änderung des Handelskammergesetzes (878/NR sowie 4416/BR d. B.)
- (16) Beschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1992: Änderung des Berufsausbil-

dungsgesetzes (877/NR sowie 4439 u. 4417/BR d. B.)

Berichterstatter: Jaud [S. 27111 f.; Antrag, zu (14), (15) und (16) keinen Einspruch zu erheben — Annahme, S. 27133 f.]

Redner:

Dr. Kapral (S. 27113),
Rauchenberger (S. 27114),
Holzinger (S. 27117),
Drochter (S. 27120),
Dr. Kaufmann (S. 27122),
Dr. h. c. Mautner Markhof (S. 27126),
Ing. Penz (S. 27128),
Gantner (S. 27131) und
Staatssekretärin Dr. Fekter (S. 27132)

Berichterstatter: Jaud (S. 27133, Schlußwort)

Gemeinsame Beratung über

- (17) Beschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1992: Abkommen zwischen den EFTA-Staaten und Israel samt Anhängen, Protokollen, Erklärungen und Vereinbarungsniederschrift (803 u. 872/NR sowie 4418/BR d. B.)
- (18) Beschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1992: Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Republik Österreich und dem Staat Israel über bestimmte Vereinbarungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse und landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte samt Anhängen (742 u. 879/NR sowie 4419/BR d. B.)

Berichterstatter: Holzinger [S. 27134; Antrag, zu (17) und (18) keinen Einspruch zu erheben — Annahme, S. 27137]

Redner:

Konečný (S. 27135) und
Staatssekretärin Dr. Fekter (S. 27136)

Gemeinsame Beratung über

- (19) Beschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1992: Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsmarktförderungsgesetz 1977 geändert werden (823 u. 912/NR sowie 4420/BR d. B.)
- (20) Beschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1992: Arbeitsinspektionsge-

setz 1993 (ArbIG) (813 u. 910/NR sowie 4421/BR d. B.)

- (21) Beschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1992: 2. Sozialrechts-Änderungsgesetz (2. SRÄG 1992) (436/A-II-7815 u. 909/NR sowie 4422/BR d. B.)

- (22) Beschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1992: Bundesgesetz über den Aufwandersatz von gesetzlichen Interessenvertretungen und freiwilligen kollektivvertragfähigen Berufsvereinigungen in Arbeitsrechtssachen (Aufwandersatzgesetz) sowie die Änderung des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes (802 u. 916/NR sowie 4423/BR d. B.)

- (23) Beschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1992: Änderung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (412/A-II-7607 u. 913/NR sowie 4424/BR d. B.)

Berichterstatter: Payer [S. 27138 ff.; Antrag, zu (19), (20), (21), (22) und (23) keinen Einspruch zu erheben — Annahme, S. 27146 f.]

Redner:

Pramendorfer (S. 27141),
Drochter (S. 27142),
Mag. Lakner (S. 27144) und
Woller (S. 27145)

- (24) Beschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1992: Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Slowenien über Soziale Sicherheit samt Schlußprotokoll (873 u. 918/NR sowie 4425/BR d. B.)

Berichterstatter: Payer (S. 27147; Antrag, keinen Einspruch zu erheben — Annahme, S. 27150)

Redner:

Dr. Liechtenstein (S. 27148),
Wedenig (S. 27149) und
Gerstl (S. 27149)

- (25) Beschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1992: Bundesgesetz, mit dem der Finanzausgleich für die Jahre 1993 bis 1995 geregelt wird und sonstige finanzausgleichsrechtliche Bestimmungen getroffen werden (Finanzausgleichsgesetz 1993 — FAG 1993), und Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Finanz-Verfassungsgesetz 1948 geändert wird (867 u. 883/NR sowie 4427/BR d. B.)

Berichterstatter: Drochter (S. 27150; Antrag, keinen Einspruch zu erheben — Annahme, S. 27157)

Redner:

Mag. Trattner (S. 27150),
Dr. Linzer (S. 27152),
Dr. Gusenbauer (S. 27153),
Pramendorfer (S. 27155),
Gstöttner (S. 27156) und
Gerstl (S. 27157)

Gemeinsame Beratung über

- (26) Beschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1992: Endbesteuerungsgesetz (810 u. 881/NR sowie 4428/BR d. B.)

- (27) Beschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1992: Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Bewertungsgesetz 1955, das Vermögensteuergesetz 1954, das Pensionskassengesetz, das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955, das Bundesgesetz, mit dem eine Sonderabgabe von Banken erhoben wird, das Bundesgesetz, mit dem eine Sonderabgabe von Erdöl erhoben wird, die Bundesabgabenordnung und das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz geändert werden (811 u. 882/NR sowie 4429/BR d. B.)

- (28) Beschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1992: Bundesgesetz, mit dem das Versicherungssteuergesetz 1953 und das Feuerschutzsteuergesetz 1952 geändert werden (764 u. 887/NR sowie 4430/BR d. B.)

Berichterstatter: Faustenhammer [S. 27158 f.; Antrag, zu (26), (27) und (28) keinen Einspruch zu erheben — Annahme, S. 27166 f.]

Redner:

Dr. Rockenschaub (S. 27159),
Ing. Eberhard (S. 27161),
Herrmann (S. 27162),
Payer (S. 27163) und
Staatssekretär Dr. Ditz (S. 27164)

- (29) Beschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1992: Abkommen zur Änderung des Abkommens vom 4. Oktober 1954 zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Gewerbesteuern und der Grundsteuern (805 u. 890/NR sowie 4431/BR d. B.)

Berichterstatter: Meier (S. 27167; Antrag, keinen Einspruch zu erheben — Annahme, S. 27167)

- (30) Beschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1992: Empfehlung Nr. 1/91 des

Gemischten Ausschusses EWG-EFTA „Gemeinsames Versandverfahren“ vom 19. Dezember 1991 zur Änderung des Übereinkommens vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren samt Anhang (804 u. 893/NR sowie 4432/BR d. B.)

Berichterstatter: **P r ä h a u s e r** (S. 27168; Antrag, keinen Einspruch zu erheben — Annahme, S. 27168)

Gemeinsame Beratung über

- (31) Beschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1992: Änderung des Außenhandelsförderungs-Beitragsgesetzes 1984 (765 u. 888/NR sowie 4433/BR d. B.)
- (32) Beschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1992: Bundesgesetz, mit dem das Präferenzollgesetz neuerlich geändert wird (713 u. 884/NR sowie 4434/BR d. B.)
- (33) Beschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1992: Bundesgesetz, mit dem das Zollgesetz 1988, das Außenhandelsgesetz 1984, und das Handelsstatistische Gesetz 1988 geändert werden (713 u. 885/NR sowie 4435/BR d. B.)

Berichterstatter: **R a u c h e n b e r g e r** [S. 27169; Antrag, zu (31), (32) und (33) keinen Einspruch zu erheben — Annahme, S. 27173]

Redner:

D r. S t r i m i t z e r (S. 27170),
Vizepräsident **S t r u t z e n b e r g e r**
(aus Anlaß des Ausscheidens von Vizepräsident **D r. S t r i m i t z e r** aus dem Bundesrat, S. 27172),
P r ä h a u s e r (S. 27172) und
M a g. L a n g e r (S. 27172)

- (34) Beschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1992: Bundesgesetz, mit dem das Anmeldegesetz Irak geändert wird (763 u. 886/NR sowie 4436/BR d. B.)

Berichterstatter: **M e i e r** (S. 27173; Antrag, keinen Einspruch zu erheben — Annahme, S. 27174)

- (35) Beschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1992: Änderung des Bundeshaushaltsgesetzes (BHG-Novelle 1992) (441/A-II-7854 u. 891/NR sowie 4440 u. 4437/BR d. B.)

Berichterstatter: **P r ä h a u s e r** (S. 27174; Antrag, keinen Einspruch zu erheben — Annahme, S. 27174)

Eingebracht wurden

Anfragen

der Bundesräte **M a g. T u s e k** und Kollegen an den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr betreffend Postenvergabe im Bereich der Generaldirektion der oberösterreichischen Post- und Telegraphenverwaltung (897/J-BR/92)

der Bundesräte **M a g. B ö s c h** und Genossen an den Bundesminister für Arbeit und Soziales betreffend massive Freisetzungen von Heimarbeiterinnen in Vorarlberg im Zusammenhang mit dem neuen Heimarbeitsgesetz (898/J-BR/92)

der Bundesräte **M e i e r** und Genossen an den Bundesminister für Finanzen betreffend Entrichtung der Kfz-Steuer von Personen, die bisher von der Kfz-Steuer (und damit vom Einkleben der Kfz-Steuermarken) aufgrund gesetzlicher Bestimmungen befreit waren (899/J-BR/92)

der Bundesräte **G e r s t l** und Kollegen an den Bundesminister für Finanzen betreffend Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Tabakmonopolgesetz 1968 geändert wird (900/J-BR/92)

der Bundesräte **H r u b e s c h** und Kollegen an die Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie betreffend Umsetzung des Ramsar-Übereinkommens über Feuchtgebiete (901/J-BR/92)

der Bundesräte **H r u b e s c h** und Kollegen an den Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten betreffend Europadiplom für die Wachau (902/J-BR/92)

der Bundesräte **M a g. B ö s c h** und Genossen an den Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten betreffend bilaterale Vereinbarungen mit der Schweiz über den Arbeitsmarkt (903/J-BR/92)

Anfragebeantwortung

der Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie auf die Anfrage der Bundesräte **K o n e c n y** und Genossen (828/AB-BR/92 zu 888/J-BR/92)

Beginn der Sitzung: 9 Uhr 1 Minute

Präsident Dr. Herbert Schambeck: Ich eröffne die 563. Sitzung des Bundesrates.

Das Amtliche Protokoll der 562. Sitzung des Bundesrates vom 11. Dezember 1992 ist aufgelegt, unbeanstandet geblieben und gilt daher als genehmigt.

Krank gemeldet haben sich die Mitglieder des Bundesrates Dr. Karlsson, Kainz und Gauster.

Entschuldigt hat sich Herr Bundesrat Karl Wöllert.

Einlauf und Zuweisungen

Präsident: Eingelangt ist ein Schreiben des Bundeskanzleramtes betreffend Ministervertretung.

Ich ersuche die Frau Schriftführerin um Verlesung dieses Schreibens.

Schriftführerin Grete **Pirchegger:**

„An den Präsidenten des Bundesrates

Der Herr Bundespräsident hat am 15. Dezember 1992 folgende EntschlieÙung gefaÙt:

Auf Vorschlag des Bundeskanzlers betraue ich für die Dauer der Verhinderung des Bundesministers für auswärtige Angelegenheiten Dr. Alois Mock innerhalb des Zeitraumes vom 20. bis 23. Dezember 1992 den Bundesminister für Landesverteidigung Dr. Werner Fasslabend mit der Vertretung.

Hievon beehrte ich mich mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme Mitteilung zu machen.

Für den Bundeskanzler Ministerialrat Dr. Wiesmüller“

Präsident: Dient zur Kenntnis.

Eingelangt ist weiters eine Anfragebeantwortung, die dem Anfragersteller übermittelt wurde. Die Anfragebeantwortung wurde vervielfältigt und auch an alle übrigen Bundesrätinnen und Bundesräte verteilt.

Eingelangt ist weiters ein Beschluß des Nationalrates vom 17. Dezember 1992 betreffend ein Bundesgesetz über die Bewilligung des Bundesvoranschlages für das Jahr 1993 (Bundesfinanzgesetz 1993) samt Anlagen.

Dieser Beschluß unterliegt nach Art. 42 Abs. 5 B-VG nicht dem Einspruchsrecht des Bundesrates. Eine weitere geschäftsordnungsmäßige Behandlung des vorliegenden Beschlusses durch den Bundesrat ist daher nicht vorgesehen.

Eingelangt sind ferner jene Beschlüsse des Nationalrates, die Gegenstand der heutigen Tagesordnung sind.

Ich habe diese Beschlüsse den in Betracht kommenden Ausschüssen zur Vorberatung zugewiesen. Die Ausschüsse haben ihre Vorberatungen abgeschlossen und schriftliche Ausschußberichte erstattet.

Im Hinblick darauf sowie mit Rücksicht auf einen mir zugekommenen Vorschlag, von der 24stündigen Auflegfrist Abstand zu nehmen, habe ich all diese Vorlagen sowie die Wahl der beiden Vizepräsidenten des Bundesrates sowie der zwei Schriftführer und drei Ordner für das 1. Halbjahr 1993 auf die Tagesordnung der heutigen Sitzung gestellt.

Ich bitte jene Bundesrätinnen und Bundesräte, die mit der Abstandnahme von der 24stündigen Auflegfrist der Ausschußberichte einverstanden sind, um ein Handzeichen. — Dies ist Stimmeneinhelligkeit.

Der Vorschlag ist mir der nach § 44 Abs. 3 GO-BR erforderlichen Zweidrittelmehrheit angenommen.

Wird zur Tagesordnung das Wort gewünscht? — Dies ist nicht der Fall.

Behandlung der Tagesordnung

Präsident: Aufgrund eines mir zugekommenen Vorschlages beabsichtige ich, die Debatte über die Punkte 4 und 5, 14 bis 16, 17 und 18, 19 bis 23, 26 bis 28 sowie 31 bis 33 der Tagesordnung unter einem abzuführen.

Die Punkte 4 und 5 sind Beschlüsse des Nationalrates vom 14. Dezember 1992 betreffend Änderungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 und des Verwaltungsstrafgesetzes 1991;

die Punkte 14 bis 16 sind Beschlüsse des Nationalrates vom 18. Dezember 1992 betreffend Änderungen der Gewerbeordnungs-Novelle 1992, des Handelskammergesetzes und des Berufsausbildungsgesetzes;

die Punkte 17 und 18 sind Beschlüsse des Nationalrates vom 18. Dezember 1992 betreffend Abkommen zwischen den EFTA-Staaten und Israel und zwischen der Republik Österreich und Israel über bestimmte Vereinbarungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse und landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte;

die Punkte 19 bis 23 sind Beschlüsse des Nationalrates vom 18. Dezember 1992 betreffend eine

Präsident

Änderung des Arbeitsmarktförderungsgesetzes und des Arbeitslosenversicherungs-gesetzes 1977, ein Arbeitsinspektionsgesetz 1993, ein 2. Sozialrechts-Änderungsgesetz, ein Aufwandsersatzgesetz und ein Änderung des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes und eine Änderung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes;

die Punkte 26 bis 28 sind Beschlüsse des Nationalrates vom 18. Dezember 1992 betreffend ein Endbesteuerungsgesetz, Änderungen des Einkommensteuergesetzes 1988, des Bewertungsgesetzes 1955, des Vermögensteuergesetzes 1954, des Pensionskassengesetzes, des Erbschafts- und Schenkungsteuergesetzes 1955, des Bundesgesetzes, mit dem eine Sonderabgabe von Banken erhoben wird, Änderungen der Bundesabgabenordnung und des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes sowie des Versicherungssteuergesetzes 1953 und des Feuerschutzsteuergesetzes 1952;

die Punkte 31 bis 33 sind Beschlüsse des Nationalrates vom 18. Dezember 1992 betreffend Änderungen des Außenhandelsförderungs-Beitragsgesetzes 1984, des Präferenz-zollgesetzes, des Zollgesetzes 1988, des Außenhandelsgesetzes 1984 und des Handelsstatistischen Gesetzes 1988.

Erhebt sich gegen die Zusammenziehung der Debatten ein Einwand? — Dies ist nicht der Fall.

Wir werden daher in diesem Sinne vorgehen.

1. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 14. Dezember 1992 betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929, das Übergangsgesetz vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des BGBl. Nr. 368/1925 und das Gesetz über die Mitwirkung der Nationalversammlung an der Regelung von Eisenbahntarifen, Post-, Telegraphen- und Telephonegebühren und Preisen der Monopolgegenstände sowie von Bezügen der in staatlichen Betrieben Beschäftigten geändert werden (438/A-II-7817 und 904/NR sowie 4402/BR der Beilagen)

Präsident: Wir gehen nunmehr in die Tagesordnung ein und gelangen zum 1. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 14. Dezember 1992 betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929, das Übergangsgesetz vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des BGBl. Nr. 368/1925 und das Gesetz über die Mitwirkung der Nationalversammlung an der Regelung von Eisenbahntarifen, Post-, Telegraphen- und Telephonegebühren und Preisen der Monopolgegenstände sowie von Bezügen der in staatlichen Betrieben Beschäftigten geändert werden.

Die Berichterstattung hat Frau Bundesrat Ilse Giesinger übernommen. Ich bitte sie höflich um den Bericht.

Berichterstatte-rin Ilse **Giesinger:** Hohes Haus! Dem vom Präsidenten genannten Gesetzesbeschuß des Nationalrates liegt die Erwägung zugrunde, daß gemäß der Richtlinie des Rates zur Entwicklung der Eisenbahnunternehmen der Gemeinschaft (91/440/EWG) die Mitgliedstaaten sicherstellen müssen, daß die Eisenbahnunternehmen den Status eines unabhängigen Betreibers erhalten und sich infolgedessen eigenwirtschaftlich nach Maßgabe der Erfordernisse des Marktes verhalten können.

Darauf aufbauend sieht der Gesetzesbeschuß zur Neuordnung der Rechtsverhältnisse der Österreichischen Bundesbahnen (Bundesbahngesetz 1992) ein Unternehmen vor, in dem ein Vorstand und ein Aufsichtsorgan eigenverantwortlich agieren. Dies ist allerdings nur erreichbar, wenn der Nationalrat auf das ihm zukommende Recht der Festlegung von Eisenbahntarifen sowie von Bezügen der in Betrieben des Bundes ständig beschäftigten Personen verzichtet, wofür mit diesem Antrag die nötigen verfassungsrechtlichen Änderungen vorgenommen werden sollen.

Die Änderung des Artikels 54 B-VG im Hinblick auf die Mitwirkung bei der Festsetzung von Bezügen der in Betrieben des Bundes ständig beschäftigten Personen (nunmehr „von Bezügen der in einem Dienstverhältnis zum Bund stehenden Personen, die in Betrieben des Bundes ständig beschäftigt sind“) geht auf eine Anregung des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zurück und bewirkt keine Änderung der Rechtslage, sondern soll lediglich der Klarstellung dienen, daß von dieser Mitwirkung nur Betriebe ohne eigene Rechtspersönlichkeit erfaßt sind.

Der Ausschuß für Verfassung und Föderalismus hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 21. Dezember 1992 in Verhandlung genommen und mit Stimmenmehrheit beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Verfassung und Föderalismus somit den **A n t r a g**, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 14. Dezember 1992 betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929, das Übergangsgesetz vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des BGBl. Nr. 368/1925 und das Gesetz über die Mitwirkung der Nationalversammlung an der Regelung von Eisenbahntarifen, Post-, Telegraphen- und Telephonegebühren und Preisen der Monopolgegenstände sowie von Bezügen der in staatli-

Berichterstatterin Ilse Giesinger

chen Betrieben Beschäftigten geändert werden, wird kein Einspruch erhoben.

Präsident: Wir gehen in die Debatte ein.

Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Dr. Peter Kapral. Ich erteile es ihm.

9.12

Bundesrat Dr. Peter **Kapral** (FPÖ, Wien): Herr Präsident! Herr Bundesminister! Hoher Bundesrat! Sehr geehrte Damen und Herren! Anlässlich der Behandlung des Bundesbahngesetzes in der letzten Sitzung des Bundesrates wurde von Minister Klima in seinen Ausführungen darauf hingewiesen, daß die Kritik der Freiheitlichen Partei an diesem Gesetz nicht stichhaltig sei. Ich habe dann in einem Zwischenruf gemeint: Wenn dem so sein sollte, dann wäre die Ablehnung dieses Gesetzes wohl aus der Oppositionsrolle, die die Freiheitliche Partei einnimmt, verständlich. Die heutige Novelle zeigt jedoch, daß dieser Einwurf durchaus seine Berechtigung hat.

Ich stehe nicht an zuzugeben, daß die vorliegende Novelle des Bundes-Verfassungsgesetzes und des Bundesgesetzes über die Mitwirkung der Nationalversammlung an der Regelung von Tarifen, Gebühren et cetera eine durchaus notwendige Konsequenz des Beschlusses ist, die Österreichischen Bundesbahnen in die Form einer eigenen Rechtsperson überzuführen, daß dieser Schritt auch durchaus notwendig ist und den EG-Bestimmungen entsprechend gefaßt wurde.

Auf der anderen Seite aber bringt diese Ausgliederung doch ein sehr wesentliches Recht des Nationalrates in Verlust, nämlich das eben zitierte Mitwirkungsrecht an der Festsetzung von Tarifen, speziell die Mitwirkungsrechte, die der Hauptausschuß bei der Festsetzung von Tarifen, Gebühren beziehungsweise Preisen von Monopolartikeln hat. Für die Opposition ist das eine sehr gravierende Veränderung, da damit wesentliche Rechte und Möglichkeiten der Opposition wegfallen.

Im Zusammenhang mit der ÖIAG hat die freiheitliche Fraktion im Nationalrat einen Antrag eingebracht, der darauf abzielt, Art. 52 des Bundes-Verfassungsgesetzes so zu ändern, daß bei Organisationsprivatisierungen, das heißt bei der Überführung von Unternehmen der öffentlichen Hand in eine andere Rechtsform, bei deren Ausstattung mit eigener Rechtspersönlichkeit, weiterhin das Fragerecht des Nationalrates bestehen bleibt.

Dies gilt auch im Zusammenhang mit der beschlossenen Verselbständigung der Österreichischen Bundesbahnen. Hier ist dieser Einwand besonders gerechtfertigt — das können Sie auch im jüngsten Bericht des Rechnungshofes nachlesen, der sich sehr ausführlich mit dem Finanzbedarf

und den künftigen Finanzierungsbedürfnissen der Bahn und anderer Verkehrsträger befaßt —, da der Rechnungshof ausführt, daß der Mittelaufwand der öffentlichen Hand noch weiter steigen dürfte. Der Ausschluß der Möglichkeit, im Nationalrat darüber zu beschließen und zu befinden, ist für die Freiheitliche Partei etwas sehr Gravierendes.

Auch der Rechnungshof hat auf diesen Umstand hingewiesen und ausgeführt, daß durch solche Schritte seine Kontrollmöglichkeiten eingeschränkt werden. — Auch das stellt einen Grund für die Oppositionspartei, für die Freiheitliche Partei dar, gegen die vorliegende Gesetzesnovelle Einwände geltend zu machen, vor allem solange nicht die Kontrolle der gesetzgebenden Körperschaften im Zusammenhang mit solchen Unternehmen, die ja nach wie vor zu 100 Prozent im Eigentum der öffentlichen Hand bleiben, sichergestellt ist.

Wie ich bereits ausgeführt habe, soll dies keine Kritik an der gesellschaftsrechtlichen Verselbständigung der Österreichischen Bundesbahnen sein. Diese Kritik bezieht sich jedoch auf wichtige Punkte der Durchführung dieser Maßnahme.

Wir von der freiheitlichen Fraktion sind der Ansicht, daß mit solchen Schritten nicht die Mitwirkungsrechte und vor allem die Kontrollrechte des Parlaments eingeschränkt werden dürfen. Solange da keine entsprechenden Konsequenzen gezogen werden, wird es keine Zustimmung der Freiheitlichen Partei geben.

Meine Partei kann daher dem Antrag, keinen Einspruch zu erheben, nicht beitreten. (*Beifall bei der FPÖ.*) 9.18

Präsident: Zum Wort gemeldet ist Herr Bundesrat Erich Farthofer. Ich erteile es ihm.

9.18

Bundesrat Erich **Farthofer** (SPÖ, Niederösterreich): Sehr verehrter Herr Präsident! Herr Bundesminister! Geschätzte Damen und Herren! Wie bereits von meinem Vorredner erwähnt, haben wir erst vor wenigen Tagen hier in diesem Hohen Haus das neue Bundesbahngesetz sehr ausführlich behandelt. Kollege Bergsmann und ich haben sehr ausführlich darüber gesprochen, und wir waren uns einig darin, daß dieses neue Bundesbahngesetz ein epochales Gesetz ist.

Der Bundesbahn wird in Zukunft die Möglichkeit gegeben, wesentlich autonomer zu entscheiden; sie wird wesentlich attraktiver und vor allem auch wesentlich leistungsfähiger werden.

Mit diesem Verfassungsgesetz wird der Bundesbahn auch die Möglichkeit gegeben, ihre Tarife selbständig zu gestalten. Ich glaube, es ist sehr

Erich Farthofer

wichtig, daß die Österreichischen Bundesbahnen sehr schnell auf den Markt reagieren können.

Herr Dr. Kapral, mich wundert nicht, daß die Freiheitliche Partei die Bundesbahn kritisiert, aber in der Vergangenheit war es so, daß Sie von der Freiheitlichen Partei — im speziellen Ihr Parteiführer und der Abgeordnete Probst im Nationalrat — die Bundesbahn immer wieder an sich kritisiert haben. Sie meinten, sie sei zu verpolitisiert. Sie haben die Bundesbahner kritisiert, das Besoldungsrecht und das Dienstrecht und auch das Pensionsrecht, und Sie haben immer wieder gefordert, daß die Bundesbahn eine Aktiengesellschaft wird. (*Bundesrat Dr. Kapral: Sie ist keine!*) Sie ist keine, ja, aber bei der Aktiengesellschaft kann der Minister auch nicht mitreden, auch der Nationalrat nicht. Das aber haben Sie gefordert! Für mich ist es erstaunlich, Herr Dr. Kapral, daß Sie diese Forderungen hier aufstellen.

Ich möchte an zwei konkreten Beispielen darlegen, warum dieses Gesetz in Hinkunft für den Vorstand und für den Aufsichtsrat der Österreichischen Bundesbahnen so wichtig ist. Erstes Beispiel: eigenständige autonome Tarifentscheidung innerhalb kürzester Zeit. Es gibt — ich sage das jetzt aus der Sicht meines Wahlkreises — die Bezirksstadt Krems und die Bezirksstadt Zwettl. In Krems wird dank der Hilfe von Herrn Dr. Kaufmann — ich weiß nicht, ob er da ist — ein neuer Betrieb gegründet, und in Zwettl gibt es bereits einen Betrieb, der die Möglichkeit hat, dann den neuen Betrieb kurzfristig zu beliefern. Von der Stadt Krems nach Zwettl sind es auf der Straße 50 km, Herr Dr. Kapral, und auf der Bahn sind es 280 km. Nun stellte die Firma an die Eisenbahn die Frage, unter welchen günstigen Bedingungen man einen Transport durchführen könnte.

In der Vergangenheit war es so, daß die Eisenbahn in einem solchen Fall nicht entscheiden konnte. In Zukunft wird es so sein, Herr Dr. Kapral, daß innerhalb von 24 Stunden die Bundesbahn entscheiden und einen günstigen Tarif anbieten kann. Es werden also die Österreichischen Bundesbahnen wesentlich flexibler werden. (*Bundesrat Dr. Kapral: Dagegen ist nichts einzuwenden! Es geht um die Kontrolle! Sie haben das nicht verstanden!*)

Zweites Beispiel — mit diesem Beispiel wende ich mich an die rechte Seite dieses Hauses —: Vor wenigen Tagen habe ich in der Tageszeitung „Kurier“ mit einigem Entsetzen erfahren, daß der neue Repräsentant des Landes Niederösterreich beabsichtigt, ab 1996 die Beamten der niederösterreichischen Landesregierung — flächendeckend über Niederösterreich — mit Schnellbussen nach St. Pölten zu befördern. Laut einer Erhebung handelt es sich um zirka 800, 900 Beamte. Die Kosten werden auf zirka 51 Millionen Schil-

ling geschätzt. Ich will da gar nicht die Frage stellen, ob das ein Nonsens ist, denn wenn man bedenkt, daß die Schnellbusse dann parallel zur bestehenden Eisenbahn fahren werden, dann fragt man sich, ob der Slogan, der von der rechten Seite dieses Hauses immer kommt, und der da lautet: Weg von der Straße auf die Schiene! noch Gültigkeit hat.

Nebenbei bemerkt: Die Pendlerbeihilfe des Landes Niederösterreich beläuft sich zurzeit auf 9 Millionen Schilling. Für 800 Beamte gibt es einen Kostenbeitrag von 50 Millionen Schilling. Herr Dr. Spindelegger, ich werde alles daransetzen, vor den niederösterreichischen Landtagswahlen dies den Arbeitgebern zu Gehör zu bringen und es draußen zu verbreiten. Sie wissen ja, ich habe ein ausgesprochen gutes Verhältnis zum Herrn Landeshauptmann.

Es können die Österreichischen Bundesbahnen nun schnell reagieren und der Forderung der niederösterreichischen Landesbeamten, schnell von Wien, von Zwettl, von Amstetten nach St. Pölten zu kommen, entsprechen, ihnen ein Angebot machen, indem man sie ein bißchen billiger fahren läßt und diese 50 Millionen Schilling unterschritten werden. Sie sehen Herr Dr. Kapral! Sie sehen, da gibt es einige Möglichkeiten, und deshalb wird die SPÖ-Fraktion diesem Gesetzesbeschluß ihre Zustimmung geben.

Abschließend: Ich habe einen Weihnachtswunsch, Herr Minister. Ich habe heute in der Früh im Radio wieder gehört, daß der Landespartei sekretär der ÖVP Niederösterreich genauso wie der Landeshauptmann von Niederösterreich und genauso wie der ehemalige Bundesrat Maderthaler das Bonus-Malus-System bei den Krankenständen nach wie vor verlangen. Das darf dem neuen Vorstand der Österreichischen Bundesbahnen nicht einfallen. Teilen Sie diesem das mit, denn das ist wirklich der Gipfel. Es ist wirklich der Gipfel, solch ein System den Versicherten zuzumuten.

Herr Dr. Spindelegger! Gerade der ÖAAB Niederösterreich wird es schwer haben, eine solche Forderung, die sich gegen die Arbeitnehmer richtet, zu verteidigen. Auch das sei von meiner Seite für die Zukunft gesagt. (*Bundesrat Ing. Penz: Sicher gute Vorschläge! Das wird diskutiert!*) Speziell für die Bauern, Herr Kollege Penz, denn die haben gar nichts davon. Das sei Ihnen noch einmal gesagt.

Abschließend: Die SPÖ-Fraktion wird diesem Gesetzesbeschluß ihre Zustimmung geben. — Danke. (*Beifall bei der SPÖ.*) 9.24

Präsident: Zum Wort gemeldet ist weiters Herr Bundesrat Felix Bergsmann. Ich erteile es ihm.

Felix Bergmann

9.24

Bundesrat Felix **Bergmann** (ÖVP, Oberösterreich): Herr Präsident! Herr Minister! Hoher Bundesrat! Im Hinblick auf die heutigen 35 Tagesordnungspunkte und bislang 60 vorgemerkten Redner verzichte ich, auf den Zusammenhang des Bundesbahngesetzes mit der heutigen Gesetzesvorlage hinzuweisen, wobei noch dazukommt, daß Kollege Farthofer dies ohnehin schon ausführlich — wie ich meine — und zur Genüge getan hat.

Ich gehe daher nur in einigen wenigen Punkten auf den heute hier vorliegenden Gesetzesbeschluß ein. Es geht darum, daß zum Teil 70 und mehr Jahre alte Verfassungsbestimmungen betreffend Bezüge und Tarife von Bediensteten in verstaatlichten Betrieben insofern geändert werden sollen, als die Eisenbahnbediensteten aus diesen herausgenommen werden.

Vom Kollegen Kapral wurde der Einwand erhoben, daß es nicht gut sei, daß der Nationalrat und der Bundesrat, sprich der Gesetzgeber, auf derzeit bestehende Kontrollmöglichkeiten über diesen riesigen und in Zukunft sicherlich noch wichtiger werdenden Betrieb verzichten. Dazu möchte ich kurz Stellung nehmen.

Ich meine, Herr Dr. Kapral, daß ein echter Kaufmann, zu dem durch das erwähnte Gesetz die Eisenbahn ja werden soll, nach dem Prinzip handeln sollte und müßte: Soviel Kontrolle wie notwendig und soviel Freiheit wie möglich!

Erstens: Es bleibt dem Gesetzgeber noch genug Kontrollmöglichkeit deswegen, weil die Grundsätze der Verkehrspolitik auch im neuen, mit 1. Jänner des kommenden Jahres in Kraft tretenden Gesetz durch den Minister festgelegt werden, welcher selbstverständlich dem Gesetzgeber verantwortlich ist. Er beweist das ja auch durch seine Anwesenheit hier.

Zweitens: Es bleibt genug Kontrollmöglichkeit für den Nationalrat, weil auch in Zukunft — erst recht in Zukunft! — alle Sozial- und Subventionstarife der Bahnen im Parlament beschlossen werden. Durch diese Beschlüsse wird durch die Besteller und natürlich auch durch die Bezahler eine wesentliche Kontrollmöglichkeit ausgeübt.

Drittens: Die Kontrolle bleibt, weil die Österreichischen Bundesbahnen auch weiterhin Bundeszuschüsse benötigen werden. Ich glaube, es wäre zu optimistisch, zu meinen, daß ab Inkrafttreten des neuen Bundesbahngesetzes in einem Jahr, in zwei oder drei Jahren die Bundesbahn in der Lage wäre, keine Bundeszuschüsse mehr zu benötigen. Das wird nicht möglich sein. Es ist auch in anderen Ländern, in denen es ähnlich Gesetze gibt, nicht möglich gewesen. Natürlich kann

der Gesetzgeber an solche Bundeszuschüsse auch Bedingungen binden.

Viertens: Es bleibt genug Kontrollmöglichkeit, weil für die in Zukunft vom Staat zu erstellende Infrastruktur — die Schienenwege werden genauso gebaut wie die Verkehrswege für Automobile — eine Benützungsg Gebühr eingehoben wird, an die ebenfalls Bedingungen geknüpft werden im Hinblick auf die Festlegung der Höhe dieser Gebühr.

Ich meine also — ich wiederhole da ein bißchen das, was mein Kollege Farthofer gesagt hat —, es ist tatsächlich so: Es soll die Bahn in Zukunft auf Verkehrsmarktsituationen, die sich, wie die Gegenwart beweist, sehr rasch ändern können, prompt reagieren können, und zwar so, wie ein Kaufmann das tun kann und soll.

Ich darf noch mitteilen, daß die ÖVP-Fraktion des Bundesrates gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch erheben wird. (*Beifall bei der ÖVP und bei Bundesräten der SPÖ.*) 9.29

Präsident: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht jemand das Wort? — Es ist dies nicht der Fall.

Die Debatte ist geschlossen.

Wird von der Frau Berichterstatterin ein Schlußwort gewünscht? — Dies ist auch nicht der Fall.

Wir gelangen daher zur **A b s t i m m u n g**.

Ich bitte jene Bundesrätinnen und Bundesräte, die dem Antrag zustimmen, gegen den vorliegenden Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben, um ein Handzeichen. — Es ist dies **S t i m m e n m e h r h e i t**.

Der Antrag, keinen Einspruch zu erheben, ist somit **a n g e n o m m e n**.

2. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 14. Dezember 1992 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG-Novelle 1992), das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, die Bundesforste-Dienstordnung 1986, das Richterdienstgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, das Pensionsgesetz 1965, das Karenzurlaubsgeldgesetz und das Ausschreibungsgesetz 1989 geändert werden (814 und 902/NR sowie 4403/BR der Beilagen)

Präsident: Wir gelangen nun zum 2. Punkt der Tagesordnung: Beschluß des Nationalrates vom 14. Dezember 1992 betreffend ein Bundesgesetz,

Präsident

mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG-Novelle 1992), das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, die Bundesforste-Dienstordnung 1986, das Richterdienstgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, das Pensionsgesetz 1965, das Karenzurlaubsgeldgesetz und das Ausschreibungsgesetz 1989 geändert werden.

Die Berichterstattung hat Herr Bundesrat Herbert Weiß übernommen. Ich ersuche ihn höflich um seinen Bericht.

Berichterstatter **Herbert Weiß**: Hohes Haus! Der gegenständliche Gesetzesbeschluß sieht eine Reihe dienst- und besoldungsrechtlicher Maßnahmen vor, so unter anderem die Mitteilung aller Ausschreibungen an die „Job-Börse“ im Bundeskanzleramt, die Anhebung des Freizeitausgleiches für Überstunden, Bestimmungen über die Dienstfreistellung für Gemeindefunktionäre, den Entfall der Mitwirkungsbefugnis des Bundeskanzlers bei der Nachsichterteilung von der Nichterfüllung bestimmter Berufspraxiserfordernisse für Lehrer, Änderungen im Dienstrecht für Postbeamte, die Anpassung der Bestimmungen über den Steigerungsbetrag der Haushaltszulage und den Waisenversorgungsgenuß an die Familienlastenausgleichsgesetz-Novelle 1992, ferner Bestimmungen über die Führung der Amtstitel und Verwendungsbezeichnungen jeweils in weiblicher und männlicher Form, Änderungen im Dienstrecht der Lehrer und Kindergärtnerinnen sowie hinsichtlich der Bestimmungen über die Pflegefreistellung und den Anspruch auf Karenzurlaubsgeld bei Teilzeitbeschäftigung.

Ferner berücksichtigt der Gesetzesbeschluß das Ergebnis von Verhandlungen über die Erhöhung der Bezüge im öffentlichen Dienst ab 1. Jänner 1993. Diese Bezugserhöhung erfordert Mehrkosten von 8,3 Milliarden Schilling je Kalenderjahr.

Der Ausschuß für Verfassung und Föderalismus hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 21. Dezember 1992 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Verfassung und Föderalismus somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 14. Dezember 1992 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG-Novelle 1992), das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, die Bundesforste-Dienstordnung 1986, das Richterdienstge-

setz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, das Pensionsgesetz 1965, das Karenzurlaubsgeldgesetz und das Ausschreibungsgesetz 1989 geändert werden, wird kein Einspruch erhoben.

Präsident: Wir gehen in die Debatte ein.

Zu Wort gemeldet hat sich der Herr Vizepräsident Bundesrat Walter Strutzenberger. Ich erteile es ihm.

9.32

Bundesrat **Walter Strutzenberger** (SPÖ, Wien): Herr Präsident! Herr Bundesminister! Meine Damen und Herren! Die zahlreichen Regelungen, die Sie dem Bericht entnehmen konnten, die diesen Gesetzesnovellen zugrunde liegen, sind natürlich aus zeitökonomischen Gründen nicht dazu angetan, im einzelnen diskutiert oder besprochen zu werden. Ich möchte daher nur einige wenige Punkte erwähnen beziehungsweise in Erinnerung rufen, die mir von allgemeiner Bedeutung zu sein scheinen.

Ich möchte feststellen, daß der Gestaltung dieser Gesetzesnovellen natürlich im Regelfall sehr lange, oft auch sehr diskussionsreiche Verhandlungen zwischen Sozialpartnern, Gewerkschaft und Bundeskanzleramt vorangegangen sind. Ich möchte bei dieser Gelegenheit auch Herrn Staatssekretär Kostelka, aber auch den Beamten des Bundeskanzleramtes und Herrn Ministerialrat Dr. Böhm, der hier in meinem Blickfeld sitzt, für die Arbeiten, die zur Gestaltung dieser Bestimmungen geführt haben, meinen Dank aussprechen und ihn bitten, diesen Dank auch den Mitarbeitern zu übermitteln.

Nun die einzelnen, wie schon angekündigt, von mir beabsichtigten Erwähnungen. Ich möchte feststellen, daß zum Beispiel vor mehr als zwölf Jahren von den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes – Sie hören richtig: vor mehr als zwölf Jahren – die Forderung aufgestellt wurde, daß die öffentlich Bediensteten hinsichtlich der Abgeltung von Überstunden in Freizeit so behandelt werden sollen wie alle anderen Arbeitnehmer in Österreich. Das heißt, es gibt zwar Regelungen auch im Bundesdienst, daß dann, wenn jemand Überstunden zu leisten hat, diese im Verhältnis 1 : 1,5 abgegolten werden, aber wenn für diese Überstunden die Abgeltung nicht pekuniär, sondern in Freizeit erfolgt, dann war und ist es bis zum heutigen Tage noch immer so, daß diese Abgeltung in der Form 1 : 1 erfolgt.

Nunmehr konnte diesbezüglich nach zwölf Jahren eine Regelung gefunden werden, wie sie in der Privatwirtschaft gang und gäbe ist, das heißt, es wird auch in Zukunft für den öffentlichen

Walter Strutzenberger

Dienst dieser Freizeitausgleich mit 1 : 1,5, das heißt, die Stunde plus Überstundenzuschlag, erfolgen können.

Ich diesem Zusammenhang möchte ich auch sagen, daß man dem öffentlichen Dienst nicht immer vorwerfen soll, darf und kann, daß er nur Steuermittel verbrauche. Wir haben bei den Verhandlungen und bei den Gesprächen mit Rücksicht auf das Budget eine Vereinbarung getroffen, daß diese Regelung 1 : 1,5 in zwei Etappen für den öffentlichen Dienst eingeführt wird, das heißt, ab 1. Jänner 1993 wird die Regelung mit 1 : 1,25 und erst ab 1994 mit 1 : 1,5 eingeführt sein.

Es war das auch mit Rücksicht auf die Länderbudgets notwendig — wir sind ja hier schließlich und endlich im Bundesrat, also in der Länderkammer —, nachdem sich gerade die Bundesländer gegen eine derartige Regelung eben aus finanziellen Gründen gewehrt haben.

Ein zweiter Punkt, den ich hier erwähnen möchte, ist die Errichtung der sogenannten Job-Börse beim Bundeskanzleramt. Das ist ein modernes Wort, mit gefällt es auch nicht unbedingt, aber bitte schön, heutzutage ist das im Management ein sehr gängiger Begriff, und ich glaube, man sollte, wenn man über diese Job-Börse im öffentlichen Dienst spricht, daran denken, daß es sich tatsächlich um eine Servicestelle, um einen Managementapparat handeln soll.

Kurz gesagt: Was bedeutet diese Job-Börse? — Diese Job-Börse bedeutet, daß freiwerdende Planstellen, egal, wo immer, eben dieser Job-Börse, die beim Bundeskanzleramt eingerichtet ist, bekanntgegeben werden sollen, um eine Koordination der Vergabe von Planstellen zu haben.

Gestern wurde im Ausschuß gefragt, ob das nicht zu viel Zentralismus und so weiter bedeute. Ich möchte hiezu nur ein Beispiel bringen: Wir haben in einem Bereich des öffentlichen Dienstes, wo ausgegliedert wurde, plötzlich feststellen müssen, daß dort weder im ausgegliederten Bereich noch in dem alten, beim Ressort verbleibenden Teil 68 Planstellen unterzubringen sind. Das heißt, daß 68 Personen de facto dort nicht mehr verwendet werden können. Nun handelt es sich aber um Beamte, die man ja nicht kündigen, entlassen, hinausmeißen oder freisetzen kann. Es wird eben dann Aufgabe dieser Job-Börse sein, wenn in anderen Ressorts Planstellen frei werden, dafür zu sorgen, daß diese Bediensteten, diese Beamten eben dann in anderen Ressorts verwendet werden können, was auch so sein soll.

Ich möchte daher ausdrücklich betonen, daß ich mich für diese Job-Börse ausspreche, weil ich glaube, daß es im Interesse der Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst — in Zukunft wahrscheinlich

noch mehr als in der Vergangenheit — gelegen ist, wenn es eine interne Vermittlungsstelle, wenn Sie so wollen, gibt.

Meine Damen und Herren! Eine weitere Sache, die auch eine Übertragung in das öffentliche Dienstrecht notwendig machte, betrifft die sogenannte Pflegefreistellung. Bisher war eine Woche Pflegefreistellung pro Kalenderjahr möglich, nunmehr ist eine zweite Woche möglich, und zwar dann, wenn das Kind, das im Familienverband lebt und all die anderen Voraussetzungen erbringt, das zwölfte Lebensjahr nicht überschritten hat. Ich meine, das ist ein sehr wesentlicher sozialer Schritt, der für den öffentlichen Dienst gesetzt wurde.

Eine weitere nicht unwesentliche und nicht unbedeutende Sache, die ich erwähnen möchte, ist die Regelung für die Dienstfreistellung oder für die Gewährung von freier Zeit für Gemeindefreistellung. Bisher war es so, daß eine Regelung für die Gewährung von freier Zeit für Gemeindefreistellung überhaupt nicht gegeben war. Dies wurde — das wissen wir — sehr unterschiedlich gehandhabt. Der eine hat das Glück gehabt, im Land einen Dienstgeber oder beim Bund einen unmittelbaren Vorgesetzten zu haben, der großzügig war. Der andere hat immer die größten Schwierigkeiten gehabt, sein Mandat im Gemeindebereich, also im kommunalen Bereich, auszuüben.

Ich glaube daher, daß die Regelung — ich möchte das ausdrücklich betonen —, die im Einvernehmen mit dem Städtebund und dem Gemeindebund geschaffen wurde, dazu führen wird, daß sich noch mehr öffentlich Bedienstete, egal, in welchen Bereichen des öffentlichen Dienstes sie tätig sind, dazu bekennen werden oder zur Verfügung stehen werden, im Gemeindebereich Mandate auszuüben. Nicht zuletzt glaube ich, daß dies auch im Interesse der Bevölkerung sein wird. Es ist auch im Interesse der Bürgernähe auf der kleinsten Ebene unserer Demokratie, nämlich auf Gemeindeebene, daß öffentlich Bedienstete ihre Funktionen, ihre Mandate nach einheitlichen Rechtsvorschriften — nicht nur ausschließlich in ihrer Freizeit — ausüben können.

Erwähnenswert ist auch die Regelung für Kindergärtnerinnen, daß also, meine Damen und Herren, für ganz besonders hervorgehobene Tätigkeiten von Kindergärtnerinnen, zum Beispiel wenn sie als Lehrer für Didaktik und Praxis an Bildungsanstalten, als Übungs-Kindergärtnerinnen und Sonderkindergärtnerinnen an Übungseinrichtungen unter bestimmten Voraussetzungen verwendet werden, eine entsprechende Abgeltungsmöglichkeit gegeben wird.

Meine Damen und Herren! Nicht unbedeutend ist die Frage der Reisegebühren, die unterschied-

Walter Strutzenberger

lich nach Bereichen zur Anwendung kommt, etwa, wenn jemand aus dienstlichen Gründen aus dem Erholungsurlaub zurückgerufen werden muß. Bisher war es so, daß nach der Reisegebührenvorschrift die Abgeltung, also der Ersatz der Rückreisekosten möglich war, aber alles andere, was unter Umständen damit verbunden ist, zum Beispiel Stornogebühren und ähnliches, konnte nur in Form einer konstruierten Aufwandsentschädigung abgegolten werden. Die hat da oder dort zu Diskussionen beziehungsweise Unregelmäßigkeiten geführt.

Darüber hinaus wurde folgendes nicht berücksichtigt: Wenn jemand aus dienstlichen Gründen den Urlaub nicht antreten kann beziehungsweise aus dem Urlaub zurückgerufen wird, so ist es ja nicht immer so, daß er allein ist, sondern es kommt auch vor, daß er seine Familie dabei hat. Dann kann er nicht ohne weiteres sagen: Ich fahre, bitte bleibe dort, bis der Urlaub vorbei ist! Unter Umständen muß auch die Familie zurückreisen. Ich glaube und hoffe, daß wir dafür klare Regelungen gefunden haben, daß auch die Familienangehörigen in Ausnahmefällen — es wird sicher nur in Ausnahmefällen so sein — mitberücksichtigt werden sollen.

Meine Damen und Herren! Ich habe versucht, nur ein paar „Rosinen“ herauszugreifen, von denen ich glaube, daß sie für den öffentlichen Dienst von allgemeiner Bedeutung sind. Natürlich gibt es — das wurde auch vom Herrn Berichtserstatter sehr ausführlich dargestellt — in diesen umfangreichen Novellen Bestimmungen, die nur für einzelne Verwendungsgruppen zutreffend sind, auf die ich aber nicht eingehen möchte. Ich möchte aber feststellen, daß etliche Dinge — es soll niemand erschrecken und sich denken: Was hat man für den öffentlichen Dienst schon wieder alles getan! — darin enthalten sind, die rein administrative Regelungen darstellen, die sich also aus der Notwendigkeit anderer Änderungen, anderer gesetzlicher Bestimmungen ergeben haben.

Zum Schluß kommend möchte ich noch einige Worte zum Gehaltsabschluß für das Jahr 1993 sagen: Gehaltsabschlüsse für den öffentlichen Dienst werden immer kritisiert. Die einen kritisieren, weil es ihnen zu schnell geht, und meinen: Wieso sind die nur fünf Stunden beieinander gesessen und haben so kurze Verhandlungen geführt? Die nächsten kritisieren, man sei nur fünf Stunden beieinander gesessen, daher sei der Abschluß so hoch geworden. Der dritte sagt, der Gehaltsabschluß sei völlig unakzeptabel.

Ich darf dazu feststellen: Die vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes haben sich mit der Bundesregierung und mit den Vertretern der Gebietskörperschaften, wie es so schön heißt — unsere Verhandlungspartner sind nicht nur die Bundesregierung, sondern auch die Vertreter der

Länder —, nach schwierigen — ich möchte dieses Mal diesen Ausdruck verwenden — und langwierigen Verhandlungen darauf geeinigt, eine Gehaltserhöhung von 3,95 Prozent für das Jahr 1993 für den gesamten öffentlichen Dienst zu vereinbaren.

Ich möchte hiezu feststellen, daß meiner Meinung nach in diesen 3,95 Prozent all das berücksichtigt wurde, was eigentlich alle Arbeitnehmergruppen, aber auch alle Arbeitgebergruppen in Österreich bei solchen Verhandlungen bedenken sollten: Es wurde die wirtschaftliche Situation berücksichtigt. Es wurde die Inflationsrate berücksichtigt. Es wurde berücksichtigt, daß jeder Arbeitnehmer ein Anrecht — auch bei kleinen Wachstumszuwächsen — darauf hat, einen entsprechenden Anteil zu bekommen.

Ich darf daher feststellen, daß dieser Gehaltsabschluß für 1993 sowohl in der Arbeitnehmerschaft, als auch in der öffentlichen Meinung oder, besser gesagt, in der veröffentlichten Meinung, die mittels Presse und anderer Medien da und dort manipuliert wird, oft Zustimmung und Verständnis gefunden hat.

Ich möchte dazu abschließend sagen: Wir werden sicher im Bundesrat in den nächsten Wochen und Monaten die Möglichkeit haben, über den öffentlichen Dienst, über die Bediensteten im öffentlichen Dienst zu diskutieren. Es steht einiges im Hintergrund. Ich denke da zum Beispiel an die Besoldungsreform, an Veränderungen des Pensionsrechts und ähnliches mehr.

Ich möchte Sie bitten — nicht nur Sie, die hier anwesend sind, sondern auch all jene, die sich in irgendeiner Form mit dem öffentlichen Dienst zu befassen haben —, zu überlegen, daß es sich bei den öffentlich Bediensteten um Arbeitnehmer handelt, die nicht zum Selbstzweck agieren, sondern die im Interesse der Öffentlichkeit Leistungen erbringen, die — das sei hier unterstrichen — all das zu vollziehen haben, was hier im Hohen Haus und, meine Damen und Herren, mit Ihrer Zustimmung hier beschlossen wird.

Ich möchte feststellen, daß es gar nicht mehr so einfach ist, entsprechend qualifiziertes Material — (*Bundesminister Mag. Klima: Personal!*) pardon —, Personal für den öffentlichen Dienst zu bekommen. Ich glaube aber, daß es gerade in Zukunft und in Richtung EG notwendig sein wird, im öffentlichen Dienst qualifiziertes Personal zur Verfügung zu haben.

Nun liegt das aber — das ist meine tiefste Überzeugung — nicht nur allein an der Besoldung, sondern es liegt auch am Image des öffentlichen Dienstes. Es gibt nämlich qualifizierte Leute, die lieber gar nicht in den öffentlichen Dienst gehen, bevor sie sich jedes halbe Jahr irgend etwas anhö-

Walter Strutzenberger

ren können, weil sie im öffentlichen Dienst, im öffentlichen Bereich tätig sind.

Wir sind daher gut beraten und sollten alles daransetzen, daß das Image des öffentlichen Dienstes wieder jenen Stellenwert bekommt, den es einmal hatte, den es aber im Laufe einiger Jahrzehnte mehr und mehr verloren hat, daß dieses Image wieder zurückgewonnen wird. Es wird im Interesse aller sein, es wird im Interesse Österreichs sein, wenn es qualifizierte Mitarbeiter im öffentlichen Dienst gibt.

Meine Fraktion wird diesen umfangreichen Gesetzesnovellen ihre Zustimmung geben. — Ich danke schön. *(Beifall bei SPÖ und ÖVP.)* 9.52

Präsident: Zu Wort ist weiters gemeldet, Herr Bundesrat Dr. Michael Spindelegger. Ich erteile es ihm.

9.52

Bundesrat Dr. Michael Spindelegger (ÖVP, Niederösterreich): Herr Präsident! Herr Bundesminister! Meine Damen und Herren! Auch ich möchte mich mit ganz wenigen Punkten dieser Gesetzesnovellen beschäftigen.

Erster Punkt: Die Gehaltserhöhung von 3,95 Prozent mit 1. Jänner 1993. Herr Bundesrat Strutzenberger hat dazu bereits einiges ausgeführt. Die Grundlinie dabei muß sein, daß Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes so zu behandeln sind wie andere Arbeitnehmer und daß es im Verhandlungsweg zwischen Dienstgeber- und Dienstnehmervertretern mit einem neuen Jahr eine Gehaltserhöhung geben muß. Ich glaube, daß die Höhe des Abschlusses auch den Kompromiß zwischen Dienstgebern und Dienstnehmern repräsentiert — auch unter Berücksichtigung der derzeitigen Situation in Österreich — und daß die Höhe als in Ordnung zu bezeichnen ist.

Zweiter Punkt: der Freizeitausgleich bei geleisteten Überstunden. Ich möchte hervorheben, daß in diesen Novellen nunmehr auch die Möglichkeit enthalten ist, daß der Ausgleich innerhalb von sechs Monaten in Anspruch genommen werden kann. Das scheint mir auch im Interesse der Mitarbeiter wichtig zu sein, denn es ist nicht immer einfach, sich mit dem Dienstgeber zu einigen, wann denn dieser Freizeitausgleich tatsächlich genommen werden kann. Ich glaube daher, daß es im beiderseitigen Interesse liegt, wenn dieser Ausgleich innerhalb von sechs Monaten nach dem Anfall der Überstunden in Anspruch genommen werden kann.

Dritter Punkt: Die Gemeindebediensteten haben nunmehr die Möglichkeit, wenn sie sich in der Gemeinde politisch engagieren, als Gemeinderat, als Bürgermeister oder in Wien als Bezirksvorsteher, eine Freistellung beantragen zu können. Es ist entscheidend, daß es dafür nunmehr

eine Rechtsgrundlage gibt. Bisher war es ja so, daß der Dienstgeber dies nach seinem Ermessen gewähren konnte, ohne eine geeignete Rechtsgrundlage zu haben. Das ist in unserem Rechtsstaat wohl nicht der richtige Weg. Darum begrüße ich auch diese Regelung.

Ich möchte aber gleichzeitig festhalten, daß dann, wenn über acht Stunden im Kalendermonat gewährt werden, ein Kostenersatz der Gemeinde, also der Gebietskörperschaft an den Dienstgeber zu leisten ist. Ob das dem einzelnen Bediensteten zu empfehlen ist, nämlich daß er bei seiner Gemeinde beantragt, sie möge dafür bezahlen, daß er seinem politischen Engagement nachkommen kann, das möge dahingestellt bleiben. Ich glaube, daß dies kaum der Fall sein wird, und ich kann mir eine lebhaftere Diskussion in der Gemeindestube darüber vorstellen, wenn tatsächlich jemand mit einem solchen Ansuchen an die Gemeinde herantritt.

Auf der anderen Seite ist folgendes nicht zu unterschätzen: In den Bauordnungen etwa verlangen wir, daß Gemeinderäte an den Bauverhandlungen teilnehmen. Wenn diese öffentlich Bedienstete sind, dann erhebt sich doch die Frage, wer denn überhaupt an solchen Sitzungen teilnehmen soll. Denn Bauverhandlungen werden über einen ganzen Tag hindurch geführt, sie beginnen morgens um 8 Uhr und dauern oft bis in die späten Abendstunden. Einem Arbeitnehmer aus der Privatwirtschaft etwa ist das nicht möglich, daher ist das Ansinnen an die öffentlich Bediensteten, sich da zu engagieren, besonders stark. Die Möglichkeit haben sie wahrscheinlich mit acht Stunden im Kalendermonat kaum.

Vierter Punkt: die Pflegefreistellung. Ich möchte hervorheben, daß die zweite Woche Pflegeurlaub, die nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen in Anspruch genommen werden kann, vor allem jenen Familien zugute kommt, in denen beide Elternteile Arbeitnehmer sind. Ein Kind sucht es sich nicht aus, nur eine Woche im Jahr krank zu sein, vielleicht ist es gar nicht krank, möglicherweise aber auch länger. Ich glaube nicht, daß es sinnvoll wäre, das auf einen Zeitraum zu beschränken. Ich halte die Regelung für sinnvoll, daß Kinder bis zum 12. Lebensjahr — in diesen ersten Jahren treten die Kinderkrankheiten besonders häufig auf — auch die Möglichkeit haben, von ihren Eltern länger als eine Woche im Jahre betreut zu werden.

Fünfter Punkt: die Verbesserung für das Militär-Luftfahrtpersonal. Nachdem aufgrund der Abwanderung der Piloten nach einer guten Ausbildung beim Bundesheer große Schwierigkeiten gegeben waren, ist nunmehr auch bei Militär-Luftfahrttechnikern dasselbe Problem zu verzeichnen. Es ist eine sinnvolle Lösung, eine adäquatere Bezahlung — sie ist ohnehin nicht

Dr. Michael Spindelegger

gleichwertig — für Militär-Luftfahrtstechniker im Bundesdienst vorzusehen.

Für mich stellt sich das als Kompromiß zwischen Dienstgeber- und Dienstnehmervvertretung dar, und ein solcher Kompromiß ist nicht nur im Bereich des öffentlichen Dienstes zu erarbeiten, sondern natürlich auch in der übrigen Wirtschaft. Darum kann ich Herrn Bundesrat Farthofer, der jetzt leider nicht im Saal ist, nur folgendes antworten: Wenn ein Vertreter der Dienstgeber, in dem Fall der Präsident der Bundeswirtschaftskammer, ein System verlangt, ein Bonus-Malus-System, dann ist das für ihn als Vertreter der Unternehmer legitim. Genauso ist es für uns als ÖAAB legitim, ein solches System abzulehnen. (*Bundesrat Mag. Langner: Wer wird denn gewinnen bei euch? — Bundesrat Drochter: ... Wer so etwas gesagt hat, der muß selbst krank sein! Ich glaube, das paßt! — Weitere Zwischenrufe bei der SPÖ.*)

Ich glaube, daß es in diesem Bereich ohne Emotionen zu einem Kompromiß kommen wird. Auch wir sehen natürlich, daß Mißbräuche in diesem Bereich — Mißbräuche in der Form, daß ein Kranksein ausgenützt oder vorgetäuscht wird — hintanzuhalten sind. Darum werden wir uns alle Modelle genau überlegen, wie man einem solchen Mißbrauch begegnen kann. Wir werden aber auf der anderen Seite nicht zulassen, daß das Kranksein bestraft wird. (*Zwischenruf des Bundesrates Dr. Gusenbauer.*) Selbstverständlich, Herr Kollege.

Meine Damen und Herren! Ich glaube, daß eine solche Gesetzesnovelle, wie sie uns hier vorliegt, Anlaß sein sollte, auch darüber nachzudenken, wie denn eigentlich zusätzliche Maßnahmen im öffentlichen Dienst für die Zukunft zu bewerkstelligen sind. Es tut mir leid, daß Herr Staatssekretär Kostelka heute nicht da ist, er könnte darüber vielleicht einiges berichten.

In der Privatwirtschaft ist bei zukunftsorientierten Unternehmen die Tendenz feststellbar, daß der einzelne Mitarbeiter als das größte Kapital des Unternehmens gesehen und daher auch seiner Motivation besonderes Augenmerk geschenkt wird. Ich vermisse im öffentlichen Dienst Maßnahmen in Richtung Motivation der einzelnen Mitarbeiter, denn daß die Fähigkeiten und Talente der Mitarbeiter im öffentlichen Dienst genutzt und gefördert werden, ist leider noch eine Wunschvorstellung. Ich glaube nämlich — da unterstreiche ich das, was Sie gesagt haben —, den Mitarbeiter im öffentlichen Dienst nur als Kostenfaktor zu sehen, ist der falsche Weg.

Der Satz, daß Vertragsbedienstete und Beamte nicht nur ein kleines Rad im großen öffentlichen Dienst sind, sondern die Träger der öffentlichen Verwaltung, darf nicht außer acht gelassen

werden. Ich glaube daher, daß im öffentlichen Dienst konkrete Förderungsmaßnahmen anzustellen sind. Ich erwähne nur drei Punkte dazu.

Erstens: Einsparungen sollten belohnt werden. Wenn ein Mitarbeiter durch sein tägliches Arbeiten erkennt, welche Bedeutung seiner Tätigkeit zukommt, und wenn er in seinem täglichen Handeln zu Einsparungen mitbeitragen kann und dieses Wissen seinem Dienstgeber zur Verfügung stellt, dann sollte er nicht nur mit einer Belohnung von 200 S rechnen können, sondern das sollte so belohnt werden, wie das etwa in der Privatwirtschaft bei Arbeitnehmern der Fall ist.

Zweiter Punkt: Ich glaube, daß die Budgetverantwortung in kleinere Einheiten übertragen werden kann. Wir wissen, daß kleinere Einheiten effizienter, effektiver und sparsamer arbeiten. Daher könnte ich mir vorstellen, Pilotversuche zu starten, daß man etwa einer Bezirkshauptmannschaft eigene Budgetverantwortung für einige Bereiche der Vollziehung überträgt.

Dritter Punkt: Der Einsatz moderner Technologie — das wissen wir aus Untersuchungen — ist auch ein wesentlicher Motivationsfaktor. Und wenn Sie sich anschauen, wie etwa noch in der Buchhaltung im öffentlichen Dienst mit der Hand gerechnet wird, aber bei Unternehmen bereits eine vollautomatisierte Zuordnung der Zahlungsbelege erfolgt, da kann ich mir vorstellen ... (*Bundesrat Strutzenberger: Die Buchhaltung gibt es nicht mehr!*)

Also ich habe das noch vor wenigen Wochen gesehen. Offensichtlich sind noch nicht alle Bereiche damit durchdrungen. (*Bundesrat Drochter: In Niederösterreich!*) Ich kann mir daher vorstellen, daß es durch den Einsatz von Datenverarbeitung nicht nur in der Buchhaltung, sondern auch in anderen Bereichen sehr wohl (*Bundesrat Drochter: Das ist Sache vom Herrn Landeshauptmann Pröll!*) — das bezieht sich nicht nur auf Niederösterreich, Herr Kollege — zu einer größeren Motivation der Mitarbeiter kommt, denn langweilige, eintönige Arbeiten kann heute vielfach die EDV übernehmen, und daher sollte man im öffentlichen Dienst davor nicht haltmachen.

Unsere Fraktion wird diesem Gesetzesbeschluß die Zustimmung erteilen, aber auch wachsam die weiteren Reformmaßnahmen im öffentlichen Dienst beobachten. — Danke. (*Beifall bei der ÖVP und bei Bundesräten der SPÖ.*) 10.02

Präsident: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Wünscht noch jemand das Wort? — Es ist dies nicht der Fall.

Die Debatte ist geschlossen.

Präsident

Wird vom Herrn Berichterstatter ein Schlußwort gewünscht? — Das ist auch nicht der Fall.

Wir gelangen daher zur **A b s t i m m u n g**.

Ich ersuche jene Bundesrätinnen und Bundesräte, die dem Antrag zustimmen, gegen den vorliegenden Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben, um ein Handzeichen. — Es ist dies **Stimmeneinhelligkeit**.

Der Antrag, keinen Einspruch zu erheben, ist somit **a n g e n o m m e n**.

3. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 14. Dezember 1992 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Presseförderungsgesetz 1985 geändert wird (442/A-II-7866 und 899/NR sowie 4404/BR der Beilagen)

Präsident: Wir gelangen nunmehr zum 3. Punkt der Tagesordnung, nämlich dem Beschluß des Nationalrats vom 14. Dezember 1992 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Presseförderungsgesetz 1985 geändert wird.

Die Berichterstattung hat Herr Bundesrat Herbert Weiß übernommen. Ich ersuche ihn höflich um seinen Bericht.

Berichterstatter **Herbert Weiß:** Hohes Haus! Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates sieht verschiedene gesetzliche Maßnahmen vor, um die Ziele des Presseförderungsgesetzes 1985 besser verwirklichen zu können. So soll der Fall ausgeschlossen werden, daß für eine Druckschrift sowohl Förderungen nach dem Presseförderungsgesetz 1985 als auch nach dem Bundesgesetz über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik in Anspruch genommen werden können. Weiters sollen die Bestimmungen über die Förderung von Vereinigungen, deren Hauptaufgabe die Veranstaltung oder Durchführung von Pressekonferenzen ist, geändert werden. Schließlich soll sichergestellt werden, daß zur Verfügung stehende Förderungsmitel in jedem Fall zur Gänze verteilt werden können sowie in Zukunft Rückforderungen von Subventionen nicht mehr notwendig sind, wenn periodische Druckschriften im Laufe eines Jahres eingestellt wurden.

Der Ausschuß für Verfassung und Föderalismus hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 21. Dezember 1992 in Verhandlung genommen und mit Stimmenmehrheit beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Verfassung und Föderalismus somit den **A n t r a g**, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 14. Dezember 1992 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Presseförderungsgesetz 1985 geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Präsident: Wir gehen in die Debatte ein.

Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Andreas Mölzer. Ich erteile es ihm.

10.04

Bundesrat **Andreas Mölzer** (FPÖ, Kärnten): Herr Präsident! Herr Bundesminister! Hohes Haus! Wir haben zuletzt im Juli des ablaufenden Jahres über die österreichische Presseförderung diskutiert, und die freiheitliche Fraktion hat damals dagegen gestimmt.

Heute steht eine Änderung des Presseförderungsgesetzes an, die im wesentlichen auf den Ausbau des Presseklubs „Concordia“ zu einem internationalen Pressezentrum zugeschnitten ist. Wir Freiheitlichen sind heute gegen diese Gesetzesänderung, weil es in einer weiteren Passage dieser Gesetzesänderung heißt — ich zitiere wörtlich —:

„Sollte der Gesamtbetrag der errechneten Förderungsbeträge die Höhe der im Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Mittel nicht erreichen, so sind in dem betreffenden Jahr alle Förderungsbeträge in gleicher Weise anteilmäßig so zu erhöhen, daß alle im Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Mittel vergeben werden können.“

Wir sehen darin den Wahnsinn eines Ausgabenzwanges, da eben alle vorgesehenen Mittel aufzuteilen sind, wenn nicht genug Antragsteller vorhanden sind. SPÖ-Abgeordneter Schieder hat im Ausschuß des Nationalrats von einem „System“ gesprochen, das dem des „Jackpots“ ähne. — Wir sehen auch darin wieder den Versuch der regierenden Kräfte in diesem Lande, sich wohlwollende Medien zu kaufen.

Insgesamt ist aber auch diese Gesetzesänderung für uns ein Anlaß, die Fragwürdigkeit der heimischen Presseförderung neuerlich aufzuzeigen. Wir sehen darin den Versuch, eine Art zeitgenössischer Hofberichterstattung zu kaufen. Bedenken Sie nur, daß — um zuerst die sozialistische Seite zu nennen — Zeitungen, die der SPÖ zuzordnen sind, wie etwa die „Neue Zeit“, 43,2 Millionen Schilling bekommen sollen. Die sozialistische „Kärntner Tageszeitung“ bekommt 26,7 Millionen; Zeitungen, die der Volkspartei zuzuordnen sind: das „Neue Volksblatt“ 22,9 Millionen oder die „Salzburger Volkszeitung“ 17,1 Millionen Schilling.

Dennoch — auch darauf muß neuerdings aufmerksam gemacht werden — pflastern medienpolitische Leichen den Weg dieser Medienpolitik und dieser Presseförderung. Auch hier . . . (*Bun-*

Andreas Mölzer

desrat Dr. Linzer: . . . Sagen Sie nur, wieviel die FPÖ bekommt!) Mein Gott, das wäre schön, wenn wir auch nur annähernd diese Mittel bekommen würden! Ganz im Gegenteil: Da gibt es überhaupt nichts.

Tatsache ist jedenfalls, daß diese Politik nichts genützt hat und daß eben medienpolitische Leichen diesen Weg pflastern. Bedenken Sie auf der Seite der ÖVP etwa das Schicksal der „Südosstagespost“ oder der „Kärntner Volkszeitung“. Na, unsere Trauer über den Tod dieser Parteizeitung hält sich ja ohnedies sehr in Grenzen. Auch auf der linken Seite gibt es mit dem Aus der „Volksstimme“ und mit dem Tod der „Arbeiter-Zeitung“ medienpolitische Leichen.

Umso weniger ist es natürlich ein Anliegen der Regierenden gewesen, wirklich parteiunabhängige Medien zu retten. Alles in allem — das möchte ich heute neuerdings feststellen — ist diese heimische Presseförderung unseres Erachtens der ständige Versuch der großen Koalition, im Lande mediale Monokultur zu erhalten und auch zu festigen. Dieser Versuch kostet den österreichischen Steuerzahler gigantische 300 Millionen Schilling pro Jahr, dieser Versuch ist ebenso kurzsichtig wie verschwenderisch.

Der kritische Bürger dieses Landes wird es wahrscheinlich den Koalitionären mit weiterem Liebesentzug bei den Wahlen danken, und der kritische Zeitungsleser wird sich zweifellos ebenso revanchieren.

Ich glaube auch, daß diese Presseförderung trotz dieser gigantischen Summen, die dem österreichischen Steuerzahler aus der Tasche gezogen werden, den Marktmechanismus nicht außer Kraft setzen kann: Gekauft wird nämlich nach wie vor, was gefällt, und nicht, was von Rot und Schwarz gefördert wird. — Danke. (*Beifall bei der FPÖ.*) 10.08

Präsident: Zu Wort ist weiters gemeldet: Herr Bundesrat Albrecht Konečný. Ich erteile es ihm.

10.08

Bundesrat Albrecht Konečný (SPÖ, Wien): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die vorliegende Änderung des Presseförderungsgesetzes, in der genau das Gegenteil von dem drinnensteht, was Kollege Mölzer erzählt hat — das nur als Randglosse; das ist offenbar häufig das Verhältnis zwischen seinen Ausführungen und der Realität —, die gegenständliche Änderung des Presseförderungsgesetzes also hat zunächst einmal die Aufgabe — und da darf sich auch der Bundesrat ein bißchen bei der Nase nehmen —, redaktionelle Ungenauigkeiten der letzten Novellierung zu beseitigen.

Bei den einzelnen Veränderungen geht es zunächst einmal darum, das gedankliche Problem

einer 40mal im Jahr erscheinenden Publikation zu beseitigen, die nach dem bisherigen Wortlaut des Gesetzes die Möglichkeit hätte, sich sowohl nach der Publizistikförderung als auch nach der Presseförderung Geld abzuholen, was sicherlich nicht im Sinne des Beschließers dieser gesetzlichen Regelungen, auch des Bundesrates, gelegen sein kann.

Die zweite Veränderung — und das ist der Punkt, wo ich gemeint habe, daß Herr Kollege Mölzer irgendwie die Novelle nicht verstanden haben kann — stellt eine Begrenzung jener Mittel dar, die einem einzelnen Förderungswerber aus dem Bereich der Presseklubs zuerkannt werden können. Es hat eine Festlegung der Mittel insgesamt für Presseklubs im Ausmaß von einem Prozent der vom Bundesgesetz umfaßten Mittel gegeben. Theoretisch hätte sich ein einziger Förderungswerber — von mir aus der Presseklub „Concordia“ — den Gesamtbetrag abholen können.

Die heute zu beschließende Novelle — Kollege Mölzer, Sie sollten wenigstens wissen, wogegen Sie stimmen — legt jenen Betrag, den ein einzelner Förderungswerber aus diesem Bereich erhalten kann, mit dem halben Betrag einer Wochenzeitung, daher mit einem halben Prozent und daher mit der Hälfte der für Presseklubs zur Verfügung stehenden Mittel fest, tut also genau das Gegenteil: limitiert die Förderungsmöglichkeit.

Der dritte Punkt, den Sie ja so kritisiert haben, ist nun keineswegs ein Zwang zur Förderung, sondern versucht, die Tatsache einzufangen, daß wir bei der letzten Novellierung ein, wie ich meine, vernünftiges Ausmaß an Presseförderung für Wochenzeitungen festgelegt haben, das sich — und das ist kein Dauerproblem, sondern eher ein temporäres Problem — nicht unmittelbar in einer Erhöhung der Zahl der Anträge niedergeschlagen hat, womit aus dem Anteil der Wochenzeitungen ein bestimmter Teilbetrag gewissermaßen nicht behoben wurde.

Ich darf Sie auch darauf verweisen, daß die entsprechende Formulierung im Augenblick nur für die Wochenzeitung Bedeutung hat und in Wirklichkeit auch nur hier Bedeutung haben kann. Die Gesetzesbestimmung im Presseförderungsgesetz hält von allem Anfang an fest, daß, wenn nach Anwendung der verschiedenen Formeln, die dieses Gesetz beinhaltet, Förderungsbeträge herauskommen, die in der Summe die zur Verfügung stehenden Mittel überschreiten, eine aliquote Kürzung vorgenommen wird. Es scheint mir ein fairer Umkehrschluß zu sein, in jenen wenigen Fällen, wo unausgeschöpfte Mittel zur Verfügung stehen, eine aliquote Aufstockung vorzunehmen.

Der letzte Punkt: Es wird eine Klarstellung vorgenommen, die sowohl steuerlich Bedeutung hat, als auch in Fällen Bedeutung haben kann, in de-

Albrecht Konečný

nen es trotz Presseförderung doch nicht gelungen ist, das Entstehen einer „medienpolitischen Leiche“ zu verhindern. Es wird also klargestellt, daß sich die erhaltenen Förderungsbeträge auf jenes Jahr beziehen, über das das betreffende Medium Unterlagen als Beilage zur Bewerbung um die Zuerkennung von Mitteln eingereicht hat.

Alles in allem: keine Novelle, die irgend etwas Fundamentales an der — wie ich behaupten möchte — bewährten Presseförderung ändert, sondern eher eine Beseitigung von Schrammen, die dieses Gesetz im parlamentarischen Bearbeitungsmechanismus erhalten hat.

Lassen Sie mich aber am Schluß nur zwei Sätze allgemein zur Presseförderung sagen. Da hat es schon eine Phase gegeben, wo die rechte Seite des Hauses der damaligen SPÖ-Alleinregierung vorgehalten hat, damit wolle diese die kritische Presse „kaufen“. Heute sind Sie es von der FPÖ, die den Koalitionsparteien vorwerfen, wir würden mit diesen Beträgen die kritische Presse „kaufen“ wollen. Es mag andere Koalitions- und Regierungskonstellationen geben, es wird immer der Vorwurf im Raum sein, den die Opposition der Regierung macht, daß sie versuche, Medien zu beeinflussen.

Die ganze Konstruktion der Presseförderung, die Schaffung eines Beirates, der über diese Mittel letztendlich die faktische Entscheidung trifft, weil die Bundesregierung von dessen Empfehlungen in aller Regel nicht abweicht, versucht diesen Verdacht, so gut es geht, zu entkräften.

Wenn Sie sich anschauen, wie die Mittel verteilt werden und was auch Sie bekommen, dann werden Sie erkennen — Sie werden es ohnehin erkannt haben, aber sagen tun Sie es hier nicht, vielleicht werden Sie es einmal in einer ehrlichen Stunde zugeben —, daß versucht wird, mit unzulänglicher Mittelausstattung — das möchte ich eindeutig sagen — gerade jene Medien eine Existenz zu ermöglichen, die minderheitliche Standpunkte vertreten, aber im großen Konzert der Meinungsvielfalt unverzichtbar sind.

Ein Land wie Österreich — und das möchte ich auch gerade in diesem Haus sagen —, das so großen Wert auf seine föderalistische Gestaltung legt, braucht regionale Tageszeitungen, braucht regionale Wochenzeitungen, um die Vielfalt und Verschiedenheit des Landes auch publizistisch zum Ausdruck zu bringen. Ein Land, das mit Recht so stolz auf seine Demokratie ist, braucht auch die Möglichkeit kleinerer politischer und gesellschaftlicher Gruppen, sich publizistisch zu äußern. Ich halte es für völlig legitim, das zu unterstützen.

Wir sollten uns darauf verständigen, daß ein so sensibler Bereich wie die Medien nicht allein den

Gesetzen des Marktes und der Werbewirtschaft unterworfen sein kann. Es ist die Gemeinschaft, es ist die Gesellschaft, es ist der Staat, der ein Interesse daran haben muß, die Breite und Vielfalt der Publizistik aufrechtzuerhalten, auch wenn dafür beträchtliche öffentliche Mittel aufgewendet werden müssen.

Unser heutiger — wie ich schon sagte — nicht sensationeller Beschluß sollte selbstverständlich auch den Gesichtspunkt beinhalten, das System der demokratischen Presseförderung zu bekräftigen. *(Beifall bei SPÖ und ÖVP.) 10.17*

Präsident: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht jemand das Wort? — Es ist dies nicht der Fall.

Die Debatte ist geschlossen.

Wird vom Herrn Berichterstatter ein Schlußwort gewünscht? — Dies ist ebenfalls nicht gegeben.

Wir gelangen daher zur **A b s t i m m u n g**.

Ich ersuche jene Bundesrätinnen und Bundesräte, die dem Antrag zustimmen, gegen den vorliegenden Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben, um ein Handzeichen. — Es ist dies **S t i m m e n m e h r h e i t**.

Der Antrag, keinen Einspruch zu erheben, ist somit **a n g e n o m m e n**.

4. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 14. Dezember 1992 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 geändert wird (445/A-II-7875 und 901/NR sowie 4405/BR der Beilagen)

5. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 14. Dezember 1992 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Verwaltungsstrafgesetz 1991 geändert wird (444/A-II-7874 und 900/NR sowie 4406/BR der Beilagen)

Präsident: Wir gelangen nun zu den Punkten 4 und 5 der Tagesordnung, über die die Debatte unter einem abgeführt wird.

Es sind dies: Beschlüsse des Nationalrates vom 14. Dezember 1992 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 geändert wird, und ein Bundesgesetz, mit dem das Verwaltungsstrafgesetz 1991 geändert wird.

Die Berichterstattung über die Punkte 4 und 5 hat Herr Bundesrat Dr. Michael Spindelegger übernommen. Ich ersuche in höflich um die beiden Berichte.

Berichterstatte r Dr. Michael Spindelegger

Berichterstatte r Dr. Michael **Spindelegger**: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich bringe zunächst den Bericht zum Tagesordnungspunkt 4.

Der gegenständliche Beschluß des Nationalrates hat eine Neufestsetzung des Rahmens im § 78 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 zum Gegenstand, innerhalb dessen die in einer Verordnung der Bundesregierung zu erlassenden Tarife festzusetzen sind.

Der Ausschuß für Verfassung und Förderalismus hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 21. Dezember 1992 in Verhandlung genommen und mit Stimmenmehrheit beschlossen, dem Hohen Haus zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Verfassung und Förderalismus somit den **A n t r a g**, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 14. Dezember 1992 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Ich erstatte weiters den Bericht zum Tagesordnungspunkt 5.

Der gegenständliche Beschluß des Nationalrates betreffend die Novellierung des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 sieht vor, daß der von der Behörde einheitlich im vorhinein festzusetzende Betrag im Sinne des § 50 Abs. 1 zweiter Satz des Gesetzes bis zu 300 S betragen kann.

Der Ausschuß für Verfassung und Förderalismus hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 21. Dezember 1992 in Verhandlung genommen und mit Stimmenmehrheit beschlossen, dem Hohen Hause zu verpf ehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Verfassung und Förderalismus somit den **A n t r a g**, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 14. Dezember 1992 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Verwaltungsstrafgesetz 1991 geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Präsident: Wir gehen in die Debatte ein, die über die zusammengezogenen Punkte unter einem abgeführt wird.

Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Mag. Dieter Langer. Ich erteile es ihm.

10.20

Bundesrat Mag. Dieter **Langer** (FPÖ, Wien): Herr Präsident! Herr Bundesminister! Hoher

Bundesrat! Sehr geehrte Damen und Herren! Es ist nicht nur das Recht, sondern es ist sogar die Pflicht der Opposition, durch Ablehnung von Gesetzen oder Gesetzesänderungen verstärkt auf Änderungen hinzuweisen — und meine Aufzählung ist nur demonstrativ —, die zu rasch, unvollständig, ohne ausreichende Beratung oder Information erfolgen, oder — im anderen Fall — auf Änderungen hinzuweisen, die im Grunde vielleicht sogar richtig sein mögen, aber verspätet erfolgen, als Einzelmaßnahmen ungenügend sind, den falschen Weg darstellen oder Ausdruck einer verfehlten Politik sind, in diesem Fall der Verkehrspolitik.

Sie haben zu lange gezögert mit Ihrer Entscheidung, Tarife und Beträge anzupassen: 20 Jahre! Warum wohl? Wollten Sie es sich mit potentiellen Wählern nicht verderben, weil Sie erst jetzt die Straftarife erhöhen, auf das Dreifache „hinaufschmalzen“? Offenbar ist dies wieder Ihre einzige Antwort auf Probleme, die Sie nicht in den Griff bekommen, wie wir das schon beim Altlastensanierungsgesetz hatten, und deren Entwicklung Sie verschlafen haben: Sie antworten darauf mit einer Erhöhung von Gebühren und Strafsätzen. Es gibt keine begleitenden Maßnahmen, keine Lösungsansätze, keine Anreize legislativer oder fiskalischer Natur, es wird einfach nur erhöht.

Das, meine Damen und Herren, ist nach Ansicht von uns Freiheitlichen der falsche Weg. Wir können daher dem nicht unsere Zustimmung geben. (*Beifall bei der FPÖ. — Bundesrat Strutzenberger: Da müßte ich fast applaudieren, weil es so kurz war!*) 10.22

Präsident: Zum Wort ist weiters gemeldet Herr Bundesrat Erhard Meier. Ich erteile es ihm.

10.22

Bundesrat Erhard **Meier** (SPÖ, Steiermark): Sehr geehrter Herr Präsident! Herr Bundesminister! Sehr geehrte Damen und Herren des Stenographendienstes! Sie haben uns ein Jahr lang hier begleitet und unsere Worte zu Protokoll gebracht; das möchte ich zum Jahresende sagen. Sehr geehrte Damen und Herren des Bundesrates! Es sind nur kleine Änderungen in diesen beiden Gesetzesbeschlüssen, dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz und dem Verwaltungsstrafgesetz enthalten.

Beide Gesetze wurden am 31. Jänner 1991 vollinhaltlich wiederverlautbart, sodaß sie sehr übersichtlich zu lesen sind. Das AVG befaßt sich mit den Zuständigkeiten im Verwaltungsverfahren, der Einbringung durch Anträge, Gesuche, Anzeigen und Beschwerden, dem Verkehr zwischen den Beteiligten und der Behörde, den Fristen, die für die Staatsbürger sehr wichtig sind. Denn oft versäumen Staatsbürger Fristen, und sie haben dann keine Chance mehr, zu ihrem Recht

Erhard Meier

zu kommen, man muß sie deshalb aufklären. Es behandelt das Ermittlungsverfahren, die Erlassung der Bescheide, die Berufungsmöglichkeit und die Entscheidungspflicht, die innerhalb von sechs Monaten zu erfolgen hat, was bei den Behörden auch nicht immer der Fall ist. Es befaßt sich auch mit den Kosten des Verwaltungsverfahrens, und es heißt dort — ich zitiere —:

„Sofern sich aus den §§ 76 bis 78 nichts anderes ergibt, sind die Kosten für die Tätigkeit der Behörden im Verwaltungsverfahren von Amts wegen zu tragen.“

Der Staatsbürger trägt ja Verwaltungskosten durch seine Steuerleistung mit, und es sind diese Verfahren somit auch eine Leistung des Staates für den Staatsbürger.

Zu den Kosten, die getragen werden müssen, gehören die Stempel- und Rechtsgebühren — sie ersetzen die Kosten nur teilweise —, die Barauslagen bei Amtshandlungen, zum Beispiel für Sachverständige und Dolmetscher, und Kommissionsgebühren bei Amtshandlungen außerhalb des Amtes. Es sind dies: Abgaben für Verleihung von Berechtigungen, die sehr oft wesentlich im Interesse des Privaten, des Werbers sind, sodaß das durchaus zu befürworten ist. Es hieß im § 78/2: „Tarife nach Verordnung der Bundesregierung sind möglich in Abstufungen bis zu einem Höchstbetrag von 4 500 S.“ — Ab 1. Jänner 1993 wird dieser Betrag auf 10 000 S angehoben.

Der Staatsbürger soll sich natürlich ein Verwaltungsverfahren leisten können, es soll aber auch das Bewußtsein vorhanden sein, daß ein solches Verfahren Kosten verursacht, die er teilweise selbst zu tragen hat. Da diese Beträge bis zum Höchstbetrag von 10 000 S — es gibt ja viele Verfahren, wo das nur ein Bruchteil davon ausmacht — wirklich tragbar sind, wird die SPÖ-Fraktion ihre Zustimmung erteilen.

Das Verwaltungsstrafgesetz befaßt sich mit im Inland begangenen Verwaltungsübertretungen — die Verhängung der Freiheitsstrafe könnte ja nur zur Abwendung weiterer Übertretungen erfolgen, was faktisch nie der Fall ist —, es handelt sich also um Geldstrafen. Die Bezirksverwaltungsbehörde als erste Instanz wird solche Strafen verhängen. Diese Aufgabe kann aus Kosten- und Sachlichkeitsgründen auch an andere Sprengel übertragen werden.

Es gibt das ordentliche Verfahren mit Ladung, Vernehmung, Niederschrift und Spruch, es gibt aber auch abgekürzte Verfahren, und zu diesen abgekürzten Verfahren zählt die sogenannte Anonymverfügung, die eine Verfahrensbeschleunigung bringt. Es handelt sich um kleine Delikte, wo der Betroffene für seine Verkehrssünde mittels zugesandtem Erlagschein bezahlt. Und wenn

der Betrag dann einbezahlt wird, wird von der Ausforschung des unbekanntenen Täters Abstand genommen. Die Anonymverfügung ist keine Verfolgungshandlung, es ist kein Rechtsmittel zulässig, und die Daten dieser Anonymverfügung werden, wenn die Einzahlung nach spätestens vier Wochen erfolgt ist, spätestens nach sechs Wochen physisch gelöscht, sodaß eigentlich nichts mehr aufscheint. Ansonsten wird nach § 34 dieses Gesetzes vorgegangen. (*Vizepräsident Strutzenberger übernimmt den Vorsitz.*)

Der Höchstbetrag laut § 50 betrug bisher 100 S und soll nunmehr auf 300 S erhöht werden. Nun könnte man sagen, das sind 300 Prozent, wie das Herr Mag. Langer getan hat, aber man muß ja vom Nominale ausgehen. Wenn es billiger kommt, in einer Parkverbotszone zu parken als in der nahegelegenen Parkgarage, dann ist es wohl angebracht, den Betrag so zu erhöhen, daß man eher in die Parkgarage fährt, als daß man sagt: Die 100 S Strafe, die ich dort zu bezahlen habe, leiste ich mir! Ich glaube also, man muß vom Nominalbetrag ausgehen, und deswegen glaube ich, daß die Erhöhung auf 300 S durchaus angemessen und gerechtfertigt ist.

Auch gegen diese Gesetzesnovellen wird die SPÖ-Fraktion keinen Einspruch erheben. (*Beifall bei SPÖ und ÖVP.*) 10.28

Vizepräsident Walter **Strutzenberger**: Nächster Redner: Herr Bundesrat Dr. Hummer. Ich erteile ihm das Wort.

10.28

Bundesrat Dr. Günther **Hummer** (ÖVP, Oberösterreich): Sehr verehrter Herr Präsident! Sehr geehrter Herr Bundesminister! Hoher Bundesrat! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die in Beratung stehende Änderung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes erstreckt sich nicht auf den Gesetzestext des § 78 Abs. 2, sondern lediglich auf den dort fixierten Höchstbetrag, der bislang 4 500 S betragen hat und in Zukunft — das heißt ab 1. Jänner kommenden Jahres — 10 000 S betragen kann.

Die zitierte gesetzliche Bestimmung legt für das Ausmaß der Bundesverwaltungsabgaben, die von der Bundesregierung als dem Ordnungsgeber in Form von Tarifen mit festen Ansätzen festzulegen sind, eine betragliche Höchstgrenze fest. Ob diese Anhebung vertretbar ist, kann nur mit einem Blick in die Bundesverwaltungsabgabenordnung 1983 — das ist die geltende Verordnung — beantwortet werden, wobei als Richtschnur jene Fälle ins Auge zu fassen sind, bei denen der Höchstsatz von 4 500 S tariflich ausgeschöpft wurde.

Es sind dies beispielweise: die Zulassung einer ausländischen Ges.m.b.H. oder einer ausländi-

Dr. Günther Hummer

schen AG zum inländischen Geschäftsbetrieb, die Bewilligung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen, die Erteilung der Konzession zum Betrieb von Bankgeschäften, die Erteilung einer Konzession zum Betrieb von Pensionskassengeschäften, die Erlaubnis zum Betrieb einer BauSparkasse, die Bewilligung zum Betrieb einer Spielbank, die Erteilung der Auszeichnung im geschäftlichen Verkehr, das Bundeswappen führen zu dürfen, oder die Genehmigung einer gewerblichen Betriebsanlage bei Verwendung von Motoren mit mehr als 50 Kilowatt.

Eine Verwaltungsabgabe ist in der Terminologie des Abgabenrechtes als Gebühr oder als Vorzugslast zu begreifen, die das Entgelt für eine Gegenleistung darstellt. Solche Vorzugslasten könnten nach dem Kostendeckungsprinzip oder dem Äquivalenzprinzip erhoben werden. Das Kostendeckungsprinzip würde bedeuten, daß die Abgabe der Höhe nach den Aufwand der öffentlichen Hand für die erbrachte Leistung nicht übersteigen darf. Nach dem Äquivalenzprinzip, zu dem sich der Verfassungsgerichtshof bekennt, kommt es hingegen darauf an, ob zwischen Leistung und Gegenleistung das richtige Verhältnis besteht.

Bedenkt man, daß der Höchstbetrag von 4 500 S mit dem Artikel I Z 1 des Bundesgesetzes vom 27. Jänner 1968, BGBl. Nr. 45, festgelegt wurde und am 1. Februar 1968, also vor rund 25 Jahren, in Kraft getreten ist, erscheint eine Erhöhung von 122 Prozent durchaus angemessen. Die beispielsweise von mir angeführten Bewilligungen, Berechtigungen, Konzessionen und Erlaubnisse sind von solch wirtschaftlicher Bedeutung, daß ein Ansatz von 10 000 S ohne weiteres akzeptabel erscheint. Die übrigen Tarife werden vom Verordnungsgeber proportional neu festzulegen sein.

Bei einem Blick in die geltende Bundesverwaltungsabgabenverordnung fällt auf, daß die im Tarif angeführten Rechtsvorschriften in weitem Ausmaß überholt und anpassungsbedürftig sind. Ob die im § 5 der Verordnung festgehaltene Norm verfassungsmäßig ist, wonach eine im besonderen Teil des Tarifes vorgesehene Verwaltungsabgabe auch dann zu entrichten ist, wenn die bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebenen Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die abgabenpflichtige Amtshandlung jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist, ist jedenfalls fraglich. Sie gehörte wohl ins AVG, in das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz, nicht aber in die Bundesverwaltungsabgabenverordnung.

Als systematisch verfehlt ist es auch anzusehen, daß die Verwaltungsabgaben im V. Teil des AVG, der mit „Kosten“ überschrieben ist, geregelt sind. Verwaltungsabgaben sind eben Abgaben, die

wohl in einem wirtschaftlichen Zusammenhang mit den Kosten der Behörde stehen, aber keinesfalls selbst als Kosten bezeichnet werden können.

Daß Verwaltungsabgaben in der Kostenrechnung der Beteiligten aufscheinen, ist richtig, ist aber in diesem Zusammenhang nicht von Interesse, denn als Kostenstelle der Beteiligten, die für die Gewährung eines Rechtsgutes aufzubringen sind, ist die Verwaltungsabgabe im Stadium des Gewährtwerdens eine sehr vage Größe, die sich einer wirtschaftlichen Bewertung weitgehend entzieht. Vor allem ist es zum Zeitpunkt der Verleihung einer Bewilligung, einer Konzession, einer Erlaubnis, völlig ungewiß, ob von ihr auch tatsächlich Gebrauch gemacht werden wird, von ihr Gebrauch gemacht werden kann, Gebrauch gemacht werden soll oder werden darf.

Eine Erlaubnis berechtigt vielfach für sich allein nicht zu dem erstrebten Tun. Sie steht neben anderen, rechtlich notwendigen Erlaubnissen, die vielleicht schon versagt wurden oder die nicht erreicht werden können. So kann zum Beispiel eine gewerbebehördliche Genehmigung einer Betriebsanlage für sich gesehen vollkommen wertlos sein, aber für Generationen von unschätzbarem Wert. Letztendlich muß niemand von einer Erlaubnis Gebrauch machen, ohne sich etwa dadurch Verwaltungsabgaben oder Gebühren ersparen zu können. Bei einer künftigen Reform des Verwaltungsverfahrenrechtes sollte darauf Bedacht genommen werden.

Öffentliche Abgaben sind also alle öffentlichen Lasten, die in Geld zu entrichten sind. Abgaben sind bekanntlich der Oberbegriff für Steuern, Gebühren und Beiträge. Nach Interpretation des Verfassungsgerichtshofes spricht man dann von Steuern, wenn Abgaben ohne spezielle Gegenleistung zu erbringen sind, von Gebühren, wenn Abgaben im Zusammenhang mit einer Gegenleistung der Gebietskörperschaft zu erbringen sind.

Gebühren in diesem weiteren Sinn sind also die Gebühren nach dem Gebührengesetz, die man als Stempel- und Rechtsgebühr bezeichnet, und die Verwaltungsabgaben, seien es nun Bundesverwaltungsabgaben, Landesverwaltungsabgaben oder Gemeindeverwaltungsabgaben.

Es könnte in diesem Zusammenhang auch die Frage bewegen, ob Abgaben zu leisten als eine Grundpflicht, als eine Art Gegenstück zum Grundrecht der Unverletzlichkeit des Eigentums, zu verstehen ist. Der deutsche Staatsrechtler Theodor Maunz meint, daß es als eine Grundpflicht des Staatsbürgers gesehen werden müsse, dem rechtmäßigen Staat und seiner Rechtsordnung Achtung entgegenzubringen und seine Gesetze zu befolgen, und diese Grundpflicht schließt wohl die Pflicht, Abgaben zu leisten, ein.

Dr. Günther Hummer

Der österreichische Verfassungsgesetzgeber widmet der Frage der Zulässigkeit von Steuern und Abgaben aus der Sicht der Wahrung der Grundrechte wenig Aufmerksamkeit. Es liegt zwar auf der Hand, daß all dies, was für den Bundes- und Landesgesetzgeber im allgemeinen gilt, auch im Bereich des Abgabenrechtes zu gelten hat, wo aber die Grenze der Abgabenhöhe tatsächlich zu ziehen ist, ist unserer Bundesverfassung nicht zu entnehmen.

Das Finanzverfassungsgesetz regelt zwar die Abgabenerhebungskompetenz, die Ertragshoheit und die Kostenregelungskompetenz, die wichtige Frage aber, was im Abgabenrecht rechtens zu sein habe, wo es seine Grenzen findet, bleibt unbeantwortet. Es fällt auch auf, daß die österreichische Verwaltungs- und Verfassungsrechtswissenschaft und die Rechtsprechung die Frage, wieweit etwa Steuergesetze das Grundrecht der Unverletzlichkeit des Eigentums und die Freiheit der Erwerbstätigkeit zu berühren vermögen, nur am Rande erwähnt.

Auch die in Beratung stehende Änderung des Verwaltungsstrafgesetzes betrifft einen Höchstbetrag, nämlich den Höchstbetrag für Organstrafverfügungen. Er beträgt nach geltendem Recht 100 S, er soll nunmehr auf 300 S angehoben, also verdreifacht werden. Der geltende Höchstbetrag von 100 S wurde mit dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 101/1977 festgelegt, gilt also schon seit 15 Jahren.

Die Organstrafverfügungen, vom Publikum oft als „Organmandate“ bezeichnet, sind Bescheide, mit denen ein von der Behörde ermächtigtes Organ der öffentlichen Aufsicht eine Geldstrafe wegen einer Verwaltungsübertretung verhängt. Gegen Organstrafverfügungen gibt es bekanntlich kein Rechtsmittel. Verweigert der Beanstandete die Bezahlung, so ist die Organstrafverfügung gegenstandslos und Anzeige an die Behörde zu erstatten.

Die Organstrafverfügung ist sozusagen die persönlichste, pauschalierte Kundgabe der Mißbilligung verwaltungsstrafrechtlich relevanten Unrechts. Sie ist uniform, aber unmittelbar begreiflich und einleuchtend, sozusagen von Mensch zu Mensch erteilt, ganz Vergeltungsmaßnahme des Staates gegenüber seinem unrecht handelnden Bürger. An die Stelle der Staffbemessung nach Maßgabe erschwerender oder mildernder Umstände tritt da, könnte man sagen, die Schablone. Aber ist es wirklich so, daß die mit zeitlichen Abstand sozusagen genau bemessene, wohl überlegte, in einem langen Ermittlungsverfahren verhängte Strafe von den Bestraften als gerechter empfunden wird als die pauschale, die sofort und rasch erfolgt?

Die Erfahrung der Verwaltungsstrafrechtspraxis lehrt: Je später, vielleicht gerechter und objektiver, die Strafbehörde entscheidet, desto schicksalhafter, ja zufälliger und parteilicher wird die Strafe vom Bestraften empfunden. Und es steigen sozusagen im Verfahren Nebelschwaden der Meinungen, der Plädoyers und verschiedener Rechtsauffassungen auf, die letztlich die Einsicht in das Strafmaß und in die Strafe eher verdunkeln als erhellen.

Aus der Praxis gesprochen: Ein lebensgefährliches Überholmanöver, nach der Straßenverkehrsordnung gesetzmäßig rekonstruiert, wird sozusagen zur Bagatelle, wenn man nur lange genug darüber ermittelt und darüber spricht, und zuletzt fragen sich die Beteiligten: Warum wird eigentlich bestraft, es ist ja nichts passiert, es ist ja kein Unfall geschehen? Sie bedenken dabei nicht, daß ja Schuld und Rechtswidrigkeit die Strafbarkeit ausmachen und daß beim Maß der Schuld ganz gleich sein kann, ob etwas passiert ist oder nicht. Also ein Plädoyer für das Mandatsverfahren, auch für das Organmandat!

Kein Plädoyer jedoch für die Anonymverfügung, wodurch sich der Delinquent gewissermaßen freikaufen kann, anonym bleibt — gewiß, für die Behörden eine vielleicht ansatzweise notwendige Entlastung, aber gerade für die Sicherheit des Verkehrs, die man ja bei jedem Verwaltungsstrafrecht zunächst im Auge behalten muß, ein eher schlechter Dienst, wie leicht einzusehen ist!

Die Zukunft des Verwaltungsstrafverfahrens, die so wichtig ist, um dem Morden auf der Straße Einhalt zu gebieten, liegt also gewiß bei den vom Betroffenen als unangenehm empfundenen Organstrafverfügungen. Sie sollten auch unangenehm sein. Bei den Mandatsverfahren und bei Ermittlungsverfahren, die sich auf die modernsten technischen Hilfsmittel, eingesetzt von den Organen der öffentlichen Aufsicht, berufen können, wie eben Radarkontrolle, Filme und ähnliches, liegt die Zukunft eines effektiven Verwaltungsstrafrechtes.

In diesem Sinne darf ich namens meiner Fraktion und auch im eigenen Namen mitteilen, daß wir gegen die beiden Nationalratsbeschlüsse betreffend Novellen zum AVG und zum Verwaltungsstrafgesetz keinen Einspruch erheben werden. *(Beifall bei ÖVP und SPÖ.) 10.43*

Vizepräsident Walter **Strutzenberger**: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht noch jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall.

Die Debatte ist geschlossen.

Vizepräsident Walter Strutzenberger

Wird vom Herrn Berichterstatter ein Schlußwort gewünscht? — Das ist ebenfalls nicht der Fall.

Die Abstimmung über die vorliegenden Beschlüsse des Nationalrates erfolgt getrennt.

Wir kommen zur Abstimmung über den Beschluß des Nationalrates vom 14. Dezember 1992 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 geändert wird.

Ich bitte jene Bundesrätinnen und Bundesräte, die dem Antrag zustimmen, gegen den vorliegenden Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben, um ein Handzeichen. — Dies ist **Stimmenmehrheit**.

Der Antrag, keinen Einspruch zu erheben, ist somit **angenommen**.

Wir kommen zur Abstimmung über den Beschluß des Nationalrates vom 14. Dezember 1992 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Verwaltungsverfahrensstraßgesetz 1991 geändert wird.

Ich bitte jene Bundesrätinnen und Bundesräte, die dem Antrag zustimmen, gegen den vorliegenden Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben, um ein Handzeichen. — Dies ist **Stimmenmehrheit**.

Der Antrag, keinen Einspruch zu erheben, ist somit **angenommen**.

6. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1992 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesministeriengesetz 1986 und das Fernmeldegesetz geändert werden (807 und 903/NR sowie 4407/BR der Beilagen)

Vizepräsident Walter Strutzenberger: Wir kommen zum 6. Punkt der Tagesordnung: Beschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1992 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesministeriengesetz 1986 und das Fernmeldegesetz geändert werden.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Dkfm. Dr. Frauscher. Ich bitte ihn um den Bericht.

Berichterstatter Dkfm. Dr. Helmut Frauscher: Herr Präsident! Herr Bundesminister! Hohes Haus! Der gegenständliche Beschluß des Nationalrates sieht die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die organisatorisch getrennte Vollziehung der im Artikel 7 der EG-Richtlinie über den Wettbewerb auf dem Markt für Telekommunikationsdienste, 90/388/EWG, aufgezählten Agenden von den übrigen Agenden des Fernmeldewesens sowohl auf der Ressortebene als auch auf der Ebene der ersten Instanz vor.

Ferner dient die Vorlage der Klarstellung in § 17 Bundesministeriengesetz 1986, daß die im Artikel 7 der obgenannten EG-Richtlinie aufgezählten Agenden von einer von der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung unabhängigen Sektion im Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zu vollziehen sind, sowie der Schaffung von Fernmeldebüros, die in erster Instanz für die gegenständlichen Angelegenheiten zuständig sind.

Der Ausschuß für Verfassung und Föderalismus hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 21. Dezember 1992 in Verhandlung genommen und mehrstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Verfassung und Föderalismus somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1992 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesministeriengesetz 1986 und das Fernmeldegesetz geändert werden, wird kein Einspruch erhoben.

Vizepräsident Walter Strutzenberger: Danke für den Bericht.

Wir gehen in die Debatte ein.

Ich erteile Herrn Bundesrat Dr. Kapral das Wort.

10.45

Bundesrat Dr. Peter Kapral (FPÖ, Wien): Herr Präsident! Herr Bundesminister! Hoher Bundesrat! Sehr geehrte Damen und Herren! Der vorliegende Gesetzentwurf enthält neben einigen anderen Bestimmungen vor allem Bestimmungen in Vorwegnahme der einschlägigen EG-Regelung und solche entsprechend dem EWR-Vertrag, der aber bekanntlich nicht mit Jahresbeginn in Kraft treten wird. Wann das sein wird, ist überhaupt offen, und im Hinblick auf die Beitrittsverhandlungen Österreichs mit den EG stellt sich die Frage, ob der EWR-Vertrag überhaupt je für uns von Bedeutung sein wird.

Die EG-Richtlinie sieht eine klare Trennung zwischen hoheitsrechtlichen Aufgaben und dem Betrieb von Fernmeldeeinrichtungen vor. Wir sind der Ansicht, daß die heute in Diskussion stehende Gesetzesnovelle beziehungsweise die in Aussicht genommene Organisation nicht den Vorstellungen der EG-Richtlinie entspricht, weil man eben keine klare Trennung vorsieht. Vielmehr bleibt in der vorgesehenen Organisationsform eine personelle und räumliche Verflechtung zwischen der Fernmeldebehörde und der Post- und Telegraphenverwaltung als Betreiber von Fernmeldeeinrichtungen weiter bestehen. Dies

Dr. Peter Kapral

widerspricht unserer Meinung nach dem Geist und dem Sinn der erwähnten EG-Regelung.

Im Hinblick auf dem Umstand, daß sich das Wirksamwerden des EWR-Vertrages verzögert, ist es nicht einsichtig, warum es diesbezüglich zu einer Teilregelung kommen soll, vor allem dann, wenn man beachtet, daß sich ein neuer Entwurf eines Fernmeldegesetzes in Bearbeitung befindet. Auch muß heute hier schon festgestellt werden, daß dieser Entwurf — zumindest jener, der in Begutachtung gegangen ist — nicht den Geist der Liberalität ausstrahlt, nicht die erforderlichen Bestimmungen über die Deregulierung dieses Sektors vorsieht, die notwendig sind, um den Vorstellungen der EG über die Neugestaltung dieses wichtigen Sektors der Wirtschaft zu entsprechen. Wir sind gespannt, wie die Regierungsvorlage konzipiert sein wird, welche Bestimmungen sie enthält, um diesen für die Wirtschaft so wichtigen Bereich einer möglichst liberalen Gestaltung zuzuführen. Die Einwände von Wirtschaftsseite, wie sie im Begutachtungsverfahren vorgebracht wurden, sind ja sehr gravierend.

Abschließend möchte ich noch feststellen, daß wir von der freiheitlichen Fraktion glauben, daß diese Novelle zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht notwendig ist, sondern daß eine Gesamtregelung dieses Bereiches rasch und EG-konform vorgenommen werden soll.

Wir von der freiheitlichen Fraktion können daher dem Antrag, keinen Einspruch zu erheben, nicht zustimmen. *(Beifall bei der FPÖ.) 10.49*

Vizepräsident **Walter Strutzenberger**: Nächste Rednerin: Frau Bundesrätin Markowitsch. Ich erteile ihr das Wort.

10.50

Bundesrätin **Helga Markowitsch** (SPÖ, Niederösterreich): Sehr geehrter Herr Präsident! Herr Minister! Meine Damen und Herren! Die allgemeinen Grundsätze und Rahmenbedingungen der EG-Politik im Post und Telekommunikationsbereich werden in sogenannten „Grünbüchern“ zusammengefaßt. Damit beabsichtigt die EG, europaweite Diskussionen über künftige ordnungspolitische Maßnahmen im Hinblick auf den Europäischen Binnenmarkt zu initiieren.

1987 erfolgte die Veröffentlichung des Grünbuches „Telekommunikation“ über die Entwicklung des gemeinsamen Marktes für Telekommunikationsdienste und Telekommunikationsgeräte. Eine in diesem Zusammenhang durchgeführte Analyse hat ergeben, daß die österreichische Post die in diesem Grünbuch formulierten Zielvorgaben im wesentlichen bereits erfüllt hat.

Eine der zentralen Forderungen der EG, nämlich die Öffnung des Endgerätemarktes, ist in Österreich seit längerer Zeit kein Thema mehr.

So bieten zum Beispiel derzeit zirka 150 Firmen mehr als 350 verschiedene zugelassene Typen von Telephonapparaten an. Beim Mobiltelefon und öffentlichen Personenrufdienst umfaßt die Angebotspalette insgesamt fast 200 verschiedene Gerätetypen von rund 40 Herstellern. An Telefaxgeräten werden zurzeit 500 verschiedene Typen angeboten. Modems für Datenübertragungen — über 300 Typen — sind wie die dazugehörigen Geräte nur auf dem freien Markt erhältlich.

Eine weitere vorrangige Zielsetzung der EG-Politik betrifft die heute zur Diskussion stehende Gesetzesvorlage. Bereits mit dem Inkrafttreten des EWR-Abkommens wird Artikel 7 der Richtlinien der EG-Kommission für den Wettbewerb auf dem Markt für Telekommunikationsdienste verbindlich. Demnach müssen die Mitgliedstaaten gewährleisten, daß erstens die Erteilung von Betriebsgenehmigungen, zweitens die Überwachung der Zulassungen und der verbindlichen Spezifikationen, drittens die Zuteilung der Frequenzen und viertens die Überwachung der Nutzungsbedingungen von einer von der Fernmeldeorganisation unabhängigen Institution durchgeführt werden.

Als erster Schritt wurde bereits am 2. Mai 1991 das Büro für Angelegenheiten gemäß Artikel 7 der EG-Richtlinien in der Generalpostdirektion eingerichtet. Zur vollständigen organisatorischen Trennung wurde die nun vorliegende Änderung des Bundesministerengesetzes und des Fernmeldegesetzes erarbeitet. Demnach sollen künftig von einer von der Post unabhängigen, dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr unterstellten Sektion die Regulatorfunktionen wahrgenommen werden.

Dazu möchte ich ausdrücklich feststellen, daß die betreffende EG-Norm nur hinsichtlich der zu erreichenden Ziele verbindlich ist. Die Art und Weise der Organisationsform bleibt allein innerstaatlichen Stellen überlassen. Die Zuständigkeit ein und desselben Ressortministers sowohl für hoheitliche als auch für betriebliche Agenden ist in EG-Ländern geübte Praxis.

Abschließend möchte ich einander kurz die jetzige und die zukünftige Situation gegenüberstellen: Die derzeit gültige Organisationsform wurde durch § 52 Abs. 2 Behördenüberleitungsgesetz begründet und durch das Bundesministerengesetz ausdrücklich in Geltung belassen. Der Generaldirektion für Post- und Telegraphenverwaltung als Sektion III des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr sind diesen Bestimmungen zufolge sowohl hoheitliche als auch betriebliche Agenden übertragen.

Durch das vorliegende Bundesgesetz soll die Organisationsform dahin gehend geändert werden, daß die in Artikel 7 der in Rede stehenden

Helga Markowitsch

EG-Richtlinie aufgezählten Aufgaben künftig in die Zuständigkeit der Sektion IV des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr fallen werden. Diese Sektion agiert von der Post vollkommen unabhängig und ist nur dem Ressortminister gegenüber weisungsgebunden.

Meine Damen und Herren! Meine Fraktion wird zum vorliegenden Gesetzesbeschluß gerne ihre Zustimmung geben. *(Beifall bei SPÖ und ÖVP.) 10.55*

Vizepräsident Walter **Strutzenberger**: Ich erteile nunmehr Herrn Bundesrat Gantner das Wort.

10.55

Bundesrat Wilhelm **Gantner** (ÖVP, Vorarlberg): Herr Präsident! Herr Bundesminister! Meine Damen und Herren! Das vorliegende Bundesgesetz soll die Grundlage für die organisatorisch getrennte Vollziehung der im § 7 der EG-Richtlinien aufgezählten Aufgaben darstellen. Diese Agenden sollen demnach, wie von meiner Vordrönerin bereits aufgezählt, von einer von der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung unabhängigen Sektion im Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr wahrgenommen werden. Zuständig sollen erstinstanzlich neuzuschaffende Fernmeldebüros sein. Dies ist aus Konformitätsgründen notwendig und soll auch nicht beeinträchtigt werden.

Meine Damen und Herren! Viel wichtiger scheint mir in diesem Zusammenhang die Tatsache zu sein, daß es seitens des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr einen Entwurf für ein neues Fernmeldegesetz gibt, der leider — neben zum Teil gravierenden legislativen Mängeln und auch verfassungsrechtlich bedenklichen Bestimmungen — in dieser Form einen Rückschritt in Sachen Liberalität und offenem Wettbewerb bedeuten würde. Statt einem Festhalten, ja einem krampfhaften Festhalten am offensichtlich liebgewonnenen Monopol sollte ein Gesetz geschaffen werden, das den heutigen Anforderungen der Wirtschaft, aber auch der Post Rechnung trägt.

Die Telekommunikation ist ein wichtiger Bereich des öffentlichen und privaten Lebens, für die Wirtschaft aber ist sie ein entscheidender Faktor. Sie benötigt daher dringend neue und moderne Rahmenbedingungen; Rahmenbedingungen, die helfen, auch im internationalen Wettbewerb — sowohl auf dem künftigen Binnenmarkt als auch auf dem Weltmarkt — die Konkurrenzfähigkeit unserer Wirtschaft zu erhalten und zu erhöhen. Kurz: Wir benötigen ein wirklich liberales, wettbewerbsgerechtes, kundenorientiertes und EG-konformes Telekommunikationsgesetz.

Der Entwurf, der als besonders liberal angekündigt worden war, beinhaltet weiterhin eine eklatante Bevorzugung der Post- und Telegraphenverwaltung. So soll beispielsweise entgegen EG-Intentionen die Übertragung der Sprache, also das Telephonwesen, aber auch der Telex- und Telegrammdienst weiterhin ausschließlich der Post vorbehalten sein. Während die privaten Anbieter eine Bewilligung der Fernmeldebüros benötigen, kommt die Post natürlich ohne eine solche aus. Diese eindeutige Bevorzugung der Post wird noch dadurch untermauert, daß die Errichtung und der Betrieb privater Fernmeldeanlagen, wenn diese wirtschaftliche Interessen der Post tangieren, von dieser auch abgelehnt werden können.

Diese wettbewerbsverzerrenden Vorschläge finden einen neuen Höhepunkt, wenn von privaten Anbietern für die Inanspruchnahme öffentlicher Fernmeldenetze Gebühren auferlegt werden sollen, die Post jedoch davon befreit bleibt. Dabei dürfen Fernmeldedienste nicht in privaten, sondern ausschließlich in öffentlichen Netzen erbracht werden. Das heißt, daß auch künftig private Firmen nicht die Möglichkeit bekommen sollen, eigene Netze zu betreiben. Private Satellitennetze beziehungsweise privater Satellitenfunk, aber auch Kabelbetreiber und Elektrizitätsgesellschaften bleiben also vor der Tür; zumindest sind sie auf das Wohlwollen der Post- und Telegraphenverwaltung angewiesen.

Das sind eindeutige Konkurrenz Nachteile für die österreichischen Unternehmungen, und sie sind auch nicht EG-konform. Ein wirklich liberales Fernmeldegesetz sollte nach dem Grundsatz, daß alles erlaubt ist, was nicht ausdrücklich verboten ist, den Interessen der Post und der Wirtschaft gleichermaßen genügen. Dabei soll nicht verkannt werden, daß die Post eine wichtige Rolle in der Bereitstellung der Infrastruktur und als Anbieter von reservierten Diensten spielt und ihr deshalb dort — aber nur dort! — eine Sonderstellung zukommt.

Ein weiterer wichtiger Schritt in Richtung modernes Fernmeldewesen könnte die für das kommende Jahr in Aussicht gestellte Strukturreform sein. Voraussetzung ist allerdings, daß ein Umdenken stattfindet und Rahmenbedingungen geschaffen werden, die es unserer Wirtschaft erlauben, als gleichwertiger Partner alle derzeitigen und künftigen Möglichkeiten der Telekommunikation zu nützen und sich dem nationalen und internationalen Wettbewerb zu stellen.

Ich fordere daher den verantwortlichen Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, der leider gehen mußte, auf, den sicher berechtigten Wünschen unserer Wirtschaft endlich Rechnung zu tragen und rasch neue konstruktive Vorschläge für ein ordentliches, zeitgemäßes und

Wilhelm Gantner

wirklich liberales Fernmeldegesetz auf den Tisch zu legen. *(Beifall bei der ÖVP und bei Bundesrätin von SPÖ und FPÖ.) 11.01*

Vizepräsident **Walter Strutzenberger**: Nächster Redner ist Herr Bundesrat Kampichler. Ich erteile ihm das Wort. — Herr Bundesrat Kampichler verzichtet auf das Wort.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht noch jemand das Wort? — Es ist dies nicht der Fall.

Die Debatte ist geschlossen.

Wird vom Herrn Berichterstatter ein Schlußwort gewünscht? — Dies ist auch nicht der Fall.

Wir kommen daher zur **A b s t i m m u n g**.

Ich bitte jene Bundesrätinnen und Bundesräte, die dem Antrag zustimmen, gegen den vorliegenden Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben, um ein Handzeichen. — Es ist dies **S t i m m e n m e h r h e i t**.

Der Antrag, keinen Einspruch zu erheben, ist somit **a n g e n o m m e n**.

7. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 14. Dezember 1992 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Militärleistungsgesetz geändert wird (399/A-II-7455 und 750/NR sowie 4408/BR der Beilagen)

Vizepräsident **Walter Strutzenberger**: Wir gelangen nun zum 7. Punkt der Tagesordnung: Bundesgesetz, mit dem das Militärleistungsgesetz geändert wird.

Die Berichterstattung hat Herr Bundesrat Ferdinand Gstöttner übernommen. Ich bitte ihn um den Bericht.

Berichterstatter **Ferdinand Gstöttner**: Sehr geehrter Herr Präsident! Hohes Haus! Mit dem gegenständlichen Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll nunmehr eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage für die in Rede stehenden Übermittlungen von Daten aus den Zulassungsevidenzen an die für die Antragstellung nach dem Militärleistungsgesetz zuständigen militärischen Dienststellen geschaffen werden. Die vorgesehene Regelung findet im Artikel 8 Abs. 2 MRG („nationale Sicherheit“) ihre verfassungsrechtliche Deckung. Da ohne die Kenntnis der gegenständlichen Daten die aus zwingenden militärischen Gründen unerläßliche Raschheit einer abschließenden Bearbeitung solcher Anträge nicht in ausreichendem Maße gewährleistet werden kann, überwiegt im vorliegenden Fall das öffentliche Interesse an solchen Übermittlungen das Geheimhaltungsinteresse der Betroffenen. In formeller Hinsicht entspricht die beabsichtigte Bestimmung weitgehend

der im § 47 Abs. 1a KFG 1967 bereits normierten Übermittlungsverpflichtung der für die Kraftfahrzeugzulassung zuständigen Behörden.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 21. Dezember 1992 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den **A n t r a g**, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 14. Dezember 1992 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Militärleistungsgesetz geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Vizepräsident **Walter Strutzenberger**: Danke für den Bericht.

Wir gehen in die Debatte ein.

Ich erteile Herrn Bundesrat Dr. Liechtenstein das Wort.

11.03

Bundesrat **Dr. Vincenz Liechtenstein** (ÖVP, Steiermark): Sehr geehrter Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Es wurde bereits vom Herrn Berichterstatter erwähnt: Es geht im gegenständlichen Falle um die Änderung des Militärleistungsgesetzes, das die Heranziehung von Fahrzeugen, Baumaschinen und Schiffen im Zusammenhang mit Bundesheereinsätzen vorsieht.

Uns in der Steiermark hat diese Frage vor rund eindreiviertel Jahren sehr interessiert. Gott sei Dank haben wir davon keinen Gebrauch machen müssen. Es ist notwendig, dem Bundesheer unter Berücksichtigung des Datenschutzes Einblick in die Daten der Kraftfahrzeugbehörden zu gewähren.

Das Bundesheer benötigt Rechtsvorschriften, die eine Inanspruchnahme von bestimmten zivilen Leistungen für militärische Zwecke gewährleisten. Dafür gilt eben, wie erwähnt, das Militärleistungsgesetz, das aus dem Jahre 1968 stammt. Dieses enthält unter anderem die Regelung hinsichtlich der Anforderung des unbedingt notwendigen Bedarfs zum Beispiel an Kraftfahrzeugen, an Luftfahrzeugen, an Schiffen, an Baumaschinen und so weiter im Falle eines Einsatzes des Bundesheeres zur militärischen Landesverteidigung. Ich möchte noch einmal unterstreichen: zur militärischen Landesverteidigung.

Dazu sind natürliche und juristische Personen verpflichtet, wobei die Anforderung durch Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde erfolgt und nur für das Bundesheer, wie schon gesagt, zum Zweck der militärischen Landesverteidigung

Dr. Vincenz Liechtenstein

und ausschließlich bei unbedingter Notwendigkeit erfolgen darf. — Dies wird hoffentlich auch in Zukunft nicht nötig sein.

Dazu bedarf es natürlich des Zugangs zu den Daten über die Höhe und Ausstattung des österreichischen Fahrzeugbestandes. Natürlich ist das Bundesheer auf die Unterstützung der Kraftfahrzeugzulassungsbehörden angewiesen. Die Novellierung dieses Gesetzes ist daher notwendig. Die betroffenen Gruppen sind das Bundesheer, die Kraftfahrzeugzulassungsbehörden, die Fahrzeughalter. Zu den drei Betroffenen; zunächst zum Bundesheer: Seitens der Armee muß natürlich gewährleistet sein, daß diese jene Daten bekommt, um dem gesetzlichen Auftrag auch im Krisenfall nachkommen zu können.

Zweitens zu den Kraftfahrzeugzulassungsbehörden. Gerade in Zeiten starker Sensibilität der Bevölkerung in Belangen des Datenschutzes muß den Kraftfahrzeugzulassungsbehörden eine klare Rechtsgrundlage in die Hand gegeben werden.

Drittens, zu den Fahrzeughaltern. Es muß die rechtliche Sicherheit gegeben sein, daß eine mißbräuchliche Weitergabe von personenbezogenen Daten an nicht zuständige militärische oder zivile Dritte, eben aufgrund gesetzlicher Grundlagen, nicht möglich ist.

Ich habe es bereits eingangs erwähnt: Wir in der Steiermark haben uns vor eindreiviertel Jahren, als es die Kämpfe an unserer unmittelbaren Grenze gegeben hat, mit dieser Frage beschäftigt. Ich glaube, daß diese Sache auch geregelt werden muß, gerade wo wir uns heute zweifelsohne dazu bekennen, daß wir eine Stärkung unserer Landesverteidigung benötigen, dabei aber auch eine Modernisierung und eine Erhöhung der Schlagkraft. Und dazu gehört eben auch diese Thematik. Ich danke sehr. *(Beifall bei der ÖVP und bei Bundesräten der FPÖ.) 11.08*

Vizepräsident Walter **Strutzenberger**: Nächster Redner: Herr Bundesrat Wedenig. Ich erteile ihm das Wort.

11.08

Bundesrat **Dietmar Wedenig** (SPÖ, Kärnten): Sehr geehrter Herr Präsident! Hohes Haus! Mein Vorredner hat schon Wesentliches zu diesem Tagesordnungspunkt gesagt; ich will im Sinne einer effizienten Bundesratsarbeit keine Wiederholungen machen.

Es ist noch dazu zu sagen, daß in letzter Zeit sogar verschiedene evidenzführende Organe unter Hinweis auf die fehlende ausdrückliche Rechtsgrundlage eine derartige Datenübermittlung verweigerten. Mein Vorredner hat auch schon gesagt, daß das Bundesheer zur Erfüllung seiner ihm nach dem Wehrgesetz obliegenden Aufgaben auch von Privatpersonen Gegenstände

bei Einsätzen zur Landesverteidigung anfordern kann, wie etwa Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeuge sowie Baumaschinen. Diese Möglichkeit gibt manchmal Anlaß zu Kritik in der Bevölkerung, und dazu möchte ich ganz kurz Stellung nehmen.

Bei oberflächlicher Betrachtung könnte man dies als einen ungerechtfertigten Eingriff in die Privatsphäre ansehen. Aber, meine sehr geehrten Damen und Herren, man bedenke folgendes:

Erstens: Die Überlassung dieser Gegenstände wird ausschließlich bei Militäreinsätzen zur Landesverteidigung wirksam. Bei uns in Kärnten hätte einmal diese Möglichkeit konkret bestanden, davon wurde allerdings nicht Gebrauch gemacht.

Zweitens: Das Bundesheer benötigt für solche Einsätze zur Landesverteidigung zusätzliche Leistungsgegenstände, die man ohne das Militärleistungsgesetz mit großem Einsatz von Steuergeldern zusätzlich anschaffen müßte.

Drittens: Die zusätzlichen Leistungsgegenstände würden fast nie benützt werden und in den Kasernen lediglich zu Tode „gepflegt“ beziehungsweise verrostet. — Kommunalpolitiker wissen, daß zum Beispiel Feuerwehrautos oft mit niedrigen Kilometerständen wegen ihres Baujahres aus dem Verkehr gezogen werden müssen.

Wenn das Militärleistungsgesetz auch nur einen Mosaikstein in der eingeleiteten Heeresreform darstellt, beweist es dennoch, daß die Weichen richtig gestellt sind. Das Bundesheer wird militärisch richtig der neuen Lage in Europa angepaßt, und es wird in unserem Landesverteidigungsplan dem Grenzschutz eine Schlüsselrolle eingeräumt.

Daher, meine sehr geehrten Damen und Herren, darf es nicht dazu kommen, wie es beabsichtigt ist, daß Kasernen in Grenzregionen gesperrt oder verkauft werden sollen.

Als Kärntner Bundesrat freut es mich, daß es dem SPÖ-Wehrsprecher, Abgeordnetem Roppert, in einem Gespräch mit Minister Fasslabend offensichtlich gelungen ist, daß der Kasernenstandort Wolfsberg erhalten bleibt und die traditionsreiche Klagenfurter Waisenhauskaserne, in der zurzeit 400 Mann mit 120 Fahrzeugen untergebracht sind und auch die sehr beliebte Kärntner Militärmusik stationiert ist, nicht verkauft wird.

In diesem Zusammenhang unterstütze ich auch die Forderung, daß die Heeres-Artillerie sowie die Jagdpanzer-Kompanie in Klagenfurt bleiben und nicht, wie geplant, nach Salzburg beziehungsweise in die Steiermark verlegt werden.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Schwerwiegende Eingriffe in die Heeresstruktur eines Bundeslandes müssen auch bei einer notwendigen Heeresreform genauestens überlegt

Dietmar Wedenig

werden, damit es nicht zu einer unverantwortlichen militärischen Demontage kommt. Reagieren wir richtig auf die verschärfte politische Situation in Südosteuropa!

Die sozialdemokratische Bundesratsfraktion gibt daher dem Gesetzesbeschluß, mit dem das Militärleistungsgesetz geändert wird, gerne ihre Zustimmung. *(Beifall bei SPÖ und ÖVP.) 11.12*

Vizepräsident **Walter Strutzenberger**: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht noch jemand das Wort? — Es ist dies nicht der Fall.

Die Debatte ist geschlossen.

Wird vom Herrn Berichtstatter ein Schlußwort gewünscht? — Dies ist auch nicht der Fall.

Wir kommen daher zur **A b s t i m m u n g**.

Ich bitte jene Bundesrätinnen und Bundesräte, die dem Antrag zustimmen, gegen den vorliegenden Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben, um ein Handzeichen. Es ist dies **S t i m m e n e i n h e l l i g k e i t**.

Der Antrag, keinen Einspruch zu erheben, ist somit **a n g e n o m m e n**.

8. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 14. Dezember 1992 betreffend ein Bundesgesetz über die Beschwerde an den Obersten Gerichtshof wegen Verletzung des Grundrechtes auf persönliche Freiheit (Grundrechtsbeschwerde-Gesetz — GRBG) (408/A-II-7531 und 852/NR sowie 4409/BR der Beilagen)

Vizepräsident **Walter Strutzenberger**: Wir gelangen nun zum 8. Punkt der Tagesordnung: Grundrechtsbeschwerde-Gesetz.

Die Berichterstattung hat Herr Bundesrat Erich Moser übernommen. Ich bitte ihn um den Bericht.

Berichtstatter **Erich Moser**: Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll dem Betroffenen selbst die Möglichkeit geboten werden, behauptete Grundrechtsverletzungen bei der Handhabung der Strafverfahrensvorschriften durch die Gerichte an den Obersten Gerichtshof heranzutragen und so in seinem eigenen Fall Recht zu erlangen. Zugleich soll sich im Interesse der Rechtseinheit, Rechtssicherheit und Rechtsfortbildung eine höchstgerichtliche Rechtsprechung zu den Rechtsfragen der Haft herausbilden, die allen Gerichten und Staatsanwaltschaften eine Richtschnur für die grundrechtskonforme Handhabung der Haftvorschriften bietet.

Mit dem Grundrechtsbeschwerde-Gesetz wird der Oberste Gerichtshof zu einem Verfassungsgericht ausgebaut, das den Grundrechtsschutz wahrzunehmen hat, und zwar zunächst einmal im Bereich der Strafgerichtsbarkeit und nur für das besonders sensible Grundrecht auf persönliche Freiheit.

Die Grundrechtsbeschwerde wird eine „wirksame Beschwerde bei einer nationalen Instanz“ sein, wie sie Artikel 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention für den Fall einer Verletzung der in der Konvention festgelegten Rechte und Freiheiten von Mitgliedstaaten verlangt.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 21. Dezember 1992 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den **A n t r a g**, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 14. Dezember 1992 betreffend ein Bundesgesetz über die Beschwerde an den Obersten Gerichtshof wegen Verletzung des Grundrechtes auf persönliche Freiheit (Grundrechtsbeschwerde-Gesetz — GRBG) wird kein Einspruch erhoben.

Vizepräsident **Walter Strutzenberger**: Wir gehen in die Debatte ein.

Zum Wort gemeldet hat sich Bundesrat Dr. Milan Linzer. Ich erteile ihm dieses.

11.15

Bundesrat **Dr. Milan Linzer** (ÖVP, Burgenland): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Hoher Bundesrat! Österreich als Rechtsstaat hat eine besondere Verantwortung bei der Wahrung der Grund- und Freiheitsrechte, also der wichtigsten Rechtsgüter. Dabei gilt es insbesondere, den Menschen vor ungerechtfertigten Freiheitsbeschränkungen zu schützen. Als Rechtsgrundlagen dienen uns Verfassungsgesetze, insbesondere das Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit aus 1862, das Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger 1867 — letzteres wurde auch in die Bundesverfassung übernommen —, der Artikel 5 der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie letztlich das Gesetz über den Schutz der persönlichen Freiheit aus dem Jahre 1988.

Meine Damen und Herren! Der Grundrechtsschutz wird in Österreich grundsätzlich vom Verfassungsgerichtshof wahrgenommen, und zwar basierend auf Artikel 144 der Bundesverfassung, dies jedoch nur eingeschränkt, und zwar gegen Akte der sogenannten Verwaltungsbehörden. Keine Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshof-

Dr. Milan Linzer

fes gibt es bei Gerichtsentscheidungen. Ansonsten wäre zu befürchten, daß das Gleichgewicht zwischen den drei obersten Gerichtshöfen — dem Verfassungsgerichtshof, dem Verwaltungsgerichtshof und dem Obersten Gerichtshof — gestört sein könnte.

Meine Damen und Herren! Die Gerichtsbarkeit gemäß Artikel 92 Abs. 1 der Bundesverfassung sieht als oberste Instanz in Zivil- und Strafrechtssachen den Obersten Gerichtshof vor. Der Oberste Gerichtshof nimmt auch den Grundrechtsschutz im Rahmen seiner Aufgaben wahr, wobei er sich auf die Garantien der Europäischen Menschenrechtskommission stützt und danach trachtet, daß diese auch entsprechend beachtet werden. (*Vizepräsident Dr. Strimitzer übernimmt den Vorsitz.*)

Nun aber ergibt sich das Problem, daß Fragen der Haft nach den Verfahrensvorschriften — ich meine jetzt in erster Linie die Strafprozeßordnung — im sogenannten Vorverfahren in der Regel nicht an das Höchstgericht herangetragen werden können. Eine Ausnahme bildet die sogenannte Nichtigkeitsbeschwerde der Generalprokuratur zur Wahrung des Gesetzes.

Meine Damen und Herren! Der vorliegende Gesetzesbeschluß beziehungsweise das letztlich rechtskräftige Gesetz soll dem Betroffenen die Möglichkeit geben, behauptete Grundrechtsverletzungen bei der Handhabung der Strafverfahrensvorschriften im sogenannten Vorverfahren durch die Gerichte, und zwar nach vollständiger Ausschöpfung des Instanzenzuges, an den Obersten Gerichtshof heranzutragen. In erster Linie wird es sich dabei um eine strafgerichtliche Entscheidung oder Verfügung betreffend Verhängung oder Aufrechterhaltung einer Haft handeln. Haft bezieht sich in erster Linie auf die gerichtliche Untersuchungshaft, aber auch auf jede andere Art der strafgerichtlich veranlaßten Freiheitsbeschränkung, wie vorläufige Verwahrung, Beugehaft, Haft als Ordnungsstrafe bis hin zur zwangsweisen Vorführung.

Es muß sich jedenfalls um eine richterliche Entscheidung handeln, es kann aber auch jede formlose Anordnung einer Verhaftung durch einen Richter sein. Demgegenüber stehen dann die Akte von Verwaltungsorganen im Dienste der Strafrechtspflege. Ich erinnere etwa an Akte der Exekutivbeamten, die nicht mit dieser Grundrechtsbeschwerde anfechtbar sind. In diesem Falle hat sich der Betroffene an die unabhängigen Verwaltungssenaten beziehungsweise dann in logischer Folge, wie bereits am Beginn erwähnt, an den Verfassungsgerichtshof zu wenden.

Meine Damen und Herren! Wann ist nunmehr das Grundrecht auf persönliche Freiheit verletzt? Nach Artikel 2 Abs. 1 des Bundesverfassungsge-

setzes zum Schutze der persönlichen Freiheit darf einem Menschen die persönliche Freiheit nur in näher bezeichneten Fällen und nur auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise entzogen werden. Das heißt, daß jede gesetzwidrige Freiheitsentziehung zugleich als eine Verletzung des Grundrechtes auf persönliche Freiheit zu qualifizieren ist.

Diese Auslegung entspricht voll dem Inhalt und dem Geist der ständigen Rechtsprechung der Europäischen Menschenrechtskommission und des Europäischen Gerichtshofes, ebenfalls basierend auf Artikel 5 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Der Oberste Gerichtshof prüft aufgrund einer eingelangten Beschwerde, ob durch eine gerichtliche Entscheidung oder Verfügung Verfassungsbestimmungen oder aber auch einfachgesetzliche Rechtsvorschriften verletzt worden sind. Er prüft dabei insbesondere, ob im konkreten die Verhängung oder Aufrechterhaltung einer Haft zum Zweck der Maßnahme außer Verhältnis steht, also unverhältnismäßig ist, ob die Dauer einer Haft unverhältnismäßig geworden ist und ob bei einer Festnahme, bei einer Anhaltung oder Haft das Gesetz unrichtig angewendet worden ist.

Meine Damen und Herren! Ich darf an dieser Stelle erwähnen, daß dieses Gesetz in erster Linie die Fälle von Untersuchungshaft bei sogenannten „leichteren Delikten“ betreffen soll. Jene Delinquenten, bei denen es um „schwere Delikte“ gegen Leib und Leben geht, sollen zweifellos keinen besonderen Schutz erfahren. Aber es kommt, wie die Praxis zeigt und wie auch Beschwerdefälle zeigen, doch zu ungerechtfertigten Anhaltungen. Wie wir hören, gibt es ein gewisses Ost-West-Gefälle, das heißt, von den Richtern der verschiedenen Bundesländer wird die Strafprozeßordnung unterschiedlich gehandhabt. Daran anknüpfend soll nunmehr dieses Gesetz eine gewisse Rechtsvereinheitlichung bringen und dadurch zur Rechtssicherheit beitragen.

Meine Damen und Herren! Es ist daran gedacht — das ist zweifellos die Zielvorstellung —, daß der Oberste Gerichtshof als Hüter und Wähler der Grundrechte über den gesamten Bereich der Gerichtsbarkeit sozusagen agieren soll. Es ist zusätzlich daran gedacht, das Grundrecht auf ein faires Verfahren, das Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention vorsieht, mit einer Beschwerdemöglichkeit zu versehen.

Ich darf erwähnen, daß Artikel 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention verlangt, daß das Beschwerderecht bei Verletzung von Grundrechten auf eine nationale Instanz verlegt wird. Das ist nur ein erster Schritt. Bei Bewährung in der Praxis können wir diese Beschwerdemöglichkeit noch ausbauen.

Dr. Milan Linzer

Meine Damen und Herren! Ich will aus zeit-ökonomischen Gründen auf das Formelle in diesem Gesetz, darauf, wie und in welcher Form eine Beschwerde eingebracht werden kann, nicht eingehen. Ich glaube, mein Nachredner, Herr Kollege Bösch, wird das in der gewohnten Art und Weise sicher tun. Ich möchte nochmals die Zielvorstellungen dieses Gesetzes zusammenfassen.

Es soll die Menschenrechtskonvention den Gerichten stärker als bisher ins Bewußtsein gerufen werden. Es soll der Europäische Gerichtshof in Straßburg nicht mehr in der bisherigen Art und Weise belastet werden. Dadurch soll verhindert werden, daß Österreich so oft sachfällig wird. Wir haben da keine „weiße Weste“, es gab eine Menge negativer Entscheidungen gegen uns. Deswegen gibt es die Intention der Straßburger Instanzen, eine nationale Instanz bei uns zu schaffen.

Letztlich sollte eine Leitjudikatur in Haftfragen — eine Leitjudikatur, die bedauerlicherweise bis jetzt fehlte — durch den Obersten Gerichtshof geschaffen werden. An dieser Judikatur können sich dann die „Untergерichte“, aber auch die Staatsanwaltschaften orientieren.

Es besteht in der Bevölkerung eine große Diskussion darüber, ob die Untersuchungshaft viel zu oft verhängt wird und viel zu lange dauert. Es ist, wie wir wissen, eine Reform der Untersuchungshaft im Gange. Es soll eine Novellierung der Strafprozeßordnung geben. Diese Grundrechtsbeschwerde, dieses vorliegende Gesetz, ist nur ein Vorläufer, ein erster Schritt zur Reform der Untersuchungshaft.

Meine Damen und Herren! Ich werde oft gefragt: Berücksichtigt ihr Parlamentarier, wenn ihr Gesetze beschließt, auch die Kosten, die diese Gesetze verursachen? — Ich kann Ihnen in diesem Falle erfreulicherweise berichten, daß es aufgrund einer Stellungnahme des Obersten Gerichtshofes keine Zunahme von Personalstellen wird geben müssen. Der Oberste Gerichtshof hat geäußert, daß mit dem derzeitigen Personal das Auslangen gefunden werden kann, aber es darf natürlich auch nicht eingeschränkt werden. Ich glaube, diesbezüglich ist dem Justizminister ohnehin eine entsprechende Regelung gelungen.

Abschließend noch ein erfreulicher Aspekt: Ich darf erwähnen, daß dieses Gesetz die Zustimmung der allerhöchsten Stellen der Justiz, der Präsidenten der Gerichtshöfe und aller höchsten Sachverständigen in der Justiz, gefunden hat. Ich denke, daß auch wir im Bundesrat dieses Gesetz durchaus als ein sehr gutes Gesetz ansehen können. Meine Fraktion hat keinerlei Grund, dagegen Einspruch zu erheben. Ich bitte Sie, diesem Gesetzesbeschluß Ihre Zustimmung zu geben. — Danke schön. *(Beifall bei der ÖVP und bei Bundesräten der SPÖ.)* 11.28

Vizepräsident Dr. Martin Strimitzer: Zum Wort gemeldet ist weiters Herr Bundesrat Mag. Herbert Bösch. Ich erteile es ihm.

11.28

Bundesrat Mag. Herbert Bösch (SPÖ, Vorarlberg): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Das Bundesgesetz über die Grundrechtsbeschwerde an den Obersten Gerichtshof bedeutet einen Fortschritt für den Rechtsstaat Österreich. Es bringt, wie mein Vorredner schon ausgeführt hat, mehr Rechtssicherheit und Landeseinheitlichkeit, mehr Öffentlichkeit der Rechtskontrolle und ganz generell ein Zugehen Österreichs auf die Menschenrechtskonvention. Ich betone dies deshalb, weil die in der Vergangenheit beschlossenen Fremdengesetze — ich meine damit das ganze Gesetzespaket — gelegentlich eher den Eindruck vermittelten, Menschenrechte würden in unserem Staate enger ausgelegt. Ich erinnere in diesem Zusammenhang etwa an das Betretungsrecht für die Exekutive im neuen Fremdengesetz.

Meine Fraktion wird daher dem vorliegenden Beschluß des Nationalrates gerne ihre Zustimmung geben.

Trotzdem — auch aus dem Selbstverständnis des Bundesrates als eine Art „Oberhaus“ des österreichischen Parlaments; diese Funktion unseres Hauses wurde bei all den Föderalismus- und Regionalismusdebatten der vergangenen Jahre leider allzu oft vergessen — möchte ich auch einige kritische Anmerkungen zu diesem Gesetz machen.

Der Bericht des Justizausschusses des Nationalrates erwähnt, daß der Grundrechtsschutz dem Verfassungsgerichtshof übertragen sei. Tatsache ist, daß der Verfassungsgerichtshof seit der Einrichtung der unabhängigen Verwaltungssenate diesen Grundrechtsschutz de facto an diese neuen Instanzen abgetreten hat. Ich erinnere mich in diesem Zusammenhang an eine Reihe einschlägiger Ablehnungsbeschlüsse im Bereich des § 5a des Fremdenpolizeigesetzes, in welchem es um die persönliche Freiheit geht.

Der Justizausschuß des Nationalrates behauptet weiter in diesem Bericht, der Oberste Gerichtshof wende sich in jüngerer Zeit erfreulicherweise verstärkt und ganz bewußt grundrechtlichen Garantien der Europäischen Menschenrechtskonvention zu.

Tatsache ist, daß der Oberste Gerichtshof im großen und ganzen zum Beispiel Verletzungen des Artikels 6 EMRK, des sogenannten Fair trial, bis heute nicht als Nichtigkeitsgründe judiziert, was heute schon problemlos gemacht werden könnte, wenn der Oberste Gerichtshof dem Ausschlußbericht des Nationalrates gerecht werden wollte.

Mag. Herbert Bösch

§ 6 des vorliegenden Gesetzes lautet — ich zitiere —:

„Der Oberste Gerichtshof entscheidet über die Beschwerde nach Anhörung des Generalprokurators in nichtöffentlicher Sitzung in einem Senat von drei Richtern durch Erkenntnis.“ — Zitatende.

Dieser Paragraph beinhaltet meines Erachtens zwei kritische Punkte. Erstens tangiert er den Bereich öffentliches und mündliches Verfahren, und zum zweiten berührt er die Waffengleichheit von Anklage und Verteidigung.

Zum ersten: Die Straßburger Menschenrechtsorgane verlangen für Tatsacheninstanzen Mündlichkeit und Öffentlichkeit des Verfahrens. Der von Österreich geltendgemachte Vorbehalt sieht Ausnahmen davon vor. Der Vorbehalt verweist auf Artikel 90 unserer Bundesverfassung, dieser aber wiederum sieht nur einen rein formalen Gesetzesvorbehalt vor.

Dieser Vorbehalt wird möglicherweise in Straßburg demnächst fallen, weil er nicht ausreichend präzisiert ist und weil formale Gesetzesvorbehalte dem Artikel 64 EMRK widersprechen. Für den Fall, daß der österreichische Vorbehalt zu Artikel 6 EMRK fällt, müßte das heutige Gesetz insofern geändert werden, als im § 6 an Stelle des nichtöffentlichen Senats eine öffentliche Verhandlung zu treten hätte. — Erforderlichenfalls wird der Bundesrat sicher zu einer derartigen Änderung bereit sein.

Zum zweiten — wir haben schon in der gestrigen Sitzung des Rechtsausschusses kurz darüber diskutiert —: Die Waffengleichheit zwischen Anklage und Verteidigung verlangt, daß die Generalprokuratur als Anklagebehörde an den Sitzungen des Obersten Gerichtshofes nicht teilnehmen darf.

Ich betone diesbezüglich die volle Übereinstimmung mit den Erläuterungen im Bericht des Justizausschusses des Nationalrates im ersten Absatz auf Seite 8. Es stellt sich trotzdem die Frage, ob nicht der Ausdruck im § 6 „nach vorgängiger Anhörung des Generalprokurators“ diesen Grundsatz klarer zum Ausdruck bringen würde.

Für den Fall einer späteren Reform dieses Gesetzes erwarte ich mir in diesem Bereich eine diesbezügliche Novellierung. — Vielen Dank. *(Beifall bei der SPÖ.) 11.34*

Vizepräsident Dr. Martin **Strimitzer**: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht noch jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall.

Die Debatte ist daher geschlossen.

Vom Herrn Berichterstatter wird kein Schlußwort gewünscht.

Wir kommen daher zur **A b s t i m m u n g**.

Ich bitte jene Bundesrätinnen und Bundesräte, die dem Antrag zustimmen, gegen den vorliegenden Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben, um ein Handzeichen. Es ist dies **S t i m m e n e i n h e l l i g k e i t**.

Der Antrag, keinen Einspruch zu erheben, ist somit **a n g e n o m m e n**.

9. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 14. Dezember 1992 betreffend ein Bundesgesetz über die zivilrechtliche Durchführung des Embargos gegen die „Bundesrepublik Jugoslawien“ (Serbien und Montenegro) (714 und 856/NR sowie 4410/BR der Beilagen)

Vizepräsident Dr. Martin **Strimitzer**: Wir gelangen nun zum 9. Punkt der Tagesordnung: Bundesgesetz über die zivilrechtliche Durchführung des Embargos gegen die „Bundesrepublik Jugoslawien“ (Serbien und Montenegro).

Die Berichterstattung hat Herr Bundesrat Erich Moser übernommen. Ich bitte ihn um den Bericht.

Berichterstatter Erich **Moser**: Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Durch den gegenständlichen Gesetzesbeschluß soll die gesetzliche Grundlage geschaffen werden, die sicherstellt, daß „jugoslawische“ Behörden oder natürliche beziehungsweise juristische Personen in Österreich keine Ansprüche gegen österreichische Vertragspartner durchsetzen können.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 21. Dezember 1992 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den **A n t r a g**, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 14. Dezember 1992 betreffend ein Bundesgesetz über die zivilrechtliche Durchführung des Embargos gegen die „Bundesrepublik Jugoslawien“ (Serbien und Montenegro) wird kein Einspruch erhoben.

Vizepräsident Dr. Martin **Strimitzer**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wir gehen in die Debatte ein.

Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Dr. Vincenz Liechtenstein. Ich erteile es ihm.

Dr. Vincenz Liechtenstein

11.36

Bundesrat Dr. Vincenz Liechtenstein (ÖVP, Steiermark): Sehr geehrter Herr Präsident! Sehr geehrter Herr Minister! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Die Thematik ist klar: Die österreichische Regierung hat weltpolitisch vorrangig und sehr positiv gehandelt, als sie Slowenien, Kroatien und Bosnien-Herzegowina anerkannt hat. Insbesondere unser Minister Mock hat in dieser Sache höchste und sehr positive Aktivität gezeigt. Im Moment ist er ja in Washington und trifft die von dieser Sache betroffenen Außenminister von Slowenien, Kroatien und Ungarn. Das zur Einführung.

Ich darf in diesem Haus sagen, daß diese Länder eine sehr traditionelle Verbindung zu diesem Haus haben, da ja die slowenischen Abgeordneten bis 1918 hier in diesem Haus saßen.

Aber jetzt zum Bundesgesetz über die zivilrechtliche Durchführung des Embargos gegen die „Bundesrepublik Jugoslawien“ (Serbien und Montenegro). Ich muß gestehen, daß ich über dieses Gesetz mit einem gewissen Unbehagen spreche, weil zwar leider die Durchführung dieses Embargos notwendig ist, aber bisher kaum realisiert wurde.

Ich darf zunächst zwei Beispiele nennen und möchte dann auf die Sache eingehen. Ich weiß nicht, ob Sie Plitviče in Kroatien gekannt haben. Ich war im Sommer 1989 dort. Vielleicht haben es einige von Ihnen damals auch besucht; wegen seiner Einzigartigkeit rangierte es unter den ersten Naturdenkmälern der Welt.

Erinnern Sie sich an die Seen, an die Wasserfälle und auch an die Urwälder dort! Sie erinnern sich sicherlich aber auch an die Meldungen der Medien, als ein schwerbewaffneter Haufen serbischer Hilfspolizisten und Pöbel aus den umliegenden Dörfern unter dem Schutz der Panzer der damals noch sogenannten „jugoslawischen Volksarmee“ die Hotels und die Parks eroberten. Die Besatzer vertrieben mit der mittlerweile euphemistisch als „ethnische Säuberung“ bekanntgewordenen Mord-Brand-Methode die kroatischen Bauern, Forstarbeiter und Fremdenverkehrsleute und übernahmen den Betrieb. Sie unterminierten die Staustufen unter den Wasserfällen und verkündeten, diese in die Luft zu jagen, sollten die Kroaten versuchen, dieses „serbische Land“ — unter Anführungszeichen — zurückzuerobern. Es war das in Kroatien! Sie machten sich auch sofort daran, die Reichtümer des Parkes — Wald, Fische und Wild — zu Geld zu machen. So fanden die hundertjährigen Baumbestände ihr Ende und wurden zum Exportgut in den Westen. Der verwüstete Wald verrottet jetzt!

Damit sind wir bei einem Beispiel dieser Gesetzesmaterie. Dieses Gesetz ist ein positives Gesetz, bedarf aber bei all dem, was jetzt geschieht, sicherlich noch des wesentlichen Ausbaus. Und da ist als ein Beispiel von vielen die Geschäftemacherei mancher Staaten des Westens anzuführen, die vor und nach dem Embargo Rest-Jugoslawien den Eroberungskrieg materiell erst möglich macht.

Wenn Firmen dieses wertvolle Holz gekauft und erhalten haben und die Bezahlung noch schuldig sind, dann haben sie ein doppelt gutes Geschäft gemacht, weil ihnen dieses Gesetz die Abwehr einer serbischen Bezahlungsforderung garantiert, da das ja auf kroatischem Boden war. Das sei nur als ein Beispiel angeführt.

Das kroatische Slawonien ist schon seit urenkenlichen Zeiten Lieferant von Qualitätsholz. Die Serben haben große Waldgebiete bei Vinkovci und Vukovar erobert. Sie schlägern ohne Rücksicht auf künftige Nutzung; das geraubte Holz wird großteils über die Donau ins Mittelmeer und über Landwege transportiert — es findet überall Abnehmer. Eine traurige Sache!

In diesem Gesetzesbeschluß, der uns heute Gott sei Dank vorliegt und der ein Bekenntnis ist, wird wörtlich ein Teil der UNO-Resolution 757 in unsere Rechtsordnung übernommen. Wir Österreicher haben in New York für diese Resolution gestimmt und damit auch die Verpflichtung übernommen, diese innerstaatlich umzusetzen.

Sogenannte jugoslawische Forderungen auf Erfüllung von Zahlungs- oder Lieferverpflichtungen werden damit vom Zivilrechtsweg ausgeschlossen. Dennoch sollten wir das Auge dafür schärfen, daß dieses Gesetz zwar gut ist, aber noch entwickelt werden muß: gegen die wahrhaft mörderische Bedrohung der europäischen Friedensordnung durch die „großserbische“ Aggression, die zu dieser Resolution geführt hat.

Wenn ich „Serbien“ sage, dann meine ich nicht jeden Serben, weil ich genau weiß, daß es auch in Serbien viele Leute gibt, die das ablehnen, was jetzt alles mit dem Namen „Serbien“ verbunden wird.

Im Bewußtsein der verzweifelten Lage der Menschen in Bosnien und des Leidens in Kroatien beraten wir ein kleines Detail des Balkankrieges. Wir alle wissen, daß das Embargo bis jetzt leider größtenteils wirkungslos war. Wir wissen auch, daß verschärfte Kontrollen daran nichts ändern werden. Geschäft ist Geschäft, und offenbar gibt es in der Levante ausgeprägten Geschäftssinn. Gemeinsam mit westlicher Geschäftstüchtigkeit wird das Embargo zum Großteil weiterhin

Dr. Vincenz Liechtenstein

sehr geschwächt, ja manchmal sogar der Lächerlichkeit preisgegeben.

Der — ich sage das aus Überzeugung — Kriegsverbrecher Milošević bestritt einen Teil seines Wahlkampfes damit, sich über dieses Embargo lustig zu machen und zu versichern, daß dieses völlig wirkungslos bleiben werde. Ich hoffe, daß diese Wahlen wiederholt werden müssen, denn ich bin überzeugt davon, daß dies ein Wahlschwindel war, daß Leute unter Druck gesetzt wurden. Man muß diese Abstimmung so sehen: Ich kann mir nicht vorstellen, daß die Bevölkerung im heutigen Serbien zu einem Großteil für diese Politik mit all diesen Greulichkeiten, die da passieren, zu haben ist.

Wir hören und lesen, daß Händler aus Serbien und aus der Vojvodina von Menschen aus UNO-Mitgliedsländern LKW-weise Benzin und Diesel kaufen. Was kann man dagegen machen? Das Embargo ist leider offensichtlich nicht wirksam.

Es gibt Kampfflugzeuge, die, wie man uns im Fernsehen beim Golfkrieg zeigte, jeden Panzer treffen und jetzt auf die Öltanks in Pančevo zielen. Aber das wäre eine militärische Intervention, die darf nicht sein — aber die Bewaffnung der Bosnier und der Kroaten darf auch nicht sein. Man bleibt also lieber beim Embargo; auf die Dauer wird es ja doch wirken. Die Serben haben ja bald, wenn ich es so betrachte, ihr Kriegsziel erreicht.

In Wirklichkeit warten offensichtlich sehr viele Friedensvertreter, selbsternannte Friedensvertreter, auf den Augenblick, in dem Großserbien, Rest-Jugoslawien seine Ziele, wie schon in Kroatien, auch in Bosnien erreicht hat und unter UN-Kontrolle den großen Waffenstillstand und „Friedensgespräche“ am runden Tisch zur Lösung aller Probleme anbieten.

In dieser UN-Resolution wird immer von der „Bundesrepublik Jugoslawien“ geredet. Es steht ja auch auf den Unterlagen, die Sie bekommen haben: „Bundesrepublik Jugoslawien“. Weder das Anführungszeichen noch der Ausdruck in Klammern: Serbien und Montenegro, können darüber hinwegtäuschen, daß es diesen Staat rechtlich ja gar nicht gibt. Welche Aufregung hätte es zum Beispiel gegeben, wenn zwischen dem 25. Juni 1991 und dem Tag der Anerkennung Kroatiens: 15. Jänner 1992, in einem amtlichen Dokument — geschweige denn in einem Gesetzestext! — Kroatien als „Republik Kroatien“ angeführt worden wäre?!

Meine Damen und Herren! Wir brauchen uns von niemandem — auch nicht von der UNO! — vorschreiben zu lassen, daß wir Serbien und Montenegro mit einem arrogierten, fiktiven Namen

eines Staates zu bezeichnen haben, den wir nicht anerkannt haben!

Ich möchte noch auf folgendes zu sprechen kommen. Ich habe früher öfters, als es diesen Krieg noch nicht gab, für steirische Angelegenheiten beim damaligen Botschafter Jugoslawiens vorgesprochen; er ist heute Botschafter Kroatiens hier in Wien, selbstverständlich in einem anderen Büro.

Hiezu möchte ich anmerken, daß wir auch in einer weiteren Frage Flagge zeigen müßten, und zwar: Wie lange wird die Botschaft eines Staates — offiziell nennt er sich „Sozialistische Volksrepublik Jugoslawien“, also Serbien — noch in Wien arbeiten, der amtlich für uns nicht mehr existiert und keinen Nachfolgestaat hat? Denn diesem Staat ist als Nachfolgestaat das von uns noch nicht anerkannte Serbien beziehungsweise Montenegro gefolgt.

Ich meine, daß wir Österreicher in dieser Frage eine sehr große Verpflichtung haben, daß die österreichische Regierung weltweit mit einem sehr guten Beispiel vorangegangen ist, aber daß es auch unserer Tradition und unserem Verständnis für Europa, für Mitteleuropa entspricht, daß wir helfen und dem daher heute zustimmen. Wir sind uns aber dessen bewußt, daß wir auch noch weiter helfend einspringen werden müssen.

Meine Fraktion wird deshalb diesem Gesetzesbeschluß mit Freude ihre Zustimmung geben. — Danke. *(Beifall bei der ÖVP.) 11.48*

Vizepräsident Dr. Martin Strimitzer: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht noch jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall.

Die Debatte ist geschlossen.

Der Herr Berichterstatter verzichtet auf ein Schlußwort.

Wir kommen daher zur **A b s t i m m u n g**.

Ich bitte jene Bundesrätinnen und Bundesräte, die dem Antrag zustimmen, gegen den vorliegenden Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben, um ein Handzeichen. — Es ist dies **S t i m m e n e i n h e l l i g k e i t**.

Der Antrag, keinen Einspruch zu erheben, ist somit **a n g e n o m m e n**.

10. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1992 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Mediengesetz und das Bundesgesetz über den Rechtsanwaltstarif geändert werden (Mediengesetznovelle 1992) (503 und 851/NR sowie 4401 und 4411/BR der Beilagen)

Vizepräsident Dr. Martin Strimitzer

Vizepräsident Dr. Martin **Strimitzer**: Wir gelangen nun zum 10. Punkt der Tagesordnung: Mediengesetznovelle 1992.

Die Berichterstattung hat Herr Bundesrat Helmut Bieler übernommen. Ich bitte ihm um den Bericht.

Berichterstatter Helmut **Bieler**: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ziel des gegenständlichen Gesetzesbeschlusses des Nationalrates ist es, zwischen den verfassungsgesetzlich garantierten Rechtsgütern (Medienfreiheit einerseits — Persönlichkeitsschutz und Unabhängigkeit der Rechtsprechung andererseits) eine vernünftige, verfassungskonforme Balance herzustellen. Eingedenk der Unverzichtbarkeit unabhängiger Medien für den Bestand einer demokratischen Gesellschaft sollte daher sowohl den Print- als auch den audiovisuellen Medien soviel Freiheit wie möglich eingeräumt werden. Im Vergleich zum früheren österreichischen Pressegesetz bedeutet dies einen nicht unbeträchtlichen „Liberalisierungsschub“.

Grundzüge des Gesetzesbeschlusses sind:

Ausbau bestehender Rechtsinstitute,

Schaffung einer besonderen Identitätsschutzbestimmung für Opfer strafbarer Handlungen sowie für Verdächtige und Verurteilte (Anspruch auf Entschädigung bei unzulässiger Preisgabe der Identität),

Ausbau des Schutzes der Unschuldsvermutung durch Schaffung eines zweistufigen Instrumentariums: Veröffentlichung einer Mitteilung über den Verstoß gegen die Unschuldsvermutung, im Wiederholungsfalle Entschädigungsanspruch,

Verfahrenshilfe im selbständigen Entschädigungsverfahren,

Verbesserungen im Entgegungsverfahren sowie im Einziehungs- und Urteilsveröffentlichungsverfahren und so weiter.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 21. Dezember 1992 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den **Antrag**, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1992 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Mediengesetz und das Bundesgesetz über den Rechtsanwaltsstarif geändert werden (Mediengesetznovelle 1992), wird kein Einspruch erhoben.

Vizepräsident Dr. Martin **Strimitzer**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Wir gehen in die Debatte ein.

Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Dr. Reinhold Lasnik. Ich erteile es ihm.

11.51

Bundesrat Dr. Ernst Reinhold **Lasnik** (ÖVP, Steiermark): Sehr geehrter Herr Präsident! Herr Bundesminister! Sehr geehrte Damen und Herren des Bundesrates! Wir leben in einem Zeitalter der Medien: Der Krieg in Bosnien, Hungersnot in Somalia, Erdbeben auf der Insel Flores, der Brand der Hofburg, die Probleme von Prinz Charles und Lady Diana und auch die Geschichten von den Hunden und Katzen der amerikanischen Präsidenten werden uns durch Fernsehen, Radio und Zeitungen innerhalb kürzester Zeit und in allen Einzelheiten ins Haus geliefert.

Die Möglichkeiten und die Wirksamkeit von Pressekampagnen, im Positiven wie im Negativen, haben wir in den letzten Jahren mehrmals live miterleben können: die mediale Verurteilung und Verspottung eines Bundespräsidenten-kandidaten, der Aufbau eines Kreuzzugs-Mythos für den Golf-Krieg gegen Saddam Hussein und den Irak, die Information der Weltöffentlichkeit über die Revolution in Rumänien oder die Auf-rüttelung der Menschen über die Ereignisse im ehemaligen Jugoslawien.

Die Pressefreiheit ist wichtig für die Erhaltung der politischen und kulturellen Vielfalt und somit für unsere Demokratie. Es gibt aber auch, wie bereits angemerkt, Negativerscheinungen: Vor allem die auf Sensationsberichterstattung aufgebauete sogenannte Regenbogenpresse birgt Gefahren von Vorverurteilungen, Überformulierungen und Berichten mit Halbwahrheiten in sich.

Jeder Beruf kennt eine Lehre und verschiedene Stufen der Befähigung. In der Medienlandschaft fühlen sich immer wieder Menschen ohne jedes fachliche Grundwissen berufen, als Interpreten, Beurteiler und auch Verurteiler aufzutreten. Für sehr positiv halte ich hier die Einrichtung von „Lehr-Redaktionen“ in großen Zeitungen und die Durchführung von „Medienkundlichen Lehrgängen“, wie zum Beispiel im Rahmen des Lehrangebotes der Karl-Franzens-Universität Graz.

Nun soll das Mediengesetz 1981, abgeändert in den Jahren 1987 und 1988, neuerlich novelliert werden. Was beinhaltet nun diese uns heute hier vorliegende Novelle? — Nachfolgend einige Details.

Der Rechtsausschuß des Bundesrates formulierte als Ziel des gegenständlichen Gesetzesbeschlusses — ich zitiere —: „Zwischen den verfassungsgesetzlich garantierten Rechtsgütern (Me-

Dr. Ernst Reinhold Lasnik

dienfreiheit einerseits — Persönlichkeitsschutz und Unabhängigkeit der Rechtsprechung andererseits)“ soll „eine vernünftige, verfassungskonforme Balance“ hergestellt werden.

Während zum Beispiel im § 6 — er behandelt den Tatbestand der üblen Nachrede, Beschimpfung, Verspottung und Verleumdung — nur unwesentliche Neuformulierungen vorgenommen wurden, kam es im § 7 — er betrifft den Schutz vor Bekanntgabe der Identität in besonderen Fällen und den Schutz der Unschuldsvermutung — zu umfassenderen Neuformulierungen.

Grundlage und Richtschnur dazu war Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention, wonach jedermann Anspruch auf freie Meinungsäußerung hat und dieses Recht, die Freiheit der Meinung, die Freiheit zum Empfang, zur Mitteilung von Nachrichten oder Ideen ohne Eingriffe öffentlicher Behörden und ohne Rücksicht auf Landesgrenzen einschließt.

Diese Verfassungsbestimmung der Medienfreiheit bringt aber für den Ausübenden auch Pflichten und Verantwortung mit sich. Der Justizausschuß des Nationalrates formulierte dies wie folgt:

„Die Ausübung dieser Freiheiten . . . kann bestimmten, vom Gesetz vorgesehenen Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, wie es in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit, der territorialen Unversehrtheit oder der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral, des Schutzes des guten Rufes oder der Rechte anderer, zur Verhinderung der Verbreitung von vertraulichen Nachrichten oder zur Gewährleistung des Ansehens und der Unparteilichkeit der Rechtsprechung unentbehrlich sind. Der Grundsatz der Medienfreiheit unterliegt also aus ganz bestimmten Gründen und mit ganz bestimmten Zielsetzungen Einschränkungen. Diese sind die Ausnahmen von der eingangs angeführten Regel der Medienfreiheit“. — Soweit dieses Zitat aus dem Justizausschuß.

Ebenfalls eine Neuregelung gab es im § 9 beim „Recht der Gegendarstellung“. Damit soll eine weniger formalistische Handhabung dieses Instrumentariums ermöglicht werden. Nach Meinung der Mitglieder des Justizausschusses hat die Praxis von dieser Möglichkeit bisher nur in unzureichendem Maße Gebrauch gemacht und ist vielfach den überkommenen Formalismen verhaftet geblieben. — Mit dieser Neuregelung erhofft sich der Gesetzgeber einen neuerlichen Anstoß.

Im Artikel II der Novelle kommt es noch zu einer Reihe von Änderungen des Rechtsanwalts-

tarifgesetzes. Bei nicht auf einen Geldbetrag gerichteten Ansprüchen nach § 1330 ABGB — dabei geht es im speziellen um Widerruf, um Veröffentlichung und Unterlassung — wird der Streitgegenstand in der Klage mitunter in Millionenhöhe bewertet und damit der Prozeßgegner wegen des hohen Kostenrisikos beträchtlichem wirtschaftlichem Druck ausgesetzt. Daher kommt es nun im § 10 zur Neufestlegung von Höchstbemessungsgrundlagen.

Diese Novellierung des Mediengesetzes ist wichtig zum Schutz der Staatsbürger, aber auch zum Schutz seriöser Redakteure und Medien.

Der Rechtsausschuß des Bundesrates formulierte dies wie folgt:

„Eingedenk der Unverzichtbarkeit unabhängiger Medien für den Bestand einer demokratischen Gesellschaft sollte daher sowohl den Print- als auch den audiovisuellen Medien soviel Freiheit wie möglich eingeräumt werden. Im Vergleich zum früheren österreichischen Pressegesetz bedeutet“ diese Novellierung „einen nicht unbeträchtlichen ‚Liberalisierungsschub‘.“ Die ÖVP-Bundesratsfraktion wird daher der Mediengesetznovelle 1992 gerne ihre Zustimmung erteilen. — Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit. (*Beifall bei ÖVP und SPÖ.*) 11.58

Vizepräsident Dr. Martin **Strimitzer**: Zu Wort gemeldet hat sich weiters Herr Bundesrat Albrecht Konečný. Ich erteile es ihm.

11.58

Bundesrat Albrecht **Konečný** (SPÖ, Wien): Herr Präsident! Herr Bundesminister! Meine Damen und Herren! Das Abwägen der Interessen zwischen den Bedürfnissen und Notwendigkeiten einer freien und damit notwendigerweise kritischen Presse auf der einen Seite und den Interessen des Bürgers auf der anderen Seite, der seine private Sphäre, sein berufliches Fortkommen, seine persönliche Integrität gegen ungerechtfertigte, überzogene oder nicht sachgerechte Attacken von Medien geschützt sehen möchte, ist schwierig, und es kann dabei wohl niemals endgültig zu einer definitiven Lösung gefunden werden.

Nicht zuletzt die Tatsache — ich habe mir sozusagen einen Versprecher geleistet, als ich „Presse“ sagte —, daß wir heute naturgemäß mit anderen Medien, die andere Wirkungsmechanismen, andere Aktualitäten als die Presse haben, konfrontiert sind, bedingt, daß neue, auch juristische Möglichkeiten geschaffen werden müssen.

Die uns heute vorliegende Mediengesetznovelle ist meiner Einschätzung nach ein guter Versuch, dieses Gleichgewicht zwischen einer stark und in manchen Bereichen übermächtig gewordenen Medienlandschaft und den Individualrechten des einzelnen herzustellen. Sie ist aber zugleich —

Albrecht Konečný

und das muß man in einem Zusammenhang sehen — auch ein Versuch, zu einer lebensnäheren, weniger formelhaften Austragung dieser naturgegebenen Widersprüche zu kommen.

Jeder von uns erinnert sich an diese unsäglich Texten, die mit „Entgegnung“ überschrieben waren. Danach kam dann immer das Sternderl und der Kursivkommentar der Zeitung, allemal in der Feststellung endend, daß man bedauerlicherweise gezwungen ist, diesen absoluten Unfug hier abzudrucken — wie immer das im Einzelfall formuliert war. Ich glaube, das ist etwas, das für beide Seiten gleich unbefriedigend war: Weder hatte der betroffene einzelne eine Möglichkeit, die wesentlichen Punkte, auf die es ihm ankam, formelfrei zum Ausdruck zu bringen, noch hatte letztlich der Medienrezipient irgendeine vernünftige Chance, aus diesen formelhaften und vom Medium noch abgewerteten Text zu entnehmen, worum es denn eigentlich wirklich ging. (*Vizepräsident Strutzenberger übernimmt den Vorsitz.*)

Ich glaube, daß mit der vorliegenden Novelle, zu der bereits alles inhaltlich Wesentliche referiert wurde, was ich mir daher gerne sparen möchte, ein wichtiger Schritt getan wurde, um hier zu einer — ich möchte es nennen: gesetzlich erzwungenen — Diskussion zu gelangen.

Es ist wenig befriedigend — auch das ist ja ein Punkt, der in der Novelle berührt ist —, wenn die Aufmacherseite einer Tageszeitung durch Entgegnungen lahmgelegt wird, was wir immer wieder erlebt haben, wo es dann oft gar nicht mehr um die Sache geht, sondern darum, der Zeitung für einen Tag die Nutzung der eigenen „Auslage“ unmöglich zu machen.

Es kann nicht darum gehen, hier mit Formvorschriften die eine wie die andere Seite in ihrer Äußerungsfähigkeit zu beeinträchtigen, sondern in Wirklichkeit — ich sage es noch einmal — geht es darum, eine gesetzliche Bestimmung zu schaffen, die, wo sie nicht vom Blatt, vom Medium selbst herbeigeführt wird, zu einer einigermaßen gleichwertigen Darstellung unterschiedlicher und unvereinbarer Standpunkte führt.

Ich möchte in diesem Zusammenhang auch darauf verweisen, daß die Anhebung der Strafrahmen bei übler Nachrede, Verspottung, Verleumdung, Beschimpfung, aber auch bei der Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches zu begrüßen ist, weil sie auf der einen Seite gegenüber dem Beleidigten, in seinen Rechten Verletzten eine angemessenere Abgeltung bringt, auf der anderen Seite aber so ausgefallen ist, daß man nicht davon ableiten kann, daß es eine existentielle Bedrohung kritischer Medien nach sich ziehen soll, was ja letztlich auch nicht der Sinn einer solchen Bestimmung ist.

Schließlich halte ich es — und da möchte ich dem Nationalrat ein kleines Kompliment machen — für einen wirklichen Fortschritt, daß dort, wo die Unschuldsvermutung verletzt wird, der ursprünglich vorgesehene „Freibiß“, also die gesetzliche Erlaubnis, einmal diese Unschuldsvermutung zu verletzen und erst bei weiteren Verstößen einen Entschädigungsanspruch einzuräumen, gefallen ist. Ich glaube, daß ein solcher abgestufter oder stufenweiser Rechtsschutz in unserer Rechtsordnung keinen guten Platz hätte. Ich glaube, daß daher die Zuerkennung eines Entschädigungsanspruches bereits bei der ersten Verletzung einer, wie ich meine, klar formulierten Gesetzesbestimmung angemessen ist.

Wie gesagt: Es handelt sich dabei um einen neuen, den heutigen Bedingungen angemessenen Versuch, das Gleichgewicht zwischen den Interessen des einzelnen und den Interessen der Medien herzustellen. Wir sollten die Öffentlichkeit nicht — wie das manchmal in dieser Diskussion geschieht — für die eine oder andere Seite exklusiv beanspruchen. Die Öffentlichkeit als Kollektiv hat natürlich ein Informationsbedürfnis und klagt von den Medien die Erfüllung dieses Informationsbedürfnisses ein. Das bedeutet eine Herausforderung, eine Anspornung der Medien, die sie manchmal dazu verleitet, Gesetzesbestimmungen, auch solche, die bisher schon bestanden haben, zu verletzen. Auf der anderen Seite ist jedes einzelne Mitglied dieser Öffentlichkeit Bürger und daher in seinem Agieren jederzeit auch dem Risiko ausgesetzt, selbst zum Opfer einer überzogenen, verletzenden, seine Privatsphäre nicht berücksichtigenden Berichterstattung zu werden.

Wir sollten uns gut anschauen, wie dieses Gesetz, das nicht zufällig erst mit Jahresmitte 1993 in Kraft treten soll, weil es sicherlich auch einer psychologischen Umstellung der in den Medien Tätigen bedarf, sich in der Praxis auswirkt, und wir sollten durchaus die Bereitschaft haben — ich glaube nicht, daß der Gesetzgeber damit einen Fehler einräumt —, nachjustieren, wenn wir sehen, daß in der einen oder anderen Richtung die hier beschlossenen Bestimmungen nicht beziehungsweise nicht in ausreichendem Maße zu den erwünschten Effekten führen.

Gesetzgebung, gerade in einem so sensiblen Bereich, ist der Versuch, auf technologische, auf gesellschaftliche Entwicklungen zu reagieren. Man muß diese Änderungen zur Kenntnis nehmen, und man muß auch der Gesetzgebung zubilligen, daß vielleicht in einem zweiten Anlauf, in einem dritten Anlauf dieses Instrumentarium praxisnäher, lebensnäher und den Problemen näher gestaltet werden kann.

Als einem Versuch, dieses unter den heutigen Rahmenbedingungen zu bewerkstelligen, als einem Versuch, ein taugliches Lösungsmodell für

Albrecht Konečný

diese Konflikte vorzuschlagen, wird meine Fraktion diesem Gesetzesbeschluß gerne ihre Zustimmung geben. *(Beifall bei SPÖ und ÖVP.) 12.08*

Vizepräsident Walter **Strutzenberger**: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht noch jemand das Wort? — Bitte, Herr Bundesminister.

12.08

Bundesminister für Justiz Dr. Nikolaus **Michalek**: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Zunächst möchte ich um Verständnis dafür bitten, daß ich verspätet hier eingetroffen bin und — wie ich sagen muß — wahrscheinlich auch wieder vorzeitig weggehen muß. Wir sind mitten im Ministerrat, und ich habe die sehr wichtige Kartellgesetznovelle dort zu vertreten, von der ich hoffe, daß sie möglichst nicht vertagt werden muß.

Zur Mediengesetznovelle: Ich kann — das sage ich freimütig — eine gewissen Genugtuung nicht verbergen, daß es nach langwierigen und intensiven Verhandlungen, was allerdings bei einer so sensiblen Materie nicht anders zu erwarten war, nunmehr doch zu einer ziemlich unspektakulären Gesetzwerdung dieses Vorhabens kommt. Mit dem Ergebnis bin ich, zumindest insgesamt gesehen, zufrieden. Mit der Mediengesetznovelle wird ein wichtiges Vorhaben, das schon in der Regierungserklärung artikuliert wurde, verwirklicht.

Die schon seinerzeit vom Gesetzgeber des Mediengesetzes angestrebte und von Herrn Bundesrat Lasnik hier vorgetragene, aber in der Realität nie in der wünschenswerten Art verwirklichte Balance zwischen der Medienfreiheit auf der einen Seite und dem Persönlichkeitsschutz und der unbeeinflussten Rechtsprechung andererseits soll nicht durch einen vermehrten Einsatz von Strafrecht, also durch eine Rekriminalisierung im Sinne eines Zurück zu den „Lasserschen Artikeln“ herbeigeführt werden, sondern durch einen Ausbau der zivilrechtlichen Auseinandersetzungsmöglichkeiten, durch Verbesserungen sowohl in den Anspruchsvoraussetzungen als auch bei der Durchsetzung dieser Ansprüche.

Diesen Weg geht die Novelle nunmehr auch hinsichtlich der Unschuldsvermutung und hinsichtlich des Identitätsschutzes. Von den Entschädigungsbeträgen, die hinsichtlich der bisherigen Tatbestände doch einigermaßen angehoben werden, erwarten wir uns eine präventive Wirkung.

Ich möchte aber keine Mißverständnisse aufkommen lassen: Bei den neuen Formen des Schutzes der Identität und der Unschuldsvermutung geht es uns in keiner Weise um eine Einschränkung der Berichterstattung an sich oder um eine Verhinderung des sogenannten investigativen Aufdeckungsjournalismus. Ich habe stets die

wichtige Rolle der Medien bei Verbrechensaufklärung und Strafverfolgung anerkannt, und wir wissen alle, daß es Fälle gab, in denen der Initiative und der Beharrlichkeit der Medien entscheidende Bedeutung zukam. Daran soll grundsätzlich nicht gerüttelt werden.

Die Neuerungen tragen aber angemessen und in einer spezifischen Weise der Präambel zum Mediengesetz und dem Grundsatz der Europäischen Menschenrechtskonvention Rechnung, wonach die Ausübung der Medienfreiheit „Pflichten und Verantwortung“ mit sich bringt. Der seriöse Journalismus — und das möchte ich ausdrücklich betonen — beachtet diese Prinzipien seit langem und hat daher geradezu Anspruch darauf, in seinen Bemühungen um eine ausgewogene Berichterstattung gestärkt zu werden. So gesehen ist nach meinem Verständnis die Mediengesetznovelle 1992 auch ein Beitrag zu einer verantwortungsvollen Medienkultur in diesem Lande. — Danke sehr. *(Beifall bei ÖVP und SPÖ.) 12.12*

Vizepräsident Walter **Strutzenberger**: Wünscht noch jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall.

Die Debatte ist geschlossen.

Wird vom Herrn Berichterstatter ein Schlußwort gewünscht? — Das ist auch nicht der Fall.

Wir kommen zur **A b s t i m m u n g**.

Ich bitte jene Bundesrätinnen und Bundesräte, die dem Antrag zustimmen, gegen den vorliegenden Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben, um ein Handzeichen. — Es ist dies **S t i m m e n e i n h e l l i g k e i t**.

Der Antrag, keinen Einspruch zu erheben, ist somit **a n g e n o m m e n**.

11. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1992 betreffend ein Bundesgesetz über die Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs und die Niederlassung von Rechtsanwälten aus dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Rechtsanwaltsgesetz 1992 — EWR-RAG 1992) sowie Änderungen der Rechtsanwaltsordnung, des Rechtsanwaltsprüfungsgesetzes und des Berufsprüfungs-Anrechnungsgesetzes (777 und 853/NR sowie 4426 und 4412/BR der Beilagen)

Vizepräsident Walter **Strutzenberger**: Wir gelangen nun zum 11. Punkt der Tagesordnung: Bundesgesetz über die Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs und die Niederlassung von Rechtsanwälten aus dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Rechtsanwaltsgesetz 1992 — EWR-RAG 1992) sowie Änderungen der Rechtsanwaltsordnung, des Rechtsanwaltsprüfungsgesetzes und des Berufsprüfungs-Anrechnungsgesetzes.

Vizepräsident Walter Strutzenberger

Die Berichterstattung hat Herr Bundesrat Ing. Reinhart Rohr übernommen. Ich bitte ihn um den Bericht.

Berichterstatter Ing. Reinhart **Rohr**: Hohes Haus! Mit dem gegenständlichen Gesetzesbeschluß des Nationalrates wird unter Bedachtnahme auf die Richtlinien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum einerseits geregelt, unter welchen Voraussetzungen Rechtsanwälte aus den EWR-Staaten berechtigt sind, vorübergehend grenzüberschreitende rechtsanwaltliche Tätigkeiten in Österreich zu erbringen (Dienstleistungsfreiheit), andererseits regelt der Beschluß auch die Voraussetzungen, unter denen sich ein Staatsangehöriger eines EWR-Staates, der dort befähigt ist, Anwalt zu werden, in Österreich als Rechtsanwalt niederlassen darf (Niederlassungsfreiheit). In Übereinstimmung mit der sogenannten „Hochschuldiplom-Anerkennungsrichtlinie“ ist als Voraussetzung dafür vorgesehen, daß der ausländische Bewerber im Inland eine Eignungsprüfung ablegt.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 21. Dezember 1992 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den **A n t r a g**, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1992 betreffend ein Bundesgesetz über die Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs und die Niederlassung von Rechtsanwälten aus dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Rechtsanwaltsgesetz 1992 — EWR-RAG 1992) sowie Änderungen der Rechtsanwaltsordnung, des Rechtsanwaltsprüfungsgesetzes und des Berufsprüfungs-Anrechnungsgesetzes wird kein Einspruch erhoben.

Vizepräsident Walter **Strutzenberger**: Danke für den Bericht.

Wir gehen in die Debatte ein.

Ich erteile Herrn Bundesrat Dr. Linzer das Wort.

12.15

Bundesrat Dr. Milan **Linzer** (ÖVP, Burgenland): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Hoher Bundesrat! Da ich als einziger Redner zu diesem Tagesordnungspunkt aufgebeten bin, darf ich mich besonders kurz fassen. Ich stelle fest, daß die Übernahme des gemeinsamen Rechtsbesitzstandes des Europäischen Wirtschaftsraumes betreffend Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit der Rechtsanwälte in die österreichische

Rechtsordnung die volle Billigung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages findet.

Wir haben bereits vom Herrn Berichterstatter gehört, daß es bei der Niederlassung eines Rechtsanwaltes aus den EWR-Herkunftsländern Eignungsprüfungen geben müssen, bei vorübergehender Tätigkeit ist die Berechtigung nachzuweisen, in Fällen, wo Anwaltszwang besteht, ist ein sogenannter österreichischer Einvernehmensanwalt zuzuziehen. Wir haben ferner die Gewißheit, daß standesrechtlich eine Absicherung für den Klienten gegeben ist, und zwar ist der ausländische Rechtsanwalt dem Standesrecht des Herkunftslandes verbunden.

Alles in allem kann ich ruhigen Gewissens sagen, daß wir diesem Gesetzesbeschluß unsere Zustimmung geben können, und ich darf das allen Fraktionen empfehlen. (*Beifall bei ÖVP und SPÖ.*) 12.17

Vizepräsident Walter **Strutzenberger**: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht jemand das Wort? — Es ist dies nicht der Fall.

Die Debatte ist geschlossen.

Wird vom Herrn Berichterstatter ein Schlußwort gewünscht? Dies ist auch nicht der Fall.

Wir kommen daher zur **A b s t i m m u n g**.

Ich bitte jene Bundesrätinnen und Bundesräte, die dem Antrag zustimmen, gegen den vorliegenden Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben, um ein Handzeichen. — Es ist dies **S t i m m e n e i n h e l l i g k e i t**.

Der Antrag, keinen Einspruch zu erheben, ist somit **a n g e n o m m e n**.

12. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1992 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über den Wirtschaftskörper „Österreichische Bundesforste“ geändert wird (411/A — II-7606 und 831/NR sowie 4413/BR der Beilagen)

Vizepräsident Walter **Strutzenberger**: Wir gelangen nun zum 12. Punkt der Tagesordnung: Beschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1992 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über den Wirtschaftskörper „Österreichische Bundesforste“ geändert wird.

Die Berichterstattung hat Frau Bundesrätin Agnes Schierhuber übernommen. Ich bitte sie um den Bericht.

Berichterstatterin Agnes **Schierhuber**: Herr Präsident! Frau Staatssekretärin! Meine sehr geschätzten Damen und Herren! Der vorliegende

Berichterstatterin Agnes Schierhuber

Gesetzesbeschluß des Nationalrates trägt dem Umstand Rechnung, daß durch die gegenständliche Änderung des § 2 Abs. 4 die entsprechende materiell-rechtliche Grundlage für diese Rücklagenauflösung geschaffen werden soll, indem der derzeit von der Zweckbindung ausgenommene Betrag von 150 Millionen Schilling auf 369,487 Millionen Schilling erhöht wird.

Darüber hinaus soll die gesetzliche Grundlage dafür geschaffen werden, daß im Jahre 1992 erzielte Erlöse aus Grundstücksverkäufen bis zu einem Betrag von 67,423 Millionen Schilling nicht der zweckgebundenen Rücklage zugeführt werden müssen.

Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 21. Dezember 1992 in Verhandlung genommen und mit Stimmenmehrheit beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft somit den **A n t r a g**, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1992 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über den Wirtschaftskörper „Österreichische Bundesforste“ geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Vizepräsident **Walter Strutzenberger**: Danke für den Bericht.

Wir gehen in die Debatte ein.

Ich erteile das Wort Herrn Bundesrat Hrubesch.

12.19

Bundesrat **Christian Hrubesch** (FPÖ, Niederösterreich): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Laut Regierungsvereinbarung ist vorgesehen, die Österreichischen Bundesforste aus dem Bundeshaushalt auszugliedern, wie dies zuletzt mit den ÖBB, mit Schönbrunn beziehungsweise Bundesimmobilien geschehen ist. Ziele der Ausgliederung sind: Rechtsform mit hoher Eigenverantwortlichkeit, hohes Maß an Handlungsfähigkeit, klare Definition der Verantwortung sowie maximale Abkoppelung aus direktem politischen Zugriff. — Der letzte Punkt widerspricht der Ausgliederungsbestrebung.

Meine Damen und Herren! Es geht nicht an, daß die Österreichischen Bundesforste bemüht sind, Gewinne zu erzielen, um einerseits bei Veräußerungen von Grundstücken die Erlöse zur Verbesserung der Betriebsstruktur zweckgebunden zu schützen und um andererseits, wie heute beschlossen werden soll, diese Mittel zum kurzfristigen Stopfen von Budgetlöchern umzuschich-

ten. Es darf nicht so sein, daß in einer Budgetnot oder aufgrund von Budgetknappheit die Zweckbindung von Rücklagen, die aufgrund von Bundesforstbesitzverkäufen gebildet werden konnten, aufgehoben und Geld entzogen wird, ohne dies für Strukturverbesserungen bei den Bundesforsten, wie es gesetzlich vorgeschrieben ist, zu verwenden. So geht es nicht!

Sie schmälern heute schon die Eigenkapitalsubstanz der Österreichischen Bundesforste, obwohl Sie wissen, daß eine Ausgliederung aus dem Bundeshaushalt erfolgen soll. Dieses Einstands geschenk durch die Herausnahme zweckgebundener Mittel wird die neu zu schaffende Unternehmensführung besonders freuen. (*Bundesrat Ing. Penz: Und wo ist denn da ein Substanzverlust? — Bundesrat Mag. Langer: Na wenn null überbleibt!*) Schon.

Wenn wir bedenken, daß es, was die wirtschaftliche Lage betrifft, aufgrund der in den letzten Jahren vermehrt vorhandenen Windwürfe, aufgrund der Öffnung der Ostgrenzen, des verstärkten „Holzkrieges“ der skandinavischen Länder ohnehin zu einer verstärkten Konkurrenzsituation kommen wird, dann müssen wir sagen, es ist umso unverständlicher, heute zweckgebundene Mittel umzuschichten.

Das neue Organisationskonzept sieht vor, daß die 63 derzeit vorhandenen Forstverwaltungen auf 40 bis 45 Forstverwaltungen sowie die 300 derzeit vorhandenen Forstbezirke auf zirka 200 bis 220 Forstbezirke reduziert werden sollen. Im Bereich der Generaldirektion soll ebenfalls eine Personalreduzierung von zirka 25 Prozent des derzeitigen Personalstandes in Aussicht genommen werden.

Geschätzte Damen und Herren! In der Regierungsvereinbarung steht ausdrücklich, daß Sie die Bundesforste zu einem eigenen Wirtschaftskörper umgestalten und ausgliedern möchten. Das ist das, was wir Freiheitliche ebenfalls wollen. Gliedern Sie die Bundesforste aus, damit sie ihrer Schutzfunktion in der Waldwirtschaft besser nachkommen können, als das bisher der Fall war. Da Sie diesen Raubzug des Finanzministers gestatten, können die Österreichischen Bundesforste einerseits die Schutzfunktion für unsere Wälder nicht mehr im entsprechenden Ausmaß wahrnehmen, andererseits können sie die Hochlagenaufforstung nicht ordentlich durchführen (*Bundesrat Ing. Penz: Das müssen Sie aber einmal beweisen!*), da diese budgetär nicht so abgesichert sind, wie wir es betriebswirtschaftlich und waldwirtschaftlich gesehen für richtig hielten. (*Bundesrat Ing. Penz: Da verwechseln Sie ein paar Sachen!*) Das glaube ich weniger.

Meine Damen und Herren! Bereits im Jahre 1991 wurde das Bundesforstgesetz geändert,

Christian Hrubesch

und es wurden 150 Millionen Schilling aus der aus Grundverkaufserlösen gebildeten Rücklage von der Regierung eingezogen. Heute soll ein weiterer Betrag in der Höhe von 67 Millionen Schilling nicht der zweckgebundenen Rücklage zugeführt werden. Eine derartige Schwächung der Substanz eines Betriebes ist grundsätzlich abzulehnen und entspricht nicht dem Sinn des österreichischen Bundesforstgesetzes, welches ausdrücklich die Zweckbindung dieser Erlöse zur Verbesserung der Betriebsstruktur vorsieht.

Meine Damen und Herren! Wenn Sie von den Regierungsparteien einen Antrag stellen würden, der vorsieht, die Österreichischen Bundesforste auszugliedern und ihnen den Charakter einer eigenen bundeshoheitlichen Körperschaft auf privatwirtschaftlicher Basis zu geben, dann könnten wir Freiheitliche die Zustimmung geben. (*Bundesrat Ing. Penz: Und was passiert dann mit den Erträgen?*) Daß die FPÖ aber diesem Raubzug des Finanzministers die Zustimmung gibt, können Sie von uns nicht verlangen. Daher lehnen wir diesen Antrag ab. (*Beifall bei der FPÖ.*) 12.25

Vizepräsident **Walter Strutzenberger**: Nächster Redner: Herr Bundesrat Faustenhammer. Ich erteile ihm das Wort.

12.26

Bundesrat **Josef Faustenhammer** (SPÖ, Niederösterreich): Herr Präsident! Frau Staatssekretärin! Geschätzte Kolleginnen und Kollegen des Bundesrates! Wir haben heute eine Vorlage zu behandeln, mit der das Bundesgesetz über den Wirtschaftskörper Österreichische Bundesforste geändert wird. Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat das Parlament den Bundesforsten mittels Gesetz den Auftrag erteilt, seinen Besitzstand zu erhalten. Sollten Grundstücke veräußert werden, war der Erlös zur Verbesserung der Betriebsstruktur zweckgebunden zu verwenden.

Grundsätzlich möchte ich jedoch feststellen, daß allein in den letzten 10 Jahren die Fläche der Österreichischen Bundesforste nicht kleiner, sondern — im Gegenteil — um 3 000 Hektar größer wurde. Das ist also ein Beweis dafür, daß eine gute Politik betrieben worden ist und daß dem Auftrag des Gesetzgebers in Richtung Verbesserung der Betriebsstruktur mehr als nachgekommen wurde.

Im Bundesvoranschlag für das Jahr 1992 wurde eine rechtsgültige Entnahme in der Höhe von 150 Millionen Schilling aus den Rücklagen für das laufende Kalenderjahr beschlossen. Nun sieht der Entwurf des Budgetüberschreitungsgesetzes die Auflösung von weiteren 219 487 000 S aus den zweckgebundenen Einnahmerücklagen vor. Darüber hinaus soll die gesetzliche Grundlage dafür geschaffen werden, daß die Erlöse aus Grund-

stücksverkäufen im Jahr 1992 nicht den zweckgebundenen Rücklagen zugeführt werden müssen.

Diese nur für 1992 geltenden Maßnahmen werden in keiner Weise weder den laufenden Betrieb noch die Schutzwaldsanierungsmaßnahmen und -programme der Bundesforste beeinträchtigen, wie Kollege Hrubesch dies befürchtet. Ich möchte auch betonen, daß diese Entnahme sicher kein „Raubzug“ des Finanzministers ist, es ist natürlich auch in anderen Bereichen, sei es bei der AUVA oder bei den Pensionsversicherungen, zu Auflösungen von Fondsmitteln gekommen. Ich bin davon überzeugt, daß die Substanz der Bundesforste dadurch nicht gefährdet ist.

Ich bin der Meinung, daß der Staat als Eigentümer der Bundesforste durchaus das Recht haben sollte, kurzfristig auch auf zweckgebundene Erträge zurückgreifen zu können. Umgekehrt muß aber der Staat den Bundesforsten im Bedarfsfalle die notwendigen Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese durch Maßnahmen ihre Substanz aufwerten können.

Wir von der sozialdemokratischen Fraktion im Hohen Hause sind uns der Verantwortung, die der Gesetzgeber gegenüber dem Wirtschaftskörper Bundesforste hat, voll bewußt, und wir wissen, welche Schutzfunktion der Wald für Mensch und Natur hat. Sollten die Bundesforste in einen finanziellen Engpaß kommen, stehen wir nicht an, diesen die notwendige Unterstützung zu gewähren. (*Bundesrat Mag. Langner: Laßt sie lieber privatwirtschaftlich arbeiten, dann braucht ihr das nicht zu tun!*)

Jene Beträge, die jetzt aus den Rücklagen entnommen werden, sind laut Aussage von Minister Fischler vergangener Woche im Nationalrat für Maßnahmen im Bereich der Milchwirtschaft verwendet worden, und die Wirkung dieser Maßnahmen kommt daher letztendlich auch dem Konsumenten zugute. (*Bundesrat Mag. Langner: Das ist ja zum Bäumemelken!*) Das würde ich nicht sagen! Was das Setzen von privatwirtschaftlichen Maßnahmen betrifft, die Sie immer wieder betonen, möchte ich sagen, daß die Bundesforste dem bisher auch schon nachgekommen sind. Ich bin daher froh, daß wir von der sozialdemokratischen Fraktion dieser Abänderung des Bundesgesetzes, die nur für das Jahr 1992 gilt, die Zustimmung erteilen können. (*Beifall bei der SPÖ.*) 12.30

Vizepräsident **Walter Strutzenberger**: Nächster Redner ist Herr Bundesrat Ing. Penz. Ich erteile ihm das Wort.

12.30

Bundesrat **Ing. Johann Penz** (ÖVP, Niederösterreich): Sehr geehrter Herr Präsident! Frau Staatssekretärin! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich bin Kollegen Faustenhammer

Ing. Johann Penz

sehr dankbar, daß er als mein Vorredner in vielfacher Weise schon Dinge aufgeklärt hat, die hier vom Rednerpult aus vollkommen falsch dargestellt wurden.

Die Österreichischen Bundesforste sind ein Betrieb mit einer Größenordnung von 847 000 Hektar. Dieser Betrieb Österreichische Bundesforste hat in den vergangenen Jahren immer wieder Grundflächen dazugekauft. Es ist ja auch schon angemerkt worden, daß die Grundstücksbilanz in den letzten Jahren positiv war. Nimmt man die letzten zehn Jahre her: Die Österreichischen Bundesforste haben rund 4 000 Hektar an Besitzungen abverkauft, aber mehr als 7 000 Hektar Grund erworben. Das heißt, die Besitzungen der Österreichischen Bundesforste werden nicht weniger, sondern — im Gegenteil! — immer mehr.

Jetzt kommt noch folgendes dazu: Die Österreichischen Bundesforste verkaufen auch Grundflächen, die schwer zu bewirtschaften sind, teilweise auch Bauflächen sind. Der Verkauf ermöglicht den Österreichischen Bundesforsten weitaus höhere Erlöse, da diese Flächen eigentlich für die Bewirtschaftung durch die Bundesforste uninteressant oder gar nicht geeignet sind. Flächen dieser Art wurden oder werden teilweise abverkauft, und diese Geldmittel sollen nunmehr dem allgemeinen Budget zugeführt werden.

Wir beschließen heute auch — das wurde zwar vom Berichterstatter gesagt, von Herrn Kollegen Hrubesch aber völlig falsch verstanden — die Ermächtigung, daß weitere 67 Millionen Schilling dem allgemeinen Budget zugeführt werden können.

Das bedeutet in Summe, Herr Kollege Hrubesch:

Erstens: Es ist kein Substanzverlust, den die Österreichischen Bundesforste erleiden, sondern die Grundstücksbilanz für die Österreichischen Bundesforste ist mehr als positiv.

Zweitens — ich glaube, das sollten wir auch in aller Klarheit herausstellen — ist es das Recht des Eigentümers, das Recht des österreichischen Staates, jene Erträge, die ein Wirtschaftsunternehmen Gott sei Dank erwirtschaftet, dem allgemeinen Budget zuzuführen.

Die Erträge der Österreichischen Bundesforste waren nicht so schlecht in den vergangenen Jahren. Ich darf Ihnen aus dem Bericht der Österreichischen Bundesforste zitieren, daß die kassamäßigen Überschüsse im Jahr 1986 96 Millionen Schilling betragen haben, ein Jahr später 69 Millionen, 152 Millionen im Jahre 1988. 1991 waren es rund 170 Millionen Schilling, die die Österrei-

chischen Bundesforste kassamäßig als Überschüsse ausgewiesen haben.

Wenn daher der österreichische Staat sagt, er will Gewinne, die ein Unternehmen erwirtschaftet, auch für jene Bereiche verwenden, wo wir sie dringend brauchen, konkret auch für den Bereich der Land- und Forstwirtschaft (*Bundesrat Mag. Langer: Das ist ungefähr so!* — *Bundesrat Mag. Langer kratzt sich mit der rechten Hand an der linken Kopfhälfte*), so ist das nicht über den Kopf kratzen, sondern das ist eine Zuführung an das Agrarbudget.

Herr Kollege! Erinnern Sie sich zurück an die Diskussion über den Grünen Bericht. Da hat es geheißen, daß wir im Bereich der Viehwirtschaft große Probleme haben, die im heurigen Jahr noch durch die Dürrekatastrophe verschärft wurden. Hier ergibt sich die Möglichkeit, durch höhere Stützungsbeiträge beim Viehabsatz den österreichischen Bauern zu helfen, und das ist eine sinnvolle Maßnahme.

Wenn dann die Österreichischen Bundesforste weitere Grundstücke erwerben wollen — es gibt ja diesbezüglich auch Überlegungen und Gespräche; ob das jetzt die Hestag ist, ob das Grundstücke der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt sind oder ähnliches —, ja bitte, dann müssen sie auch darüber nachdenken, welche Grundflächen sie verkaufen können — und deren gibt es jede Menge.

Es ist ja heute auch richtigerweise zitiert worden, daß im Koalitionsübereinkommen 1986 vereinbart wurde, daß Grundflächen abverkauft werden, vermehrt abverkauft werden. Dieser Aufforderung ist man — das muß ich auch ehrlich gestehen — nicht in jenem Maß nachgekommen, wie das notwendig wäre.

Ich freue mich, daß heute auch der zuständige Vorstandsdirektor der Österreichischen Bundesforste hier ist, in dessen Ressort der Grundstücksverkauf fällt. Ich glaube, Herr Generaldirektor, daß es durchaus auch in Richtung Wirtschaftlichkeit der Österreichischen Bundesforste notwendig und zweckmäßig wäre, jene Kleinparzellen, jene Reviere, die unrentabel sind, wo lange Anfahrtswege bestehen, wo Einschlüsse vorhanden sind, an die Bauern abzuverkaufen.

Mit einem bin ich mit Kollegen Hrubesch einer Meinung; das sage ich auch sehr offen: Auch wir fordern die Auslagerung beziehungsweise die Ausgliederung der Österreichischen Bundesforste, um sie noch wirtschaftlicher, um sie noch rentabler zu führen (*Bundesrat Mag. Langer: Vorher werden sie geschröpft!*), um dann auch jene Gewinne, die die Österreichischen Bundesforste erwirtschaften, dem Staat, der Eigentümer der Bundesforste ist, zuzuführen zu können. (*Bun-*

Ing. Johann Penz

desrat Mag. Langner: Aber vorher werden sie geschöpft!)

Herr Kollege! Natürlich ist es — Sie haben das auch mehrmals gesagt — das Recht der Opposition, immer wieder dagegen zu sein und gewisse Dinge aufzuzeigen. Ich gestehe Ihnen zu, daß Sie dagegen sind, aber bringen Sie einmal sachliche Argumente. Ich habe versucht, Ihnen darzulegen, daß diese Gesetzesvorlage, die wir heute beschließen, eine sinnvolle Verwendung vorhandener Mittel ermöglicht. (*Bundesrat Mag. Langner: Sie meinen, 370 Millionen sind kein Substanzverlust!*)

Herr Kollege! Darf ich es Ihnen noch einmal sagen, zum dritten Mal und im Protokoll nachlesbar, denn Sie haben es bisher nicht kapiert: Die Österreichischen Bundesforste haben in den vergangenen Jahren rund 7 000 Hektar Grund erworben und 4 000 Hektar Grund verkauft. Das heißt, die Bundesforste haben in Summe einen größeren Besitz, daher ist die Substanz der Bundesforste nicht kleiner, sondern größer geworden.

Ich möchte aber auch noch die Gelegenheit dazu nützen, um über einige Vorfälle bei den Österreichischen Bundesforsten an dieser Stelle zu berichten. — Es freut mich, daß Frau Staatssekretärin Fekter die Vertretung des Herrn Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft übernommen hat. Ich werde aber doch auch das Protokoll dieser Sitzung dem Herrn Bundesminister zur freundlichen Kenntnisnahme übersenden, weil in einer Forstverwaltung der Österreichischen Bundesforste Dinge geschehen, die nicht nur nicht passieren dürften, sondern die eigentlich eine Grundlage wären, um die Geschichten Roda Rodas zu ergänzen.

Da ereignete sich zum Beispiel in der Genossenschaftsjagd Untertautendorf folgender Vorfall: Dort ist der Jagdleiter an einem Sonntag unterwegs. Es kommen zwei Reiter in Begleitung eines Hundes daher, und zwar in einem Tollwutsperrgebiet. Der Jagdleiter, auch mit der Jagdaufsicht betraut, hält die beiden Reiter an und macht sie darauf aufmerksam, daß es sich da um ein Tollwutsperrgebiet handelt und daß Hunde nicht frei herumlaufen dürfen. Diese Vorhaltungen des Jagdaufsichtsorganes erfolgten aufgrund des niederösterreichischen Jagdgesetzes zu Recht. Die Pointe der ganzen Geschichte aber ist folgende: Es war der Forstdirektor einer Forstverwaltung, der dort mit einem Pferd durch den Wald geritten ist.

Dieser Forstdirektor hat dann in seiner Stellungnahme dem Jagdleiter folgendes geschrieben — er ist, wie gesagt, an diesem besagten Sonntag durch das Revier geritten —: „Die Inspektion wurde von mir beritten durchgeführt, da ich dadurch einen größeren Aktionsradius habe. Bei

dieser Revierinspektion befand ich mich in Begleitung meines Diensthundes.“

Aber das Schöne an der ganzen Geschichte kommt erst, als er dann dem Jagdaufsichtsorgan droht: „Sollte es durch Ihre Person noch einmal zu einem ähnlichen Fehlverhalten kommen, sehe ich mich gezwungen, das Befahren von Straßen der Österreichischen Bundesforste durch Sie zu untersagen. Bisher wurden Sie auf den Österreichischen Bundesforststraßen nur geduldet.“

Ich kann nur sagen: Das herrschaftliche Untertänigkeitsverhältnis war harmlos gegen jene Anmaßung, die sich ein Forstdirektor der Österreichischen Bundesforste leistete.

Besagter Forstdirektor hat aber auch die Aufgabe, die jeweiligen Reviere zu verpachten. Er wurde ermächtigt, im Wege des freien Übereinkommens Jagdpachtverhältnisse zu verlängern, und zwar bis April des heurigen Jahres. Und er hätte auch von dieser Ermächtigung Gebrauch machen können, unter der Voraussetzung, daß die bisherigen Jagdpächter den Abschlußplan erfüllt haben, daß sie mit der Grünvorlage zurechtgekommen sind, daß sie den Kulturschutz in entsprechender Weise vornehmen und daß sie auch die bundesforstlichen Intentionen mittragen. Besagter Forstdirektor hat eine Jagd in seinem Gebiet offiziell nicht an die bisherigen Jagdpächter weitergegeben, aber einem der Mitpächter versprochen, daß er diese Jagd der bisherigen Jagdgesellschaft weiter vergibt. Nur, nach einigen Wochen stellte sich heraus, daß dem nicht so ist, sondern der Forstdirektor hat eigenmächtig diese Jagd an einen ihm genehmen Jagdausübungsberechtigten weitergegeben.

Es stellen sich nun folgende Fragen: Hat der Forstdirektor überhaupt richtig gehandelt, denn die Ermächtigung war erloschen? Und — zweitens —: Hätte er nicht eine Ausschreibung über die Jagdvergabe durchführen müssen! Trotz dieser Unterlassung hat die bisherige Jagdgesellschaft ein Anbot gelegt, und dieses Anbot war um 4,40 S pro Hektar höher, als der dem Forstdirektor genehme Jagdpächter zahlen soll. Und jetzt wird von einem Generaldirektor-Stellvertreter der Österreichischen Bundesforste gesagt, daß dieses Anbot zwei Wochen zu spät gemacht wurde. Es stellt sich daher auch hier die Frage, ob die Österreichischen Bundesforste auf Einnahmen verzichten dürfen.

Drittes Beispiel, das ich Ihnen auch nicht vorhalten möchte, damit man sieht, wie da und dort Beamte der Österreichischen Bundesforste in selbstherrlicher Art und Weise tätig und wirksam werden: Es kommt ein Bauer zu mir und legt mir ein Schreiben der Forstverwaltung vor, datiert mit 2. September, in dem er aufgefordert wird, der Forstverwaltung mitzuteilen, ob er an

Ing. Johann Penz

einer Verlängerung bestehender Pachtverhältnisse landwirtschaftlichen Grundes interessiert wäre. Er hat das auch am 8. September getan und deponiert, daß er natürlich diese Flächen wieder haben möchte.

Die Forstverwaltung teilte besagtem Bauern dann am 21. Oktober 1992 mit, daß sie diese Grundflächen in der Größenordnung von 3,86 Hektar nicht mehr an ihn weiterverpachten kann, weil sie diese Flächen anderweitig braucht. Ein neuer Jagdpächter möchte auch diesen Wiesenteil für die Wildhege haben.

Die Forstverwaltung schreibt weiter: „Die Forstverwaltung erlaubt sich, in diesem Zusammenhang auch darauf aufmerksam zu machen, daß der genannte Pächter einen Pachtschilling von 4,35 S je Hektar erlegt und die Österreichischen Bundesforste auch bereit gewesen wären, denselben Betrag für die Genossenschaftsjagd Reichenaueramt anzubieten. Leider wird diese Jagd ab 1. 1. 1993 bedeutend billiger anderwärtig vergeben.“

Nur muß man korrekterweise dazusagen, daß sich die Österreichischen Bundesforste erstens niemals um eine Verlängerung der Jagd Reichenaueramt beworben haben und daß die Österreichischen Bundesforste zweitens am 2. September den Bauern aufgefordert haben, sein Interesse zu bekunden, während schon im Mai desselben Jahres die Jagd an andere vergeben wurde. — Das, meine Damen und Herren, nennt man allgemein eine Chuzpe!

Was mich besonders an dieser Vorgangsweise stört, ist nicht nur die Selbstherrlichkeit der Forstdirektion, sondern daß diese Vorgangsweise auch vom Generaldirektor-Stellvertreter der Österreichischen Bundesforste gedeckt wird. Das, meine sehr geehrten Damen und Herren, ist eine Praxis, die ich zutiefst ablehne und wo ich bitte, innerhalb kurzer Zeit Korrekturen herbeizuführen.

Jener Vorlage, die uns heute zur Beschlußfassung vorliegt, stimmen wir von der Österreichischen Volkspartei selbstverständlich zu. (*Beifall bei der ÖVP und bei Bundesräten der SPÖ.*) 12.46

Vizepräsident Walter **Strutzenberger**: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht noch jemand das Wort? (*Bundesrat Farthofer: Tatsächliche Berichtigung, Herr Vorsitzender!*) — Herr Bundesrat Farthofer hat sich zu einer tatsächlichen Berichtigung gemeldet. Ich mache darauf aufmerksam, daß diese drei Minuten nicht übersteigen darf.

12.46

Bundesrat Erich **Farthofer** (SPÖ, Niederösterreich): Herr Kollege! Im weihnachtlichen Frieden

eine tatsächliche Berichtigung: Ich kenne das Problem Reichenaueramt. Es handelt sich tatsächlich um das Faktum, daß die Bundesforste die drei Hektar diesem von Ihnen genannten Landwirt nicht verpachtet haben. Das ist richtig. (*Zwischenruf des Bundesrates Ing. Penz.*) Aber auf der anderen Seite haben die Bundesforste 170 Hektar verloren. Und Sie wissen genau — Sie haben das auch gesagt —: Der Jagdausschuß hat das Angebot der Bundesforste abgelehnt. (*Bundesrat Ing. Penz: Die Bundesforste haben sich nicht beworben!*) Dadurch haben die Bauern sehr viel an Pachtschilling verloren, Herr Kollege Penz. Und Sie haben auch sehr ausführlich erwähnt: Die Bundesforste sind schließlich und endlich verpflichtet — wie jeder andere Betrieb, nur in diesem Fall ist das Produkt die Jagd —, wirtschaftlich zu verpachten. Nehmen Sie das zur Kenntnis! — Danke (*Beifall bei der SPÖ.* — *Bundesrat Ing. Penz: Die Bundesforste haben sich nicht beworben!*) 12.47

Vizepräsident Walter **Strutzenberger**: Wünscht noch jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall.

Die Debatte ist geschlossen.

Wird von der Frau Berichterstatterin ein Schlußwort gewünscht? — Das ist auch nicht der Fall.

Wir kommen zur **A b s t i m m u n g**.

Ich bitte jene Bundesrätinnen und Bundesräte, die dem Antrag zustimmen, gegen den vorliegenden Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben, um ein Handzeichen. — Es ist dies **S t i m m e n m e h r h e i t**.

Der Antrag, keinen Einspruch zu erheben, ist somit **a n g e n o m m e n**.

13. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1992 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste geändert wird (757 und 862/NR sowie 4414/BR der Beilagen)

Vizepräsident Walter **Strutzenberger**: Wir kommen zum 13. Punkt der Tagesordnung: Beschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1992 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste geändert wird.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Jaud. Ich bitte ihn um den Bericht.

Berichterstatter Gottfried **Jaud**: Sehr geehrter Herr Präsident! Der gegenständliche Gesetzesbe-

Berichterstatler Gottfried Jaud

schluß des Nationalrates enthält unter anderem Anpassungen, die durch das Inkrafttreten des EWR-Vertrages sowie aufgrund des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 460/1992, über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz) erforderlich sind.

Einen weiteren Schwerpunkt bildet das Nostrifikationsverfahren, das eine umfassende rechtliche Grundlage erhalten soll. Ferner soll durch die Möglichkeit, ausländische Ausbildungen mittels Verordnung als österreichischen gleichwertig anzuerkennen, ein Beitrag zur Verwaltungsökonomie geleistet werden.

Schließlich sollen Absolventen der geplanten schulversuchsweisen Führung einer berufsbildenden höheren Schule zur Krankenausbildung die Berufsberechtigung im Krankenpflegefachdienst erhalten.

Der Gesundheitsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 21. Dezember 1992 in Verhandlung genommen und mit Stimmenmehrheit beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Gesundheitsausschuß somit den **A n t r a g**, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1992 über ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Vizepräsident **Walter Strutzenberger**: Danke für den Bericht.

Wir gehen in die Debatte ein.

Zu Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Dr. Pumberger. Ich erteile es ihm.

12.50

Bundesrat Dr. Alois **Pumberger** (FPÖ, Oberösterreich): Sehr geehrter Herr Präsident! Sehr geehrter Herr Bundesminister! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Es liegt uns heute eine Vorlage zu einem Bundesgesetz vor, mit dem das Bundesgesetz betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste geändert werden soll. Dabei handelt es sich einerseits um eine Anpassung an den EWR, andererseits — und in erster Linie — um eine Beschleunigung oder Erleichterung eventuell anfallender Nostrifizierungsverfahren.

Tatsache ist, daß wir in Österreich einen Mangel an diplomierten Krankenschwestern haben, und zwar in der Höhe von etwa 7 000, und diesen

Mangel sollte man so schnell wie möglich beseitigen.

Vor etwa zehn Jahren war das Verhältnis noch ungefähr ausgewogen, die Krankenpflegeschulen hatten noch genügend Bewerberinnen und Bewerber, aber in den letzten Jahren kam es immer mehr zu einem Einbruch im Image des Krankenpflegefachberufes, stark unterstützt durch ein negatives Medienecho. Die Medien haben in den letzten Jahren immer mehr auf die negativen Seiten des Gesundheitsberufes hingewiesen und dadurch viele interessierte junge Menschen von der Ergreifung dieses Berufes abgehalten.

Der Beruf sollte wieder attraktiver gemacht werden. Die Arbeitszeitbedingungen und die Möglichkeiten der Teilzeitbeschäftigung müssen verbessert werden, und die Leistungen, die in diesem Beruf sowohl physisch als auch psychisch erbracht werden, sollten stärker anerkannt werden. Denn gerade in Krankenpflegeberufen besteht eine enorme psychische und physische Belastung, die meines Erachtens zurzeit noch nicht richtig anerkannt wird, weder ideell noch materiell, denn die Bezahlung ist auch noch nicht auf dem Stand, der dieser Belastung gerecht würde.

Durch diese Gesetzesnovelle werden auch Schulversuche ermöglicht. Es wird sich zeigen, ob es sinnvoll ist, in dieser Sparte mit Schulversuchen herumzuprobieren. Es soll einerseits etwa die Matura mit anschließender Akademie eingeführt werden, andererseits soll es ermöglicht werden, ab dem Alter von 14 Jahren eine berufsbildende höhere Schule zur Krankenpflegeausbildung zu besuchen. Wir werden sehen, ob diese Schulversuche zielführend sind. — Das entzieht sich zurzeit meinem Beurteilungsvermögen.

Ein weiterer Punkt ist die Kompetenzverlagerung bei der Zulassung zur Krankenpflegefachausbildung und auch bei den Nostrifizierungsverfahren vom Bundesministerium für Gesundheit zu den Landeshauptleuten. Es kommt zu einer Kompetenzverlagerung im Sinne des föderalistischen Prinzips, was zu befürworten ist. Bis jetzt hatte das Gesundheitsministerium — jetzt unter Ihrer Leitung — diese Kompetenz. Im heutigen „Kurier“ ist jedoch zu lesen, daß sieben litauische Schwestern seit mehr als fünf Monaten auf die Nostrifizierung ihrer Zeugnisse durch das Ministerium jenes Herrn Michael Ausserwinkler, der in letzter Zeit mit Gratiskondomen für Schüler, Hasch-Liberalisierungstendenzen und einem Plädoyer für die Heirat Homosexueller Schlagzeilen machte, warten. Herr Dr. Rieder, den Sie ja sicher kennen, weist sogar darauf hin, daß es Fälle gibt, die länger als zwei Jahre — also schon lange vor Ihrer Amtszeit — auf die Nostrifizierung warten. Es lag also die Kompetenz im Gesundheitsministerium sicher nicht richtig, und es ist zu hoffen, daß durch die Kompetenzverlagerung zu den

Dr. Alois Pumberger

Landeshauptleuten eine Beschleunigung der Nostrifizierungsverfahren eintritt.

Hinsichtlich der Kompetenzen des Gesundheitsministeriums generell kann ich folgendes berichten: Ich bin seit etwas mehr als einem Jahr Ausschußobmann des Gesundheitsausschusses des Bundesrates, und während dieser Zeit konnte ich dem Ausschuß dreimal vorsitzen. Die Aktivitäten im Gesundheitsministerium sind also sehr gering. Es sind sehr wenige gesundheitspolitische Themen, die auf parlamentarischer Ebene behandelt werden, auf der Tagesordnung. Ich hoffe, daß sich das in nächster Zeit ändern wird. Oder sind Sie mit den Kompetenzen, die Sie derzeit haben, zufrieden? Oder streben Sie eine Kompetenzvermehrung an? — Auf diese Fragen könnten Sie mir dann kurz Antwort geben.

Ein weiterer Punkt dieses Gesetzes ist, daß es Berufseinsteigern und -umsteigern auch in höherem Alter möglich sein soll, einen Beruf im Krankenpflegefachdienst zu ergreifen. Das ist gut so, aber dazu fehlt mir die nötige Begleitmaßnahme. Ältere Bewerber für diesen Beruf, die bereits verheiratet sind, fixe Zahlungen haben, können nicht in die Krankenpflegefachschule gehen und wieder mit einem Taschengeld beginnen: im ersten Lehrjahr derzeit 3 000 S, (*Zwischenruf des Bundesrates Payer*) — ja, aber nicht zufriedenstellend —, im zweiten Lehrjahr 4 000 S und im dritten Lehrjahr 5 000 S.

Ich habe die Auskunft von der Leiterin der Krankenpflegefachschule des Krankenhauses Ried, und die hat mir mitgeteilt — verbindlich —, daß die Bezahlung nicht gewährleistet ist, auch wenn die Bewerber im Krankenhaus fix angestellt sind. Sie müssen mit diesem Taschengeld das Auslangen finden. Über den Weg der Arbeitsmarktförderung könnten man Menschen, die in höherem Alter noch Interesse haben, den Krankenpflegefachdienst zu ergreifen, den Einstieg erleichtern.

Ein weiterer Punkt ist die Vereinfachung der Nostrifizierung. Bürokratieabbau und auch Verwaltungsökonomie sollen dadurch erreicht werden. Das ist eine zu befürwortende Maßnahme. Für den EWR-Raum sind Nostrifizierungen dann nicht mehr notwendig; alle Interessenten aus dem EWR-Raum können sich — nach EWR-Recht — ohne Nostrifizierung bei uns niederlassen, bei uns bewerben. Die Öffnung der Ostgrenzen führt jedoch zu einer Flut an Nostrifizierungsansuchen.

Die Nostrifizierung soll mittels Staatsvertrags oder Verordnung des Bundesministeriums für Gesundheit durchgeführt werden. Der Nachweis der Gleichwertigkeit der Diplome oder Zeugnisse kann durch Sachverständigengutachten eines Direktors oder einer Direktorin einer Krankenpfle-

geschule oder einer medizinisch-technischen Akademie eingeholt werden.

Ich habe jedoch die Auskunft erhalten, daß die Beurteilung der Diplome und Zeugnisse von Bewerbern, die aus Ländern kommen, die nicht dem EWR angehören, beispielsweise Indien, sehr schwierig ist und daß die Leiter oder Leiterinnen von Krankenpflegesschulen als Sachverständige hoffnungslos überfordert sind. Da wird es zwangsläufig zu Fehlentscheidungen kommen, und Fehlentscheidungen in dieser Sparte bedeuten ein Risiko für Patienten.

Es ist also unbedingt zu fordern, daß man es zur Bedingung macht, daß Bewerber aus Nicht-EWR-Ländern eine kommissionelle Prüfung über ihre Eignung ablegen, also darüber, ob sie geeignet sind, einen dem österreichischen Standard entsprechenden Krankenpflegefachdienst auszuüben.

Weiters ist die Kenntnis der deutschen Sprache für die Arbeit am Patienten eine unabdingbare Forderung. Analog dem MTD-Gesetz ist es für die Nostrifizierung jedoch nicht Voraussetzung, daß man die Kenntnis der deutschen Sprache nachweisen kann, gleichzeitig wird auch Abstand genommen von der Kenntnis der deutschen Sprache bei der Berufsausübung in Österreich.

Es wird bei der Nostrifizierung nur die Urkunde, das Diplom oder das Zeugnis beurteilt, ob dieses österreichischen gleichwertig ist.

Die Nostrifizierung beinhaltet keinerlei Aussage über das Vorhandensein von — selbstverständlich erforderlichen — Sprachkenntnissen. Es ist also unbedingt erforderlich, daß nur dann eine Nostrifizierung erfolgt, wenn nachgewiesen ist, daß der Bewerber ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache — sowohl in Wort als auch in Schrift — hat.

Die vorliegende Novelle enthält, insgesamt betrachtet, keinerlei Lösungsansätze für die großen Probleme im Gesundheitswesen, und daher können wir von der FPÖ auch nicht unsere Zustimmung erteilen. (*Beifall bei der FPÖ.*) 13.01

Vizepräsident **Walter Strutzenberger**: Nächster Redner ist Herr Bundesrat Bieler. Ich erteile ihm das Wort.

13.01

Bundesrat **Helmut Bieler** (SPÖ, Burgenland): Herr Präsident! Herr Minister! Hohes Haus! Dieses Bundesgesetz zur Regelung der schon vorhin erwähnten medizinisch-technischen Fach- und Hilfsdienste war unter anderem deshalb notwendig geworden, da die gehobenen medizinisch-technischen Dienste — Stichwort: MTD-Gesetz, das vorhin bereits erwähnt wurde — heuer im Juli

Helmut Bieler

aus diesem Gesetzespaket herausgenommen wurden und ein eigenes Gesetz beschlossen wurde.

Meine Damen und Herren! Ich möchte Ihnen einige organisatorische, inhaltliche, aber auch zwischenmenschliche Aspekte dieses neuen Gesetzes aufzeigen:

Im Gegensatz zu meinem Vorredner möchte ich mich dabei aber nicht auf den Krankenpflegefachdienst beschränken, sondern den Schwerpunkt auf die medizinisch-technischen Fachdienste legen. Bevor ich auf Einzelheiten des Krankenpflegegesetzes eingehe, einige Hintergrundinformationen, damit man Vergleiche und Aussagen, die dem folgen werden, besser verstehen kann.

Zuerst zu den gehobenen Diensten. Grundvoraussetzung für diese Ausbildung ist die Matura. In der Folge werden diese Menschen dann — wie sie meinen — spezialisierter ausgebildet als jene, für die die vorliegende Gesetzesmaterie gilt. Zu dieser Gruppe gehören die sogenannten gehobenen Dienste, die medizinisch-technischen Assistentinnen und Assistenten, kurz MTA genannt, die im medizinisch-technischen Laboratoriumsdienst arbeiten, die RTA — radiologisch-technischen Dienste —, der physiotherapeutische Dienst und der Diätendienst, um nur die bekanntesten zu nennen.

Durch die vorhin erwähnte Ausgliederung des gehobenen medizinisch-technischen Dienstes bestand und besteht die Gefahr, daß es eine noch größere Auseinanderentwicklung zu den Fachdiensten gibt, als dies ohnehin schon der Fall ist. Es ist daher eine Änderung des Krankenpflegegesetzes nicht nur aus Gründen der Rechtssicherheit notwendig.

Auch die Anpassung im Rahmen des EWR-Vertrages macht ein neues Gesetz notwendig: Es wird nun ausdrücklich festgehalten, daß Staatsbürger des EWR-Raumes die Kosten der Ausbildung selber zu tragen haben; ausgenommen sind Kinder solcher Staatsbürger, die in Österreich wohnen und in Österreich beschäftigt sind beziehungsweise waren. Dies bietet einerseits die Möglichkeit für ausländische Bewerber, in Österreich ausgebildet zu werden, andererseits ist es durch den EWR-Vertrag auch Österreichern möglich, „europäoffen“ zu werden.

Die Vorteile des EWR-Vertrages brauche ich an dieser Stelle ja nicht mehr zu erörtern, da ja sogar die Liechtensteiner — trotz ihrer wirtschaftlichen Verwobenheit mit der Schweiz — für den EWR gestimmt haben. — Diese Vorteile sind daher zu Recht in dieses Gesetz aufgenommen worden. Im einzelnen bedeutet das die gegenseitige Anerkennung von Diplomen, Befähigungsnachweisen et cetera, Maßnahmen also zur Er-

leichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechtes und des Rechtes auf freien Dienstleistungsverkehr, aber auch die Koordination der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Tätigkeiten der Krankenschwestern und der Pfleger.

Die wichtigsten Punkte — neben diesen Anpassungen — sind zum Beispiel die Änderung der Leitung von Krankenpflegeschoolen und Schulen für den medizinisch-technischen Fachdienst. Es wird nun ausdrücklich festgehalten, daß die medizinisch-wissenschaftliche Leitung von einem Arzt beziehungsweise einer Ärztin wahrgenommen werden muß, der/die die notwendige fachliche Eignung besitzt. Ein pädagogisch und fachlich geeigneter Direktor/Direktorin soll für diese fachspezifische und organisatorische Leitung verantwortlich sein; auch die Dienstaufsicht und die Internatsleitung liegen in dieser Hand. — Früher wurde eine erfahrene diplomierte Krankenpflegeperson als Schuloberin dem Arzt zur Seite gestellt.

Ein entscheidender Punkt dieser Novelle ist die Übertragung der Vollzugskompetenzen — das hat mein Vorredner richtigerweise bemerkt — auf die Länder. Dieser Übertragung liegt der Gedanke zugrunde, die Zuständigkeit der Ministerien auf jene Fälle zu beschränken, in denen eine bundesweit zentrale Entscheidung absolut unerlässlich ist; für uns als Vertreter der Länder im Parlament ein sehr wichtiger Grundsatz.

Der Landeshauptmann kann jetzt die Bewilligung zur Errichtung und Führung einer Krankenpflegeschool erteilen, wenn dies dem Bundesgesetz entspricht. Gegen Bescheide des Landeshauptmannes ist keine Berufung zulässig. Selbst die Abhaltung von Lehrgängen und Sonderausbildungen bedarf seiner Genehmigung, also alles Maßnahmen, die die Position des Landeshauptmannes stärken.

Kritisch dazu anzumerken wäre freilich, ob es, was die Ausbildung anlangt, tatsächlich zur Europäische kommt, wenn das Geld der einzelnen Länder und nicht die Qualität die Ausbildung bestimmt.

Das vorliegende Gesetz soll auch Rechtsprobleme berücksichtigen, die in der täglichen Vollzugspraktik aufgetreten sind, ohne weiteren Reformen des Krankenpflegerechtes vorzugreifen. Dazu gehört die vorhin vielfach strapazierte Nostrifikation ausländischer Urkunden, also die Anerkennung ausländischer Diplome. Durch die Öffnung der Ostgrenzen ist die Zahl der Nostrifikationen stark angestiegen, das alte Gesetz bot keine zeitgemäße Handhabe mehr.

Ich hoffe auch — so wie mein Vorredner —, daß Nostrifikationen schneller durchgeführt wer-

Helmut Bieler

den. Aber nur, um hier gegen den Minister polemisieren zu können, schnellere Nostrifikation zu fordern und andererseits ein Anti-Ausländer-Volksbegehren zu starten, das sich genau gegen diese Leute richtet, zeigt doch deutlich die gespaltene Position der FPÖ auf! (*Beifall bei SPÖ und ÖVP.*)

Diplome ausländischer Bewerber sind vom Landeshauptmann anzuerkennen, wenn die Gleichwertigkeit — unabhängig von Sprachkenntnissen —, so zum Beispiel aufgrund eines Sachverständigengutachten, als erwiesen gilt.

Bei der Anstellung solcher Personen — das hat uns die Vertreterin des Ministeriums im Ausschuß ja eindeutig erklärt — wird dann sehr wohl die Eigenverantwortlichkeit sowohl der Arbeitgeber als auch der Arbeitnehmer zum Tragen kommen, und es werden nur solche Leute dann eingesetzt werden, die sich mit den Patientinnen und Patienten in Österreich unterhalten können.

Zu den Rechtsproblemen gehört auch die mögliche Bewilligung durch den Landeshauptmann, bei Mangel an diplomierten Krankenpflegepersonen etwa Säuglingsschwestern und Hebammen in der allgemeinen Krankenpflege einzusetzen, was ja bei diesem Mangel an Krankenpflegepersonal manchmal sehr wichtig ist.

Alle Personen, die in der allgemeinen Krankenpflege arbeiten, haben selbstverständlich den Anordnungen des verantwortlichen Arztes oder der Ärztin Folge zu leisten, dabei müssen genauso selbstverständlich eigenmächtige Heilbehandlungen unterbleiben. Wenn der Arzt oder die Ärztin dies im Einzelfall anordnet, dürfen die MTF Blut aus der Vene abnehmen, was eine wesentliche Entlastung der Ärzte bedeutet und auch das Image der MTF hebt. Zusätzlich besteht für die Fachdienste die Möglichkeit, eine Sonderausbildung durch Hochschullehrgänge zu erlangen. All dies trägt sicherlich zur Hebung des Ansehens dieses Berufsstandes und zu verstärkter öffentlicher Anerkennung bei.

In die gleiche Richtung geht die Berufsberechtigung für Absolventinnen und Absolventen der geplanten schulversuchsweisen Führung einer berufsbildenden höheren Schule zur Krankenpflegeausbildung; Kärnten will als einziges Bundesland diesen Versuch demnächst starten.

In den Erläuterungen zu dieser Gesetzesvorlage heißt es lapidar, daß einer weiteren Novelle Neuerungen vorbehalten sind, die zwar noch nicht abschließend diskutiert sind, aber in bezug auf das Berufsbild und den Tätigkeitsbereich der MTF immens wichtig sind.

Abschließend möchte ich einige Bemerkungen anführen, die einerseits von den Betroffenen

stammen und andererseits vielleicht zusammen mit den Neuerungen des MTD-Gesetzes — zwecks besserer Anpassung — in diese neue Novelle einfließen könnten: eine Gegenüberstellung der verschiedenen Standpunkte, zuerst die gehobenen medizinisch-technischen Dienste.

Das jeweilige Image ist im Krankenhaus durch vorherrschende Hierarchie vorgegeben: erstens der helfende Arzt, zweitens die dienende Schwester. Das medizinisch-technische Personal ist zwar notwendig, aber vielfach unbeachtet, dabei sind die gehobenen MTD — aufgrund der Matura — noch besser dran. Das Arbeiten und Denken als Team hat sich noch nicht durchgesetzt, obwohl einer ohne den anderen eigentlich nicht mehr arbeiten könnte.

Zum Vorwurf, daß Mitarbeiter der gehobenen medizinisch-technischen Dienste die Matura lediglich aufzuweisen hätten und dies für die Arbeit ohnehin nicht relevant sei, muß man folgendes sagen: Die Matura bringt sehr wohl Vorteile hinsichtlich Englisch- und Lateinkenntnissen, eben in bezug auf Fachliteratur, technische Bedienungsanleitungen und auch Rezepturen. Ebenfalls sind Kenntnisse in Physik und Chemie beim Verständnis der Laboranalysen und Gerätewartungen von großer Bedeutung. Die gesamte Ausbildung ist in den einzelnen Sparten darüber hinaus viel spezialisierter, als dies bei den Fachdiensten der Fall ist.

Weitaus differenzierter, da sie auch die „Schwächeren“ sind, nun die Argumente und Forderungen der medizinisch-technischen Fachdienste. Zuerst aber auch hier einige Informationen zu den einzelnen Berufsgruppen.

Zum Krankenpflegedienst gehören die Krankenschwestern und Krankenpfleger. Im medizinisch-technischen Fachdienst sind MTF mit mehrspartiger Ausbildung für Röntgen, Labor und Physiotherapie vertreten. Im Röntgenbereich lernen sie die gängigen Aufnahmen der Allgemeinmedizin für Herz, Lunge, Wirbelsäule und so weiter, im Labor die chemischen Laboranalysen und Blutbilder und im Physikobereich Bewegungstherapie, Massagen und Gymnastik.

Die Sanitätshilfsdienste sind die sogenannten Stationsgehilfen.

Ich habe mich bei Mitarbeitern der MTF genau erkundigt und möchte nun im Hohen Haus diese Recherchen aus ihrer Sicht vorbringen. Sie fordern: Ehestmöglich eine grundlegende Reform sowohl der Ausbildung als auch des Berufsbildes. Die Ausbildung soll ebenfalls, wie beim MTD, auf drei Jahre erhöht und die Inhalte sollen wesentlich erweitert werden. Es gibt einen 40-Punkte-Katalog, der aber viel zu umfangreich ist, um ihn hier verlesen zu können.

Helmut Bieler

Im MTF könnten aufgrund einer Sonderausbildung, die übrigens vehement gefordert wird, Kenntnisse erworben werden, die dem gehobenen medizinisch-technischen Dienst entsprechen; diese Mitarbeiter sollen zu Sonderausbildungs-Kursen für Lehraufgaben zugelassen werden. Mit der Eröffnung einer erweiterten Laufbahn würde der Beruf der MTF an Attraktivität gewinnen. (*Der Präsident übernimmt den Vorsitz.*)

Ein Punkt, der dem Berufsbild enorm schadet und schon seit Jahren kritisiert wird, ist der Begriff „einfache Laboratoriumsmethoden“ und „Hilfleistungen“. Da fordern die MTF, diese Formulierungen durch „Routinetätigkeit“ zu ersetzen, um nicht als minderwertig angesehen beziehungsweise abgestempelt zu werden.

Weiters wird kritisiert, daß diplomierte MTF nicht mit der Leitung von MTF-Schulen betraut werden können.

Auch bei den Prüfungen soll sich einiges ändern: Am Ende jedes Ausbildungsabschnittes sollen praktische und theoretische Abschlußprüfungen und nach erfolgreicher Absolvierung aller drei Abschlußprüfungen eine Diplomarbeit abgelegt werden. — All diese Forderungen sind aus der Sicht der MTF vordringlich in eine Novelle dieses Krankenpflegegesetzes aufzunehmen.

Angestrebt wird allerdings ein eigenes MTF-Gesetz, analog zum MTD-Gesetz, um nicht mit den Sanitätshilfsdiensten, die doch eine völlig andere Ausbildung durchlaufen, im selben Gesetz behandelt zu werden.

Die Bezahlung spielt, wie in jedem Beruf, natürlich auch hier eine große Rolle. Die MTF sehen sich bei gleicher Arbeitszeit und oft auch bei gleicher Leistung finanziell stark benachteiligt. Auch wenn man die Matura der MTA und RTA et cetera honorieren soll, obwohl diese ihrer Meinung nach eine unspezifische Grundlage bietet, dürfe der krasse Unterschied von 2 000 S bis 6 000 S pro Monat, je nach Land und Arbeitsplatz, nicht beibehalten werden. „Wir wollen nicht länger die billigen Arbeitskräfte der Gemeinde sein!“ formulierten sie zum Beispiel in Wien.

Hier herein spielt natürlich auch die gesellschaftliche Akzeptanz — im Gegensatz zum gehobenen Dienst. Bemerkungen wie: „Ihr seid Hilfsdienste, warum regt ihr euch so auf?“, oder: „Das einzige, was den MTF so beliebt macht, ist die niedrige Bezahlung, sonst gar nichts“, schmerzen besonders.

Angesichts solcher oder ähnlicher Aussprüche verwundert es nicht, daß die Diskussionen zwischen den Berufsgruppen manchmal sehr heiß verlaufen.

Ziel des Verbandes der MTF ist es daher, eine negative Novelle des Krankenpflegegesetzes für 1993 zu verhindern. — Ich kann mich diesem Wunsch nur anschließen, und ich möchte Herrn Bundesminister Ausserwinkler bitten, bei dieser Novelle die medizinisch-technischen Fachdienste nicht zu vergessen.

Rahmenbedingungen und bessere Ausbildung im Krankenpflegebereich mögen zwar hilfreich sein, das Image dieser Berufe zu heben und mehr Arbeitsplätze und zusätzliche Arbeitskräfte zu bekommen, aber wenn es eine Änderung der tatsächlichen Situation geben soll, muß mehr geschehen. Ausbildung und Bezahlung sind nicht alles: Es geht auch um eine Änderung der Arbeitszeiten, die extrem familienfeindlich sind.

In sogenannten Frauenberufen gelten bis zu 60 Wochenstunden als „normal“. Eine Frau muß sich in dieser Sparte also oft zwischen Beruf und Familie entscheiden. Geistliche Schwestern sind ja kaum noch im Einsatz. Kinderbetreuungseinrichtungen gibt es für diese Tages- und Nachtzeiten auch nicht im notwendigen Maße. So viel Uneigennützigkeit kann doch von keinem Menschen verlangt werden: Selbst „Engelsschwestern“ haben ein Recht auf Privatleben! Die Bezeichnung „Schwester“ allein weist doch schon auf ein gewisses „Domestikentum“ der Arbeitskraft hin. Viele müssen dabei sogar ihren eigenen Namen abgeben und einen Schwesternnamen annehmen, anstatt daß alle mit ihrem Familiennamen angesprochen werden. (*Bundesrat Ing. Penz: Wo ist denn das der Fall?*) Wenn es in einem Krankenhaus zwei Krankenschwestern mit demselben Vornamen gibt, muß eine einen anderen Namen annehmen, denn es darf nur eine mit diesem Namen geben. (*Bundesrat Ing. Penz: Wo ist das bitte?*) Waren Sie noch nie in einem Spital, Herr Kollege?

Nur Menschen mit Selbstbewußtsein, guter Ausbildung, Recht auf ihre eigene Person und dem Recht auf Familie und Freizeit werden sich künftig im Krankenpflegeberuf wohlfühlen und kranken Menschen das geben können, was diese Menschen brauchen, nämlich auch als Nichtleistungsfähiger menschenwürdig betreut zu werden.

Opfer und Mildtätigkeit sind in Wirklichkeit würdelos und verlangen Dankbarkeit und Unterwürfigkeit. Patienten und Pflegepersonen der Zukunft sollten aber gleichberechtigte Partner sein. Dieses Krankenpflegegesetz kann daher nur ein erster Schritt sein. Und in diesem Sinne werden wir daher diesem Gesetzesbeschluß unsere Zustimmung geben. (*Beifall bei SPÖ und ÖVP.*)

13.17

Präsident

Präsident: Zum Wort ist weiters gemeldet Herr Bundesrat Mag. Gerhard Tusek. Ich erteile es ihm.

13.17

Bundesrat Mag. Gerhard Tusek (ÖVP, Oberösterreich): Sehr geehrter Herr Präsident! Herr Bundesminister! Geschätzte Damen und Herren! Da sich beide Vorredner sehr ausführlich mit inhaltlichen Positionen dieser Novelle beschäftigt haben, kann ich mich kurz fassen und nur einige wenige Punkte hinzufügen.

Ich kann meinem Vorredner, Herrn Bundesrat Bieler, in vollkommener Übereinstimmung versichern, daß auch ich dieses Gesetz als einen ersten Schritt sehe, daß aber gerade in diesem Zusammenhang noch wesentliche Dinge geregelt werden müssen.

Ich kann mich auch weitgehend den Ausführungen des Herrn Bundesratskollegen Dr. Pumberger anschließen. Ich bin Ihren Ausführungen sehr aufmerksam gefolgt. Für mich war aus Ihren Ausführungen folgende Diskrepanz ersichtlich: die Diskrepanz zwischen Ihrer Tätigkeit einerseits als Arzt und andererseits als freiheitlicher Mandatar. Als Arzt haben Sie großteils in Ihrer Rede darüber geklagt, daß das Krankenpflegepersonal zu wenig Anerkennung finde, wobei ich mit Ihnen vollinhaltlich übereinstimme, als freiheitlicher Mandatar mußten Sie, Herr Dr. Pumberger, aber versuchen, die Ablehnung dieser Gesetzesvorlage zu begründen. Für Ihre Ablehnung führten Sie drei Punkte an: Fehlende Begleitmaßnahmen für ältere Berufseinsteiger, mögliche Fehlentscheidungen bei der Nostrifikation und Kenntnis der deutschen Sprache. Dazu ist zu sagen, daß von diesen drei Punkten zwei Punkte das freiheitliche „Lieblingsthema“ Ausländer berühren.

Was die Frage der Kenntnis der deutschen Sprache anlangt, kann ich Ihnen versichern, daß schon allein durch die Bestimmung, daß Ergänzungsprüfungen in deutscher Sprache — ohne Heranziehung eines Dolmetschers — abgelegt werden müssen, gewährleistet ist, daß ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache erforderlich sein werden.

Ein Satz sei mir in diesem Zusammenhang auch noch erlaubt: Gerade was den Krankenpflegektor betrifft, müssen wir sehr, sehr vielen hochqualifizierten ausländischen Arbeitskräften dankbar dafür sein, daß sie diese Arbeit für uns im Sinne der bei uns herrschenden sozialen Absicherung übernehmen! (*Beifall bei ÖVP und SPÖ.*)

Es wurde auch von meinem Vorredner schon betont, daß dieses Gesetz einen wesentlichen Schritt — auch ich möchte das hier in der Länderkammer des österreichischen Parlaments noch-

mals betonen: einen wesentlichen Schritt — zu mehr Föderalismus darstellt. Mir scheint die Kompetenzübertragung vom Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz auf die Länder eine zentrale Rolle dieser Novelle zu sein. Es gibt eine doppelte Kompetenzübertragung: einerseits die Übertragung der Kompetenzen zur Errichtung und Führung einer Krankenpflegeschule und somit die Übertragung der endgültigen Entscheidung darüber und andererseits — was von meinen Vorrednern bereits angeschnitten wurde — die Übertragung der Vollzugskompetenz der Nostrifizierung ausländischer Urkunden auf den jeweiligen Landeshauptmann.

Für mich scheint damit einer Bestimmung des Arbeitsübereinkommens dieser Bundesregierung Rechnung getragen worden zu sein, in der es wörtlich heißt — ich zitiere —:

„Die behördlichen Zuständigkeiten der Bundesministerien sind auf jene Fälle zu beschränken, in denen eine bundesweit zentrale Entscheidung unerlässlich ist.“

Gerade vom Standpunkt des Föderalismus ist diese Übertragung der Kompetenzen auf die Länder zu begrüßen, und ich bin mir dessen sicher, daß damit wesentliche Verwaltungsvereinfachungen und auch wesentliche Zeitersparnisse erreicht werden können.

Einen Punkt kritisch zu beleuchten sei mir noch gestattet. Ich meine damit das Berufsbild beziehungsweise die Berufsberechtigung für Absolventinnen und Absolventen der geplanten schulversuchsweisen Führung einer berufsbildenden höheren Schule zur Krankenpflegeausbildung. Einerseits ist die berufsbildende höhere Schule mit dem Maturaabschluß sicherlich zu begrüßen. Auch Bundesratskollege Bieler hat gemeint, die Vorkenntnisse, die durch eine Reifeprüfung erworben werden, seien ein positiver Aspekt. Ein weiterer positiver Aspekt ist die höhere Bezahlung im Bundes-, Landes- und Gemeindegeldschema, und zwar gemäß der Verwendungsgruppe B. Das sind sicher positive Aspekte.

Ich möchte da aber auf eine Gefahr hinweisen, und zwar auf die Gefahr, daß dann — so ähnlich wie sich das bei der Kindergärtnerinnenausbildung entwickelt hat —, wenn diese BHS in die Regelausbildung übergehen sollte, die Matura das notwendige Berufserfordernis für das Krankenpflegepersonal sein wird. Damit sind zwei Gefahren verbunden:

Die eine Gefahr besteht darin, daß man möglicherweise sehr, sehr gut und bestens geeignete Damen und Herren, die für die Fachdienste über eine hervorragende Eignung verfügen, durch die Reifeprüfung überfordert und sehr viele für die-

Mag. Gerhard Tusek

sen „Mangelberuf“ in Frage kommende Personen nicht dieses Berufserfordernis erreichen könnten.

Die zweite Gefahr sehe ich darin, daß aufgrund der Reifeprüfung und damit aufgrund der Studienberechtigung viele, die wir im medizinischen Dienst bräuchten, den höheren oder den höchsten Dienst anstreben, sprich ein Medizinstudium absolvieren. Diese Form sollte man daher — das ist ein Appell an den Herrn Gesundheitsminister — noch einmal gründlich überdenken.

Abschließend kann ich hier sagen, daß dieses Gesetz einen wesentlichen Schritt zu mehr Föderalismus darstellt und einige wesentliche Aspekte zur Verbesserung des Krankenpflegedienstes enthält. Aus diesem Grund wird meine Fraktion diesem Gesetz sehr gerne ihre Zustimmung geben. *(Beifall bei der ÖVP und bei Bundesräten der SPÖ.) 13.25*

Präsident: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht jemand das Wort? — Es ist dies nicht der Fall.

Die Debatte ist geschlossen.

Wird vom Herrn Berichterstatter ein Schlußwort gewünscht? — Dies ist nicht der Fall.

Wir gelangen daher zur **A b s t i m m u n g**.

Ich ersuche jene Bundesrätinnen und Bundesräte, die dem Antrag zustimmen, gegen den vorliegenden Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben, um ein Handzeichen. — Es ist dies **S t i m m e n m e h r h e i t**.

Der Antrag, keinen Einspruch zu erheben, ist somit **a n g e n o m m e n**.

14. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1992 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Gewerbeordnung 1973, das Gelegenheitsverkehrs-Gesetz und das Tilgungsgesetz 1972 geändert werden (Gewerbeordnungs-Novelle 1992) (653 und 876/NR sowie 4438 und 4415/BR der Beilagen)

15. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1992 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Handelskammergesetz geändert wird (878/NR sowie 4416/BR der Beilagen)

16. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1992 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Berufsausbildungsgesetz geändert wird (887/NR sowie 4439 und 4417/BR der Beilagen)

Präsident: Wir gelangen nun zu den Punkten 14 bis 16 der Tagesordnung, über die die Debatte unter einem abgeführt wird.

Es sind dies: Beschlüsse des Nationalrates vom 18. Dezember 1992 betreffend

ein Bundesgesetz, mit dem die Gewerbeordnung 1973, das Gelegenheitsverkehrs-Gesetz und das Tilgungsgesetz 1972 geändert werden (Gewerbeordnungs-Novelle 1992),

ein Bundesgesetz, mit dem das Handelskammergesetz geändert wird, und

ein Bundesgesetz, mit dem das Berufsausbildungsgesetz geändert wird.

Die Berichterstattung über die Punkte 14 bis 16 hat Herr Bundesrat Gottfried Jaud übernommen. Ich bitte ihn höflich um seine Berichte.

Berichterstatter **Gottfried Jaud:** Herr Präsident! Ich bringe zunächst den Bericht des Wirtschaftsausschusses über die Gewerbeordnungs-Novelle 1992.

Der gegenständliche Gesetzesbeschluß des Nationalrates enthält folgende Regelungsschwerpunkte:

Neugestaltung der Gewerbelisten, insbesondere Verzicht auf konzessionierte Gewerbe; Zusammenfassung der handwerksartigen Tätigkeiten in einer Liste der Handwerke; Vereinfachungen und Vereinheitlichungen; Vermehrung der Zahl der freien Gewerbe;

gesetzliche Regelung der Verwandtschaftsbeziehungen zwischen den einzelnen Handwerken;

Neuregelung des Befähigungsnachweises für Handwerke;

Maßnahmen zur Erleichterung des Gewerbeantritts;

Verstärkung der Bindung des Geschäftsführers an das Unternehmen;

Schaffung eines eigenen Prüfungsteiles „Unternehmerprüfung“ zum Nachweis der für die selbständige Ausübung eines Gewerbes erforderlichen betriebswirtschaftlichen und rechtlichen Kenntnisse;

Statuierung der mangelnden Zuverlässigkeit als eigener Gewerbeentziehungsgrund bei allen Gewerben;

Konzentration der Gewerbeumfangfeststellungsverfahren beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten; damit verbunden Abschaffung der schiedsgerichtlichen Ausschüsse bei den Landeskammern der gewerblichen Wirtschaft;

Berichterstatter Gottfried Jaud

Beseitigung entbehrlicher Einvernehmenskompetenzen;

allgemeine Maßnahmen zur Verwaltungvereinfachung;

Berücksichtigung von Erfahrungen aus der Vollzugspraxis; Anpassungen an zwischenzeitig in anderen Rechtsbereichen eingetretene Änderungen, zum Beispiel Firmenbuchgesetz, Erwerbsgesellschaftengesetz;

Anpassung an die Erfordernisse des EWR;

weiterer Ausbau des Umweltschutzes, insbesondere durch die Einbeziehung von Anlagen zur Ausübung von Nebengewerben der Land- und Forstwirtschaft in das gewerbliche Betriebsanlagenrecht und durch weitere Störfallregelungen;

Ausbau des vereinfachten Genehmigungsverfahrens sowie Regelungen zur Verfahrenskonzentration;

Klarstellung zum Beispiel betreffend den Austausch von „gleichartigen“ Maschinen oder Geräten;

Neuregelung des Marktrechtes;

Schaffung eines zentralen Gewereregisters.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 21. Dezember 1992 in Verhandlung genommen und mehrstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den **A n t r a g**, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1992 über ein Bundesgesetz, mit dem die Gewerbeordnung 1973, das Gelegenheitsverkehrs-Gesetz und das Tilgungsgesetz 1972 geändert werden (Gewerbeordnungs-Novelle 1992), wird kein Einspruch erhoben.

Weiters bringe ich den Bericht des Wirtschaftsausschusses über den Beschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1992 über ein Bundesgesetz, mit dem das Handelskammergesetz geändert wird.

Der gegenständliche Gesetzesbeschluß des Nationalrates trägt dem Umstand Rechnung, daß zur gütlichen Regelung von Streitigkeiten über die Fachgruppenzugehörigkeit eines Kammermitgliedes zwischen Landeskammer und Arbeitnehmerinteressenvertretung paritätische Ausschüsse gemäß § 64 Handelskammergesetz bei der Landeskammer und gegebenenfalls bei der Bundeskammer eingerichtet werden, in denen

alle solche Streitfragen beraten werden können. Kommt eine einvernehmliche Regelung nicht zustande, besteht eine Entscheidungspflicht des Wirtschaftsministers über die Aufsichtsbeschwerden.

Darüber hinaus erhalten die zuständigen kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Arbeitnehmer bei Kammermitgliedern mit über 250 Arbeitnehmern Parteistellung und Beschwerdelegitimation im aufsichtsbehördlichen Verfahren über die Zuordnungsfrage beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 21. Dezember 1992 in Verhandlung genommen und mehrstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den **A n t r a g**, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1992 über ein Bundesgesetz, mit dem das Handelskammergesetz geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Schließlich erstatte ich den Bericht des Wirtschaftsausschusses über den Beschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1992 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Berufsausbildungsgesetz geändert wird.

Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß sollen die Bestimmungen dieses Gesetzes den geänderten Ausbildungserfordernissen angepaßt und auch der internationalen Entwicklung im Bereich der Berufsausbildung Rechnung getragen werden. Diese Zielsetzungen sollen insbesondere verwirklicht werden durch:

1. Bestimmungen betreffend die EWR-Anpassung,
2. Erweiterung des Kreises der Lehrberechtigungen,
3. Ausbau des § 3a-Verfahrens zur Feststellung des Vorhandenseins der für die Ausbildung von Lehrlingen in einem bestimmten Lehrberuf erforderlichen Voraussetzungen hinsichtlich der Einbeziehung der Ausbildung in weiteren Lehrberufen,
4. Einführung des Ausbildungsverbundes, um auch solchen Lehrbetrieben, in denen die nach den Ausbildungsvorschriften festgelegten Fertigkeiten und Kenntnisse nicht im vollen Umfang vermittelt werden können, die Ausbildung von Lehrlingen zu ermöglichen,

Berichterstatter Gottfried Jaud

5. Schaffung der Voraussetzungen für neue Lehrberufe durch Zusammenlegung von bestehenden Lehrberufen zwecks Erzielung eines breiteren Ausbildungsspektrums,

6. Neuregelung des Ersatzes von Lehrzeiten durch schulmäßige Ausbildung bei gleichzeitigem Entfall des Ersatzes der Lehrabschlußprüfung,

7. Auszeichnung von Ausbildungsbetrieben mit außergewöhnlichen Leistungen in der Ausbildung von Lehrlingen und im Lehrlingswesen,

8. Neuregelung der Aufgaben der gemäß dem Berufsausbildungsgesetz eingerichteten Beiräte und

9. Geschlechtsspezifische Bezeichnung der Lehrberufe.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 21. Dezember 1992 in Verhandlung genommen und mehrstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den **A n t r a g**, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1992 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Berufsausbildungsgesetz geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Präsident: Wir gehen in die Debatte ein, die über die zusammengezogenen Punkte unter einem abgeführt wird.

Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Dr. Peter Kapral. Ich erteile es ihm.

13.33

Bundesrat Dr. Peter **Kapral** (FPÖ, Wien): Herr Präsident! Frau Staatssekretär! Hoher Bundesrat! Sehr geehrte Damen und Herren! Wir befassen uns heute mit einer Novelle der Gewerbeordnung — dieses Gesetz ist von besonderer Bedeutung für die Wirtschaft — und damit zusammenhängend auch mit einer Novellierung des Handelskammergesetzes und des Berufsausbildungsgesetzes.

Die Regierungsvorlage, wie sie in Begutachtung gegangen ist, ließ gewisse Hoffnungen aufkommen, daß es die Regierung tatsächlich ernst meint mit einer Liberalisierung des Gewerbeantritts und der Gewerbeausübung in Österreich. Der Ansatz war richtig, die Ausführung und die Darlegung durchaus diskussionswert. Was ist aber daraus geworden? — Die Abänderungsanträge, die im Zuge der parlamentarischen Diskussion eingebracht wurden, von den Koalitionsparteien im Nationalrat vorgelegt wurden, erreichen immerhin den Umfang von 367 Seiten. Sie übersteigen

damit bei weitem das Ausmaß der Regierungsvorlage, wobei gesagt werden muß, daß diese Abänderungsanträge den Stempel der sozialpartnerschaftlichen Aktivität tragen. Das soll keine Kritik an der Sozialpartnerschaft an sich sein, ich war selbst lange genug in einem Gremium der Sozialpartnerschaft, dem Beirat für Wirtschafts- und Sozialfragen, tätig. Die Arbeiten der Sozialpartner und ihre Aufgabenlösungen haben durchaus positive Seiten. Da ich hier jetzt den Kollegen Drochner sehe, möchte ich besonders die Kollektivvertragsverhandlungen als das eigentliche Aufgabengebiet der Sozialpartner hervorheben. Aber auf die Gestaltung der Gewerbeordnungs-Novelle hat sich die Tätigkeit der Sozialpartner, soweit ich das sehe, keinesfalls positiv ausgewirkt.

Letztendlich haben sich durch diesen Einfluß der Sozialpartner in den Bestimmungen der Novelle zur Gewerbeordnung wieder ein zünftlerischer Geist und eine kleinliche Besorgnis, der Konkurrent, der vermeintliche Konkurrent, könnte ein Geschäft mehr machen als man selbst, durchgesetzt, und es haben viele Bestimmungen, die ursprünglich durchaus liberal gedacht waren, diesen liberalen Geist wieder verloren. Ich erspare mir hier jetzt, nochmals auf einzelne Beispiele einzugehen, die von Rednern meiner Fraktion im Nationalrat gebracht wurden.

Bedauerlicherweise wurde dabei eine Chance vertan, eine wichtige Gelegenheit versäumt, eine grundlegende Neuorientierung der wirtschaftlichen Betätigung in unserem Lande herbeizuführen — ein Schritt, der für die Mitgliedschaft Österreichs in der EG von besonderer Bedeutung wäre.

Wenn auch heute keine EG-Diskussion hier stattfindet, so möchte ich aber doch in diesem Zusammenhang feststellen, daß das Binnenmarktkonzept, wie es ab Beginn kommenden Jahres Wirklichkeit werden wird, auf der Basis einer möglichst weitgehenden Wettbewerbswirtschaft, auf einem freien Wettbewerb zwischen den einzelnen Volkswirtschaften der Mitgliedsländer beruht. Alle Einschränkungen, alle zünftlerischen Beschränkungen sind diesem Konzept fremd.

Zur vorliegenden Novelle des Handelskammergesetzes läßt sich sagen, daß auch diese ein typisch sozialpartnerschaftlicher Kompromiß im negativen Sinn ist.

Meine Damen und Herren von der Österreichischen Volkspartei! Was haben Sie mit Ihrer Zustimmung zu dieser Novelle des Handelskammergesetzes aufgegeben? — Es wurde wieder ein Stück unternehmerischer Freiheit preisgegeben, und zwar durch eine Regelung, die darauf hinausläuft, daß in Zukunft die Fachgruppenzugehörigkeit paritätisch von Arbeitgebern und Arbeitnehmern gemeinsam festgelegt wird, also in ei-

Dr. Peter Kapral

nem paritätischen Ausschuß, der mit Vertretern der Bundeswirtschaftskammer und des Gewerkschaftsbundes gemeinsam beschickt werden wird.

In Hinkunft werden die Gewerkschaften mitbestimmen, wo ein Unternehmen in der Organisation der Kammer der gewerblichen Wirtschaft zugehörig zu sein hat. Damit haben Sie wiederum ein Stück unternehmerischer Freiheit verkauft, nur damit Sie die Zustimmung Ihres Koalitionspartners zu einigen oder mehreren nicht sehr liberalen Schritten in der Gewerbeordnungs-Novelle bekommen.

Wie steht es denn mit dem Standpunkt der Bundes-Arbeiterkammer hinsichtlich der Zugehörigkeit der leitenden Mitarbeiter? Da ist die Bundes-Arbeiterkammer sehr darauf bedacht, Herr im eigenen Haus zu bleiben und sich nicht von anderen hineinreden zu lassen.

Auch wenn dieses Beispiel nicht ganz vergleichbar ist, so zeigt es doch — wenn es auch mit der Frage der Zwangsmitgliedschaft verknüpft ist —, daß man sehr wohl darauf aus ist, die Dinge unter sich ausmachen zu können und die leitenden Angestellten auch weiterhin in vollkommener Abhängigkeit von ihrer Kammerzugehörigkeit zu halten.

Ich möchte daher die Meinung meiner Fraktion zu den vorliegenden Novellen, vor allem was die Gewerbeordnungs-Novelle anbelangt, trotz einiger durchaus positiver Bestimmungen präzisieren. Dem Geist der Liberalität wurde nicht Rechnung getragen, es scheinen nur unzureichende Zukunftsaspekte auf, und es wird kein ausreichender Schritt in Richtung EG-Vorbereitung getan, sodaß wir Freiheitliche uns ebenso wie bei den vorliegenden Novellen des Handelskammergesetzes und des Berufsausbildungsgesetzes nicht in der Lage sehen, dem Antrag, keinen Einspruch zu erheben, zuzustimmen. *(Beifall bei der FPÖ.)*
13.41

Präsident: Zum Wort ist weiters gemeldet Herr Bundesrat Josef Rauchenberger. Ich erteile es ihm.

13.41

Bundesrat Josef Rauchenberger (SPÖ, Wien): Sehr geehrter Herr Präsident! Frau Staatssekretärin! Hoher Bundesrat! Der vorliegende Gesetzesbeschluß, die Gewerbeordnungs-Novelle 1992, verdeutlicht uns einmal mehr, wie erfolgreich parlamentarische Arbeit sein kann. Voraussetzung dafür ist, daß — so wie bei dieser Novelle — von jeder Seite quer durch alle Parteien und Interessengruppen klare inhaltliche Vorstellungen vorhanden sind. Diese Vorstellungen galt es schließlich im Interesse unserer Wirtschaft umzusetzen, um einen mutigen, aber notwendigen

Schritt in die Zukunft und auf dem Weg nach Europa zu gehen.

Erinnern wir uns zurück: Ende des vorigen Jahres wurde vom zuständigen Bundesminister die sehr umfangreiche Regierungsvorlage zur Novellierung der derzeit bestehenden Gewerbeordnung 1973 vorgelegt. Die Zielvorstellungen dieser Vorlage beinhalteten: die Umsetzung der im Arbeitsübereinkommen der Koalitionsregierung enthaltenen Vorstellungen einer Liberalisierung und Deregulierung, eine Kompetenzzentflechtung, die gesetzliche Verankerung von Maßnahmen zum weiteren Ausbau des Umweltschutzes im gewerblichen Betriebsanlagenrecht, Maßnahmen zur Verwaltungsvereinfachung und Verfahrensbeschleunigung sowie Klarstellungen, welche durch die Gewerbeordnungs-Novelle 1988 wegen Auslegungsschwierigkeiten bei betriebsanlagenrechtlichen Bestimmungen erforderlich wurden, und schließlich Anpassungen der Gewerbeordnung an die Erfordernisse des EWR sowie vorausgerichtete Strukturanpassungen im Hinblick auf den beabsichtigten EG-Beitritt.

Diese Zielvorstellungen — dies darf ohne Übertreibung festgestellt werden — werden durch die uns vorliegende Gesetzesmaterie nicht nur erfüllt, sondern vielmehr noch mit weiteren Inhalten ausgestattet. Dies darf als Erfolg der sehr intensiven parlamentarischen Behandlung betrachtet werden.

In diesem Zusammenhang soll auch nicht übersehen werden, daß es sich bei der Gewerbeordnung um einen sehr wichtigen und wesentlichen Baustein im legislativen Fundament unserer österreichischen Wirtschaft handelt. Die Gewerbeordnung schafft den rechtlichen Rahmen für 1,6 Millionen Arbeitsplätze des Handels, des Gewerbes und der Industrie. Sie beeinflusst den Wettbewerb durch Regelung der Zulassung zum Gewerbe und hat damit Einfluß auf Qualität und Preis von Waren und Dienstleistungen. Durch die Gewerbeordnung werden Berufsausbildung und Geltungsbereich von Kollektivverträgen beeinflusst. Schlußendlich ist die Gewerbeordnung von entscheidender Bedeutung bei der Regelung des Betriebsanlagenrechts im Bereich des Umweltschutzes.

Es war daher durchaus verständlich, daß es durch die Stellungnahme zu diesem sehr umfangreichen Gesetz beziehungsweise im Zuge der Verhandlungen zu unterschiedlichsten Aktionen von Interessengruppen mit entsprechender publizistischer Begleitmusik kam. Die bisherige Gewerbeordnung zeichnete sich ja besonders dadurch aus, daß einerseits strenge Zugangsbestimmungen zum Gewerbe bestanden, später jedoch wenig Kontrolle der zum Gewerbe Berechtigten festzustellen war.

Josef Rauchenberger

Wer also die Hürde der strengen Antrittsvoraussetzungen bewältigte, konnte später relativ ungehindert, oft zu ungehindert, in seinem Gewerbe agieren. Wer sich hingegen den Prüfungen nicht stellte oder diese nicht bestand, blieb draußen.

Die Idee einer Novellierung der Gewerbeordnung unter Berücksichtigung des Prinzips der Liberalität lag daher nahe und wurde uneingeschränkt vertreten. Die nicht mehr zeitgemäße Konzession, welche oft ungleiche Chancen schuf und den freien Wettbewerb verzerrte, soll abgeschafft werden. Eine Vielzahl negativer Erfahrungen, die andere Staaten mit einer bedingungslosen Liberalisierung machen mußten, war allerdings bei der Arbeit an neuen österreichischen Gewerbebedingungen richtungsweisend. Der zu begrüßende freiere Zugang zum Gewerbe muß durch konkrete, strenge Auflagen begleitet werden. Der Schutz des Lebens, der Gesundheit und des Vermögens wird zu einem integrativen Bestandteil dieser neuen Gewerbeordnung.

Dort, wo die unsachgemäße Ausübung eines Gewerbes eine Gefahr für Leben, Gesundheit und/oder Vermögen in sich birgt, sollen weiterhin Prüfungen als Zugangsvoraussetzungen abgehalten werden. Die Gewerbeordnungs-Novelle 1992 sieht unter anderem eine Reduktion der Zahl der in der Gewerbeordnung 1973 aufgelisteten Kataloggewerbe vor. Künftig wird zwischen Handwerk, bewilligungspflichtigem gebundenem Gewerbe mit fachlichen Befähigungsnachweisen und Zuverlässigkeitsprüfungen, gebundenem Gewerbe mit fachlichem Befähigungsnachweis und freiem Gewerbe unterschieden. In Zukunft wird es damit mehr freie und weniger gebundene Gewerbe geben, die konzessionierten Gewerbe werden, wie erwähnt, abgeschafft.

Wenn auch einzelne Forderungen meiner Fraktion, wie etwa die Forderung der Großflächengewerbe, nicht verwirklicht werden konnten, so wurde dennoch ein wesentlicher Schritt in diese Richtung erreicht. Um die Wettbewerbschancen für Gewerbetreibende sowie die berufliche Qualifikation der Lehrlinge zu verbessern, werden künftig Verwandtschaftsgruppen geschaffen, innerhalb derer ein Übertritt leichter möglich sein wird. In der Praxis bedeutet dies, daß beispielsweise ein Gärtner nicht mehr die vollständige Ausbildung zum Floristen absolvieren muß, wenn er beabsichtigt, in dieses verwandte Gewerbe zu wechseln.

Für Personengesellschaften wird in Zukunft auch durch die Bestellung eines Arbeitnehmers zum befähigten gewerberechtlichen Geschäftsführer die Erlangung einer Gewerbeberechtigung möglich sein. Diese Maßnahme, eine langjährige Forderung unserer Fraktion, soll unterbinden, daß sich ein Betriebsinhaber einen Strohmann als gewerberechtlichen Geschäftsführer hält. Um das

Strohmannwesen zu beseitigen, müssen auch juristische Personen grundsätzlich einen befähigten Arbeitnehmer zum Geschäftsführer bestellen. Der Geschäftsführer muß jedoch, sofern er nicht dem Kreis der vertretungsbefugten Organe angehört, hauptberuflich tätig und nach dem ASVG versichert sein. Bestehende Rechtsverhältnisse sind in den nächsten Jahren bis längstens 31. Dezember 1998 anzugleichen.

Die Befähigung zur Führung eines Betriebes soll künftig auch durch eine Unternehmereignungsprüfung nachgewiesen werden. Sie soll den kaufmännischen und rechtlichen Teil der Befähigung abdecken. Das Ausüben dieser Unternehmereignungsprüfung ist an keine Zulassungsvoraussetzung gebunden und stellt daher eine erhebliche Erleichterung gegenüber der derzeitigen Praxis dar. Die Dispensmöglichkeit für die Ausübung einfacher Tätigkeiten im Rahmen eines Gewerbes wird durch neue Bestimmungen ausgeweitet. Die Kriterien bei hinreichender Befähigung sind dabei ein Mindestalter von 45 Jahren oder wichtige, in der Person gelegene Gründe.

Beispiele dafür lassen sich viele finden. Etwa ein als Maler Beschäftigter, dessen Arbeitgeber plötzlich, aus welchen Gründen auch immer, sein Unternehmen aufgibt, hat damit die Chance, sich selbständig zu machen. Oder etwa es möchte sich ein Installateur selbständig machen und auf die Reinigung von Abflüssen spezialisieren. In beiden Fällen wird es genügen, wenn künftig nachgewiesen werden kann, daß die Altersvoraussetzung besteht und die entsprechenden Kenntnisse vorhanden sind. Die Betreibung solch eingeschränkter Gewerbe bedarf keiner Meisterprüfung, ist jedoch von der Lehrlingsausbildung ausgeschlossen und konsumenten- und umweltschutzgerecht auszurichten.

Die Zuordnung eines Gewerbes zur Sektion Gewerbe oder zur Sektion Industrie hat wesentliche Auswirkungen auf den Kollektivvertrag. Jede Änderung des Umfanges eines Gewerbes kann daher den Weiterbestand des jeweiligen Kollektivvertrages in Frage stellen. Die Handelskammer hat nach bestehendem Recht die Möglichkeit, über Fachgruppenzugehörigkeit und damit über den anzuwendenden Kollektivvertrag allein zu entscheiden. Künftig soll zu dieser Frage ein paritätischer Ausschuß, etwa durch Regelungen im Handelskammergesetz, gebildet werden, wobei durch ein eigenes Prüfungsverfahren sichergestellt werden soll, daß die Zuordnung eines Betriebes der ausgeübten Betriebsform entspricht.

Im Bereich einer qualitätsvollen Berufsausbildung hat Österreich auch in Zukunft seine weltweite Vorreiterrolle sicherzustellen. Die Gewerbeordnung und das Berufsausbildungsgesetz, welches vereinbarungsgemäß gleichzeitig be-

Josef Rauchenberger

geschlossen wird, sind daher durch entscheidende Grundsätze miteinander verbunden.

Jedes Handwerk sowie viele freie und gebundene Gewerbe bilden einen Lehrberuf. Es wird davon ausgegangen, daß jeder Betrieb, der Lehrlinge ausbildet, sämtliche Kenntnisse und Fertigkeiten dieses Berufes vermittelt. Die strenge Kopplung des bisherigen Gewerberechtes an die Berufsausbildung führte oftmals zu kuriosen Zuständen. Das Gewerbe Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger wurde 1988 von einem gebundenen Gewerbe zu einem Handwerk und ist daher aufgrund der Gewerbeordnung derzeit ein Lehrberuf. Sie werden mir zustimmen, daß eine Fensterputzerlehre weder besondere Qualifikationen erfordert noch ein Sozialprestige bieten kann.

Nicht nur aufgrund solcher Beispiele ist die Hebung des Sozialprestiges unter Bedachtnahme auf die kontinuierliche Steigerung der Qualifizierung der Berufsausübenden ein besonderes politisches Anliegen. Nur mit qualifizierten und selbstbewußten Fachkräften kann das österreichische Leistungsniveau erhalten und verbessert werden.

Künftig gilt daher: Ein Handwerk darf nicht automatisch Lehrberuf sein! Dieser Forderung wird endlich in der Novelle zum Berufsausbildungsgesetz entsprochen. Es werden außerdem schulische Bildungsgänge durch diese Gewerbeordnungs-Novelle künftig wesentlich stärker als Befähigungsnachweis für die Ausübung eines Gewerbes berücksichtigt.

Die Wartezeit wurde — ausgenommen im Baugewerbe — erheblich reduziert. Ein Alter über 24 Jahre und eine mindestens zweijährige Beschäftigung in dem betreffenden Gewerbe gelten, im Gegensatz zur bisherigen Praxis, bereits als Berechtigung für bestimmte Gewerbeausübungen.

Eines der entscheidenden Schlagworte im Zusammenhang mit der Reform der Gewerbeordnung ist Chancen- und Wettbewerbsgleichheit. Es geht darum, Gewerbe für Arbeitnehmerkreise besser zugänglich zu machen. Der junge, engagierte Unternehmer soll genauso seine Chance bekommen wie der langjährig arbeitende Handwerker, der sich selbständig machen möchte. Ohne Liberalisierung — darin sind sich alle Fachleute einig — würde das Gewerbe überaltern. Die Befähigungsnachweise wurden deshalb durchforstet und Bestimmungen, die ausschließlich dem Schutz vor neuer Konkurrenz dienen, beseitigt. Die tatsächlich hinreichende Befähigung tritt als Antrittskriterium für ein Gewerbe in den Mittelpunkt.

Somit bringt die neue Gewerbeordnung Liberalisierungsschritte, aber auch schwere Zeiten für „schwarze Schafe“ unserer Wirtschaft. Die

Schutzinteressen der Bevölkerung, die einen Entzug der Gewerbeberechtigung nach sich ziehen, sind so geregelt, daß eine exakte Durchsetzung von Zwangs- und Sicherungsmaßnahmen rascher und effizienter möglich sein wird. (*Zwischenruf des Bundesrates Dr. Kaufmann.*)

Bei einer offenkundig unbefugten Gewerbetätigkeit kann nunmehr sofort eine Sperre verhängt werden. Bisher waren dazu oft monatelange oder jahrelange Verfahren und rechtskräftige Strafen Voraussetzung. Die Zeiten für Unternehmer, die Schwarzarbeiter beschäftigen, werden ebenfalls härter. Illegale Beschäftigung wird ein Tatbestand, der den Entzug der Gewerbeberechtigung nach sich ziehen kann. Neben illegaler Beschäftigung werden auch Rauschgifthandel, illegale Prostitution und Kinderpornographie Tatbestände, die zum Entzug der Gewerbeberechtigung führen können.

Damit wurde einem Prinzip entsprochen, nämlich dem, daß als schärfstes Sanktionsmittel künftig der Entzug der Gewerbeberechtigung zu erfolgen hat — im Gegensatz zu bisherigen Strafen, die wegen Geringfügigkeit oft gerne in Kauf genommen wurden oder vielfach ohnehin nicht exekutierbar waren. Auch in Zukunft geht es also nicht um die Bestrafung von Bagatelldfällen, sondern darum, schwere und permanente Rechtsverletzungen hintanzuhalten.

In den Verhandlungen gelang es schließlich auch, ein differenziertes Liberalisierungsmodell durchzusetzen. Liberalisierung heißt für uns konkret: erleichterter Zugang zum Gewerbe für alle — unter Berücksichtigung dreier Prinzipien: Schutz des Leben, Schutz der Gesundheit und Schutz des Vermögens, unter Einschluß des Konsumentenschutzes.

Gewerbe, bei deren Ausübung die Gefahren für Leben, Gesundheit und Vermögen explizit gegeben sind, wurden in den Katalog der bewilligungspflichtigen Gewerbe aufgenommen, zum Beispiel Waffenhändler, Immobilienmakler, mit chemischen Mitteln operierende Gewerbe, Inkassobüros und ähnliche. Um Verfahren zu straffen und zu beschleunigen, wurde anstelle des bisher dreistufigen Verfahrens ein nur mehr zweifastufiger Instanzenweg eingeführt.

Die Novellierung des Betriebsanlagenrechts dient der Verfahrenskonzentration und damit einer rascheren Erledigung durch die Behörden. Die Parteienstellung der Nachbarn im Bewilligungsverfahren wird hiedurch nicht beeinträchtigt oder behindert. Betreiber von Altanlagen können aufgrund dieses Gesetzes in Hinkunft nachträglich zur Sanierung verpflichtet werden. Der Betriebsinhaber ist von sich aus verpflichtet, geeignete Sanierungsvorschläge vorzulegen.

Josef Rauchenberger

In Hinkunft wird die Betriebsanlagenebene auch mit Auflagen zur Abfallvermeidung verbunden. Bisher als Nebenbetrieb geführte Bereiche wurden zu sogenannten integrierten Betrieben. Ein Betrieb, der sein Betätigungsfeld erweitern will, kann dies durch Aufnahme eines befähigten Arbeitnehmers, sofern dieser hauptberuflich tätig und sozialversichert wird. Durch diese Arbeitskraft öffnen sich Betriebe ein weiteres Gewerbe und erreichen, daß ihre wirtschaftliche Existenz besser abgesichert wird.

Auf Drängen der SPÖ kommt es schließlich zu einem erleichterten Zugang zum Gewerbe. Die administrativen Hemmnisse, wie die Konzession, die oft nur der Ausschaltung der Konkurrenz dienete, wurden abgebaut.

Die Forderung, landwirtschaftliche Nebenbetriebe von der Gewerbeordnung zu erfassen, wurde wieder in die neue Gewerbeordnung aufgenommen.

Vernünftig geregelt ist in Zukunft auch das Problem von Gastgärten, sogenannten Schanigärten. Einerseits sind diese Einrichtungen in unserer Stadt nicht nur eine wirtschaftliche Basis für viele Gastwirte, sondern sie entsprechen auch ganz dem Wesen des Wiener. Andererseits gab es in der Vergangenheit aber oft auch berechtigte Kritik und Beschwerden von Anrainern über die Öffnungszeiten solcher Gastgärten. (*Zwischenruf des Bundesrates Dr. Kaufmann*.) Nicht nur.

Auch die Rechtsprechung war äußerst unterschiedlich. So hat beispielsweise der Verwaltungsgerichtshof formal sicher richtig, aber eben nicht lebensnah entschieden, daß ein Gasthaus im 13. Bezirk seinen Schanigarten in der Hauptgeschäftszeit, nämlich zu Mittag und am Abend ab 19 Uhr, nicht betreiben darf. Dies, obwohl ein dazu vorgelegtes Gutachten das Vogelgezwitscher deutlich hörbarer einstuft als die Unterhaltung der dort anwesenden Gäste. (*Bundesrat Mag. Langet: Das war aber ein Schanigarten und kein Schanigarten!*) Ein Unsinn ist es meiner Meinung, daß sich damit ein lebensfremder und psychisch gestörter Mensch gegen alle Vernunft durchzusetzen vermochte. Aufgrund eigener persönlicher Erfahrungen weiß ich auch von der Bedrohung der Gäste durch diese Person, die offensichtlich auch als Hausherr ein Interesse daran hat, den Betrieb hinauszudrängen.

Bei vielen anderen, durchaus berechtigten Beschwerden gelang es andererseits nicht einmal, die Sperrzeiten auf beispielsweise 22 Uhr festzulegen — auch nicht mit Hilfe der Landesregierung, Herr Kollege!

Glücklicherweise gehört nunmehr das unbeschränkte Offenhalten von Schanigärten der Vergangenheit an. Derartige Einrichtungen werden

durch diese Gewerbeordnung künftig nur mehr ab Mitte Juni bis September jeweils bis 23 Uhr, in der übrigen Zeit bis 22 Uhr offenhalten dürfen. (*Zwischenruf des Bundesrates Dr. Linzer*.) Darum ist es ja vernünftig, endlich eine Regelung zu haben, die eindeutig anwendbar ist.

Sogenannte Klubs mißbrauchen vorwiegend in Ballungsräumen, insbesondere aber in vielen Teilen Wiens, unter Vorgabe einer Vereinstätigkeit das Gewerberecht, vielfach auch noch unter Umgehung einer gastgewerblichen Berechtigung. Dabei geht es ebenfalls um den Nachbarnschutz und um die Belästigung der Bevölkerung durch illegale Prostitution, Rauschgifthandel und ähnliche Handlungen, die unter dem Deckmantel von Vereinen in den letzten Jahren verstärkt festzustellen waren.

Sofern sogenannte Klubs nachweislich öfter als einmal pro Woche eine Veranstaltung abhalten, gilt künftig die Legalvermutung, daß es sich um einen Gewerbebetrieb handelt. Das grundlegende Recht der Vereinsfreiheit bleibt natürlich weiterhin unangetastet. So ist auch ausdrücklich vorgesehen, daß die Rechtsvermutung der Gewinnerzielungsabsicht bei Vereinen nicht anzuwenden ist, bei denen amtsbekannt ist, daß sie nicht in Ertragsabsicht handeln, weil sie wohltätigen, sozialen oder ähnlichen Zwecken dienen.

Auch im Bereich des Konsumentenschutzes konnten wichtige Punkte durchgesetzt werden: Ein besserer Datenschutz bei Adreßverlagen. Inkassobüros sind nun bewilligungspflichtige gebundene Gewerbe. Das Klagsverbot bei Forderungsabtretungen an Inkassobüros bleibt allerdings aufrecht.

Insgesamt wird mit dieser Reform Österreichs Wettbewerbsfähigkeit gestärkt sowie ein Abbau der Bürokratie bei Aufrechterhaltung des Rechtsschutzes und des Rechtsstandards erreicht.

Meine Fraktion erteilt der Gewerbeordnungs-Novelle 1992 deshalb gerne ihre Zustimmung und wird keinen Einspruch geltend machen. (*Beifall bei SPÖ und ÖVP.*) 14.00

Präsident: Zu Wort hat sich weiters gemeldet Herr Bundesrat Erich Holzinger. Ich erteile es ihm.

14.00

Bundesrat Erich Holzinger (ÖVP, Oberösterreich): Herr Präsident! Frau Staatssekretärin Dr. Fekter! Hoher Bundesrat! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Herr Dr. Kapral hat in seinen Ausführungen darauf hingewiesen, daß es Abänderungsanträge im Umfang von 367 Seiten gegeben hat. Das war also, wenn ich nicht irre, umfangreicher als die Regierungsvorlage, die etwa 290 Seiten hatte. Er hat das negativ bewertet. Ich glaube jedoch, daß man das eher positiv

Erich Holzinger

sehen muß, und zwar deshalb, weil es die Aufgabe des Parlaments ist, sich eingehend mit Regierungsvorlagen auseinanderzusetzen und zu prüfen, ob diese Vorschläge von der Warte der Volksvertreter aus optimal sind.

Wenn ich das Ganze im Lichte der Sozialpartnerschaft betrachte, dann muß ich sagen: Die Sozialpartnerschaft erschöpft sich nicht nur in Kollektivvertragsverhandlungen, sondern zur Sozialpartnerschaft gehört auch eine Abstimmung der Interessen der Unternehmer einerseits und der in den Betrieben Beschäftigten andererseits. So gesehen gibt es gerade in dieser Gewerbeordnung eine Reihe von Lösungen, die wir von der Wirtschaft sicherlich gerne anders gesehen hätten — da gebe ich Herrn Dr. Kapral recht —, aber wieder einmal hat man die Politik als die Kunst des Machbaren und des Möglichen gesehen und das Beste daraus gemacht.

Meine Damen und Herren! Lassen Sie mich das Ganze aus der Sicht des Gewerbes, dessen Vertreter ich bin, beleuchten.

Ich möchte eingangs den Regierungsparteien ein Lob aussprechen, weil hiermit ein weiterer Abschnitt des Arbeitsübereinkommens der Regierung verwirklicht wurde. Was waren die Ziele dieser Novelle? — Ein wesentliches Ziel war, das Wirtschaftsrecht zu deregulieren, das ganze Gewerberecht zu liberalisieren, den Zugang zum Gewerbe zu erleichtern, das Gewerbe auf die Europäische Integration vorzubereiten und die erforderlichen legislativen Maßnahmen zur Anpassung an den EWR-Vertrag umzusetzen.

Diese neue Gewerbeordnung wird sehr unterschiedlich beurteilt. Es gibt Kritiker, in deren Augen zuwenig gemacht wurde, andere wiederum sprechen von zuviel Liberalisierung. Es ist verständlich, daß im Zuge des internen Interessenausgleiches Widerstände gegen die Öffnung zutage getreten sind. Ich finde es nicht richtig, wenn man hier von „zünftlerischem Geist“ und „kleinkariertem Konkurrenzdenken“ spricht. Wenn man aus der Industrie kommt, stellen sich die Dinge aber selbstverständlich anders dar, als wenn man als kleiner Gewerbetreibender vor diesen Problemen steht.

Ich bin davon überzeugt, daß diese Gewerbeordnungs-Novelle viele Ansprüche, die an sie gestellt wurden, in weiten Bereichen erfüllt. Da ging es, wie schon erwähnt, um die Abstimmung zwischen den einzelnen Sozialpartnern; weiters gab es die Schwierigkeit, den Interessenausgleich zwischen den einzelnen Berufsgruppen zu finden; ferner mußte eine Anpassung an die EG- und EWR-Regulierung vorgenommen werden, um ein brauchbares Instrument für die freie Marktwirtschaft zu schaffen.

Der Forderung: Erfüllen eines leichteren Zugangs für Selbständige wurde durch die Reduzierung jener Berufe, für die ein Befähigungsnachweis erforderlich ist, Rechnung getragen. Die konzessionierten Gewerbe wurden abgeschafft, die gebundenen Gewerbe von 85 auf 51 reduziert und die Handwerke von 90 geringfügig auf 97 erhöht. Im Vergleich dazu: In der Bundesrepublik Deutschland gibt es 120 Handwerke. Das bedeutet aber gleichzeitig eine wesentliche Vermehrung der Zahl der freien Gewerbe, für die kein Befähigungsnachweis erforderlich ist. Die Zahl der gebundenen Gewerbe und der handwerksmäßigen Gewerbe hat sich von bisher 226 auf 148 reduziert.

Dennoch geht diese Liberalisierung nicht zu Lasten der Qualität. Es bleibt bei den gebundenen und bei den handwerksmäßigen Gewerben beim freien Wettbewerb unter Qualifizierten. Das dient nicht nur dem Schutz der Konsumenten, sondern ist auch wichtig für den Fortbestand des gewerblichen Mittelstandes, der mit seinen Mitarbeitern zum finanziellen Rückgrat unseres Staates zählt.

Es wird aber auch in Zukunft notwendig sein, Anpassungen vorzunehmen. Ich denke da beispielsweise an jene Berufe, die neu entstehen und für die eine entsprechende Zuordnung notwendig sein wird, weil man diese nicht im leeren Raum stehen lassen kann.

Ein Problem, auch wenn man hier eine Lösung aufgrund des VGH-Entscheidens suchen mußte, bleiben für mich die Nachsichten, weil es einfach nicht leicht sein wird, da nach objektiven Tatbeständen vorzugehen.

Im Bereich der Befähigungsprüfung hat diese Gewerbeordnung auch eine wesentliche Vereinfachung gebracht. Die Meisterprüfung wird in Zukunft gesplittet, das heißt, es gibt eine einheitliche Unternehmerprüfung für alle Berufe, und es gibt auf der anderen Seite die fachbezogene Prüfung. Beide können zeitlich unabhängig voneinander nach Wahl des Prüflings vorgenommen werden.

Ein wesentlicher Liberalisierungsschritt ist aber auch die Anerkennung der universitären Ausbildung, des Besuches von einschlägigen berufsbildenden höheren Schulen und auch von Werkmeisterschulen, wobei sich, abgestuft nach Schultyp, eine entsprechende Praxisnachweiszeit als erforderlich erweist, die von oben nach unten, so wie ich das geschildert habe, von einem bis zu vier Jahren zunimmt.

Wichtig scheint mir noch folgender Punkt zu sein: Dem Scheingeschäftsführerwesen wird durch die nunmehr vorgeschriebene stärkere Bindung des Geschäftsführers an das Unternehmen entgegengewirkt. Herr Kollege Rauchenberger!

Erich Holzinger

Wenn Sie sagen, über Antrag Ihrer Fraktion sei da eine Erleichterung geschaffen worden, dann muß ich Sie daran erinnern, daß Sie sehr vehement die Supplierung gefordert haben, wir dem aber erfolgreich entgegenwirken konnten. Denn gerade diese Supplierung stellt ein großes Problem dar, weil nämlich immer dann, wenn ein gewerberechtl. Geschäftsführer ausscheidet, der nötige Ersatz gefunden werden muß und man aufgrund der verschärften Entzugsbestimmungen diese Betriebe hätte schließen müssen, was in der Praxis kaum durchführbar ist. Deshalb war es richtig, von diesem Gedanken abzugehen.

Mangelnde Zuverlässigkeit ist ein eigener Gewerbeentziehungsgrund. Gerade die Zuverlässigkeit stellt eine wesentliche Voraussetzung für die Gewerbeausübung dar und ist ein wesentliches Merkmal und muß ein wesentliches Merkmal für einen selbständigen Unternehmer sein. Die Zuverlässigkeitsprüfung stellte bisher einen wesentlichen Bestandteil der Konzessionsprüfung dar, die es nunmehr nicht mehr gibt.

Als positiv ist auch die Schaffung eines modernen Anlagenrechts zu beurteilen, das eine Verfahrensbeschleunigung bewirkt, ohne die Risiken für die Umwelt und die Mitbürger zu erhöhen.

Einige Sätze zur Änderung des Handelskammergesetzes. Ich stimme mit Herrn Dr. Kapral überein, daß genau bedacht werden muß, inwieweit die einzelnen Interessensverbände versuchen, in den Bereich eines anderen Interessensverbandes hineinzuwirken. Wenn das Schule macht, dann wird sich das nämlich in umgekehrter Richtung, als es hier der Fall ist, genauso entwickeln. Und ich glaube, daß man hier sehr vorsichtig zu Werke gehen muß.

Sie wissen, daß nunmehr für den Fall, daß Mitarbeiterinteressen betroffen werden, das Mitwirkungsrecht der Interessenvertretung der Mitarbeiter geregelt wurde. Aber Gott sei Dank — das muß ich Ihnen sagen — wurde das nicht so gemacht, wie man sich das seitens des Gewerkschaftsbundes und der Arbeiterkammer vorher vorgestellt hat, sondern folgendermaßen: Zuerst wird ein paritätischer Ausschuß auf Landesebene eingesetzt, und wenn es dort zu keiner Einigung kommt, wird ein solcher auf Bundesebene eingesetzt, der einstimmige Beschlüsse fassen muß. Und kommen diese nicht zustande, dann liegt die Entscheidung beim Wirtschaftsminister. (*Vizepräsident Dr. Strimitzer übernimmt den Vorsitz.*)

In den Betrieben mit über 250 Mitarbeitern hat die Arbeitnehmervertretung Parteienstellung. Ich glaube aber, daß nicht nur die Frage der Interessen der Mitarbeiter dafür entscheidend sind, wohin ein Betrieb zuzuordnen ist, sondern daß wesentlich die Struktur des Betriebes dafür entschei-

dend ist, ob ein Betrieb zur industriellen Fertigung gehört oder nicht. Es kann also nicht der Kollektivvertrag das Kriterium dafür sein, ob ein Betrieb dem Gewerbe oder der Industrie zugeordnet wird. Ich glaube, daß mit dieser Regelung ein gangbarer Weg erreicht wurde.

Das Berufsausbildungsgesetz ist der letzte Teil, zu dem ich Stellung nehmen möchte. Hier möchte ich einleiten damit, daß unser duales Ausbildungssystem, das immer wieder angegriffen wird — ich verweise etwa auf die gestrige Ausschusssitzung —, international Anerkennung gefunden hat. Daß diese Anerkennung berechtigt ist, beweisen die Ergebnisse der internationalen Berufswettbewerbe, bei denen Österreich unter allen Industriestaaten dieser Welt zum Beispiel im vorigen Jahr in der Bewertung den ersten Platz erreicht hat, und auch in den Jahren vorher sind wir immer am zweiten, dritten oder auch am ersten Platz gelegen.

Das heißt, daß unsere Berufsausbildung auf einem sehr hohem Niveau steht. Und deshalb ist es mir auch unverständlich, daß von Seiten der Arbeiterkammer, aber auch von Seiten der Gewerkschaft Dinge gefordert werden, die sich in anderen Staaten als undurchführbar und kontraproduktiv erwiesen haben.

Es scheint mir wichtiger zu sein, eine vernünftige Abstimmung der betrieblichen und der schulischen Ausbildungszeit aufeinander zu finden und dieser Entwicklung das Wort zu reden, als durch eine lineare Anhebung der Schulzeiten, ohne Durchforstung der Lehrpläne die betriebliche Ausbildungszeit auszuhungern, um dann darauf hinweisen zu können, daß das nicht ausreichend sei.

Auch die Forderung nach Flächenberufen ist keine Lösung, denn: Ohne Ausbildung in einem Lehrberuf ist die Zulassung zur Meisterprüfung nicht möglich. Außerdem steht das im Widerspruch zu der Forderung, daß die vorgegebenen Berufsbilder erfüllt werden sollen. Auf der einen Seite wird gefordert, daß die Berufsbilder eingehalten werden, auf der anderen Seite wird aber durch einen Flächenberuf die Erfüllung dieser Berufsbilder unmöglich gemacht. Mit diesem Gesetz besteht aber nunmehr die Möglichkeit, verwandte Berufe zu einem gemeinsamen Lehrberuf zusammenzufassen. Besonders wichtig scheint mir in diesem Zusammenhang auch der nunmehr gesetzlich festgelegte Ausbildungsverbund zu sein. Im Rahmen desselben können einander ergänzende Ausbildungen, die in einem Lehrbetrieb aufgrund des Berufsbildes nicht möglich sind, in anderen Lehrbetrieben zwischenbetrieblich vorgenommen werden. Das kann aber auch in Einrichtungen wie dem WIFI oder dem BFI geschehen, wo diese Ergänzungsausbildung vorgenommen wird. Diese zwischenbetriebliche Ausbildung

Erich Holzinger

ist allerdings nur dann möglich, wenn im eigentlichen Lehrbetrieb überwiegend selbst ausgebildet werden kann und die notwendigen Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden können.

Es scheint mir aber auch wichtig zu sein, daß die Berufsbilder immer wieder angepaßt und aktualisiert und daß reale Grundlagen für diese Berufsbilder geschaffen werden. — Dies liegt nunmehr auch im Bereich des Wirtschaftsministers.

Wichtig ist auch, daß das Feststellungsverfahren festgelegt wurde, das heißt, wenn ein Betrieb erstmals Lehrlinge ausbilden will, dann ist von der Lehrlingsstelle zu prüfen, ob die angeführten Voraussetzungen für diesen Lehrberuf auch vorliegen.

Schließlich halte ich es für sehr vorteilhaft, daß hervorragenden Lehrbetrieben eine staatliche Auszeichnung für außergewöhnliche Leistungen in der Berufsausbildung und im Lehrlingswesen zugesprochen werden kann. Das wird sicherlich einen Anreiz für noch bessere Leistungen bilden.

Ich möchte am Schluß meiner Ausführungen unserem Bundesminister Dr. Schüssel und allen Mitarbeitern in seinem Ministerium für diese sicherlich nicht leichte Aufgabe, diese Gewerbeordnungsgrundlage zu erarbeiten, und für die Durchsetzung derselben sehr herzlich danken, weil ich glaube, daß damit ein weiterer wichtiger Schritt als Voraussetzung für die Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Wirtschaft gesetzt wurde.

Wir von der Österreichischen Volkspartei werden daher dieser Gewerbeordnungs-Novelle unsere Zustimmung geben. *(Beifall bei ÖVP und SPÖ.) 14.17*

Vizepräsident Dr. Martin Strimitzer: Zum Worte gemeldet ist weiters Herr Bundesrat Karl Drochter. Ich erteile es ihm.

14.17

Bundesrat Karl Drochter (SPÖ, Niederösterreich): Herr Präsident! Sehr geschätzte Frau Staatssekretärin! Meine sehr geehrten Damen und Herren des Bundesrates! Meine Vorredner haben sich sehr ausführlich — um nicht zu sagen: penibel — mit der Novelle zur Gewerbeordnung, mit dem Berufsausbildungsgesetz und mit dem Handelskammergesetz auseinandergesetzt, sodaß ich meine Aufgabe eigentlich jetzt nur mehr darin sehe, das eine oder andere besonders zu unterstreichen. Ich darf damit beginnen, daß ich mich kurz mit den Ausführungen meiner Vorredner auseinandersetze.

Kollege Holzinger war mit den vorliegenden Änderungen nicht ganz zufrieden; Kollege Kapral war überhaupt nicht zufrieden. Wenn ich dessen Äußerungen mit denen des FPÖ-Sprechers im

Nationalrat, Haigermoser, der zu dieser Novellierung dort Gift und Galle versprüht hat, vergleiche, dann war, muß ich sagen, Kollege Kapral im Vergleich dazu sehr sanft. *(Bundesrat Dr. Kaufmann: Dann war er harmlos!)*

Sie werden sich nun fragen: Und was sagt ein Sozialdemokrat dazu? Was sagt ein Funktionär der Gewerkschaft dazu? — Ich kann Ihnen sagen, daß in allen Bereichen einige wichtige Schritte in die richtige Richtung gemacht wurden und daß uns heute ein tragbarer Kompromiß zur Beschlüßfassung vorliegt, mit dem es der Sozialpartnerschaft gelungen ist — inklusive Ihnen, Herr Kollege Kaufmann —, ein positives Ergebnis vorzulegen und ein kräftiges Lebenszeichen zu geben, wenngleich sich einige Politiker in den letzten Wochen und Monaten bemüht gefühlt haben, die Sozialpartnerschaft in Mißkredit zu bringen.

Ich glaube, daß wir nach dieser heutigen Beschlüßfassung nach wie vor beziehungsweise in noch stärkerem Maße erhobenen Hauptes und mit sehr starkem Selbstbewußtsein als Österreicher, als österreichische Wirtschaft und als österreichische Gesellschaft unseren Weg nach Brüssel gehen können.

Kollege Kapral wollte die Sozialpartnerschaft alleine auf die Kollektivvertragspolitik beschränken, wie das Kollege Holzinger schon so treffend gesagt hat. Er ist eben in einer Uraltpartei und einige Jahrzehnte zurück. Die Sozialpartnerschaft und die Gewerkschaften sind in ihrem wirtschaftlichen Aufgabenbereich viel mehr als in der Kollektivvertragspolitik tätig. Ich kann den Freiheitlichen versichern oder, wenn es Ihnen lieber ist, es Ihnen auch in das Stammbuch schreiben: Wir lassen uns als Gewerkschafter und als Arbeiterkammer nicht auf diese einzige Position, die sicherlich ihre Notwendigkeit hat und ihre besondere Wichtigkeit in der Wirtschaft und für die 3,1 Millionen Beschäftigten hat, nicht einschränken.

Ich kann auch der Wirtschaft versichern, daß die Arbeitnehmer nicht allein die Unternehmerfreiheit aufgegeben sehen wollen mit dem Mitwirken bezüglich Fachgruppenzugehörigkeit: Das sehen wir ausschließlich begrenzt auf die Kollektivvertragszugehörigkeit. Ich kann hier auch die Versicherung abgeben, daß weder die Arbeiterkammer noch der ÖGB und seine 14 Gewerkschaften die Absicht haben, in die Rolle der Unternehmer hineinzuschlüpfen, obwohl es sicherlich reizvoll wäre, Herr Kollege Kaufmann, so viele Erträge zu erwirtschaften und doch vielleicht ein sorgenloses oder sorgenloseres Leben zu führen als jene Tausende Kolleginnen und Kollegen, die mit einem Einkommen unter 10 000 S oder knapp darüber auskommen müssen. *(Bundesrat Holzinger: Ich habe gedacht,*

Karl Drochter

Sie sind ein bisschen besser informiert und wissen, daß Unternehmer kein sorgenloses Leben haben!) Da können Sie mit Ihrer größeren Briefftasche — auch Sie, Herr Kollege Holzinger — sicherlich ein ruhigeres Leben führen und sich wahrscheinlich mehr auf Weihnachten freuen.

Ich meine aber doch, daß sowohl Arbeitgeber als auch Arbeitnehmer sich dieser Herausforderung, die uns in der Zukunft ins Haus steht, gemeinsam stellen sollten.

Auch ein paar Bemerkungen zur Berufsausbildung. Obwohl wir nach einem jahrzehntelangen Kampf hier sicherlich Verbesserungen im Berufsausbildungswesen, die ja alle angeführt worden sind, erreicht haben, muß ich darauf aufmerksam machen, daß wir noch stärker als bisher an der gesellschaftlichen Aufwertung der Facharbeiterinnen und der Facharbeiter zu wirken haben (*Bundesrat Holzinger: Wir auch!*), weil wir — und Sie im besonderen, meine Damen und Herren von der Wirtschaft — am Mangel an hochqualifizierten Facharbeiterinnen und Facharbeitern leiden.

Mit Bedauern müssen wir feststellen, Herr Kollege Kaufmann, daß es in Österreich Ende November bundesweit 12 000 Lehrstellen gibt, die nicht besetzt werden können, was sicherlich unterschiedliche Gründe hat: Da ist sicherlich eine Reihe von Berufen dabei, die nicht mehr attraktiv sind, wo eben die Arbeitsbelastung oder das Arbeitsumfeld nicht mehr den heutigen Erwartungen der jungen Menschen entspricht. Und es sind sicherlich auch Berufe dabei, wie heute schon einer angeführt worden ist — Gebäude- oder Denkmalpfleger —, wo man junge Burschen und Mädchen nicht dazu verleiten kann, sich einer zweijährigen oder dreijährigen Lehrzeit zu unterziehen.

Ich bin auch froh darüber, daß jetzt die Möglichkeit besteht — wie das Kollege Holzinger bereits angeführt hat —, daß man all jene Betriebe sichtlich auszeichnet, die sich sehr viel Mühe geben beim Ausbilden von jungen Facharbeiterinnen, Facharbeitern und Angestellten.

Ich darf aber auch eine bittere Träne in die heutige Diskussion einbringen, obwohl ich weiß, daß es sicherlich auf seiten der Wirtschaft das eine oder andere Murren hervorrufen wird. Aber ich mache es trotzdem — bewußt! —, nach dem Motto: Steter Tropfen höhlt den Stein. Ich habe das gestern schon im Ausschuß gesagt: Ich glaube, daß die Einführung eines Berufsbildungsfonds oder eines ähnlichen Gebildes wesentlich dazu beitragen könnte, jene Lehrbetriebe finanziell zu unterstützen, die sich wirklich die Aufgabe stellen und sich der Mühe unterziehen, auch die notwendigen Aufwendungen dazu leisten, junge Facharbeiterinnen und Facharbeiter von morgen auszu-

bilden. (*Bundesrat Holzinger: Warum ist man dann in anderen Ländern davon abgegangen?*)

Ich sage das nicht, weil ich recht haben will oder weil das bereits eine 20 Jahre alte Forderung der Gewerkschaftsbewegung ist, sondern weil ich selbst miterlebe, daß es heute viel rascher notwendig ist, den technologischen Standard in den Betrieben zu erhöhen, in immer kürzeren Abständen Investitionen zu tätigen. Ein hochqualifizierter junger Mensch muß da auch Gelegenheit haben, an solchen Geräten ausgebildet zu werden. Und wir sollten auch — so wie den Studenten, da ist es ja jetzt schon möglich — hochqualifizierten oder geeigneten Lehrlingen die Möglichkeit geben, in ihrer Lehrzeit auch internationale Erfahrungen zu sammeln.

Erst vor wenigen Wochen, glaube ich, Frau Staatssekretärin, hatten wir einige Lehrlinge aus anderen europäischen Ländern in österreichischen Ausbildungszentren. Die waren angenehm überrascht, wie hoch eigentlich bei uns der Standard des dualen Ausbildungssystems ist. Aber wir müssen daran arbeiten, diesen hohen Standard des dualen Ausbildungssystems zu erhalten, um die Erwartungen der Wirtschaft erfüllen zu können. (*Bundesrat Holzinger: Oberösterreich hat so ein Modell!*) Wenn es ein gutes Modell ist, Kollege Holzinger, . . . (*Bundesrat Holzinger: Hat sich das bis Wien nicht durchgesprochen?*) Oh ja! Oberösterreich ist zwar ein wesentlicher Wirtschaftsfaktor, ein besonderer Industriestandort in unserer Republik, aber auch er leidet darunter, daß er namhafte Industriestandorte und Betriebe verliert und viele Hunderte Menschen (*Zwischenruf des Bundesrates Dr. Kaufmann*) — auch in Oberösterreich, auch in Niederösterreich, Kollege Kaufmann — ihren Arbeitsplatz verlieren, weil es eben verabsäumt wurde, zeitgerecht die notwendigen Vorkehrungen zu treffen. (*Bundesrat Ing. Penz: Der zuständige Minister, dem Sie das sagen müssen, ist nicht mehr da!*)

Ich glaube, je höher qualifiziert unsere Mitarbeiter, je höher technologisch ausgestattet unsere Betriebe sind — auch die Klein- und Mittelbetriebe —, umso leichter wird es den jetzt politisch Verantwortlichen gelingen, unser hohes wirtschaftliches und soziales Niveau zu erhalten.

Bezüglich Konsumentenschutz kann ich das nur unterstreichen, was Kollege Rauchenberger hier gesagt hat. Es ist besonders notwendig, daß noch immer vorhandene sensible Bereiche soweit eingeschränkt werden, daß nicht den Mißbräuchen Tür und Tor geöffnet werden kann und das berechnete, noch immer vorhandene Vertrauen der Konsumenten nicht mißbraucht wird.

Aber ganz besonders zu unterstreichen und als ein Erfolg im Handelskammergesetz zu bezeichnen ist der eingeführte Regelmechanismus —

Karl Drochter

Kollege Holzinger hat das sehr präzise dargestellt — bei Streitigkeiten — und deren gibt es täglich einige — über die Unklarheiten bei der Zuordnung des jeweils gültigen und richtigen Kollektivvertrages. Ich weiß schon, daß diese Verhandlungen nicht sehr leicht gewesen sind, wenn auch in einem Grundsatzpapier, das bereits Anfang Juli vorhanden gewesen ist, festgehalten war, daß es einen breiten Konsens gegeben hat. Dieser konnte dann — aus welchen Gründen immer — von der Arbeitgeberseite nicht ganz eingehalten werden. Jedenfalls ist das Ergebnis für uns, wie ich schon eingangs gesagt habe, ein erster Schritt in die richtige Richtung.

Dabei geht es wirklich nur darum, meine sehr geehrten Damen und Herren — im besonderen jene, die die Wirtschaft hier repräsentieren —, daß die vielen Tausenden Kolleginnen und Kollegen den richtigen Kollektivvertrag bekommen beziehungsweise nach dem richtigen Kollektivvertrag entlohnt werden, der ihrer Tätigkeit und dem Status, den das Unternehmen hat, entspricht.

Sie können sich gar nicht vorstellen, was sich da so in der Praxis abspielt, wie viele Betriebe unter dem Gewerbekollektivvertrag „segeln“, obwohl jedermann weiß, daß dort bereits vor Jahren, wenn nicht Jahrzehnten, auf industrielle Fertigung umgestellt wurde.

Das führt sicherlich in Zukunft dazu, daß jene Betriebe, die bisher arbeitnehmerfeindlich oder mitarbeiterfeindlich agiert haben, Nachteile auf sich nehmen werden müssen und all jene Unternehmer, die bisher in ihrer Zuordnung den richtigen Kollektivvertrag verwendet haben, also die „weißen Schafe“, bei einem künftigen Wettbewerb profitieren können, weil sich doch mit der Zeit die objektiveren Kriterien durchsetzen werden (*Zwischenruf des Bundesrates Holzinger.*) Davon bin ich überzeugt. (*Bundesrat Ing. Penz: Sagen Sie das fürs Protokoll, oder ist das Ihre Überzeugung, Herr Kollege?*)

Ich glaube auch, daß die Maßnahmen im Zusammenhang mit der illegalen Beschäftigung, die jetzt möglich sind und die auch hier schon erläutert wurden, in Zukunft wesentlich zu gerechteren Wettbewerbsbedingungen beitragen werden, vor allem bei den vielen schwarzen Schafen in der Freiheitlichen Partei, die glauben, sich bezüglich illegaler Beschäftigung hervortun zu müssen.

Es gibt einige Beispiele, Kollege Trattner. Ich werde Ihnen einige kurz aufzählen. Da gibt es einmal das berühmte Barental, wo heute noch nicht ganz geklärt ist, wie die bosnischen Flüchtlinge dort „eingereicht“ sind. Ich darf auf Herrn Kurt Ruthofer verweisen, der Ihnen auch nicht unbekannt ist — er ist in Wolfsberg FPÖ-Finanzstadtrat —, der angeblich seit Jahren zwei türkische Gastarbeiterinnen illegal beschäftigt. (*Bun-*

desrat Mag. Trattner: Er sagt vorsichtshalber: angeblich!) Ich darf auf andere Mißbräuche, zum Beispiel des „Rössl-Wirtes“, verweisen. (*Bundesrat Mag. Trattner: Nicht Anschuldigungen in den Raum stellen, die Sie nicht beweisen können!*) Sie brauchen sich nur in Österreich erhältliche Zeitungen und Illustrierte zu besorgen, da können Sie das alles nachlesen. (*Bundesrat Mag. Trattner: Beziehen Sie all Ihr Wissen daraus?*) Wenn Sie mir vorwerfen, daß ich es mit der Wahrheit nicht so genau nehme, darf ich Sie auf Ihre Kollegin Riess verweisen — die leider wieder einmal nicht anwesend ist —, die erst einen Rückzieher bei der Belangsendung der FPÖ vom 14., 16. und 17. August machen mußte, weil sie der Oesterreichischen Nationalbank einiges unterstellt hatte. Bei der Belangsendung vom 30. November — Herr Kollege, vielleicht hörten Sie das gar nicht; macht nichts, dabei versäumen Sie auch nichts — mußte diese Entgegnung im Vorspann angebracht werden. (*Bundesrat Mag. Trattner: Was hat die Oesterreichische Nationalbank mit der Gewerbeordnung zu tun?*)

Abschließend: Nach Ansicht von uns Sozialdemokraten stellt das sicherlich einen Fortschritt in allen drei Bereichen dar. Wir werden daher dazu gerne unsere Zustimmung geben. (*Beifall bei der SPÖ.*) 14.35

Vizepräsident Dr. Martin Strimitzer: Zum Wort gemeldet ist weiters Herr Bundesrat Dr. Kurt Kaufmann. Ich erteile es ihm.

14.35

Bundesrat Dr. Kurt Kaufmann (ÖVP, Niederösterreich): Herr Präsident! Frau Staatssekretärin! Hohes Haus! Kollege Drochter, ich habe mich zuerst sehr geehrt gefühlt, daß Sie mich so oft angesprochen haben und wollte Ihnen eigentlich schon ein Lob aussprechen. Nur haben Sie dann doch wieder einige klassenkämpferische Bemerkungen gemacht, die eigentlich eher in die fünfziger Jahre gepaßt hätten als in unsere Zeit jetzt knapp zehn Jahre vor dem Jahr 2000.

Ich möchte hier auch ein Bekenntnis zur Sozialpartnerschaft ablegen, Kollege. (*Bundesrat Drochter: Kein Lippenbekenntnis, Herr Kollege!*) Das ist es bei mir nie gewesen, ich komme aus der Kammer. Befürchtungen, die Kollege Holzinger ausgesprochen hat, bestehen zu Recht. Und ich hoffe, daß das wirklich auf diesen Bereich beschränkt bleibt, wo es um die Frage der Kollektivvertragszugehörigkeit geht, denn sonst kann man andere Fragen jederzeit in den Raum stellen, was die Arbeiterkammer betrifft. Ich denke etwa daran, wie vor Jahren die Arbeiterkammer den leitenden Angestellten das Wahlrecht abgesprochen hat. Also da gäbe es auch einige Bereiche, über die man diskutieren könnte.

Dr. Kurt Kaufmann

Im Gegensatz zum Kollegen Kapral — wie sollte es anders sein — betrachte ich diese Gewerbeordnung schon als einen Weg der österreichischen Wirtschaft zu mehr Öffnung, zu mehr Liberalität und zu mehr Selbständigkeit. Diese neue Gewerbeordnung, die wir heute beschließen, stärkt sicher die Wettbewerbsfähigkeit unserer Wirtschaft durch Liberalisierung und Deregulierung des Unternehmerrechtes und schafft leichteren Zugang zum Unternehmertum durch verbesserte Anrechnung von Schulzeiten — bei einem gleichzeitigen Bekenntnis zum praxisbezogenen dualen Ausbildungssystem, worum uns viele Länder beneiden.

Es wurde das Anlagenrecht hier noch sehr wenig erwähnt. Hier führt diese Novelle sicherlich zu mehr Rechtssicherheit, es wird unbürokratischer gestaltet und schafft den Unternehmern klare Rahmenbedingungen.

Präsident Maderthaler hat vor zwei Jahren, als er den Reform- und Diskussionprozeß in der Handelskammer einleitete und ein neues Grundsatzzprogramm der Kammer initiierte, ein EG-konformes Unternehmerrecht verlangt, das die Berechtigungen an geänderte technische und wirtschaftliche Verhältnisse anpaßt, das die Gewerbe- und Handwerkslisten reduziert und vereinfacht, das zwischen der einmaligen Unternehmerprüfung und den jeweiligen Befähigungsprüfungen trennt und den hohen Qualitätsstandard unserer Betriebe gewährleistet.

Diese Qualitätsanforderungen werden mit dieser Gewerbeordnung erfüllt, und ich danke Herrn Minister Wolfgang Schüssel, auch der Frau Staatssekretärin Fekter, aber vor allem auch der Vorsitzenden des Handelsausschusses, Frau Ingrid Tichy-Schreder, denen es gelungen ist, in zähen Verhandlungen und mit viel Einfühlungsvermögen die Interessen der Konsumenten, die Interessen der Wirtschaft und die Interessen des Umweltschutzes auf einen gemeinsamen Nenner zu bringen.

Es gab in diesem Ausschuß wirklich die Gelegenheit für sämtliche Vertreter der verschiedensten Interessengruppen — der Parteien, der Arbeitnehmer, der Unternehmer, der Landwirtschaft —, ihre Vorstellungen einzubringen, und die Einigung war dieser Kompromiß, der vorliegt, der auch gleichzeitig ein Auftrag an alle ist, diesen Kompromiß in den eigenen Reihen zu vertreten.

Da Kollege Kapral meinte, daß in dieser Gewerbeordnung noch immer ein „zünftlerischer Geist“ existiere, möchte ich ihn an die Industrie erinnern. Es gibt auch da ein Beispiel: Wenn aus dem Osten zuviel Zement eingeführt wurde, dann hat man sofort geschrien, es ist zuviel Konkurrenz da. Es liegt eben in der Natur der Dinge: Wo

Konkurrenz ist, soll versucht werden, faire Wettbewerbsbedingungen zu schaffen; das wurde auch mit dieser Gewerbeordnung versucht. Wenn die Freiheitlichen behaupten, daß man eine Gewerbeordnung schaffen kann, die alle Wünsche erfüllt, so muß ich sie als Scharlatane bezeichnen, denn eine Gewerbeordnung, die alle Wünsche erfüllt, kann es nicht geben, dazu sind die Anliegen zu verschieden.

Es wurde heute schon erwähnt: Wenn ich die Debattenbeiträge der Freiheitlichen Partei im Nationalrat Revue passieren lasse, vor allem den Ihres Spitzenredners dazu, Haigmoser, so bin ich eigentlich erschüttert, daß Ihnen — außer Verbalinjurien gegen Minister Schüssel — zur Gewerbeordnung sehr wenig eingefallen ist; die vielen positiven Punkte wurden nicht einmal erwähnt.

Ich habe manchmal den Eindruck — Tichy-Schreder hat es schon erwähnt —, daß man eigentlich ein Unternehmerschutzgesetz schaffen müßte, um die Unternehmer vor der Freiheitlichen Partei zu schützen, denn die vielen Anträge, die gestellt wurden, würden eher eine Verkomplizierung dieses Rechtes bedeuten und keine Vereinfachung.

Es wurde etwa der berühmte Fischsalat erwähnt. Natürlich gibt es bestimmte Vorstellungen der Fleischhauer; die Lebensmittelhändler und die Gastgewerbetreibenden haben wieder andere Vorstellungen.

Der Begriff „Fischsalat“ ist im Gesetz verankert worden, darf also dort nicht verabreicht werden. Es wurde auch der Begriff des untergeordneten Umfangs bei den Nebenrechten kritisiert. Es wurde halt versucht, im Einvernehmen mit den verschiedenen Berufsgruppen eine entsprechende Abgrenzung zu finden, damit jede Berufsgruppe eine gesicherte Existenz in der Zukunft hat.

Man muß, wenn man die Nationalratsdebatte Revue passieren läßt, eigentlich mit Erstaunen feststellen, wie fair die grüne Fraktion dieses Gesetz behandelt hat. Die Vorsitzende Petrovic hat sehr fair darauf hingewiesen, daß in diesem Gesetz sehr, sehr viele positive Ansätze enthalten sind. Sie konnte natürlich aus gewissen Gründen, was das Anlagenrecht betrifft, dem nicht zustimmen, aber ich muß sagen, diese Fraktion hat sich viel fairer verhalten als die Freiheitliche Partei.

Die Gewerbeordnung ist nun einmal eine Querschnittsmaterie zwischen dem Berufsrecht der Wirtschaft, den Erfordernissen des Umweltschutzes und des Sozialbereiches, und sie kann daher nur ein Kompromiß sein. Jedenfalls hat sich Minister Schüssel bemüht, die Modernisierung und Europäisierung unseres Wirtschaftsrechtes weiter voranzutreiben.

Dr. Kurt Kaufmann

Ziel dieser Liberalisierungsbestrebungen war und ist es, dem Wettbewerb als Wirtschaftsfaktor wieder zum Durchbruch zu verhelfen. Und es ist dem Wirtschaftsministerium gelungen, diese liberalen Vorstellungen in einer Reihe von Gesetzen durchzusetzen. Ich denke etwa an das Öffnungszeitengesetz, das liberalisiert wurde, an den Bereich des Wettbewerbs- und Preisrechtes, welches dereguliert wurde, an die Aufhebung des Rabatt-, Zugabe- und Ausverkaufsgesetzes und an das Gesetz über das Verbot des Verkaufes unter dem Einstandspreis. Das alles waren Gesetze, die eigentlich das Leben der Unternehmer erschwert haben und an und für sich nicht exekutierbar oder kontrollierbar waren. Auch wurde das Gesetz über den unlauteren Wettbewerb abgeändert und das Schrottlenkungsgesetz nicht mehr verlängert.

Diese Gewerbeordnung als Berufsrecht der gewerblichen Wirtschaft betrifft 187 000 Gewerbebetriebe in Österreich. Daher ist es verständlich, daß jede Berufsgruppe versucht hat, darauf entsprechend Einfluß zu nehmen. Kollege Rauchenberger! Nach meinen Unterlagen sind es sogar 1,8 Millionen Menschen, nicht 1,6 Millionen, die in der gewerblichen Wirtschaft beschäftigt sind, darunter sind rund 400 000 Lehrlinge. Es geht in diesem Bereich um einen Nettoproduktionswert von etwa 960 Milliarden Schilling. Das heißt, es ist dabei etwas sehr Wesentliches zur Diskussion gestanden, und es ist vor allem der gewerbliche Mittelstand, der von diesem Gesetz betroffen ist. Wenn man Betriebe mit unter 100 Beschäftigten zu den Klein- und Mittelbetrieben rechnet, dann kommt man zu dem Ergebnis, daß fast 98 Prozent aller Gewerbebetriebe oder 185 000 Betriebe unmittelbar von dieser Gewerbeordnung betroffen sind.

Seit Erlassung der Gewerbeordnung im Jahre 1859 ist diese eine der wichtigsten Normen für die Gewerbetreibenden geworden. Das ursprüngliche Ziel der Gewerbeordnung war, den Zugang zum Unternehmertum zu erleichtern. Diese Zielrichtung hat sich in den 100 Jahren verschoben, und Ende der sechziger Jahre, noch unter Minister Mitterer, dann unter Minister Staribacher, ist es gelungen, den ersten Liberalisierungsschub durchzuführen, dem jetzt hoffentlich der zweite folgen wird.

Es wurden heute schon die Neugestaltung der Gewerbelisten und der Wegfall der konzessionierten Gewerbe erwähnt. Es wurde schon erwähnt, daß vor allem auf die Qualität der Gewerbebetriebe besonders Rücksicht genommen wurde, indem einerseits der Befähigungsnachweis für viele Berufe erhalten geblieben ist, aber andererseits die Verwandtschaftsbeziehungen zwischen den Gewerben ausgedehnt und auch die Nebenrechte erweitert wurden. Damit sind sicherlich ei-

nige wichtige Punkte zur Liberalisierung unseres Gewerberechtes erreicht worden.

Was mich besonders freut, ist, daß der Zugang zum Unternehmertum erleichtert wurde. Ich selbst habe vor 10 Jahren eine Gesellschaft für Jungunternehmerförderung in Niederösterreich und auch eine entsprechende Beratungsstelle in der Kammer geführt, und ich weiß, welche Schwierigkeiten es für junge Leute gegeben hat, vor allem, was die Anrechnung der schulischen Vorzeiten betrifft. Ich hoffe, daß diese Schulen in der Verordnungsermächtigung dezidiert angeführt werden, damit jemand — ich nenne ein Beispiel —, der eine Kleidermacherschule mit Maturaabschluß besucht und entsprechende Praxis vorweisen kann, nicht noch einmal die Meisterprüfung machen muß, sondern gleich als Unternehmer beginnen kann. Ich habe selbst als Kammerbeamter diesbezüglich gegen Windmühlen mancher Funktionäre ankämpfen müssen.

Es ist auch ganz wichtig, so glaube ich, daß eine Trennung zwischen dem fachlichen Teil und der eigentlichen Unternehmerprüfung geschaffen wurde. Das führt zu mehr Flexibilität in dem Bereich, und es wurde noch etwas erreicht: daß man als Prüfling in das Ergebnis der Prüfung Einschaunehmen kann, was bis jetzt nicht immer der Fall war und manchmal zu enormen Schwierigkeiten geführt hat.

Ich muß schon noch auf die Ausführungen des Kollegen Rauchenberger eingehen — ich verstehe es ja irgendwo, das liegt ja in der Terminologie, bei der Gewerkschaft —, weil er von den „schwarzen Schafen“ unter den Unternehmern gesprochen hat. Mir fallen auch schwarze Schafe in anderen Bereichen ein. Herr Kollege, Sie sind Beamter der Gemeinde Wien, wie ich den Unterlagen entnehmen konnte. (*Bundesrat Rauchenberger: Ich war auch selbständig!*) Wenn ich daran denke, wie manche Beamte im Gewerbeferat oder in der Bauabteilung agiert haben, wie es um die Frage der verschiedenen Ausländerklubs im 8. Bezirk gegangen ist, dann muß ich sagen, daß dort auch sehr viele schwarze Schafe zu Hause sind. Es war einfach skandalös, als die Beamten dort vorgegangen sind. Die Anrainer haben enorme Probleme gehabt, denn die Klubs haben dort ihr Unwesen getrieben. Es sind baurechtliche Maßnahmen getroffen worden, ohne daß es eine baubehördliche Bewilligung dafür gegeben hat, und die Bautätigkeit wurde dann nicht einmal eingestellt.

Kollege, man soll das nicht immer nur einseitig, sondern man sollte das sehr wohl ausgewogen betrachten. Und das wollte ich Ihnen besonders sagen, weil Sie Beamter der Wiener Landesregierung sind. (*Bundesrat Rauchenberger: Das haben ja nicht die Beamten gemacht, sondern die Unternehmer!*) Das waren keine Unternehmer,

Dr. Kurt Kaufmann

Kollege. Diese Klubs sind keine Unternehmer, das sind irgendwelche zusammengerotteten Vereine, vor allem Ausländer, die hier Geschäfte machen, und da haben im 8. Bezirk die Beamten kläglich versagt.

Nun zur Frage der Schanigärten. Ich bin froh, daß es diesbezüglich eine klare Regelung gibt, denn im Gegensatz zu Wien, wo das anscheinend nicht funktioniert hat, gab es in Niederösterreich sehr wohl ein geregeltes Vorgehen der Gewerbebehörden. Dieser Bereich wurde immer sehr, sehr unterschiedlich behandelt. Ich bin froh darüber, daß es nun endlich eine Klarstellung im Gesetz gibt, denn bis jetzt lag es immer im Ermessen der Beamten, bis jetzt ist es immer auf die Amtssachverständigen angekommen. Und wenn das ein guter oder schlechter Arzt war, hat er halt das oder das hineingeschrieben, je nachdem, wie dort die Anrainerbelastungen waren.

Insgesamt kann man zur Gewerbeordnung sagen, daß versucht wurde, neue Chancen für österreichische Unternehmer zu öffnen, den Zugang zum Unternehmertum zu erleichtern, Qualität zu fördern und Bürokratie abzubauen. Ich bin auch froh darüber, daß es in diesem Gesetz gelungen ist, bestimmten bedenklichen Entwicklungen Einhalt zu gebieten. Das ist nicht nur der Bereich der Klubs, sondern auch die Frage der Bauernmärkte, was sicherlich mein Freund Penz nicht gern hört. Aber wenn man sich die Bauernmärkte angeschaut hat, so ist dort alles verkauft worden, nur nicht landwirtschaftliche Produkte. (*Bundesrat Ing. Penz: Das waren ja Unternehmer, die das gemacht haben, und keine Bauern!*) Ich hoffe, daß es jetzt zu einer entsprechenden Einschränkung kommt. (*Bundesrat Rauchenberger: Aber, aber!*) Man hat bei den Bauernmärkten immer wieder die gleichen getroffen, die da nebeneinander gestanden sind mit allen möglichen Dingen. Diesbezüglich ist also endlich eine Klarstellung erfolgt. (*Bundesrat Konečný: Schwarze Schafherden wohin man schaut! — Heiterkeit.*)

Der zweite Bereich, der vor allem mich als Niederösterreicher besonders freut, ist die endlich erfolgte Klarstellung in der Frage der Zeltfeste. Wenn ich mit manchen Gastwirten draußen in kleineren Gemeinden gesprochen habe, so haben mir diese leid getan, weil sie praktisch den ganzen Sommer über den Betrieb zusperrten hätten können, weil praktisch jedes Wochenende ein, zwei, drei oder noch mehr Feste waren, zu denen wir alle hingehen mußten. Diese Feste haben alle miteinander eigentlich kaum den gewerbebehördlichen, sanitätspolizeilichen, baurechtlichen Vorschriften entsprochen, daher ist es zu begrüßen, daß endlich einmal in der Gewerbeordnung klar gestellt wird, daß diese Zeltfeste den einschlägigen gesundheits-, lebensmittel-, wasserrechtlichen

und abfallrechtlichen Bestimmungen unterworfen werden.

Zum Anlagenrecht selbst: Das Anlagenrecht hat sich in den letzten Jahren dermaßen in eine falsche Richtung entwickelt — vor allem die Abwicklung der Verfahren —, daß Österreich als Standort für Betriebsansiedlungen immer unattraktiver wurde. Es gab teilweise schikanöses Vorgehen aufgrund von Anrainerbeschwerden, teilweise haben Verfahren jahrelang gedauert und wurden nicht erledigt. Ich denke etwa an ein lächerliches Verfahren bezüglich Sperrzeitenverlängerung, auf dessen Erledigung ein Gastwirt — in Krems — vier Jahre warten mußte, bis ihm endlich eine Sperrzeit von 8 Uhr abends bis 24 Uhr bewilligt wurde. Das ist nur ein kleiner Bereich. Wie geht es dann erst einem Industriebetrieb, der sich mit zig Anrainern auseinandersetzen muß?

Ich glaube, nunmehr ist ein ordentliches Mittelmaß geschaffen worden, damit für Unternehmer rascher Grundlagen für erforderliche Investitionsentscheidungen zur Verfügung stehen. Es soll künftig vereinfachte Genehmigungsverfahren geben, einen reduzierten Instanzenzug, Verfahrenkonzentrationen — da sind allerdings erst Ansätze vorhanden —, und vor allem — das finde ich besonders wichtig — wird die Möglichkeit geschaffen, die Überprüfung von Anlagen sowohl durch Ziviltechniker als auch durch andere Anstalten und nicht nur durch Amtssachverständige vornehmen zu lassen.

Aus der Praxis kann ich nur sagen, daß es vor allem das Anfordern der Amtssachverständigen war, das die Verfahrenszeiten enorm verlängert hat. Manchmal hat man ein halbes, ein dreiviertel Jahr auf einen Amtssachverständigen warten müssen. Ich glaube, diese Bestimmung, daß man andere Sachverständige einsetzen kann, ist sehr wichtig. Den Vorwurf, daß Ziviltechniker teurer kommen als Amtssachverständige, lasse ich insofern nicht gelten, als es genauso viel, wenn nicht mehr kostet, wenn ein Unternehmer ein halbes Jahr oder noch länger auf die Investitionsentscheidung warten muß.

Daß die Tätigkeit der gewerblichen Geschäftsführer künftig eingeschränkt wurde, wurde schon erwähnt. — Ich glaube, auch diesbezüglich ist eine praktikable Lösung gefunden worden.

Meine Damen und Herren! Mit dieser Gewerbeordnungs-Novelle wird vorläufig die Modernisierung unseres Wirtschaftsrechtes abgeschlossen. Es werden liberale Rahmenbedingungen für die Wirtschaft beschlossen. Es ist den politischen Parteien zu danken, daß sie sich zu einem Wettbewerb unter qualifizierten Unternehmern bekennen und einzelnen Gruppeninteressen nicht nachgeben haben.

Dr. Kurt Kaufmann

Die vorliegende Novelle entspricht weitgehend unseren Liberalisierungsvorstellungen. Wenn auch einzelne Branchenwünsche nicht voll erfüllt wurden, ergibt sich insgesamt ein sehr, sehr zufriedener neuer Rechtsstand. Es ist gelungen, die Schaffung der Flächenberufe zu verhindern, ebenso die Supplierung des Befähigungsnachweises. Für einzelne Gewerbe ergeben sich vermehrte Möglichkeiten im Bereich der Nebenrechte, und es wurde — wie schon zuerst erwähnt — der Zugang zur Gewerbeausübung erleichtert.

Es konnte in letzter Minute — darauf möchte ich noch einmal eingehen — ein Kompromiß bezüglich der Zuordnung von Betrieben zu Gewerbe oder Industrie erreicht werden. Ich möchte damit unterstreichen, daß die Sozialpartner, auch wenn sie entgegengesetzte Interessen haben, fähig sind, zum richtigen Zeitpunkt gemeinsam tragbare Kompromisse zu erreichen. Ich finde es äußerst wichtig, daß es gerade zu einem Zeitpunkt, zu dem die Sozialpartnerschaft immer wieder kritisiert wird, gemeinsame Lösungsansätze gibt. Ich hoffe, daß das auf das eigentliche Ziel beschränkt bleibt, daß nicht weiter in andere Sphären, also in den selbständigen Wirkungsbereich der Kammern, eingegriffen wird.

Kollege Kapral! Weil angeblich das Grundrecht der freien Erwerbstätigkeit verletzt wurde, möchte ich ausführen: Ich kann mir nicht vorstellen, daß dem so ist, denn es würde dies ja auch die Kollektivvertragsfähigkeit beinhalten. Das ist ja eine lange Diskussion gewesen, und wenn man Jus studiert, ist die Auswirkung von Verträgen auf Dritte eine der Prüfungsfragen. Die Auswirkungen des Kollektivvertrages treffen ja auch den einzelnen Betrieb, und deshalb kann man, glaube ich, nicht sagen, daß damit das Recht auf freie Erwerbstätigkeit verletzt würde. *(Bundesrat Strutzenberger: Aber mit Ermächtigung! Ihr Betrieb wird wahrscheinlich Ihre Interessenvertreter ermächtigen!)* Na ja, insofern nicht ermächtigt, als alle Mitglieder einer Fachgruppe sein müssen. Das heißt, es hat der Gesetzgeber schon im Vorhinein diese Ermächtigung erteilt.

Ich meine nur zum Vorwurf der Freiheitlichen Partei, daß die Rechte der Erwerbsfreiheit verletzt würden, daß diese verfassungsrechtlichen Rechte sicher nicht verletzt werden, denn das müßte auch auf die Frage der Kollektivverträge zutreffen. Das ist immer die Rechtsfrage der Folgewirkungen, wenn Verträge zu Lasten Dritter abgeschlossen werden.

Hätte aus diesem Grund, hätte an der Frage der Zuordnung, ob das ein Gewerbebetrieb oder ein Industriebetrieb ist, die Gewerbeordnung nicht zustande kommen und scheitern sollen? Ich glaube, das wäre für unsere Politik äußerst kurzfristig gewesen. Es hätte dann keine Gewerbeordnungs-Novelle gegeben, sondern weiterhin Rechtsunsicher-

heit, weiterhin einen erschwerten Zugang zu Selbständigkeit und weiterhin Strukturen, die immer älter und unbeweglicher wurden. Insgesamt hätten wir dann eine Wirtschaftsordnung gehabt, die auch in einem großen Europa auf Dauer chancenlos gewesen wäre. *(Der Präsident übernimmt den Vorsitz.)*

Meine Damen und Herren! Wir bekennen uns zu diesem Kompromiß, für den jede Gruppe etwas leisten mußte und bei dem die Vorteile für die Gewerbetreibenden die Nachteile bei weitem überwiegen. Die Sozialpartner haben, wie gesagt, mit diesem Kompromiß bewiesen, daß sie trotz unterschiedlicher Interessen Konflikte gemeinsam lösen können. Die neue Gewerbeordnung erfüllt einen wichtigen Teil des Regierungsabkommens und der Reformanliegen der österreichischen Wirtschaftsvertretung. Mit diesem Gesetz wird eine europareife Gewerbeordnung geschaffen, die hoffentlich genauso lange hält wie die letzte Novelle.

Meine Fraktion wird dieser Gewerbeordnungs-Novelle natürlich ihre Zustimmung erteilen. *(Beifall bei ÖVP und SPÖ.) 15.00*

Präsident: Zum Wort ist weiters gemeldet Herr Bundesrat Professor Dr. Manfred Mautner Markhof. Ich erteile es ihm.

15.00

Bundesrat Dr. h.c. Manfred **Mautner Markhof** (ÖVP, Wien): Herr Präsident! Frau Staatssekretärin! Hoher Bundesrat! Heute liegen uns drei Gesetzesmaterien mit wichtigem wirtschaftlichem Inhalt zur Beratung vor, die im Hinblick auf den großen europäischen Markt von Bedeutung sind. Da diese Gesetzesvorlagen bereits sehr im Detail vom Inhalt her besprochen wurden, darf ich mich ein bißchen mit diesem europäischen Aspekt beschäftigen.

Und so möchte ich als erstes auf ein österreichisches Spezifikum hinweisen, nämlich auf die Sozialpartnerschaft, die beim Aufbau und bei der Festigung der österreichischen Wirtschaft maßgebliche Bedeutung hatte und auch in Zukunft haben wird. Zweifellos sind im Bereich der einzelnen Sozialpartner von Zeit zu Zeit gewisse Anpassungen notwendig. Mit den im Vorjahr durchgeführten Änderungen haben die Handelskammern gezeigt, daß sie den Erfordernissen Rechnung tragen.

Die uns heute vorliegende Änderung des Handelskammergesetzes liefert uns den Beitrag zu einer gütlichen Regelung von Streitigkeiten über Fachgruppenzugehörigkeiten, damit auch über die Kollektivvertragsangehörigkeit eines Kammermitgliedes zwischen Landeskammern und Arbeitnehmerinteressenvertretung. Die Einrichtung paritätischer Ausschüsse bei den Landes-

Dr. h.c. Manfred Mautner Markhof

beziehungsweise Bundeskammern, in denen solche Streitfragen beraten werden können, ist eine durchaus sinnvolle Lösung.

Wenngleich in der Vergangenheit in unserem Land immer wieder Kritik an der Einrichtung der Sozialpartnerschaft laut und die Frage gestellt wurde: Wozu brauchen wir das?, so zeigen gerade die Äußerungen der jüngsten Zeit, daß in schwierigen Situationen doch wieder der Ruf nach der Sozialpartnerschaft laut wird. Selbstverständlich müssen auch die Sozialpartner mit der Zeit gehen und dürfen kein statisches Gebilde sein. Aber das wird — ich spreche hier vor allem von den Handelskammern — durchaus erkannt, und notwendige Änderungen werden nicht gescheut.

Daß es bei einer derartigen Materie immer wieder kritische Stimmen gibt, liegt in der Natur der Sache. Ich meine jedoch, wir sollten nie vergessen, daß der soziale Friede in Österreich, um den uns viele Länder beneiden, nicht zuletzt dieser Sozialpartnerschaft zu verdanken ist.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Wir befinden uns nicht nur im Vorfeld des Europäischen Wirtschaftsraumes, sondern der Beginn der Verhandlungen über Österreichs Beitritt zu den Europäischen Gemeinschaften steht kurz bevor. Und auch angesichts der europäischen Herausforderung halte ich die Sozialpartnerschaft für ein wichtiges Instrument. An dieser Stelle möchte ich darauf hinweisen, welch großen Anteil an den notwendigen Vorarbeiten bezüglich des EWR sowie der EG-Verhandlungen die einzelnen Sozialpartner bisher bewältigt haben beziehungsweise noch weiter leisten werden. Das reicht von der Befassung mit der enormen Gesetzesmaterie bis hin zur Beratung und Information der Mitglieder, die von den jeweiligen Interessenvertretungen betreut werden.

Im Februar kommenden Jahres beginnen endlich die Beitrittsverhandlung mit der EG. Aber, meine sehr geehrten Damen und Herren, ich möchte schon jetzt davor warnen, diese Verhandlungen mit Übertreibungen jedweder Art zu begleiten. Naturgemäß werden die Verhandlungen durch Höhen und Tiefen, durch Fortschritte und Rückschläge gekennzeichnet sein. Weder Euphorie noch Schwarzmalerei dürfen dann unsere Reaktionen sein. Gefragt ist dann in ganz besonderem Maße eine ausgewogene und breit angelegte Informationsarbeit für die Bevölkerung. Das heißt aber trotzdem, daß man der Bevölkerung durchaus auch emotional die Bedeutung der EG näherbringen soll und daß man vermittelt, daß das Betreiben einer Art Kirchturmpolitik nicht im Sinne Österreichs sein kann.

Ich halte es nämlich für sorglos, um nicht zu sagen verantwortungslos, den Bürgerinnen und Bürgern unseres Landes auszumalen, daß ein von

der Europäischen Integration abgekoppeltes Österreich eine bessere Zukunft vor sich hätte. Denn worauf beruht denn unser Wohlstand, abgesehen vom Fleiß der arbeitenden Bevölkerung? — Er beruht zu einem großen Teil auf der engen wirtschaftlichen Verflechtung mit unseren europäischen Partnern. Und wenn ich mir so manche Diskussion anhöre, dann muß ich schon hie und da an den altbekannten Satz: Wir brauchen keine Kraftwerke, der Strom kommt sowieso aus der Steckdose!, denken. Beim Thema EG ist es leider ähnlich, wenn es mancherorts heißt: Wozu sollen wir der EG beitreten, unserer Wirtschaft geht es ohnehin gut? Überhaupt stelle ich immer mehr fest, daß in den Augen der Bevölkerung Wohlstand und eine gut funktionierende Wirtschaft schon quasi eine Selbstverständlichkeit geworden sind. So manche betrachten die Wirtschaft sogar fast schon als ein notwendiges Übel.

Meine Damen und Herren! Gerade in Zeiten wie diesen müssen wir unseren Landsleuten klar machen, daß die Quelle des Wohlstandes eine gesunde Wirtschaft ist. Und dazu sollen die heutigen Gesetze, die wir beschließen wollen, beitragen. Dies immer wieder zu betonen und herauszustreichen, ist nicht nur Aufgabe der Politiker, sondern vor allem der Sozialpartner wie auch der Medien. Gott sei Dank geht es den Menschen in unserem Land weitgehend gut. Daher existiert bei ihnen auch nicht die Sorge, daß die Quelle dieses Gutgehens versiegen könnte. Natürlich soll niemand verunsichert und in Krisenstimmung versetzt werden, aber man muß den Menschen schon sehr deutlich zu verstehen geben, daß diese Quelle auch geschützt werden muß. Mit „Schutz“ meine ich, daß unsere Wirtschaft nicht mutwillig vom europäischen Markt abgekoppelt werden darf — und nichts anderes würde ein Alleingang Österreichs bedeuten.

In diesem Zusammenhang möchte ich auf die Schweiz verweisen. Man kann durchaus sagen, daß dort nach dem EWR-Referendum eine gewisse Katerstimmung herrscht und daß sich dort so etwas wie Perspektivenlosigkeit breit macht. Und es gibt schon zu denken, wenn nicht einmal ein Monat nach der Volksabstimmung jüngste Meinungsumfragen in der Schweiz eine Mehrheit für den EWR orten.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Beim Stichwort „Schweiz“ erinnert man sich aber auch sofort an die Bedeutung des Föderalismus, auf den ich ebenfalls ganz kurz eingehen darf, und nicht nur für einen relativ kleinen Staat, sondern auch für ein ganz großes Staatesgebilde wie zum Beispiel die Vereinigten Staaten von Amerika, auf die ich auch noch zu sprechen kommen darf. Unser eigenes Land besitzt ebenfalls auf diesem Gebiet eine reiche Erfahrung. Diese reicht vom föderalistischen Aufbau unseres Staates bis hin zu

Dr. h.c. Manfred Mautner Markhof

den föderalistischen Strukturen von Organisationen, wie nicht zuletzt auch bei den Handelskammern. Deshalb glaube ich, daß ein wichtiger Durchbruch nach den Verträgen von Maastricht sein wird, daß nun das föderalistische Prinzip auch für das ganze, das große Europa Geltung haben soll.

Da eine Anzahl von Ländern der heutigen EG auf diesem Gebiet weder eine Tradition noch eine Erfahrung haben, war es ihnen durch das Einfühlungsvermögen der Vertragspartner von Maastricht als richtig erschienen, das Wort „Föderalismus“ durch „Subsidiarität“ zu ersetzen. Für uns sind diese beiden Begriffe echte Begriffe, mit denen wir etwas anzufangen wissen und die uns über die Jahre hinweg von ihrer Wichtigkeit und Richtigkeit überzeugt haben. Deshalb könnte ich mir vorstellen, daß Österreich als gleichberechtigter Partner in der EG bei der Umsetzung der Verträge von Maastricht in die Wirklichkeit eine große und bedeutende Rolle spielen könnte.

Auf einen besonderen Umstand möchte ich in diesem Zusammenhang noch hinweisen, der bei den bisherigen Diskussionen um die Verträge von Maastricht mehr oder minder unter den Tisch gefallen ist. Bisher war die EG ein Vertrag zwischen Regierungen mit einer Zentralstelle in Brüssel. Nun, nach den Maastrichter Verträgen, könnte der Weg geebnet werden, daß es ein Zusammenwirken von Parlamenten sein wird, das in der verstärkten Bedeutung des Europaparlaments gipfeln soll. Aus diesem Grund wird es die heute teilweise absurd klingenden Bestimmungen, die von den Kommissariaten der EG in Brüssel ausgearbeitet werden, nicht mehr geben, weil nach dem Subsidiaritätsprinzip die einzelnen Landesparlamente für ihre Regionen im wesentlichen zuständig sein sollen. Selbstverständlich werden, ebenfalls nach dem Subsidiaritätsprinzip, nach der anderen Richtung die Belange, die vorrangig europäische Bedeutung haben, bei diesen beraten und beschlossen werden.

Schließlich möchte ich gerne noch auf das Zusammenwirken der 50 Staaten innerhalb der USA zurückkommen, wenn auch die EG, wie sie nun nach Maastricht konzipiert ist, keineswegs als vereinigte Staaten von Europa anzusehen ist. Trotzdem glaube ich, daß in der Abwägung, welche Belange den einzelnen Staatenparlamenten in den USA zustehen beziehungsweise im Repräsentantenhaus und im Senat in Washington beschlossen werden, ein richtiges, ausgewogenes, föderalistisches Denken zu erkennen ist. Nicht zuletzt ist mir aus meiner Studentenzeit und in vielen Besuchen in der Zwischenzeit in den Vereinigten Staaten durchaus klargeworden, daß die meisten Staatsbürger bewußte Texaner, Kalifornier, New Yorker oder Bürger von Missouri sind und dabei

ihr US-Amerikanertum als eine vollkommene Selbstverständlichkeit verstehen.

Um den Kreis dieser Betrachtungen abzuschließen, kann man da wie dort eine sinnvolle Abgrenzung der Agenden nach dem Subsidiaritätsprinzip feststellen. Wir wollen hoffen, daß dieses Prinzip, nachdem auch unsere Handelskammerorganisation in Österreich aufgebaut und mit dieser Novelle wieder verbessert wurde, auch im gesamteuropäischen Denken Niederschlag finden wird.

Aus diesem Grund wird meine Fraktion keinen Einspruch erheben. *(Beifall bei der ÖVP sowie Beifall des Bundesrates Drochner.) 15.09*

Präsident: Zum Wort ist weiters gemeldet Herr Bundesrat Ing. Johann Penz. Ich erteile es ihm.

15.10

Bundesrat Ing. Johann Penz (ÖVP, Niederösterreich): Sehr geehrter Herr Präsident! Frau Staatssekretärin! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Im Jahre 1859 wurde zum ersten Mal in Österreich die Gewerbeordnung als wichtigste Norm für die Gewerbetreibenden erlassen. Sie regelte damals wie heute die Voraussetzungen für den Zugang zum Unternehmertum. Sie regelt Art und Umfang der einzelnen Gewerbe sowie die Voraussetzungen, die zum Betrieb einer Produktionsstätte erforderlich waren und sind.

Im Zuge der Verhandlungen über die nunmehr zu beschließende Novelle zur Gewerbeordnung ging ein Wunsch der Bauernschaft in Richtung Deregulierung und Liberalisierung in Erfüllung. Der Grund dafür ist auch einleuchtend: Mehr als 60 Prozent der heimischen Bauern sind Nebenerwerbsbauern, für die Erwerbskombinationen besonders wichtig und existentiell erforderlich sind. Mit der vorliegenden Gewerbeordnungs-Novelle wurde ein weiterer Schritt gesetzt, Erwerbskombinationen attraktiver zu machen, auch wenn nicht alle Wünsche der Bauern erfüllt werden konnten.

Problematisch, vor allem aber verfassungsrechtlich bedenklich stellt sich aus meiner Sicht vor allem das Anlagenrecht dar. Der ursprüngliche Ministerialentwurf sah vor, daß auf Anlagen zur Ausübung von Nebengewerben der Land- und Forstwirtschaft die Bestimmungen für Betriebsanlagen Anwendung finden sollten. Das heißt, daß solche Anlagen der Betriebsanlagengenehmigung durch die Gewerbebehörde unterworfen gewesen wären. Nach intensiven Verhandlungen wurde schließlich in die Gewerbeordnungs-Novelle eine Ermächtigung für den Wirtschafts-, Sozial- und Landwirtschaftsminister aufgenommen, durch Verordnung Ausnahmen von dieser allgemeinen Unterwerfung unter die Betriebsanlagengenehmigung zu erlassen. Diese Verord-

Ing. Johann Penz

nungsermächtigung soll mit 1. Juli 1994 in Kraft treten.

Eigentlich hatte die Land- und Forstwirtschaft die umgekehrte Konstruktion verfolgt, nämlich daß mit einer Verordnung festgestellt hätte werden sollen, welche Anlagen der Genehmigungspflicht unterliegen. Das wurde aber zugegebenermaßen nicht erreicht.

So ergibt sich nun in der Praxis folgender Unterschied: Wäre man davon ausgegangen, daß eine Verordnung festschreibt, welche Anlagen genehmigungspflichtig sind, hätte die Nichterwähnung einer Anlage in einer solchen Verordnung bedeutet, daß sie auch nicht genehmigungspflichtig ist. Die nunmehr zu beschließende Regelung sieht aber vor, daß mittels Verordnung Ausnahmelisten von der Betriebsanlagengenehmigung festgelegt werden. Wird in diesen Ausnahmelisten eine ganz bestimmte Anlage nicht erwähnt, so heißt das, daß sie genehmigungspflichtig ist. Wir alle wissen, daß bei einer fortschreitenden Wirtschaft unter Umständen das eine oder andere vielleicht gar nicht berücksichtigt werden kann. Daher ist diese Konstruktion unglücklich, auch insofern, als die Grenze zwischen dem, was unter das Anlagenrecht fallen soll, und dem, was der bäuerlichen Urproduktion zuzuordnen ist, nicht immer leicht gezogen werden kann. Es ist auch nur ein schwacher Trost, daß diese Regelung nicht für bestehende, sondern nur für künftig zu errichtende Anlagen Gültigkeit haben wird.

Bei allen künftigen und bis zum Inkrafttreten der Verordnungsermächtigung am 1. Juli 1994 wohl unvermeidlichen Diskussionen darüber, welche Anlagen nun in die Ausnahmelisten Aufnahme finden und welche nicht, steht aber eine unabdingbare Forderung seitens der Land- und Forstwirtschaft bereits fest. Nur handfeste große Anlagen dürfen unter die Betriebsanlagengenehmigung fallen. Die bäuerliche Selchammer oder die kleine Schotterentnahme zum Schottern von Hofzufahrten, um nur zwei Beispiele willkürlich herauszugreifen, können und dürfen auch nicht in Hinkunft unter die Betriebsanlagengenehmigung fallen.

Ich bin Herrn Bundesrat Dr. Kaufmann dankbar dafür, daß er erwähnt hat, daß nunmehr in der Novelle der Gewerbeordnung auch eine Definition der Bauernmärkte erfolgt ist. Es war tatsächlich so, daß viele Gewerbetreibende die Anziehungskraft der Bauernmärkte ausgenützt und dort auch ihren Ramsch verkauft haben. (*Heiterkeit.*) Nunmehr sind Bauernmärkte so definiert, daß Produkte der Land- und Forstwirtschaft, die im Betrieb produziert werden, dort verkauft werden können, womit auch die Bauernmärkte — jetzt Spaß beiseite — geschützt sind. Denn ich glaube, auch die Bauern müssen Interesse daran haben, daß nicht alles dort verkauft werden kann,

sondern der Bauernmarkt muß attraktiv bleiben. Der Konsument soll wissen, daß er dort Produkte kauft, die Bauern erzeugt beziehungsweise verarbeitet haben.

Wir sind auch froh darüber, daß eine Weiterentwicklung möglich war. Was die Kommunaldienste betrifft, so wird es auch möglich sein, daß bestimmte Nebengewerbe als Dienstleistungen den Bauern nunmehr offenstehen. Das ist nicht nur die Kulturpflege im ländlichen Raum, wie etwa das Mähen von Straßenrändern, von Böschungen, von Grünflächen, die Pflege von Hecken, sondern auch der Abtransport dieser anfallenden Produkte wie Gras oder verschiedene Sträucher. Es wird auch möglich sein, daß diese Abfälle in Hinkunft von den Bauern kompostiert werden. Ich glaube, das ist auch im Sinne des Umweltschutzes eine ganz wichtige Maßnahme, daß die Bauern in den Gemeinden draußen diese Abfallprodukte kompostieren und damit auch die Müllhalden entlasten.

Den Bauern wurde auch ermöglicht, im Rahmen der Schneerräumung, des Schneetransportes, beim Streuen von Verkehrsflächen mit ihren Maschinen und Geräten tätig zu sein.

Eine Regelung, die bereits mit einer Novelle zur Gewerbeordnung im heurigen Jahr Eingang gefunden hat, nämlich daß Weinbauern bis zu 2 000 Kilogramm Weintrauben pro Hektar zukaufen dürfen, wurde Gott sei Dank trotz Unkenntnis des Herrn Kollegen Dr. Kaufmann erweitert. Es ist so, daß die steirischen Weinbauern 3 000 Kilogramm pro Hektar zukaufen dürfen, wenn diese Trauben aus dem eigenen Produktionsgebiet kommen. Das ist eine sinnvolle Maßnahme. (*Bundesrat Farthofer: Über das Lagerhaus ein bißchen diskutieren!*) Ich bin überzeugt davon, daß Dr. Kaufmann auch noch aufstehen und sagen wird, daß die landwirtschaftlichen Genossenschaften den Vermittlerdienst übernehmen sollen. Das ist also Weihnachtsfriede, wie wir ihn verstehen, und das ist Weiterentwicklung der Wirtschaft. — Vielen herzlichen Dank, Herr Kollege Farthofer, für diesen Einwand.

Wir sind aber auch froh darüber, daß eine Weiterentwicklung erfolgt ist: nicht nur beim Zukauf von Trauben, sondern auch in anderen Bereichen, beispielsweise daß Baumschulen bis zu 25 Prozent ihres Umsatzes mit Fremdware machen dürfen. Damit wurde in der Gewerbeordnung auch dokumentiert — Gott sei Dank hat das Eingang gefunden —, daß bis zu einem gewissen Grad ein untergeordneter Zukauf zur Urproduktion nicht nur notwendig ist, sondern auch als sinnvoll angesehen wird.

Wir haben bezüglich Sekterzeugung, mit dem sogenannten Winzersekt, glaube ich, auch einen

Ing. Johann Penz

weiteren wichtigen Schritt getan. Es ist zwar nicht möglich, so wie es sich viele Winzer vorstellen und wie auch wir uns das vorstellen, daß die Winzer selber Sekt erzeugen. Lieber Dr. Kaufmann, du bist also selber einer, der Winzersekt getrunken hat und von der Qualität dieser Produkte begeistert war.

Daher, glaube ich, ist es gut, daß wir die Möglichkeit eingeräumt haben, daß aus dem landwirtschaftlichen Produkt Wein auch Sekt erzeugt wird, zwar im Lohnverfahren, aber der Weinbauer darf diesen Sekt mit seinem Etikett versehen auch verkaufen.

Ich bin auch dankbar dafür, daß eine wesentliche Forderung der Buschenschenker und wahrscheinlich auch vieler meiner Kollegen hier im Hohen Haus erfüllt werden konnte, nämlich auch im Rahmen des Buschenschankes warme Speisen verabreichen zu dürfen, daß also keine Konzessionsprüfung mehr notwendig ist, sondern daß das nunmehr ein Anmeldegewerbe wurde. Und dafür sagen wir auch sehr herzlichen Dank.

Aber ich glaube, daß einen für die Land- und Forstwirtschaft durchaus erfreulichen Punkt in der neuen Gewerbeordnung auch die Erhöhung der Freigrenze für Biomasseanlagen von derzeit 2 auf nunmehr 4 Megawatt darstellt. Das heißt, daß bäuerliche Genossenschaften für Biomasseheizungsanlagen mit einer Wärmeleistung bis einschließlich 4 Megawatt ab 1. Juli 1993 keine Gewerbeberechtigung mehr benötigen. Gerade diese Regelung bietet für die Land- und Forstwirtschaft neue wirtschaftliche Chancen, darüber hinaus aber auch Chancen für den Umweltschutz, denn ein wesentlicher Faktor bei der Nutzung der Energieträger ist die Umweltproblematik. Der Treibhauseffekt, der saure Regen und das Waldsterben sind neben anderen Problemen Folgen der rasanten Entwicklung auf dem Gebiete der Energienutzung, der Industrie und des Verkehrs. Da herrschen offene Verbrauchssysteme vor. Rohstoffmengen, die in Jahrmillionen entstanden sind, werden importiert und in kürzester Zeit verbraucht. Die dabei entstehenden Schadstoffe werden zusätzlich in die jeweiligen Regionen eingebracht.

Im Gegensatz dazu läuft die Entstehungsgeschichte- und der Nutzungszyklus heimischer erneuerbarer Brennstoffe in einem überschaubaren Zeitraum ab. Es handelt sich dabei um eine weitgehend geschlossene Kreislaufwirtschaft, durch die die Umweltbilanz weit weniger belastet wird als durch die Verbrennung fossiler Energieträger. Aus diesem Grund bietet sich auch auf der Suche nach Alternativen die Nutzung heimischer Biomasse dort an, wo sie in ausreichendem Maße vorhanden ist. Selbstverständlich muß der Einsatz so erfolgen, daß die Umweltbelastung so gering wie möglich ist.

Im Gegensatz zu früheren Zeiten, als die geringe Mobilität der Grund dafür war, daß eine Region ihren bescheidenen Energiebedarf aus eigenen Ressourcen deckte, steht die Wärmeerzeugung aus Biomasse heute in starker Konkurrenz zu den fossilen Energieträgern und hat bislang auch aufgrund der Preissituation, das heißt, weil fossile Energie zum Plünderungstarif entnommen wird, immer den kürzeren gezogen.

Mit Stand Mitte 1992 sind in Niederösterreich 35 Biomasseheizwerke mit einer Gesamtleistung von 49 Megawatt in Betrieb. Zwei dieser Heizwerke werden mit Stroh betrieben, der Rest mit Rinde und Holzhackgut. Insgesamt beträgt der Anteil der Biomasse an der gesamten Fernwärmeerzeugung in Niederösterreich derzeit rund 7 Prozent. Die noch vorhandenen Ausbaumöglichkeiten für die Fernwärmeerzeugung aus Biomasse betragen allerdings rund das Zehnfache des derzeitigen Wertes. Es sollte uns die in der Gewerbeordnungs-Novelle verankerte Möglichkeit zugute kommen, wonach der Landeshauptmann eine bestehende Schutzklausel von Gasleitungen durch Verordnung zugunsten der Biomassegenossenschaften aussetzen kann.

Wörtlich heißt es dazu in der vorliegenden Gewerbeordnungs-Novelle im § 1 Abs. 2 Z. 4 lit. a — ich zitiere —:

„Der Landeshauptmann kann für bestimmte örtlich begrenzte Gebiete, in denen leitungsgebundene Energieträger vorhanden sind, durch Verordnung festlegen, daß solche Anlagen diesem Bundesgesetz nicht unterliegen, wenn dies im Interesse einer ökologisch sinnvollen Nutzung von Energie und im Interesse der Verbesserung der Energieversorgung der im betreffenden Gebiet ansässigen Bevölkerung liegt.“ — Ende des Zitats.

Voraussetzung dafür wird aber sein, daß die Landeshauptleute von dieser Möglichkeit Gebrauch machen und auch eine Energieraumplanung in Angriff nehmen, damit auch entsprechende Ausbauprogramme festgelegt werden können. Lassen Sie mich daher jene Forderungen, die sich auf der Basis der neuen Gewerbeordnung im Energiebereich aus der Sicht der Land- und Forstwirtschaft ergeben, wie folgt zusammenfassen. Erstens: Erstellung einer Energieraumplanung in den jeweiligen Bundesländern,

zweitens: Festlegung von Biomassehoffungsgebieten und Ausbauprogrammen,

drittens: Abschluß von Abkommen zwischen den jeweiligen Elektrizitätsgesellschaften, den jeweiligen Kammern, damit auch die Biomasseanlagen in allen Regionen Österreichs errichtet werden können.

Ing. Johann Penz

Biogene Rohstoffe stellen heute eine sinnvolle Möglichkeit zur Verhinderung der Importabhängigkeit der heimischen Wirtschaft dar und bieten überdies der Land- und Forstwirtschaft einen neuen, einen zukunftssträchtigen Markt im Energiebereich. Eine verantwortungsvolle Energiepolitik muß die langfristig gesicherte Energieversorgung der Volkswirtschaft und die Umweltverträglichkeit gleichzeitig zum Ziel haben. Die einseitige Orientierung auf fossile Energieträger ist wegen ihrer begrenzten Vorräte und auch wegen ihrer Umweltbelastung falsch.

Daher begrüßen wir, daß die Regelung in der Gewerbeordnung der Energie aus Biomasse neue und bessere Chancen einräumt, und deshalb stimmen wir von der ÖVP auch gerne dieser Novelle zu. *(Beifall bei der ÖVP und bei Bundesräten der SPÖ.)* 15.27

Präsident: Zum Wort hat sich weiters Herr Bundesrat Wilhelm Gantner gemeldet. Ich erteile es ihm.

15.27

Bundesrat Wilhelm Gantner (ÖVP, Vorarlberg): Herr Präsident! Frau Staatssekretärin! Hohes Haus! Von allen Seiten wurden hohe Erwartungen in die neue Gewerbeordnung gesetzt. Nicht wenige wollten eine totale Liberalisierung des Gewerbes, wie dies zum Teil in den USA praktiziert wird, andere wiederum wollten genau das Gegenteil, nämlich einen exklusiven Klub mit fast unüberwindbaren Eintrittsbarrieren.

Es gab auch solche, die mit zum Teil wirklich übertriebenen verfahrenstechnischen Auflagen in einem Aufwaschen die gesamte Wirtschaft in Frage stellen wollten, und schließlich besonders Schlaue, die bei dieser Gelegenheit versuchten, gleich jede unliebsame Konkurrenz von vornherein auszuschalten.

Es gab zum Glück aber auch ein paar Vernünftige, fast möchte ich sagen Mutige oder Beherzte, die versucht haben, die verschiedensten Wünsche, die berechtigten Interessen und all die neuen Anforderungen an ein zukünftiges Gewerbe unter einen Hut zu bringen, und denen es auch gelungen ist, ein ansehnliches Paket zu schnüren.

Gewiß wird das Ergebnis nicht überall auf ungeteilte Zustimmung stoßen oder gar Anlaß für Begeisterungstürme sein. Ich glaube, das kann auch nicht der Zweck eines Gesetzes sein. Aber es kann sich sehen lassen, und es ist mehr daraus geworden als nur ein „tragfähiger Kompromiß“, wie es heute bezeichnet worden ist.

Die vorliegende Novellierung bringt ein gutes Stück mehr an unternehmerischer Freiheit und die längst notwendige Öffnung in Richtung Markt und Wettbewerb. Für den Konsumenten wird es ein breiteres, umfassenderes und oft branchen-

übergreifendes Angebot zur Folge haben, ohne Abstriche an unser bekannt hohes Qualitätsniveau machen zu müssen.

Meine Damen und Herren! Ohne Unternehmer gibt es keine Marktwirtschaft, und ohne neue Unternehmer verliert die Wirtschaft ihre Dynamik. Der „Motor“ Privatwirtschaft läuft nur dann gut und kommt auf Hochtouren, wenn neben den so wichtigen wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen stets auch neue Unternehmer dazukommen. Für eine funktionierende und prosperierende Volkswirtschaft kommt somit der Förderung zur unternehmerischen Selbständigkeit zentrale Bedeutung zu. Betrachtet man jedoch die Zahl der Betriebsneugründungen, sieht man, daß Österreich leider im internationalen Vergleich nicht gerade am besten liegt.

Österreich zählt auch innerhalb der OECD zu den Ländern mit dem niedrigsten Selbständigenanteil: nur 6,4 Prozent der Beschäftigten sind Unternehmer. Wir liegen damit an vorletzter Stelle. Wir werden lediglich noch vom Schlußlicht Norwegen mit 6,1 Prozent unterboten.

Dabei ist der Anteil der Selbständigen gegenüber jenen in den siebziger Jahren mit damals 11,7 Prozent stark gesunken, wengleich in den letzten Jahren wieder ein leichter Anstieg zu verzeichnen war. Da kann eine liberale Gewerbeordnung sicher viel bewirken. Wenn es auch noch nicht überall gelungen ist, so sind doch einige Schranken abgerissen und eine große Zahl von Einstiegsbarrieren beseitigt oder zumindest durchlässiger geworden.

Als ein wichtiger Meilenstein kann in diesem Zusammenhang auch die Vereinfachung und Verfahrensbeschleunigung beim Anlagenrecht bezeichnet werden. Das vereinfachte Genehmigungsverfahren für Kleinanlagen, der Wegfall des Probetriebes beziehungsweise der nun mögliche Versuchsbetrieb ohne Parteienstellung der Anrainer sowie der verkürzte Instanzenzug wird Unternehmensgründungen in einem hoffentlich starken Umfang begünstigen.

Dennoch bleiben ein paar Wünsche offen. Leider ist in einigen Bereichen die Liberalisierung über ein paar bescheidene Reförmchen nicht hinausgekommen. Ich weiß — ich habe es selbst miterlebt —, wie stark sich einige Berufsgruppen an althergebrachte, oft aber auch bewährte Regelungen klammerten oder Angst vor möglichen Qualitätseinbußen hatten, wie zäh da die Verhandlungen waren und wie mühsam selbst kleinste Zugeständnisse abgerungen werden mußten.

Aus meiner Tätigkeit als Kurator des WIFI Vorarlberg, das über ein gut funktionierendes Betriebsgründerservice verfügt, weiß ich aber auch, wie viele Menschen mit guter Ausbildung und mit

Wilhelm Gantner

einem unbändigen Willen zur Selbständigkeit einen Betrieb gründen oder übernehmen wollen und wie hart und oft unverständlich sie dann in manchen Fällen eine Ablehnung der Gewerbebehörde trifft.

Es nützt dann meistens nicht viel, wenn man auf die fehlenden Voraussetzungen oder auf die geltenden gesetzlichen Bestimmungen verweist. Es wird von diesen enttäuschten Menschen einfach nicht verstanden, daß man dem freien Spiel des Marktes nicht mehr vertraut, daß man sich in einem so freien Land nicht entfalten kann und sich eine Volkswirtschaft erlauben kann, auf die Verwirklichung neuer Ideen zu verzichten.

Ein weiterer wichtiger Punkt findet in der vorliegenden Fassung der neuen Gewerbeordnung zu wenig Beachtung: Es sind dies die sogenannten neuen Berufe. In einer technisch sehr hoch entwickelten Gesellschaft wie der unseren stellen sich praktisch laufend — ich würde sagen jeden neuen Tag — neue Anforderungen an die Qualifikation, bilden sich neue Betätigungsfelder und bestehen natürlich auch neue Chancen für Betriebe.

Da es aber für solche neue Berufsbilder meist noch keine Bestimmungen gibt beziehungsweise geben kann und weil in gutösterreichischer Tradition: Was es nicht gibt, auch nicht geben kann! im Zweifel zur Sicherheit lieber nein gesagt wird, bleiben viele Chancen vielfach auf der Strecke.

Es ist daher kein Wunder, wenn viele solcherart Enttäuschte entmutigt werden und der Wirtschaft für immer verlorengehen. Wie würde Österreich aussehen, wenn statt dessen das Prinzip auf den Kopf gestellt und im Zweifel ja gesagt würde?! Die so unbedingt erforderliche Wirtschaftsdynamik kann nur über neue Unternehmer in Gang gehalten werden. Wie es ein Grundrecht auf Arbeit gibt, so sollte es auch ein Grundrecht auf Selbständigkeit geben. Ich meine damit — ich sage das ausdrücklich — nicht das Recht auf Schwarzarbeit.

Meine Damen und Herren! Winston Churchill hat einmal treffend gesagt: „Manche Leute halten den Unternehmer für einen rüddigen Hund, den man töt schlagen müsse. Andere sehen in ihm eine Kuh, die man ununterbrochen melken könne. Nur wenige erkennen in ihm das Pferd, das den Karren zieht.“

Diese deutlichen Worte von damals sind heute aktueller denn je. Alle Verfechter der Staats- und Planwirtschaft, die bis zuletzt hartnäckig gemeint haben, ohne Unternehmer auszukommen, sind samt und sonders kläglich gescheitert und mußten schließlich ihren Bankrott erklären. Nicht nur im Osten, sondern auch bei uns kommt nun bei vielen, wenn auch reichlich spät, die Erkenntnis,

daß es in erster Linie leistungsbewußte Menschen, Selbständige und die Unternehmer mit ihren Betrieben sind, die den Wohlstand eines Volkes begründen und auch sichern.

Die vorliegende Novellierung der Gewerbeordnung ist ein entscheidender Schritt in die richtige Richtung. Es kann die Freiheit freilich nicht grenzenlos sein, schon gar nicht die Freiheit im Gewerbebereich. Sie muß dort ihre Grenzen finden, wo die Qualität oder der Konsument auf der Strecke bleibt, spätestens aber dort, wo Gefahr für Gesundheit oder Leben entsteht.

Zum Schluß möchte ich allen Beteiligten, namentlich aber dem Präsidenten der Bundeswirtschaftskammer und unserem Wirtschaftsminister meine Hochachtung und meinen Dank für ihre Bemühungen und ihre Ausdauer im Ringen um diese Novellierung aussprechen.

Im Vertrauen darauf, daß damit ein dauernder Prozeß der Liberalisierung und Anpassung in Gang gesetzt wurde, stimme ich der neuen Gewerbeordnung gerne zu. *(Beifall bei der ÖVP und bei Bundesräten der SPÖ.) 15.36*

Präsident: Zum Wort gemeldet hat sich Frau Staatssekretärin Dr. Fekter. Ich erteile es ihr.

15.36

Staatssekretärin im Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten Dr. Maria Fekter: Meine sehr verehrten Damen und Herren! Diese doch sehr große Novelle für die Wirtschaft ist von den Debattenrednern sehr eingehend behandelt worden. Ich beschränke mich daher nur auf ein paar Erklärungen, von denen ich glaube, daß sie Mißverständnisse beinhalten.

Herr Bundesrat Gantner! Sie haben erwähnt, daß der Versuchsbetrieb in Hinkunft ohne Parteienstellung ablaufen wird. Das ist nicht richtig! Im Versuchsbetrieb müssen die Parteien sehr wohl angehört werden, sie haben aber aufgrund ihrer Parteienstellung kein Recht, den Versuchsbetrieb zu verhindern.

Das heißt: Eine Anhörung gibt es sehr wohl. Die Behörde darf erst dann den Versuchsbetrieb genehmigen, wenn die Parteien gehört worden sind. Verhindern können ihn die Parteien nicht. Im dem Versuchsbetrieb nachfolgenden Verfahren der Bewilligung haben sie wieder volle Parteienstellung und können dann „Verhinderungsstrategie“ betreiben.

Zu Ihrem Bedauern, daß die „neuen Berufe“ nicht in die Gewerbeordnung aufgenommen worden sind: Ich glaube, man sollte nicht primär Kritik dahin gehend üben, daß nicht zusätzlich reglementiert worden ist. Die Novelle der Gewerbeordnung ist unter der Devise „Deregulierung — Liberalisierung“ gelaufen, und neue Berufe, bei

Staatssekretärin im Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten Dr. Maria Fekter

denen derzeit kein Handlungsbedarf für eine Regulierung besteht, fallen unter das freie Gewerbe, und es ist natürlich möglich, sie auszuüben.

Wenn bei Ausübung der neuen Berufe Mißbräuche auftreten sollten oder sonstiger Regelungsbedarf bestehen sollte, dann ist, glaube ich, dieses Haus aufgerufen, Änderungen anzunehmen. Das Nichtvorhandensein einer Regelung würde ich nicht gleich als Negativum sehen.

Herr Kollege Penz - er ist leider nicht da, schade! - hat Bezug genommen auf die Beziehung der Landwirtschaft zur neuen gewerberechtlichen Regelung. Neben dem leichteren Zugang zum Gewerbe und neben dem Anlagerecht ist diese Beziehung zur Landwirtschaft das dritte Herzstück dieser Novelle.

Kollege Penz hat die Verordnung, die im Hinblick auf die Bewilligungspflicht der gewerblichen Anlagen in der Landwirtschaft bei Ausnahmen erlassen werden, erwähnt. Auch wenn er gerne den umgekehrten Weg gehabt hätte - Grüß Sie Gott, Herr Minister! (*Bundesminister Hesoun hält sich kurz im Sitzungssaal auf und verläßt diesen dann*) -, nämlich daß man die Anlagen in die Verordnung einbezieht, so hat doch unser Haus ein besseres Gefühl dabei, wenn wir die kleineren davon ausnehmen.

Kollege Penz hat gemeint, daß man alle ausschließen soll, außer - ich zitiere ihn wörtlich - „die handfesten Großen“, was immer er damit gemeint hat. Er hat dann das Beispiel mit dem Schotterbetrieb gebracht, und da fühle ich mich natürlich angesprochen. (*Heiterkeit bei der ÖVP.*) Wenn der Bauer mit seiner landwirtschaftlichen Schotterentnahme seine Hofeinfahrt schottert, dann wird niemand etwas dagegen haben. Derartige Kleinrentnahmen sind natürlich auszuschließen. Dann ist das auch kein Gewerbe, kein Nebengewerbe. Wenn er aber nicht nur die umliegenden Gehöfte, sondern den gesamten Bezirk aus seiner Schottergrube beliefert, dann wird man sehr wohl von einem Gewerbe sprechen können. Dann fällt er, glaube ich, unter die „handfesten Großen“. (*Beifall und Heiterkeit bei der ÖVP.*)

15.40

Präsident: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht noch jemand das Wort? - Es ist dies nicht der Fall.

Die Debatte ist geschlossen.

Wird vom Herrn Berichtstatter ein Schlußwort gewünscht? - (*Berichtstatter Jaud: Ja!*)

Herr Bundesrat Jaud wünscht ein Schlußwort. - Bitte.

15.40

Berichtstatter Gottfried Jaud (Schlußwort): Sehr geehrter Herr Präsident! Hoher Bundesrat! Ich möchte zu einigen Äußerungen hier Stellung nehmen, und zwar zuerst zur Äußerung des Herrn Kollegen Kapral, der glaubt, im Kammergesetz hätten die Unternehmer eine größere Freiheit aufgegeben.

Für uns Unternehmer beziehungsweise für moderne Unternehmer besteht ein Unternehmen aus Unternehmer und Mitarbeiter. Beide sind im Unternehmen Partner, denn ohne Partnerschaft könnten wir nicht gut zusammenarbeiten. Deshalb glauben wir, daß eben eine partnerschaftliche Entscheidung sehr wohl am Platze ist.

Erlauben Sie mir aber zur Berufsausbildung noch ein paar sehr persönlich gemeinte Worte: Ich kenne die Hintergründe der sozialpartnerschaftlichen Diskussion nicht. (*Bundesrat Pumberger: Das ist ein Debattenbeitrag!*)

Präsident (das Glockenzeichen gebend): Es tut mir leid, aber nach der Geschäftsordnung kann der Berichtstatter nur zum Bericht sprechen, wenn an diesem Kritik geübt wird et cetera.

Das ist ein fundierter Debattenbeitrag - und dazu ist der Berichtstatter jetzt nicht legitimiert. Daher bitte ich, das zu beenden.

Berichtstatter Gottfried Jaud (fortsetzend): Dann, bitte, entschuldigen Sie meine Wortmeldung. Mir war diese Regelung der Geschäftsordnung nicht bekannt, deshalb habe ich das getan. (*Beifall bei ÖVP und SPÖ.*) 15.42

Präsident: Wir gelangen nunmehr zur Abstimmung.

Die Abstimmung über die vorliegenden Beschlüsse des Nationalrates erfolgt getrennt.

Wir kommen jetzt zur Abstimmung über den Beschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1992 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Gewerbeordnung 1973, das Gelegenheitsverkehrs-Gesetz und das Tilgungsgesetz 1972 geändert werden (Gewerbeordnungs-Novelle 1992).

Ich ersuche jene Bundesrätinnen und Bundesräte, die dem Antrag zustimmen, gegen den vorliegenden Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben, um ein Handzeichen. - Es ist dies **S t i m m e n m e h r h e i t**.

Der Antrag, keinen Einspruch zu erheben, ist somit **a n g e n o m m e n**.

Wir gelangen nun zur Abstimmung über den Beschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1992 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Handelskammergesetz geändert wird.

Präsident

Ich ersuche jene Bundesrätinnen und Bundesräte, die dem Antrag zustimmen, gegen den vorliegenden Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben, um ein Handzeichen. — Das ist **S t i m m e n m e h r h e i t**.

Der Antrag, keinen Einspruch zu erheben, ist somit **a n g e n o m m e n**.

Wir gelangen zur Abstimmung über den Beschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1992 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Berufsausbildungsgesetz geändert wird.

Ich ersuche jene Bundesrätinnen und Bundesräte, die dem Antrag zustimmen, gegen den vorliegenden Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben, um ein Handzeichen. — Das ist **S t i m m e n m e h r h e i t**.

Der Antrag, keinen Einspruch zu erheben, ist somit **a n g e n o m m e n**.

17. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1992 betreffend ein Abkommen zwischen den EFTA-Staaten und Israel samt Anhängen, Protokollen, Erklärungen und Vereinbarungsniederschrift (803 und 872/NR sowie 4418/BR der Beilagen)

18. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1992 betreffend ein Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Republik Österreich und dem Staat Israel über bestimmte Vereinbarungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse und landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte samt Anhängen (742 und 879/NR sowie 4419/BR der Beilagen)

Präsident: Wir gelangen nun zu den Punkten 17 und 18 der Tagesordnung, über die die Debatte unter einem abgeführt wird.

Es sind dies:

ein Abkommen zwischen den EFTA-Staaten und Israel samt Anhängen, Protokollen, Erklärungen und Vereinbarungsniederschrift und

ein Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Republik Österreich und dem Staat Israel über bestimmte Vereinbarungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse und landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte samt Anhängen.

Die Berichterstattung über die Punkte 17 und 18 hat Herr Bundesrat Erich Holzinger übernommen. Ich ersuche ihn um seine Berichte.

Berichterstatter Erich **Holzinger:** Meine Damen und Herren! Ich bringe zunächst den Bericht zum Tagesordnungspunkt 17.

Sowohl seitens der EFTA-Staaten als auch seitens Israels wurde eine möglichst weitgehende

Parallelität des Abkommens mit dem Freihandelsabkommen mit der EG angestrebt. In gewissen Bereichen erklärte sich Isarael auch bereit, den EFTA-Staaten die gleichen Konzessionen wie den USA zu gewähren, da diese bisweilen über die der EWG eingeräumten Zugeständnisse hinausgehen.

Die Verhandlungen wurden mit der Paraphierung des Abkommenstextes am 16. Juli 1992 in Genf abgeschlossen. Gegenstand des Verhandlungsprozesses war auch eine Klärung der Frage der praktischen Abwicklung des Warenverkehrs zwischen den besetzten Gebieten und den EFTA-Staaten.

Das Abkommen zwischen den EFTA-Staaten und Israel wurde am 17. September 1992 in Genf unterzeichnet und soll am 1. Jänner 1993 in Kraft treten. Durch das Abkommen sollen nicht nur gleiche Wettbewerbsbedingungen für die EFTA-Staaten in Relation zu denen, die Israel der EG eingeräumt hat, hergestellt, sondern eine solche Gleichbehandlung auch für die Zukunft ermöglicht werden.

Der Nationalrat hat beschlossen, daß der Staatsvertrag im Sinne des Artikels 50 Abs. 2 B-VG durch die Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist.

Weiters hat der Nationalrat gemäß Artikel 49 Abs. 2 B-VG beschlossen, daß die Österreich nicht betreffenden Teile dieses Staatsvertrages dadurch kundzumachen sind, daß sie zur öffentlichen Einsichtnahme während der Amtsstunden beim Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten aufliegen werden.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 21. Dezember 1992 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, gegen die Beschlüsse des Nationalrates keine Einsprüche zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den **A n t r a g**, der Bundesrat wolle beschließen:

1. Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1992 über ein Abkommen zwischen den EFTA-Staaten und Israel samt Anhängen, Protokollen, Erklärungen und Vereinbarungsniederschrift wird kein Einspruch erhoben.

2. Gegen den Beschluß im Sinne des Artikels 50 Abs. 2 B-VG, wonach der Staatsvertrag durch die Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist, wird kein Einspruch erhoben.

Der zweite Bericht, zum Tagesordnungspunkt 18.

Berichterstatte Erich Holzinger

Der gegenständliche Beschluß des Nationalrates trägt dem Umstand Rechnung, daß im Rahmen der multilateralen Verhandlungen zwischen den EFTA-Staaten und Israel über den Abschluß eines Freihandelsabkommens, das primär den industriell-gewerblichen Sektor umfaßt, die israelische Seite an Österreich ebenso wie an die übrigen EFTA-Staaten mit dem Ersuchen um Einräumung von Zugeständnissen im Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen und landwirtschaftlichen Verarbeitungsprodukten herangetreten ist. Die Verhandlungen über den Konzessionsaustausch auf dem Landwirtschaftssektor konnten am 16. Juli 1992 abgeschlossen werden. Die Unterzeichnung des Abkommens in Form eines Briefwechsels erfolgte am 16. September 1992 in Genf. Es soll gleichzeitig mit dem multilateralen Freihandelsabkommen in Kraft treten.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Abkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Artikels 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 21. Dezember 1992 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den **A n t r a g**, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1992 betreffend ein Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Republik Österreich und dem Staat Israel über bestimmte Vereinbarungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse und landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte samt Anhängen wird kein Einspruch erhoben.

Präsident: Wir gehen in die Debatte in, die über die zusammengezogenen Punkte unter einem abgeführt wird.

Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Albrecht Konečný. Ich erteile es ihm.

15.48

Bundesrat Albrecht **Konečný** (SPÖ, Wien): Herr Präsident! Frau Staatssekretärin! Meine Damen und Herren! Auch wenn es im Nationalrat zu den gegenständlichen Vorlagen eine kleine Debatte über die Auswirkungen dieser Abkommen auf die österreichische Landwirtschaft gegeben hat, so ist nicht dies der Grund, warum ich mich dazu zu Wort gemeldet habe, sondern ich habe mich gemeldet, um einen außenpolitischen, völkerrechtlichen Aspekt aufzuzeigen, der mir vor allem für die Zukunft von großer Wichtigkeit

zu sein scheint. Im Abkommen findet sich in den Beilagen eine als „Gemeinsame EFTA/Israel Schlußfolgerungen über Exporte aus den Gebieten“ — gemeint sind die von Israel besetzten palästinensischen Gebiete — bezeichnete Übereinkunft. Darin wird festgehalten:

„Eine Übereinkunft wurde erzielt, welche den Export von industriellen und landwirtschaftlichen Erzeugnissen aus den Gebieten über Israel nach den EFTA-Staaten ermöglicht. In Übereinstimmung mit dieser Übereinkunft wird Israel praktische Vorkehrungen treffen, welche die Durchführung solcher Exporte ohne administrative Hindernisse ermöglicht. Auf Exporte arabischer Produzenten und Exporteure in den Gebieten nach den EFTA-Staaten werden ähnliche Verfahren Anwendung finden, wie sie für Exporte von ihnen nach der EG gelten.“

Arabische Produzenten und Exporteure in den Gebieten werden zur Förderung ihrer kommerziellen Interessen frei sein, Kontakte mit Käufern in den EFTA-Staaten herzustellen und mit ihnen Verhandlungen zu führen.

Örtlichen arabischen Handelskammern in den Gebieten wird es gestattet sein, Ursprungszeugnisse auszustellen.“ — Zitatende.

Wenn ich davon absehe, daß ich davon ausgehen muß, daß diese Grundsätze auch für die zwischen Österreich und Israel geschlossene bilaterale Vereinbarung gelten — ein Querverweis beziehungsweise eine Wiederholung dieser Deklaration war von mir in der vorliegenden Unterlage nicht aufzufinden —, so ist doch insbesondere darauf hinzuweisen, daß es sich dabei leider keineswegs um eine Selbstverständlichkeit handelt.

Die Übernahme dieser zwischen Israel und der EG erzielten Vereinbarung hat eine lange Vorgeschichte. De facto hat die Militäradministration der besetzten Gebiete, also sowohl der Westbank, die im übrigen auch rein technisch keinen Zugang zu Exportmöglichkeiten hätte, als auch von Gaza, dazu geführt, daß Produkte dieser Gebiete nur über das Staatsgebiet von Israel, insbesondere aber über israelische Einrichtungen exportiert werden können.

De facto hat Israel diese Exporte über lange Jahre hin unmöglich gemacht, und die Tatsache, daß die internationale Völkergemeinschaft, insbesondere die EG, die Besetzung dieser Gebiete durch Israel nicht als staatsrechtliche, völkerrechtliche Veränderung anerkennt, hat dazu geführt, daß es zwischen der EG und den besetzten Gebieten keinen legalen Handelsverkehr geben konnte.

Albrecht Konečný

Es hat im Dezember 1987 eine Vereinbarung zwischen der EG und Israel gegeben, die, wenn auch in sehr vager Form, direkte Agrarexporte aus den besetzten Gebieten in die EG vorgesehen hat.

Das hat zunächst einmal so ausgesehen, daß zwei sicherlich demonstrativ gemeinte Lieferungen seitens des palästinensischen Exporteurs Al-Shawwa verfrachtet wurden. Es konnte nur eine davon überhaupt in See stechen, die andere Sendung wurde so lange verzögert — sie war als Geschenk für Claude Cheysson gemeint —, bis sie in verdorbenem Zustand in Europa ankam.

Die Probleme haben sich dann insofern verschärft, als Israel — darauf wird jetzt Bezug genommen — darauf bestanden hat, daß sämtliche Exporte aus den besetzten Gebieten über israelische Firmen, und zwar über den Citrus Marketing Board und das israelische Exportunternehmen AGREXCO abgewickelt werden sollen. Das war eine Vorgangsweise, die bei den arabischen Bauern begrifflicherweise keine besondere Zustimmung gefunden hat, da die israelischen Behörden damit sicherlich auch den Versuch verbunden haben, ausgewählte arabische Händler, auf die sie auch einen gewissen politischen Einfluß genommen haben, als Exporteure zwischenzuschalten.

Die der gegenständlichen Formulierung zugrundeliegende Einigung zwischen Israel und der EG, die einen ähnlichen Wortlaut hat, hat dann erst im Jahr 1988 dazu geführt, daß die Agricultural Cooperative Union, für die Westbank, und die Benevolent Society of Gaza, für Gaza als Exporteure, als Basis von Exportbemühungen anerkannt wurden.

Das bedeutet nicht, daß damit die Probleme beseitigt sind. Auch wenn man berücksichtigen muß, daß naturgemäß nach einer jahrzehntelangen Isolierung palästinensische Exporteure nicht gerade Marketing-Experten für Westeuropa sind, so sind die geradezu lächerlich niedrigen Mengen, die da vom Export umfaßt sind, in erster Linie auf praktische Behinderungen seitens der israelischen Behörden zurückzuführen.

Es hat nicht nur ein reichhaltiges Repertoire an bürokratischen Behinderungen gegeben, sondern es hat insbesondere auch Sabotagen gegeben. Da die für die Transporte zur Verfügung stehenden Kühlschiffe im allgemeinen israelischer Provenienz waren, mußte man an sich nicht mehr tun, als das Kühlsystem ein bißchen falsch einzustellen, und schon kam die Lieferung so an, daß sie nicht vermarktet werden konnte.

Es gibt nun im gegenständlichen Abkommen zwischen der EFTA und Israel — ich gehe, wie gesagt, davon aus, daß die Grundsätze dieser Erklärung auch für das bilaterale Abkommen zwi-

schen Österreich und Israel gelten — die Festlegung des israelischen Partners darauf, den örtlichen arabischen Handelskammern die Möglichkeit einzuräumen, ohne entsprechende Bevormundung und Einflußnahme Ursprungszeugnisse auszustellen und Direktkontakte zwischen arabischen Produzenten, Exporteuren und den Abnehmern im EFTA-Raum herzustellen.

Ich wollte auf diesen Sachverhalt, der mir im Kontext der auch für Europa bedeutsamen politischen Entwicklung im Nahen Osten wichtig zu sein scheint, hinweisen, und ich wollte insbesondere die Frau Staatssekretärin und die verantwortlichen Behörden in Österreich darauf hinweisen, daß es notwendig sein wird, die Vertragstreue des israelischen Partners anhand einiger in naher Zukunft abzuwickelnder, demonstrativer Exporte aus den besetzten arabischen Gebieten zu überprüfen.

Es darf dies keine leere Deklaration sein. Österreich hat in der Auseinandersetzung im Nahen Osten, die ihren Niederschlag auch in diesen kleinen handelspolitischen Maßnahmen findet, immer eine klare und eindeutige Haltung eingenommen, die selbstverständlich und unbestritten das Lebensrecht Israels und das Recht Israels auf Sicherheit anerkannt hat, aber Österreich hat sich auch dazu bekannt, die Rechte der Palästinenser zu unterstützen.

Diese Rechte bestehen nicht nur aus dem Recht auf politische Selbstbestimmung, das durchzusetzen gerade unter den gegenwärtigen Bedingungen nicht leicht sein wird, aber es gehört genauso das Recht auf wirtschaftliche Betätigung dazu. Wenn Österreich nun direkt als möglicher Partner auftritt, dann sollte es darauf achten, daß diese Partnerschaft auch tatsächlich ausgeübt werden kann. *(Beifall bei der SPÖ.) 15.57*

Präsident: Zu Wort gemeldet ist Frau Staatssekretärin Dr. Fekter. Ich erteile es ihr.

15.57

Staatssekretärin im Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten Dr. Maria Fekter: Herr Bundesrat, zu Ihrer konkreten Frage bezüglich Vertragsbestimmungen mit den besetzten Gebieten, EG: besetzte Gebiete, und dem bilateralen Abkommen Österreich — Israel möchte ich Sie davon in Kenntnis setzen, daß Österreich rechtlich nicht in der Lage ist, mit den besetzten Gebieten vertragliche Abschlüsse zu tätigen. Somit ist das nicht konkreter Inhalt des bilateralen Vertrages. Sie haben das also nicht zu Unrecht nicht gefunden. Es war das aber Gegenstand des gesamten Verhandlungsprozesses, und wir hoffen, daß sich das in den praktischen Beziehungen einspielen wird. *(Beifall bei der ÖVP.) 15.58*

Präsident

Präsident: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht noch jemand das Wort? — Es ist dies nicht der Fall.

Die Debatte ist geschlossen.

Vom Herrn Berichterstatter wird kein Schlußwort gewünscht.

Wir kommen daher zur **A b s t i m m u n g**.

Die Abstimmung über die vorliegenden Beschlüsse des Nationalrates erfolgt getrennt.

Wir gelangen zur Abstimmung über den Beschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1992 betreffend ein Abkommen zwischen den EFTA-Staaten und Israel samt Anhängen, Protokollen, Erklärungen und Vereinbarungsniederschrift.

Ich ersuche jene Bundesrätinnen und Bundesräte, die dem Antrag zustimmen, gegen den vorliegenden Beschluß betreffend das Abkommen zwischen den EFTA-Staaten und Israel beziehungsweise gegen den Beschluß, diesen Staatsvertrag im Sinne des Artikels 50 Abs. 2 B-VG durch die Erlassung von Gesetzen zu erfüllen, keinen Einspruch zu erheben, um ein Handzeichen. — Dies ist **S t i m m e n e i n h e l l i g k e i t**.

Der Antrag, keinen Einspruch zu erheben, ist somit **a n g e n o m m e n**.

Wir kommen nun zur Abstimmung über den Beschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1992 betreffend ein Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Republik Österreich und dem Staat Israel über bestimmte Vereinbarungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse und landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte samt Anhängen.

Ich bitte jene Bundesrätinnen und Bundesräte, die dem Antrag zustimmen, gegen den vorliegenden Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben, um ein Handzeichen. — Dies ist **S t i m m e n e i n h e l l i g k e i t**.

Der Antrag, keinen Einspruch zu erheben, ist somit **a n g e n o m m e n**.

19. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1992 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsmarktförderungsgesetz und das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 geändert werden (823 und 912/NR sowie 4420/BR der Beilagen)

20. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1992 betreffend ein Bundesgesetz über die Arbeitsinspektion (Arbeitsinspektionsgesetz — 1993 — ArbIG) (813 und 910/NR sowie 4421/BR der Beilagen)

21. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1992 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 474/1992, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 560/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 474/1992, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 559/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 474/1992, und das Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 687/1991, geändert werden (2. Sozialrechts-Änderungsgesetz — 2. SRÄG 1992) (436/A-II-7815 und 909/NR sowie 4422/BR der Beilagen)

22. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1992 betreffend ein Bundesgesetz über den Aufwandersatz von gesetzlichen Interessenvertretungen und freiwilligen kollektivvertragfähigen Berufsvereinigungen in Arbeitsrechtssachen (Aufwandersatzgesetz) sowie die Änderung des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes (802 und 916/NR sowie 4423/BR der Beilagen)

23. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1992 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert wird (412/A-II-7607 und 913/NR sowie 4424/BR der Beilagen)

Präsident: Wir gelangen nun zu den Punkten 19 bis 23, über die die Debatte unter einem abgeführt wird.

Es sind dies:

Beschlüsse des Nationalrates vom 18. Dezember 1992 betreffend

ein Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsmarktförderungsgesetz und Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 geändert werden,

das Arbeitsinspektionsgesetz 1993,

das 2. Sozialrechts-Änderungsgesetz

ein Bundesgesetz über den Aufwandersatz von gesetzlichen Interessenvertretungen und freiwilligen kollektivvertragfähigen Berufsvereinigungen in Arbeitsrechtssachen (Aufwandersatzgesetz) sowie über die Änderung des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes und

ein Bundesgesetz, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert wird.

Die Berichterstattung über die Punkte 19 bis 23 hat Herr Bundesrat Johann Payer übernommen. Ich ersuche ihn höflich um seine Berichte.

Berichterstatter Johann Payer

Berichterstatter Johann Payer: Herr Präsident! Herr Bundesminister! Meine Damen und Herren! Ich bringe den Bericht des Sozialausschusses über den Beschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1992 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsmarktförderungsgesetz und das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 geändert werden.

Mit Inkrafttreten des EWR-Abkommens muß Österreich die Richtlinie des Rates vom 17. Februar 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Massenentlassungen erfüllen. Die im gegenständlichen Gesetzesbeschluß enthaltene Novelle zum Arbeitsmarktförderungsgesetz sieht deshalb eine Änderung des § 45a vor. Der gewählte Lösungsvorschlag baut auf der österreichischen Rechtslage auf und verbessert diese im Sinne der Zielsetzung der Richtlinie, den Schutz der Arbeitnehmer bei Massenkündigungen zu verstärken. Maßgeblich für die im Sinne der Richtlinie vorzunehmende Begriffsbestimmung ist, daß für die zu treffenden arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen nicht die Form der Auflösung des Arbeitsverhältnisses entscheidend ist, sondern die frühzeitige Kenntnis über die Größenordnung und die persönlichen Umstände der betroffenen Arbeitnehmer. Als Erklärung der Auflösung eines Arbeitsverhältnisses soll daher sowohl der Ausspruch der Kündigung als auch der Entlassung sowie der Zeitpunkt der Einigung über die einvernehmliche Auflösung des Arbeitsverhältnisses gelten. (*Vizepräsident Strutzenberger übernimmt den Vorsitz.*)

Weiters sollen die Rechtsgrundlagen für die betrieblichen Arbeitsmarktförderungsmaßnahmen an das Beihilfenrecht der Europäischen Gemeinschaften angepaßt werden. Künftig soll es zwei Förderungsschwerpunkte geben:

a) arbeitsmarktpolitische Maßnahmen für Klein- und Mittelunternehmen (§ 27a AMFG),

b) arbeitsmarktpolitische Maßnahmen für Unternehmen in Problemregionen (§ 35a AMFG).

Die neue Konzeption besteht darin, Förderungen gemäß § 27a AMFG im wesentlichen der bisherigen Förderungspraxis entsprechend auf Klein- und Mittelbetriebe auszurichten und den § 35a AMFG noch deutlicher als bisher auf die arbeitsmarktorientierte Förderung in Problemregionen (Regionalförderung) anzuwenden.

Die im gegenständlichen Gesetzesbeschluß enthaltene Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz sieht vor, daß anstelle der bisherigen Notstandshilfe für 39 Wochen diese Zuerkennungsdauer auf 52 Wochen erhöht wird. Dadurch würden rund 26 000 Notstandshilfeanträge weniger gestellt und zusätzliche Arbeitskapazitäten

zur Erledigung der Anträge auf Arbeitslosengeld geschaffen werden.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 21. Dezember 1992 in Verhandlung genommen und mit Stimmeinhelligkeit beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1992 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsmarktförderungsgesetz und das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 geändert werden, wird kein Einspruch erhoben.

Ich bringe weiters den Bericht des Sozialausschusses zum Tagesordnungspunkt 20, Arbeitsinspektionsgesetz 1993.

Bei Inkrafttreten des EWR-Abkommens muß Österreich die Mindestanforderungen der EG-Richtlinie 1989/391 und der dazu ergangenen Einzelrichtlinien auf dem Gebiete der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit erfüllen. Diese Richtlinien gelten grundsätzlich für alle privaten und öffentlichen Tätigkeitsbereiche. Die Richtlinie 1989/391 verpflichtet die Mitgliedstaaten unter anderem, für eine angemessene Kontrolle und Überwachung Sorge zu tragen. Bereiche, für die derzeit keine Aufsicht betreffend Arbeitnehmerschutzvorschriften besteht, sind daher aufgrund der erforderlichen innerstaatlichen Umsetzung der EG-Richtlinie einzubeziehen. Der gegenständliche Entwurf eines neuen Arbeitsinspektionsgesetzes sieht deshalb im Sinne der EG-Richtlinie vor, daß die bisher weder durch das Arbeitsinspektionsgesetz 1974 noch durch das Bundesbedienstetenschutzgesetz erfaßten Bereiche in den Geltungsbereich einbezogen werden. Die Aufgaben und Befugnisse der Arbeitsinspektion werden unter weitgehender Anlehnung an das bisherige Gesetz und unter Bedachtnahme auf die seit 1974 erfolgte Änderung sonstiger Rechtsvorschriften, die Judikatur und die Erfahrungen der Arbeitsinspektion neu geregelt.

Der gegenständliche Gesetzesbeschluß enthält folgende wesentliche Änderungen gegenüber dem Arbeitsinspektionsgesetz 1974:

Einbeziehung jener Bereiche, für die derzeit keine zuständige Behörde für die Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes besteht, ohne daß dafür sachliche Gründe vorliegen.

Während das derzeit geltende Gesetz an den Betriebsbegriff des Arbeitsverfassungsgesetzes angeknüpft hat, soll nunmehr — ausgenommen bei der Abgrenzung gegenüber dem öffentlichen

Berichterstatter Johann Payer

Dienst — davon ausgegangen werden, daß das Arbeitsinspektionsgesetz unabhängig davon gilt, ob es sich um einen Betrieb im Sinne des Arbeitsverfassungsgesetzes handelt oder um eine sonstige Arbeitsstätte oder um einen unselbständigen Betriebsteil. Es erfolgt nunmehr eine Unterscheidung zwischen Betriebsstätten und Arbeitsstätten, wobei diese Unterscheidung für Zuständigkeitsfragen von Bedeutung ist.

Gegenüber der bestehenden Gesetzeslage wird auf die gesonderte Verpflichtung von Bevollmächtigten verzichtet. Gleichzeitig wird vorgesehen, daß der Arbeitgeber eine Person zu bestellen hat, die bei seiner Abwesenheit den Arbeitsinspektionsorganen die Besichtigung ermöglicht und die erforderlichen Auskünfte erteilt.

Beibehalten wurde, daß nicht in jedem Fall eine Strafanzeige zu erstatten ist, sondern auch mit einer Aufforderung an den Arbeitgeber vorgegangen werden kann. Diese Aufforderungen sollen aber künftig schriftlich erstattet werden. Außerdem werden nähere Kriterien festgelegt, ob mit Strafanzeige oder mit Aufforderung vorzugehen ist.

Bei unmittelbar drohender Gefahr von Leben und Gesundheit von Arbeitnehmern kann das Arbeitsinspektorat bereits derzeit Bescheid erlassen; für die Vollstreckung ist jedoch die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig. Der Gesetzesbeschluß sieht daher vor, daß das Arbeitsinspektorat auch zur Setzung der erforderlichen Maßnahmen ohne vorherige Bescheiderlassung ermächtigt wird.

Bei den Verfahrensbestimmungen sieht der neue Gesetzentwurf aus systematischen Gründen eine klare Trennung zwischen den Verwaltungsstrafverfahren und sonstigen Verwaltungsverfahren vor.

In organisatorischer Hinsicht wird die Grundlage für eine aufsichtsbezirksübergreifende Übertragung von Aufgaben geschaffen, und es erfolgt eine gesetzliche Verankerung der Hygiene-Techniker als Arbeitsinspektoren für besondere Aufgaben.

Der neue Gesetzentwurf sieht eine umfassende Regelung der örtlichen Zuständigkeit vor.

Anstelle der allgemeinen Strafbestimmungen des derzeit geltenden Gesetzes ist ein detaillierter Strafkatalog und eine Anhebung der Strafgrenze vorgesehen.

Da häufig verantwortliche Beauftragte für die Einhaltung von Arbeitnehmerschutzvorschriften bestellt werden und auch zunehmend Arbeitnehmer als verantwortliche Beauftragte bestellt werden, obwohl sie selbst Schutzobjekt dieser Rechtsvorschriften sind und häufig weder rechtlich noch

faktisch in der Lage sind, für eine Einhaltung der Vorschriften zu sorgen, sieht der Gesetzentwurf Sonderregelungen vor, die auf die besonderen Verhältnisse auf dem Gebiete des Arbeitnehmerschutzes und der Abhängigkeit des Arbeitnehmers Bedacht nehmen.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 21. Dezember 1992 in Verhandlung genommen und mit Stimmmehrheit beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den **A n t r a g**, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1992 betreffend ein Bundesgesetz über die Arbeitsinspektion (Arbeitsinspektionsgesetz 1993) wird kein Einspruch erhoben.

Nun zum Bericht des Sozialausschusses betreffend 2. Sozialrechts-Änderungsgesetz 1992.

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß soll eine weitere außertourliche Erhöhung der sozialversicherungsrechtlichen Ausgleichszulagenrichtsätze erfolgen. Der Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende soll um 7,7 Prozentpunkte auf 7 000 S und jener für Ehepaare um 7,0 Prozentpunkte auf 9 967 S erhöht werden. Da sich die Erhöhung des Ausgleichszulagenrichtsatzes in der Sozialversicherung durch die gesetzlichen Verweisungen auch auf die einkommensabhängigen Leistungen im Bereich des Versorgungsrechtes auswirkt, dabei jedoch das Opferfürsorgegesetz ausgenommen ist, sieht der gegenständliche Gesetzesbeschluß auch eine diesbezügliche Erhöhung im Bereich des Opferfürsorgegesetzes vor.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 21. Dezember 1992 in Verhandlung genommen und mit Stimmeneinhelligkeit beschlossen, dem Hohen Hause zum empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den **A n t r a g**, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1992 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 474/1992, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 560/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 474/1992, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 559/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 474/1992, und das Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, zuletzt geändert durch das

Berichterstatte r Johann Payer

Bundesgesetz BGBl. Nr. 687/1991, geändert werden (2. Sozialrechts-Änderungsgesetz 1992), wird kein Einspruch erhoben.

Ich erstatte weiters den Bericht des Sozialausschusses zum Tagesordnungspunkt 22.

Wird in einem Verfahren nach dem Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz eine Partei von einem Funktionär oder Arbeitnehmer einer gesetzlichen Interessenvertretung oder einer freiwilligen kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigung vertreten, so entsteht dieser Interessenvertretung dadurch ein Aufwand, der derzeit voll von der Interessenvertretung zu tragen ist. Soweit aber nach dem zivilprozessualen Kostenrecht die gegnerische Partei zum Ersatz der Kosten herangezogen werden kann, ist es auch gerechtfertigt, sie zur Tragung dieses Aufwands zu verpflichten.

Durch den gegenständlichen Gesetzesbeschluß soll daher ein eigener Anspruch der Interessenvertretung gegenüber der gegnerischen Partei auf Ersatz des mit der Vertretung verbundenen Aufwandes normiert werden. Dieser Kostenersatz beschränkt sich auf Verfahren in Arbeitsrechtssachen nach § 50 Abs. 1 ASGG. Der Anspruch auf Aufwandsersatz soll der Interessenvertretung selbst zustehen, und er ist nur insofern mit dem Anspruch der vertretenen Partei verbunden, als für den Umfang beziehungsweise die Zuerkennung des Aufwandsatzes die Entscheidung beziehungsweise der Verfahrensstand in der Hauptsache bindend ist. Durch diese Regelung soll der Anspruch der vertretenen Partei auf Kostenersatz grundsätzlich unberührt bleiben, sodaß sie etwa Barauslagen als Kosten verzeichnen kann.

Ausgehend von der Überlegung, daß der Vertretungsaufwand vom Streitwert grundsätzlich unabhängig ist und primär determiniert wird von der Dauer des Verfahrens, sieht der vorliegende Gesetzesbeschluß eine Pauschalabgeltung vor. Diese bestimmt sich nach dem mit der durchschnittlichen Verfahrensdauer verbundenen durchschnittlichen Personalaufwand. Dem gegenüber soll der Interessenvertretungen entstehende Sachaufwand nicht einbezogen werden, da hier ein verfahrenstypischer Sachaufwand für alle Interessenvertretungen nur schwer ermittelbar ist. Der Vertretungsaufwand wird für bestimmte Prozeßabschnitte festgesetzt: Für das Verfahren erster Instanz und für das Verfahren zweiter Instanz; innerhalb des Verfahrens erster Instanz wird nochmals getrennt, wobei Schnittstelle im wesentlichen die erste Tagsatzung ist.

Mit der gleichzeitig vorgeschlagenen Änderung des § 58 a ASGG soll die verfahrensrechtliche Durchsetzung der Ansprüche nach dem Aufwandsersatz in das arbeitsgerichtliche Verfahren eingebaut werden.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 21. Dezember 1992 in Verhandlung genommen und mit Stimmenmehrheit beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den **A n t r a g**, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1992 betreffend ein Bundesgesetz über den Aufwandsatz von gesetzlichen Interessenvertretungen und freiwilligen kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigungen in Arbeitsrechtssachen (Aufwandsatzgesetz) sowie über die Änderung des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes wird kein Einspruch erhoben.

Ich erstatte schließlich den Bericht des Sozialausschusses zum Tagesordnungspunkt 23.

Mit 31. Dezember 1992 treten die derzeitigen gesetzlichen Regelungen betreffend die Verpflichtung der Arbeitgeber, Beginn und Ende der Beschäftigung von Ausländern binnen 24 Stunden zu melden, außer Kraft. Der vorliegende Gesetzesbeschluß sieht nun vor, daß aus administrativen Gründen anstelle dieser 24stündigen Frist eine dreitägige Frist treten soll. Weiters soll die Bundeshöchstzahl, das ist die Gesamtzahl der unselbständig Beschäftigten und arbeitslosen Ausländer, statt bisher 10 vom Hundert nur mehr 9 vom Hundert des gesamten unselbständigen Beschäftigungspotentials (Gesamtzahl der unselbständig Beschäftigten und der arbeitslosen Inländer und Ausländer) betragen, weil mit Inkrafttreten des EWR-Vertrages alle Staatsangehörigen eines EWR-Staates als Inländer gelten.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 21. Dezember 1992 in Verhandlung genommen und mit Stimmenmehrheit beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den **A n t r a g**, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1992 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Vizepräsident Walter **Strutzenberger**: Ich danke für die Berichterstattung.

Wir gehen in die Debatte ein, die über die zusammengezogenen Punkte unter einem abgeführt wird.

Ich erteile Herrn Bundesrat Pramendorfer das Wort.

Hermann Pramendorfer

16.19

Bundesrat Hermann Pramendorfer (ÖVP, Oberösterreich): Herr Präsident! Herr Bundesminister! Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Diese Debatte, die nun beginnt, behandelt eine Reihe sozialpolitischer Gesetze. Ich möchte im wesentlichen zu den Änderungen des Sozialversicherungsgesetzes sprechen, lassen Sie mich aber zunächst, meine Damen und Herren, eine Stellungnahme zum Arbeitsmarktförderungs-gesetz machen.

In der Praxis ist die Zuwendung von Mitteln aus der Arbeitsmarktförderung an bedürftige Personen sehr flexibel. Ich glaube, daß diese Flexibilität, die im Gesetzestext normiert ist, viele Beamte in gewisse Schwierigkeiten bringen wird. Dazu ein Beispiel. Es kann doch nicht sein, daß ein Tischlergeselle, der die Meisterprüfung ablegen möchte und sich dazu eines mehrere Monate dauernden Meistervorbereitungskurses unterzieht, keine Arbeitslosenunterstützung bekommt, wenn im zuständigen Arbeitsamtsbereich freie Stellen für Tischler gemeldet sind. Ich kann es mir nicht vorstellen, daß ein Tischler aus Oberösterreich anders behandelt wird, wenn der Fall, zumindest für ihn dargestellt, gleich liegt wie bei seinem Kollegen in Niederösterreich. Es geht das noch weiter: Ein Tischler aus dem Arbeitsamtsbereich Braunau bekommt diese Unterstützung; sein Kollege aus dem Arbeitsamtsbereich Grieskirchen bekommt diese Unterstützung nicht.

Ich weiß, daß der Gesetzestext so lautet, wie von mir dargestellt, in der Praxis aber ist es sehr, sehr schwierig, dem Bürger die Unterschiede zu erklären, weil für ihn die Voraussetzungen, die für ihn gegeben sind, in den allermeisten Fällen die gleichen sind wie für seinen Kollegen. Ich würde dafür plädieren, daß man in dieser Frage doch mehr der Auslegung Rechnung trägt und es den Beamten im Arbeitsamt mehr freistellt, nicht unbedingt rein nach dem Gesetzestext entscheiden zu müssen.

Ich meine, die dafür eingesetzten Mittel, wenn es auch zusätzliche Mittel sind — ich weiß, daß die Mittel aus der Arbeitsmarktverwaltung spärlich sind und sinnvollst eingesetzt werden müssen —, wären dennoch gerechtfertigt, um den Unmut in Grenzen zu halten beziehungsweise diesen Unmut überhaupt nicht aufkommen zu lassen.

Nun aber zu den Änderungen der Sozialversicherungsgesetze. Kurz gesagt: Es geht um die Erhöhung des Ausgleichszulagenrichtsatzes auf 7 000 S für Alleinstehende beziehungsweise auf 9 967 S für Ehepaare. Ein absolut begrüßenswerter Schritt in der Sozialgesetzgebung. Ich stehe nicht an, das beinahe als Weihnachtsgeschenk für die Bedürftigsten unserer Bürger zu bezeichnen. Mit dieser Gesetzesänderung kommt die Koali-

tionsregierung auch einem wesentlichen Punkt im Arbeitsübereinkommen nach und erfüllt stufenweise diese Verpflichtungen bis zum Jahre 1994.

Es ist klar, daß nicht alle Wünsche untergebracht werden konnten, daß selbst eine Erhöhung immer noch zuwenig ist und mehr verlangt worden ist; das liegt in der Natur der Sache. Ich darf aber doch für die Ausgleichszulagenempfänger meines Berufsstandes ein Kriterium anbringen, und das ist die Anrechnung des fiktiven Ausgedinges. Der Gesetzgeber hat seinerzeit, richtigerweise davon ausgehend, daß der Hof als solcher eine Leistung für den Übergeber erbringen kann, danach gehandelt. Inzwischen haben sich aber die Verhältnisse derart geändert, daß mir die Anrechnung des fiktiven Ausgedinges eher schon als soziales Unrecht erscheint.

Ich versuche, das anhand einiger Fakten auszuzeigen. — Aus dem Übergeber ist ja — wie in allen anderen Fällen — genauso ein Konsument geworden, der die Grundnahrungsmittel kaufen muß. Ich erinnere an soundso viele kleinbäuerliche Betriebe — und gerade von dort kommen ja die Ausgleichszulagenempfänger —, die aufgrund des Strukturwandels die Landwirtschaft aufgegeben haben, weshalb der Übergeber gar nicht mehr in der Lage ist, einen Naturalbezug von seinem Übernehmer zu bekommen. Das einzige, was ich gelten lasse in diesem Bereich, ist der verminderte Wohnungsaufwand und der Aufwand für Heizung und Beleuchtung, was in den allermeisten Fällen vom Übernehmer getragen wird. Es ist, und das muß eine unabdingbare Forderung bleiben, dieses fiktive Ausgedinge wirklich aus Gründen sozialer Gerechtigkeit abzuschaffen.

Als Beispiel sei noch angeführt, daß viele Ausgleichszulagenempfänger auf dem Lande leben, deren Kinder ganz mittelmäßige Einkommen beziehen. Diese Kinder werden nicht zur Unterhaltsleistung an ihre Eltern herangezogen. Da schaffen wir Ungleichheiten, die beseitigt gehören.

In diesem Zusammenhang möge mir auch erlaubt sein, auf den Selbstbehalt in der Krankenversicherung der bäuerlichen Sozialversicherung hinzuweisen. Auch diesbezüglich besteht eine Ungleichheit. Glauben Sie mir bitte: Der Selbstbehalt von 20 Prozent bei den Arzt- und insbesondere bei den Krankenhauskosten führt nicht selten zu erheblichen Kosten und erheblichen Opfern. Wenn auch die Möglichkeit besteht, aus dem Unterstützungsfonds Mittel über einen Antrag zu bekommen, sind diese Belastungen meiner Ansicht nach für die bäuerliche Familie insgesamt in manchen Fällen enorm hoch.

Ich stehe nicht an, es zu erwähnen: Ab dem 28. Spitalsaufenthaltsstag fallen diese 20 Prozent Selbstbehaltkosten weg. (*Bundesrat W e d e n i g:*

Hermann Pramendorfer

Schon eine große Verbesserung!) Schon eine Verbesserung, aber immer noch ein Unrecht. Bitte, warum setzen wir . . . (*Bundesrat Wedenig: Aber es war ja nichts drin im Topf!*) Ich weiß es. Ich habe es in der letzten Rede hier in diesem Hohen Haus auch erwähnt, daß mir klar ist, daß über die Sozialversicherung eine bedeutende Absicherung der bäuerlichen Übergeber gelungen ist und daß die Zuwendungen aus der Sozialversicherung eine bedeutende Absicherung des Lebensunterhaltes für alle der älteren Generation Angehörigen darstellen.

Ich weise aber heute auch wieder darauf hin, insbesondere in Anwesenheit des Herrn Sozialministers, welch enorme Leistungen die bäuerliche Familien in sozialer Hinsicht für den gesamten Staat erbringen und damit Kosten sparen helfen.

Abschließend, meine sehr geehrten Damen und Herren, sage ich namens meiner Fraktion, daß wir dem gesamten Paket, das jetzt zur Diskussion steht, unsere Zustimmung geben werden, weil wir davon überzeugt sind, daß das ein großer Schritt in Richtung sozialer Gerechtigkeit ist. — Danke. (*Beifall bei der ÖVP und bei Bundesräten der SPÖ.*) 16.29

Vizepräsident Walter **Strutzenberger**: Nächster Redner: Herr Bundesrat Drochter. — Bitte.

16.30

Bundesrat Karl **Drochter** (SPÖ, Niederösterreich): Herr Präsident! Sehr geehrter Herr Bundesminister! Meine geschätzten Damen und Herren des Bundesrates! All die heute vorliegenden Sozialgesetze haben nicht nur den Sinn, daß sie auf eine Konformität mit dem EWR vorbereiten, der mit Mitte 1993 wirksam sein wird. Es befindet sich auch eine Vielzahl von Erneuerungen und Verbesserungen in den heute vorliegenden Anträgen auf Gesetzesänderung.

Ich habe sehr viel und sehr großes Verständnis für Kollegen Pramendorfer. Eine Vielzahl, wahrscheinlich der größere Teil, der Bauern haben wirtschaftliche und soziale Probleme. Ich glaube aber doch bemerken zu können, daß in den letzten Jahren in gemeinsamer Arbeit sehr viel vom Staat geleistet wurde, um auch die sozialen Probleme von Bauern hintanzuhalten, vor allem für jene, die aufgrund der wirtschaftlichen Situation den Hof verlassen mußten. Es gibt aber immer wieder Unmut, nicht nur bei den Bauern, sondern auch bei den Arbeitnehmern, wenn der eine eine Arbeitsmarktförderung bekommt, der andere hingegen nicht. Man muß der Arbeitsmarktverwaltung aber zugute halten, daß sie einen großen Überblick hat und sehr genau weiß, welche Bedürfnisse in diesem und jenem lokalen Arbeitsmarkt gegeben sind und wem man mehr Unterstützung gewähren muß. Es kann sicherlich einmal so sein, daß es in einem Bezirk eine große

Nachfrage nach Tischlern gibt und in anderen Bezirken weniger. Das wird regional eben unterschiedlich bewertet, und ich meine, man muß immer auch die persönlichen Umstände jener Person mit berücksichtigen, die um Unterstützung beziehungsweise um Förderung ansucht.

Keinen Unmut gäbe es sicherlich, wenn man alle Förderungsansuchen positiv beurteilte, bewertete und sie gewährte. Ich glaube aber, wir sollten hier doch eine gewisse Allianz für die Zukunft zwischen Arbeitnehmern und Bauern aufbauen. Ich sage das vor allem deswegen, weil es mir doch einige Sorge bereitet, daß jetzt einige namhafte Politiker in Österreich unterwegs sind, die fest auf unser soziales System hämmern und es sich nicht verkneifen können, sehr offen und klar, meistens unter dem EWR- oder EG-Mäntelchen, zu sagen, daß ein Sozialabbau notwendig sein wird. Und ich erlaube mir nur den einen Hinweis, Kollege Pramendorfer, daß auch ein namhafter Vertreter des österreichischen Bauernstandes mit dabei ist, die Spitzhacke bei den österreichischen Sozialgesetzen in die Hand zu nehmen, und zwar Landeshauptmann Pröll, also mein Landeshauptmann. (*Bundesrat Farthofer: Mein Landeshauptmann ist er nicht!*) Ich werde aber sicherlich dazu beitragen, daß er sich bei der unheiligen Allianz, die er mit dem Präsidenten der Bundeswirtschaftskammer in diesen Fragen eingegangen ist, kräftig die Finger verbrennt. Er gehört sicherlich nicht jenem Bauernstand an, der wirklich sozial bedürftig ist. Das wissen wir ja alle.

Aber nun zurück zu den Sozialgesetzen.

Ich darf beim Arbeitsmarktförderungsgesetz beginnen, das Angleichungen der Rechtsvorschriften bei etwaigen Massenentlassungen vorsieht. Ich möchte erwähnen, daß hiemit ein bisher gültiges Gesetz in Österreich wesentlich verbessert wird. Gerade angesichts der leider in den letzten Wochen und Monaten gesteigerten Arbeitslosigkeit wird es immer dringlicher, den Schutz der Arbeitnehmer vor etwaigen Massenkündigungen zu verbessern und zu verstärken. Ich glaube, daß die entsprechenden Lösungsvorschläge, um einer etwaigen Massenentlassung begegnen zu können, akzeptabel sind.

Es geht hiebei um eine verbesserte Staffelung nach Betriebsgrößen. Hauptziel ist es, daß die Arbeitsmarktverwaltung möglichst frühzeitig Kenntnis über die Zahl und die persönlichen Umstände der betroffenen Arbeitnehmer erhält. Eine weitere wichtige Verbesserung liegt auch darin, daß es bei zu treffenden arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen nicht mehr entscheidend ist, in welcher Form das Arbeitsverhältnis des Arbeitnehmers aufgelöst wurde.

Karl Drochter

Ich betone das deswegen, weil es im Jahre 1992 bedauerlicherweise einen Rekord an Insolvenzen gibt. Es wurde bereits im September — wenn ich das richtig im Kopf habe — der Insolvenzenrekord aus dem Jahre 1981 übertroffen, und man muß davon ausgehen, daß im heurigen Jahr mindestens 18 000 Kolleginnen und Kollegen infolge von Insolvenzen ihren Arbeitsplatz verloren haben beziehungsweise von Insolvenzen betroffen sein werden. Und es sind auch namhafte Firmen mit in diesem leider negativen Kreis, etwa Herlango, Lauscher, Fehringer, Felsing, Bonum-Kunststoff, O.Ö. Basic Computer, Lehner und so weiter. Der gesamte voraussehbare volkswirtschaftliche Schaden wird über 24 Millionen Schilling betragen.

Ein sehr zu begrüßender Aspekt im neuen Arbeitsmarktförderungsgesetz ist aber auch jener, daß künftig auch arbeitsmarktpolitische Maßnahmen für Klein- und Mittelbetriebe möglich sein werden. Diese sind im § 27a neu geregelt, und wenn sich, wie zu vermuten ist, herausstellt, daß diese Unterstützung eine positive volkswirtschaftliche und betriebswirtschaftliche Auswirkung auf die Betriebe hat und es außerdem noch zur Schaffung beziehungsweise zur Erhaltung von Arbeitsplätzen in Klein- und Mittelbetrieben kommt, so ist das umso mehr zu begrüßen. Ich glaube, daß diese Förderungsmaßnahme sehr wohl zu einer wesentlichen Verbesserung einer regionalen Wirtschaftsstruktur führen kann.

Ein paar Anmerkungen seien mir noch zum Arbeitsinspektionsgesetz gestattet. Mit dieser Novelle zum Arbeitsinspektionsgesetz werden die Aufgaben und die Befugnisse der Arbeitsinspektion — nach langem Ringen — neu geregelt.

Eine wesentliche Änderung ist für uns vor allem, daß private Unterrichts- und Erziehungsanstalten, Verwaltungsstellen bei Kirchen sowie Pensionisten- und Pflegeheime der Länder und Gemeinden ab nun in den Wirkungsbereich der Arbeitsinspektion fallen.

Ein weiterer wesentlicher Schritt ist, daß bei unmittelbar drohender Gefahr für Leben und Gesundheit der Arbeitnehmer das Arbeitsinspektorat nun ohne vorhergehende Einschaltung der Bezirksverwaltungsbehörden die erforderlichen Anordnungen treffen und auch Beschäftigungsverbote verhängen kann.

Von wesentlicher Bedeutung für viele Kolleginnen und Kollegen ist auch die nunmehrige Auskunftspflicht der Erzeuger und Vertreiber von gefährlichen Arbeitsstoffen über die Zusammensetzung der Arbeitsstoffe. Wir wissen alle, daß es in manchen Berufen sehr viele chemische Präparate und Arbeitsmittel gibt, die oft zu kurzfristigen beziehungsweise zu langfristigen Erkrankun-

gen oder Schädigungen der Arbeitnehmer führen können.

Ich möchte in diesem Zusammenhang auch noch darauf hinweisen, daß der Abnehmer vom Erzeuger schon im vorhinein über die Gefährlichkeit oder die gesundheitsschädigende Wirkung der Stoffe zu informieren ist.

Grundsätzlich neu ist auch die Anzeigepflicht für die Arbeitsinspektoren. Ausgenommen davon sind nur geringere oder kleinere Übertretungen. Die Übertragung der rechtlichen Verantwortlichkeit auf Arbeitnehmer, die weder faktische noch rechtliche Kompetenzen für eine innerbetriebliche Einhaltung und Umsetzung des Arbeitnehmerschutzes haben, wird ab sofort ausgeschlossen. Die Verantwortung werden die leitenden Angestellten beziehungsweise der Eigentümer selbst zu tragen haben. Bisher ist es in der Praxis sehr oft vorgekommen, wie man im Volksmund sagt, daß den Kleinen die Hunde bisßen. Das wird ab nun nicht mehr möglich sein.

Es sei mir aber auch gestattet, eine Kritik am Arbeitsinspektionsgesetz anzubringen. Vor allem gefällt mir nicht, daß gegenüber dem geltenden Arbeitsinspektionsgesetz die Überwachung der Lohnfortzahlung, der Einhaltung der Mindestlohntarife und der Einhaltung von Kollektivverträgen beziehungsweise Betriebsvereinbarungen ersatzlos gestrichen wird, obwohl das bisher im § 2 Abs. 6 der Aufgaben der Arbeitsinspektion geregelt war und obwohl Österreich mit dem ILO-Übereinkommen Nr. 81 die Verpflichtung zur Überwachung der Vorschriften über Löhne und Arbeitsaufsicht übernommen hat.

Ich möchte ebenso wie Kollege Pramendorfer die positiven Auswirkungen des Sozialrechts-Änderungsgesetzes begrüßen, da es doch zu einer wesentlichen Anhebung der Ausgleichsrichtsätze für das Jahr 1993 gekommen ist. Die Richtsätze wurden auch schon in den Jahren 1991 und 1992 angehoben, und ich glaube, daß die Regierung damit ihrem Versprechen, das sie in der Regierungserklärung gegeben hat, gerecht wird und wir die vorgegebenen Richtsätze im Jahr 1994 erreichen werden.

Für uns als freiwillige Interessenvertretung des ÖGB und der Gewerkschaften ist auch das Aufwandsentschädigungsgesetz als positiv zu bewerten, das zwar ein Kompromiß ist, aber doch einer langjährigen Forderung von uns sehr nahekommt. Wir werden jetzt die Möglichkeit haben, für unseren Aufwand als Interessensvertreter vor dem Arbeits- und Sozialgericht Kosten in Rechnung stellen zu können. In diesem Zusammenhang ist es, glaube ich, angebracht, auf die großen Leistungen und den großen Einsatz der Gewerkschaften bei der Rechtsschutzgewährung hinzuweisen. So wurden allein im Jahre 1991 über eine

Karl Drochter

Milliarde Schilling bei Arbeits- und Sozialgerichten von den Gewerkschaften durchgesetzt. Ich erlaube mir aber hier die kühne Behauptung, daß das nur die Spitze des Eisberges ist. Man wird nach einem Jahr kostenlosen Rechtsschutzes ja sehen, was noch zusätzlich von den Arbeiterkammern für die Kolleginnen und Kollegen erstritten oder durchgesetzt werden kann.

Ich begrüße es auch, daß mit dem Ausländerbeschäftigungsgesetz jetzt die Bundes- und Landeshöchstzahlen reduziert werden, und ich glaube, daß diese Vorgangsweise dazu führen wird, daß die Arbeitsmarktverwaltung und auch das Sozialministerium einen besseren Überblick haben werden. Dazu wird sicherlich auch die Einführung einer Meldeverpflichtung des Arbeitgebers an das Arbeitsamt beitragen. Die Meldung muß bei Beginn und bei Beendigung einer Beschäftigung innerhalb von drei Tagen erfolgen, und es wird dann sicherlich möglich sein, über Höchstzahlen bei Branchen und bei Regionen gerechter zu entscheiden.

Abschließend möchte ich auch anmerken, daß wir als Arbeitnehmervertreter nach wie vor sehr großes Interesse an einem geregelten und übersichtlichen Arbeitsmarkt haben, vor allem im Interesse der österreichischen Arbeitnehmer, aber auch im Interesse aller legal beschäftigten Gastarbeiter in Österreich.

Wir Sozialdemokraten werden den vorliegenden fünf Sozialgesetzen, weil diese wieder einen positiven Schritt in die richtige Richtung darstellen, gerne unsere Zustimmung geben. *(Beifall bei SPÖ und ÖVP.) 16.46*

Vizepräsident **Walter Strutzenberger**: Nächster Redner ist Bundesrat Mag. Lakner. — Bitte.

16.46

Bundesrat Mag. Georg **Lakner** (FPÖ, Salzburg): Herr Präsident! Herr Minister! Hohes Haus! Auch ich möchte einen kleinen „Rundgang“ durch die fünf Sozialgesetze machen, allerdings wahrscheinlich ohne meinen Vorrednern, was Funktionen in Kammern und Gewerkschaften anlangt, das Wasser reichen zu können. Ich hoffe, dieses Manko wird mir verziehen und ich darf meine Vorstellungen trotzdem bringen.

Ich werde differenzieren, weil es, wie ich glaube, die Aufgabe der Opposition ist, ihre Vorstellungen differenziert zu bringen.

Beim Arbeitsmarktförderungsgesetz sind wir natürlich der Meinung, daß es ein Fortschritt ist, wenn jetzt auch Klein- und Mittelbetriebe speziell gefördert werden.

Was die Anpassung an die EG-Richtlinien betrifft, so sind wir da nicht so ganz positiv gesinnt, denn wir meinen, daß die österreichische Richtli-

nie strenger ist als die EG-Richtlinie, was die Belastung für die Arbeitgeber betrifft. Und wir meinen auch, daß es in Österreich wahrscheinlich keine Problemregionen geben wird, was aber wieder ein gutes Zeichen ist.

Was das Arbeitsinspektionsgesetz anlangt, sind auch wir der Meinung, daß die nunmehrige Einbeziehung der privaten Unterrichts- und Erziehungsanstalten, der Kirchenverwaltungen und so weiter ein Fortschritt ist, genauso wie es ein Fortschritt ist, daß die Kompetenzen und die Sanktionen erweitert wurden.

Als Bundeslehrer darf ich mir freilich den kleinen Einwand erlauben, daß die Arbeitsinspektion bei den Bundesbauten kein direktes Zugriffsrecht hat, und das scheint mir, gerade wenn ich an Salzburger Schulen denke, wo es oft beim Dach hereinregnet, die Heizkörper nicht funktionieren und die Decken schief hängen, doch recht bedenklich zu sein. Bundesbeamte genießen offenbar weniger Schutz als andere Arbeiter. Vielleicht könnte man da noch den einen oder anderen Schritt nach vor machen. Im Grunde stimmen wir diesem Gesetzesbeschluß aber trotzdem zu.

Ebenso stimmen wir dem 2. Sozialrechts-Änderungsgesetz zu. Kollege Pramendorfer hat mich aber ein bißchen zum Nachdenken gebracht, weil ich seine Einwände durchaus akzeptiere. Jetzt vielleicht doch noch dagegen zu stimmen, das, glaube ich, wollten Sie aber nicht erreichen.

Ich darf ergänzend noch auf die Ausführungen des Kollegen Huber über die geteilte Bauernpension hinweisen. Es dürfte schon ein Problem sein — ich will das jetzt nicht noch einmal bringen —, wenn für ein Bauernehepaar dann nur 1 999 S bleiben. Das scheint doch ein gewisser Härtefall zu sein. *(Bundesminister H e s o u n: Aber Huber will ein Splitting der Pension!)* Ja, ja, aber er will es nicht so niedrig haben. *(Bundesminister H e s o u n: Huber will ein Splitting der Pension und dann der Ausgleichszulagenrichtsätze! Ich kenne diese Mathematik auch! Ich dividiere eine Pension von 10 000 S durch zwei, daß ich dann auf 7 000 S Ausgleichszulage komme!)* Gut, aber machen Sie sich das vielleicht mit Kollegen Huber aus!

Das Aufwandersatzgesetz scheint uns problematisch zu sein. Herr Kollege Drochter! — Wenn ich böse wäre, würde ich jetzt Drochtinger sagen, aber ich sage schon Drochter. — Die Kammern als gesetzliche Vertreter und der Österreichische Gewerkschaftsbund als freie Interessenvertretung versprechen ihren Mitgliedern kostenlose Vertretung bei Arbeits- und Sozialgerichten, und sie begründen diese Vertretung natürlich auch mit der Höhe der Beiträge, die sie kassieren.

Mag. Georg Lakner

Nun haben Sie aber durch dieses Gesetz zweifellos zusätzliche Einnahmen, und zwar nicht unbeträchtliche (*Bundesrat Drochter: Nein! Die Auslagen, die wir haben, können wir in Rechnung stellen!*), und durch die Pauschlierung dürften die relativ günstig für diese Gruppen ausfallen. Ich bin jetzt neugierig, Herr Kollege Drochter, ob Sie die Einsparungen weitergeben. Bei der Kammer könnte man das steuern, bei der Gewerkschaft müßte dies vermutlich freiwillig passieren. Wir werden uns anschauen, ob und wieweit das weitergegeben wird.

Noch kurz zum Ausländerbeschäftigungsgesetz. Da hat es offenbar Präziserungsprobleme gegeben mit der Ausdehnung der Frist von einem Tag auf drei Tage, wobei ich nicht weiß, warum es bei drei Tagen keine Probleme gibt mit der Terminisierung. Das ist mir noch etwas zu hoch. (*Bundesminister Hesoun: Weil es nicht exekutierbar ist! Wir können nicht ein Gesetz aufrechterhalten, das wir nicht praktizieren können!*)

Vizepräsident Walter **Strutzenberger**: Herr Bundesminister! Ich bitte, dem Herrn Kollegen Lakner Aufklärungen nachher zu geben.

Bundesrat Mag. Georg **Lakner** (*fortsetzend*): Natürlich stört uns auch die Ablehnung der Ausweisungspflicht. Es ist ein schöner Abschluß meiner Rede, wenn ich zitieren darf aus dem Arbeitsübereinkommen der Regierung für die XVIII. Legislaturperiode:

„Um das Entstehen von Kriminalität zu vermeiden, deren Grundlage auch die Anwesenheit beschäftigungs- und unterstandsloser Ausländer ist, ist neben fremdenpolizeilichen Maßnahmen auch die Verstärkung der Kontrolle illegaler Arbeit und unerlaubten Aufenthalts notwendig. Die Ausweisungspflicht für ausländische Arbeitnehmer auf dem Arbeitsplatz — wobei aus diesem Ausweis die Arbeitsgenehmigung und die Anmeldung der Krankenversicherung hervorzugehen hat . . .“ und so weiter.

Es ist interessant, daß Sie sich immer wieder auf dieses Arbeitsübereinkommen berufen, aber: Jetzt wollen wir uns einmal darauf berufen! — Danke. (*Beifall bei der FPÖ.*) 16.52

Vizepräsident Walter **Strutzenberger**: Als nächstem erteile ich Herrn Bundesrat Woller das Wort.

16.52

Bundesrat Ernst **Woller** (SPÖ, Wien): Sehr geehrter Herr Präsident! Herr Bundesminister! Sehr geehrte Damen und Herren! Kollege Drochter hat schon sehr ausführlich ausgeführt, warum das vorliegende Gesetzespaket Verbesserungen, vor allem für die Arbeitnehmer, bringt. Besonders erfreulich ist, daß die Erhöhung der Ausgleichszulagenrichtsätze wesentlich über die eigentliche

Pensionsdynamik hinausgeht und daß das wieder ein wichtiger Schritt im Kampf gegen die Armut und für gerechtere Einkommensverteilung ist.

Verschiedene Verbesserungen kommen auch durch die Anpassung an den Europäischen Wirtschaftsraum zustande. Zum Beispiel kommt es bei der Arbeitsmarktförderung und im Arbeitsinspektionsgesetz zu Verbesserungen beim Arbeitnehmerschutz. In diesem Zusammenhang ist es auch notwendig, einmal deutlich zu sagen, daß die Anpassung an den Europäischen Wirtschaftsraum und auch an die EG in vielen Bereichen für Österreich bereits jetzt schon Vorteile bringt. Es stimmt nicht, was immer wieder gesagt wird, nämlich daß in allen Bereichen die Gesetzeslage Österreichs besser ist als in den EG-Ländern. In Teilbereichen müssen wir nachziehen, in Teilbereichen bringt die Anpassung an den Europäischen Wirtschaftsraum für uns Vorteile. Das ist konkret zu sehen bei den vorliegenden Gesetzen: Verbesserung der arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen durch die Förderung von Klein- und Mittelbetrieben und von Betrieben in Problemregionen, Verbesserung der Arbeitnehmerschutzbestimmungen im Arbeitsinspektionsgesetz, wie zum Beispiel bei der Verwendung von Chemikalien am Arbeitsplatz und bei der betriebsärztlichen Versorgung.

Im Zusammenhang mit der EWR-Anpassung steht auch die Änderung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, das heute hier zur Diskussion steht. Durch die Tatsache, daß im Europäischen Wirtschaftsraum Bürger dieser Länder Inländern gleichgestellt werden, muß es zu einer Reduktion des Ausländeranteiles von 10 Prozent auf 9 Prozent kommen. Im Prinzip wird durch diese Änderung der Staus quo gewahrt. Es gibt nämlich derzeit zirka 25 000 Bürger aus EWR-Ländern, die in Österreich beschäftigt sind — das ist knapp 1 Prozent —, und die Reduktion der Bundeshöchstzahlen um 1 Prozent ist eben mit Rücksichtnahme auf diese Tatsache erfolgt.

Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang auch, daß den 25 000 EWR-Bürgern, die in Österreich beschäftigt sind, über 100 000 Österreicher gegenüberstehen, die in EWR-Ländern beschäftigt sind. Das immer wieder in der EG-Diskussion gebrachte Argument stimmt nicht, daß der Beitritt zum EWR oder der Beitritt zur EG dazu führe, daß massenweise Arbeitnehmer aus diesen Ländern nach Österreich kommen würden. Das Gegenteil ist der Fall: Die Zahl jener Österreicher, die in EWR-Ländern beschäftigt sind, ist viermal so hoch als die Zahl der EWR-Bürger, die in Österreich beschäftigt sind.

Würde der Ausländeranteil nicht von 10 Prozent auf 9 Prozent gekürzt werden, so würde das de facto eine Erhöhung des Ausländeranteiles bedeuten, aber angesichts der angespannten Situa-

Ernst Woller

tion auf dem österreichischen Arbeitsmarkt und auch angesichts der Verdrängung älterer Arbeitnehmer durch Ausländer ist das sicher, gerade zum jetzigen Zeitpunkt, nicht gewollt.

Eine zweite Änderung im Ausländerbeschäftigungsgesetz betrifft die Frist, binnen der ausländische Arbeitnehmer gemeldet werden müssen. Die Frist wird vor allem aus administrativen Gründen von 24 Stunden auf drei Tage verlängert. Es ist dies auch im Sinne einer Anpassung an die Meldefristen des ASVG, und wahrscheinlich kommt dieser Schritt auch einer Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes zuvor.

Wir glauben, daß diese Regelung eine zumutbare Frist für die Arbeitgeber, aber auch eine praxisbezogene Lösung bringt, die sicher im Interesse aller liegt. Die Frist selbst ist unserer Meinung nach nicht so entscheidend. Entscheidend ist vielmehr die Tatsache, daß dieses Ausländerbeschäftigungsgesetz konsequent kontrolliert wird und auch entsprechende Strafen verhängt werden, und diesbezüglich ist in der Vergangenheit viel geschehen. Wir haben heute auch die Gewerbeordnungs-Novelle diskutiert und beschlossen, die höhere Strafen vorsieht — bis hin zum Entzug der Gewerbeberechtigung bei wiederholten und schwerwiegenden Übertretungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes.

Die Kontrolle wurde insgesamt verstärkt. In einer aktuellen Information der Arbeiterkammer Wien ist eine Strafstatistik des Landesarbeitsamtes Wien enthalten, die Aufschluß gibt über die Übertretungen im Zeitraum vom 1. Jänner 1991 bis zum Oktober 1992. In diesen knapp zwei Jahren ist die Zahl der Betriebe, die gegen das Ausländerbeschäftigungsgesetz verstoßen haben, deutlich gestiegen, nämlich um 138 Prozent. Auch das Strafniveau wurde spürbar erhöht. Die durchschnittlichen Strafen pro Betrieb sind in diesem Zeitraum von 53 000 S im Jahr 1991 auf 78 000 S im Jahr 1992 angestiegen.

Die Verstöße gegen das Ausländerbeschäftigungsgesetz konzentrieren sich vor allem auf zwei Bereiche, auf den Bereich Bau- und Baunebengewerbe mit 37 Prozent und auf den Bereich Hotel- und Gastgewerbe mit 27 Prozent. Die Schäden für die Wirtschaft sind umfassend und bekannt. Ich erwähne etwa den Lohndruck und die Verdrängung vor allem älterer Arbeitnehmer durch Ausländer, die Wettbewerbsverschiebung und -verzerrung, die Gefährdung illegal beschäftigter ausländischer Arbeitnehmer, aber ich erwähne vor allem auch den großen Schaden, den die öffentliche Hand dadurch erleidet. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat errechnet, daß der Schaden für die öffentliche Hand bei einer Annahme von 50 000 illegal beschäftigten Ausländern mehr als 6 Milliarden Schilling im Jahr beträgt. Es muß daher alles unternommen

werden, um diesen Bereich entsprechend zu regeln und auch zu kontrollieren, und das wird auch laufend getan.

Es geht aber vor allem auch um die Verantwortlichkeit der Arbeitgeber. Es ist ja bekannt, daß jeder Schwarzarbeiter auch einen Schwarzarbeiter hat. Das sollten sich alle entsprechend zu Herzen nehmen, auch die FPÖ, die in der Vergangenheit auch immer wieder einschlägige Erfahrungen gemacht hat. Ich glaube, anstatt ein Anti-Ausländer-Volksbegehren zu initiieren, wäre es wichtig, einmal zu schauen, wie es im eigenen Bereich aussieht. (*Zwischenrufe bei der FPÖ.*) Es ist vor kurzem erst publik geworden, daß der FPÖ-Bezirksobmann und Finanzstadtrat von Wolfsberg über 15 beziehungsweise 18 Jahre lang illegal Ausländerinnen, und zwar Türkinen, beschäftigt hat, und dann hat er so getan, als hätte er das nicht gewußt. Es wäre eine gute Aufgabe für Herrn Bundesrat Mölzer, der jetzt wieder einmal nicht da ist, sich mehr um Bildungsarbeit zu kümmern und weniger um seine „Umvolkungstheorien“, die er immer wieder aufstellt. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Dieses Beispiel zeigt wieder einmal die Scheinmoral der FPÖ, und es ist daher auch kein Wunder, daß sie in diesem Bereich immer wieder Probleme hat, uns zuzustimmen. (*Bundesrat Mag. L a k n e r: Weil ihr so eine reine Weste habt! — Bundesrat Dr. R o c k e n s c h a u b: Eine ganz weiße Weste!*) Das stimmt jetzt nicht für dieses konkrete Gesetz, aber im Prinzip ist das sicher die Richtung.

Wir werden in diesem Bereich jedenfalls sachlich weiterarbeiten — auch nächstes Jahr — und diesen fünf Gesetzesvorlagen unsere Zustimmung geben. (*Beifall bei SPÖ und ÖVP.*) 17.01

Vizepräsident Walter Strutzenberger: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht noch jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall.

Die Debatte ist geschlossen.

Wird vom Herrn Berichterstatter ein Schlußwort gewünscht? — Das ist auch nicht der Fall.

Die A b s t i m m u n g über die vorliegenden Beschlüsse erfolgt getrennt.

Ich komme zur Abstimmung über den Beschluß des Nationalrates betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsmarktförderungsgesetz und das Arbeitslosenversicherungsgesetz geändert werden.

Ich bitte jene Bundesrätinnen und Bundesräte, die dem Antrag zustimmen, keinen Einspruch zu

Vizepräsident Walter Strutzenberger

erheben, um ein Handzeichen. — Es ist dies **S t i m m e n m e h r h e i t**.

Der Antrag, keinen Einspruch zu erheben, ist damit **a n g e n o m m e n**.

Wir kommen weiters zur Abstimmung über den Beschluß des Nationalrates betreffend ein Bundesgesetz über die Arbeitsinspektion.

Ich bitte jene Bundesrätinnen und Bundesräte, die dem Antrag zustimmen, gegen den Beschluß keinen Einspruch zu erheben, um ein Handzeichen. — Es ist dies **S t i m m e n e i n h e l l i g k e i t**.

Der Antrag, keinen Einspruch zu erheben, ist somit **a n g e n o m m e n**.

Wir kommen weiters zur Abstimmung über den Beschluß des Nationalrates betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, und das Opferfürsorgegesetz geändert werden: 2. Sozialrechts-Änderungsgesetz.

Ich bitte jene Bundesrätinnen und Bundesräte, die dem Antrag zustimmen, gegen den vorliegenden Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben, um ein Handzeichen. — Es ist dies **S t i m m e n e i n h e l l i g k e i t**.

Der Antrag, keinen Einspruch zu erheben, ist somit **a n g e n o m m e n**.

Wir kommen zur Abstimmung über den Beschluß des Nationalrates betreffend ein Bundesgesetz über den Aufwandersatz von gesetzlichen Interessenvertretungen und freiwilligen kollektivvertragfähigen Berufsvereinigungen in Arbeitsrechtssachen (Aufwandersatzgesetz) sowie über die Änderung des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes.

Ich bitte jene Bundesrätinnen und Bundesräte, die dem Antrag zustimmen, gegen den vorliegenden Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben, um ein Handzeichen. — Es ist dies **S t i m m e n m e h r h e i t**.

Der Antrag, keinen Einspruch zu erheben, ist somit **a n g e n o m m e n**.

Zuletzt kommen wir zur Abstimmung über den Beschluß des Nationalrates betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert wird.

Ich bitte jene Bundesrätinnen und Bundesräte, die dem Antrag zustimmen, gegen den vorliegenden Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben, um ein Handzeichen. — Es ist dies **S t i m m e n m e h r h e i t**.

Der Antrag, keinen Einspruch zu erheben, ist somit **a n g e n o m m e n**.

24. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1992 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Slowenien über Soziale Sicherheit samt Schlußprotokoll (873 und 918/NR sowie 4425/BR der Beilagen)

Vizepräsident Walter Strutzenberger: Wir gelangen nun zum 24. Punkt der Tagesordnung: Beschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1992 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Slowenien über Soziale Sicherheit samt Schlußprotokoll.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Payer. Ich bitte ihn um den Bericht.

Berichterstatter Johann Payer: Hohes Haus! Unmittelbar nach Anerkennung Sloweniens durch Österreich wurde mit der slowenischen Seite die Weiteranwendung des österreichisch-jugoslawischen Abkommens im bisherigen Umfang, sowohl hinsichtlich des persönlichen Geltungsbereiches — insbesondere Weiteranwendung auch auf die Staatsangehörigen der bisherigen Teilrepubliken Jugoslawiens — als auch des sachlichen Geltungsbereiches vereinbart. Gleichzeitig wurden aber auch auf der Basis eines österreichischen Entwurfes Gespräche zur Ausarbeitung des neuen Abkommens aufgenommen, um die zwischenstaatlichen Regelungen auch im Verhältnis zu Slowenien sowohl in formaler als auch in materieller Hinsicht den von Österreich in den letzten Jahren geschlossenen Abkommen anzupassen. In zwei weiteren Gesprächsrunden im Juni 1992 in Wien und im Oktober 1992 in Laibach konnte über den Text des Abkommens Einvernehmen erzielt werden.

Das Abkommen entspricht in materiell-rechtlicher Hinsicht den bisher im Verhältnis zu Slowenien anwendbaren österreichisch-jugoslawischen Abkommen über Soziale Sicherheit vom 19. November 1965 BGBl. Nr. 289/1966 in der Fassung des Zusatzabkommens vom 19. März 1979 BGBl. Nr. 81/1980 und des Zweiten Zusatzabkommens vom 11. Mai 1988 BGBl. Nr. 269/1989, berücksichtigt aber auch die seit dem Abschluß des Zweiten Zusatzabkommens eingetretenen innerstaatlichen zwischenstaatlichen Rechtsänderungen.

Dabei sieht das Abkommen vor:

eine Rechtsgrundlage für die weiteren Beziehungen zwischen Österreich und Slowenien im Bereich der Sozialen Sicherheit,

eine formale Neugestaltung des Abkommens, insbesondere im Bereich der Krankenversiche-

Berichterstatler Johann Payer

rung, entsprechend den anderen von Österreich geschlossenen Abkommen,

Verbesserung sowohl leistungsrechtlicher als auch verwaltungstechnischer Natur im Rahmen der Pensionsberechnung, insbesondere durch die Gewährleistung der innerstaatlich gebührenden Pension,

eine Vereinfachung der leistungsrechtlichen Regelungen im Bereich der Arbeitslosenversicherung.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 21. Dezember 1992 in Verhandlung genommen und mit Stimmeneinhelligkeit beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Dem Ausschuß erschien bei der Genehmigung des vorliegenden Abkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Artikels 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den **A n t r a g**, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 18. Oktober 1992 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Slowenien über Soziale Sicherheit samt Schlußprotokoll wird kein Einspruch erhoben.

Vizepräsident **Walter Strutzenberger**: Ich danke für den Bericht.

Wir gehen in die Debatte ein.

Ich erteile Herrn Bundesrat Dr. Liechtenstein das Wort.

17.07

Bundesrat Dr. Vincenz **Liechtenstein** (ÖVP, Steiermark): Sehr geehrter Herr Präsident! Sehr geehrter Herr Minister! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Es ist bereits vom Herrn Berichterstatter gesagt worden, worum es in diesem Punkt entscheidend geht, etwas, was gerade uns Steirer natürlich sehr betrifft, weil wir gemeinsame Geschichte, aber auch gemeinsame Grenze und gemeinsames Zusammengehörigkeitsgefühl haben. *(Bundesrat G e r s t l: Und gemeinsamen Schmuggel! — Heiterkeit.)* Lang lebe Europa! Weißt du, ich hoffe, daß bald ein geeintes, freies Europa kommt, dann erübrigen sich die Probleme der Grenzen und des Schmuggels. *(Bundesrat G e r s t l: Ganz werden wir das nicht abschaffen! — Neuerliche Heiterkeit.)*

Es geht hierbei um die Rechtsgrundlage für die Beziehungen zwischen Österreich und Slowenien

im Bereich der sozialen Sicherheit, im Bereich der Krankenversicherung, im Bereich leistungsrechtlicher und verwaltungstechnischer Maßnahmen im Rahmen der Pensionsberechnung und um Regeln im Bereich der Arbeitslosenversicherung.

Ich darf noch einmal gerade auf unser Zusammengehörigkeitsgefühl hinweisen: Wir haben eine Grenze, die 1919 gezogen wurde, eine Grenze, die aber nicht die Leute getrennt hat, die miteinander verwandt waren, die nicht dahin gehend getrennt hat, als sehr viel bäuerlicher Besitz auf der einen Seite im Jugoslawischen war und andererseits auf steirischer Seite.

Es war jetzt die Notwendigkeit eines Abkommens über die soziale Sicherheit gegeben, aber auch dahin gehend, daß es von Rest-Jugoslawien, das heute Serbien und Montenegro umfaßt, Versuche gegeben hat, an Gelder von Auslandspensionisten heranzukommen, wodurch natürlich auch noch die Gefahr besteht, daß diese Gelder nicht den Anspruchsberechtigten, sondern der serbischen Kriegsführung zugute kommen könnten.

Wenn man heute Slowenien betrachtet, äußern sich die Menschen dort dahin gehend, daß Slowenien als eigener Staat, als europäischer Staat auch in die Europäische Gemeinschaft eintreten möchte. Wir haben gerade von der Steiermark aus sehr viel Initiativen gesetzt. Wir haben etwa noch in der Zeit, als die kommunistische Diktatur herrschte, die Region Alpen-Adria wiederbelebt, um wenigstens im kulturellen Bereich oder wo immer es möglich ist, zusammenzuarbeiten. Für uns ist das also eine sehr wesentliche Frage.

Wie ich schon eingangs erwähnt habe: Es hat uns natürlich auch historisch sehr viel verbunden. Nicht nur, was ich heute schon einmal hier gesagt habe, nämlich daß bis 1918 hier in diesem Haus slowenische Abgeordnete gewirkt haben. Es war gerade bei uns Steirern so, daß wir bis 1918 die Obersteiermark mit Sitz Leoben gehabt haben, daß wir die Mittelsteiermark mit Sitz Graz und die Untersteiermark mit Sitz Marburg an der Drau gehabt haben und daß sich bei der letzten Volkszählung vor dem Ersten Weltkrieg 70 Prozent der Steirer zur deutschen Sprache und 30 Prozent der Steirer zur slowenischen Sprache als Muttersprache bekannt haben. Aber alle waren — darauf sind wir Steirer heute noch stolz — auch Steirer.

Wir haben also eine gemeinsame Tradition, eine gemeinsame Geschichte. Und wenn man sich die Volksmusik anhört, dann muß man warten bis zu dem Moment, wo die Sprache kommt, um zu wissen, ob es aus Graz ist oder ob es aus Marburg oder aus Laibach kommt.

Dr. Vincenz Liechtenstein

Ich möchte dazu nur folgendes sagen: Ich bin sehr dankbar dafür, daß diese Regelung erfolgt. Sie bedeutet einen Schritt in Richtung dessen, was historisch gewachsen ist, was uns entspricht, was unserer Tradition, unserer Geschichte, aber auch unserer Zukunft in Europa entspricht.

Deswegen wird unsere Partei sehr gerne diesem Abkommen zustimmen. — Herzlichen Dank. *(Beifall bei ÖVP und SPÖ.)* 17.12

Vizepräsident Walter **Strutzenberger**: Nächster Redner ist Herr Bundesrat Wedenig. Ich erteile ihm das Wort.

17.12

Bundesrat Dietmar **Wedenig** (SPÖ, Kärnten): Sehr geehrter Herr Präsident! Verehrter Herr Bundesminister! Hohes Haus! Wir arbeiten heute in einem arbeitsteiligen Verfahren mit Kollegen Dr. Lichtenstein. Ich werde mich daher nur auf einige Dinge beschränken.

Das neue Abkommen trägt dem EG-Recht und auch dem im EWR-Abkommen zum Tragen kommenden Grundsatz Rechnung, wonach innerstaatlich gebührende Leistungsansprüche durch zwischenstaatliche Regelungen nicht gemindert werden dürfen. Meine sehr geehrten Damen und Herren! Österreich, das vorbildlich um Beiträge zur Lösung der Jugoslawien-Krise bemüht ist, würde es begrüßen, wenn auch die anderen, früheren jugoslawischen Teilrepubliken bald soweit wären, daß man auch mit ihnen ähnliche Abkommen schließen könnte.

Bekanntlich müssen alle Verträge und Abkommen zwischen den neu entstandenen Staaten und den schon bestehenden Staaten adaptiert beziehungsweise neu verhandelt werden. Auch Serbien und Montenegro wollen an das Geld der Auslandspensionisten herankommen, und sie haben in Schreiben an den UN-Sicherheitsrat versucht, einen Weg dazu zu finden. Der UN-Sicherheitsrat gab die Antwort, daß er es den einzelnen Ländern überlasse, nach Mechanismen zur Pensionsauszahlung zu suchen, die mit der Resolution 757 des Sicherheitsrates vereinbar sind.

Sehr geehrter Herr Bundesminister! Ich ersuche und fordere auf, daß sich Österreich nicht an dieser Suche beteiligen möge, denn ich bin überzeugt, daß dieses Geld nicht diejenigen Personen bekommen, die Anspruch darauf hätten, sondern daß jeder Schilling, der auf diese Weise nach Serbien transferiert werden würde, zur Finanzierung des grausamen Eroberungskrieges Verwendung fände.

Österreich ist aber auch vorbildlich um humanitäre und wirtschaftliche Hilfe bemüht. Ich rufe dazu auf, die Spendenfreudigkeit der österreichischen Bevölkerung anlässlich der bevorstehenden Weihnachten insbesondere den geschändeten

Bosnierinnen zukommen zu lassen. Heutigen Zeitungsberichten ist zu entnehmen, daß sich die Gewaltspirale gegen Frauen in Bosnien-Herzegovina weiterdreht. Vergewaltigte moslemische Frauen seien von ihren Ehemännern ermordet oder zum Selbstmord gezwungen worden und auch Kinder, die durch Vergewaltigung gezeugt wurden, seien von ihren Müttern umgebracht worden. *(Vizepräsident Dr. Strimitzer übernimmt den Vorsitz.)*

Hohes Haus! Mögen gerade jetzt zu Weihnachten, dem Fest des Friedens und der Familie, die Verantwortlichen endlich zur Besinnung kommen, damit das Morden, Zerstören und Schänden in Bosnien ein Ende findet. *(Allgemeiner Beifall.)*

Die Mächtigen der Welt sind dringend aufgerufen, nicht länger zu beziehungsweise wegzusehen, denn es muß etwas geschehen! Von dem Wunsche geleitet, daß die gegenseitigen Beziehungen zwischen allen Staaten wie im gegenseitlichen Fall durch Abkommen gütlich geregelt werden, gibt die sozialdemokratische Fraktion dem Abkommen über Soziale Sicherheit zwischen den Republiken Österreich und Slowenien gerne ihre Zustimmung. *(Allgemeiner Beifall.)* 17.16

Vizepräsident Dr. Martin **Strimitzer**: Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor.

Wünscht noch jemand das Wort? — Herr Bundesrat Kommerzialrat Gerstl. — Bitte.

17.16

Bundesrat Alfred **Gerstl** (ÖVP, Steiermark): Sehr geehrter Herr Präsident! Sehr geehrter Herr Minister! Da es sich hiebei um soziale Sicherheit handelt, ist es selbstverständlich, da wir Österreicher für soziale Gefühle viel übrig haben, daß wir zustimmen. Nur eines müssen wir auch bedenken: Gutnachbarliche Beziehungen können nicht einseitig sein. Das heißt, wenn ein Staat wie Slowenien GATT-Bestimmungen und -Vereinbarungen laufend bricht, strafgerichtlich zu ahndenden Handlungen Vorschub leistet, wie dem Schmuggel, dann muß man diesen Staat darauf aufmerksam machen, daß gutnachbarliche Beziehungen, die zukunftsorientiert sein sollen, auch gegenseitige Rücksichtnahme brauchen, daß sich nämlich alle Staaten an internationale Vereinbarungen zu halten haben.

Der Bruch dieser internationalen Vereinbarungen kostet den österreichischen Staat im heurigen Jahr 1,5 Milliarden Schilling! — Darüber können wir nicht hinwegsehen! Es hat daher die Regierung endlich Maßnahmen zu ergreifen und sofort bilaterale Verhandlungen einzuleiten, damit dieser unhaltbare Zustand keine weiteren Auswirkungen mehr auf den österreichischen Steuerzahler hat. *(Beifall bei der ÖVP.)* 17.18

Vizepräsident Dr. Martin Strimitzer

Vizepräsident Dr. Martin **Strimitzer**: Wünscht noch jemand das Wort? — Das scheint nunmehr endgültig nicht der Fall zu sein.

Die Debatte ist geschlossen.

Vom Herrn Berichterstatter wird kein Schlußwort gewünscht.

Wir kommen daher zur **A b s t i m m u n g**.

Ich bitte jene Bundesrätinnen und Bundesräte, die dem Antrag zustimmen, gegen den vorliegenden Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben, um ein Handzeichen. — Es ist dies **S t i m m e n e i n h e l l i g k e i t**.

Der Antrag, keinen Einspruch zu erheben, ist somit **a n g e n o m m e n**.

25. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1992 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem der Finanzausgleich für die Jahre 1993 bis 1995 geregelt wird und sonstige finanzausgleichsrechtliche Bestimmungen getroffen werden (Finanzausgleichsgesetz 1993 — FAG 1993), und Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Finanz-Verfassungsgesetz 1948 geändert wird (867 und 883/NR sowie 4427/BR der Beilagen)

Vizepräsident Dr. Martin **Strimitzer**: Wir gelangen nun zum 25. Punkt der Tagesordnung: Beschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1992 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem der Finanzausgleich für die Jahre 1993 bis 1995 geregelt wird und sonstige finanzausgleichsrechtliche Bestimmungen getroffen werden (Finanzausgleichsgesetz 1993 — FAG 1993), und Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Finanz-Verfassungsgesetz 1948 geändert wird.

Die Berichterstattung hat Herr Bundesrat Karl Drochter übernommen. Ich darf ihn um seinen Bericht bitten.

Berichterstatter Karl **Drochter**: Hohes Haus! Durch den gegenständlichen Gesetzesbeschluß des Nationalrates werden folgende wesentlichen Neuregelungen gefaßt:

Verteilung der Kapitalertragsteuer II zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden im Verhältnis 53 vom Hundert : 27 vom Hundert : 20 vom Hundert,

Kostenersatz für Landeslehrer nur im Rahmen der vom Bund genehmigten Stellenpläne,

Verteilung der den Ländern zustehenden Erträge aus der Kraftfahrzeugsteuer und der motorbezogenen Versicherungssteuer sowie der Erträge aus der Feuerschutzsteuer nach fixen Schlüsseln,

Anpassung der Bestimmungen aufgrund der Änderung bei der Organisation des Umwelt- und

Wasserwirtschaftsfonds und bei der finanziellen Förderung der Siedlungswasserwirtschaft,

Änderung der Verteilung der Ertragsanteile der Gemeinden,

Aufnahme der Zweitwohnsitzabgabe in den Katalog der ausschließlichen Landes(Gemeinde)abgaben,

Abgehen vom Äquivalenzprinzip bei den Gebühren für die Gemeindeeinrichtungen und -anlagen,

Förderung von Personennahverkehrsunternehmen durch Umschichtungen bei den Finanzzuweisungen und Zweckzuschüssen,

Erhöhung der für den Gemeindekopffquotenausgleich zur Verfügung gestellten Mittel um 70 Millionen Schilling.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 21. Dezember 1992 in Verhandlung genommen und mehrstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den **A n t r a g**, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1992 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem der Finanzausgleich für die Jahre 1993 bis 1995 geregelt wird und sonstige finanzausgleichsrechtliche Bestimmungen getroffen werden (Finanzausgleichsgesetz 1993 — FAG 1993), und Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Finanz-Verfassungsgesetz 1948 geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Vizepräsident Dr. Martin **Strimitzer**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Wir gehen in die Debatte ein.

Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Mag. Gilbert Trattner. Ich erteile es ihm.

17.22

Bundesrat Mag. Gilbert **Trattner** (FPÖ, Tirol): Sehr geehrter Herr Präsident! Sehr geehrter Damen und Herren! Diese vorliegende Regierungsvorlage regelt den Finanzausgleich für die Jahre 1993 bis 1995. Und in dieser Regierungsvorlage sind wohl ein paar Reformansätze erkennbar, aber die schon lang erwünschte Finanzausgleichsreform hat nicht stattgefunden: Bei der Verteilung der Gemeindeertragsanteile geht man weiterhin vom abgestuften Bevölkerungsschlüssel aus. Daß dieser Schlüssel schon lange reformbedürftig ist, geht auch aus der Regierungsvorlage hervor: Um Härtefälle bei den bisherigen Stufengrenzen zu mindern, hat man eine sogenannte

Mag. Gilbert Trattner

Einschleifregelung für Gemeinden mit Einwohnerzahlen im Bereich von 10 Prozent unter den Stufengrenzen gewährt. Außerdem soll innerhalb der Gemeinden ein Umverteilungsvorgang stattfinden, der die Bedeutung des abgestuften Bevölkerungsschlüssels für die Verteilung der Gemeindefragsanteile vermindert. Das heißt, sogar aus dieser Regierungsvorlage läßt sich Kritik an diesem Umverteilungsschlüssel herauslesen. Jede Gemeinde soll — unabhängig von ihrer Größe — einen jährlichen Betrag von 102,30 S pro Einwohner als Sockelbetrag erhalten. Gäbe es einen einheitlichen Bevölkerungsschlüssel, wären eben diese Klimmzüge nicht notwendig gewesen.

Dieses Finanzausgleichsgesetz ist aber auch dadurch gekennzeichnet, daß immer mehr Steuereinnahmen beim Bund bleiben. Ich darf Ihnen ein paar Beispiele dafür aufzählen. Zunächst zur Verteilung der Kapitalertragsteuer II, der sogenannten Zinsertragsteuer in der neuen Fassung. Die ursprüngliche Aufteilung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden war 47 : 30 : 23. Die neue Aufteilung lautet: 53 : 27 : 20. Das heißt, bei den zu erwartenden Steuereinnahmen nach dieser Kapitalertragsteuer II in der Größenordnung von 20 Milliarden Schilling wird sich der Bund mit dieser Transaktion, indem er seinen Verteilungsschlüssel um 6 Prozent erhöht hat, 1,2 Milliarden Schilling holen. Als Begründung steht zu lesen:

„Die relativ große Steigerung des Anteiles des Bundes berücksichtigt insbesondere seine Verpflichtungen im Rahmen des EWR.“ — Das heißt, EWR-Verpflichtungen soll eigentlich der kleine Sparer zahlen. — Ob das im Sinne der Sache ist, wage ich zu bezweifeln.

Ein zweiter Kritikpunkt betrifft die Planstellen für die Landeslehrer. Nachdem der Plan gescheitert ist, die Länder mit 10 Prozent an den Kosten für die Landeslehrer zu beteiligen, hat man jetzt die Vorgangsweise gewählt, daß der Bund 100 Prozent für diese Landeslehrer bezahlt, aber der Bund bestimmt auch, wie viele Stellen dort ausgeschrieben werden. Wenn die Länder mehr Lehrer einstellen, als in diesem Stellenplan enthalten sind, dann müßten die Länder diese Lehrer selbst bezahlen.

Derzeit ist im Budget eine Position von 27,9 Milliarden Schilling im Bereich Personalkosten für die Lehrer an allgemeinen Pflichtschulen vorgesehen. Weiters gibt es noch eine Pauschalvorsorge von 900 Millionen Schilling, also insgesamt ist dieser Bereich mit 28,8 Milliarden Schilling dotiert. Im Jahre 1991 betrug die Kosten laut Bundesrechnungsabschluß 24,6 Milliarden Schilling, womit 100 Prozent der Kosten abgedeckt werden konnten. 1992 hat man nur um 100 Millionen Schilling mehr budgetiert, also 24,7 Milliarden, womit 90 Prozent der damaligen Kosten abgedeckt gewesen wären. Für 1993 sind

28,8 Milliarden Schilling vorgesehen. Rechnet man die 24,7 Milliarden Schilling, die nur einem 90prozentigen Anteil entsprechen, auf 100 Prozent hoch, kommt man auf eine fiktive Zahl von 27,4 Milliarden. Das heißt, für Lohnerhöhungen für die Landeslehrer beziehungsweise zur Bestreitung der Kosten für die von Bundesminister Scholten vorgesehenen 1500 Begleit- und Stützlehrer ist nur ein Budgetrahmen von 1,4 Milliarden Schilling vorhanden. Das heißt weiters: Entweder wird es Begleit- und Stützlehrer nicht in der genannten Zahl geben — oder die Landeslehrer sehen einer Nulllohnrunde entgegen.

Einen gewissen Reformansatz konnte man erkennen bei der Einführung einer sogenannten Landessteuer betreffend Zweitwohnungsabgabe. — Bei uns in Tirol ist vor einigen Monaten ein Entwurf herausgekommen, und in diesem war auch diese Zweitwohnsitzabgabe vorgesehen, und zwar war dort ein horrender Betrag eingesetzt, nämlich 1 000 S pro Quadratmeter. Man hat sich dann darauf ausgedeutet, das sei ein Beamtenentwurf, es wurde diese Vorlage dann rasch wieder zurückgezogen. Allein die Vorstellung ist fürchterlich: Eine 100-Quadratmeter-Wohnung, pro Quadratmeter 1 000 S an Zweitwohnsitzabgabe, das sind pro Jahr 100 000 S. Das wurde aber zurückgezogen. Allein aber diese Idee ist schon störend, um das vornehm auszudrücken.

Im Zusammenhang mit dieser Zweitwohnsitzabgabe kann es zu folgender Situation kommen: Jemand hat eine Wohnung, er vermietet diese Wohnung an jemanden, der dort seinen Erstwohnsitz hat; dann ist das kein Problem. Angenommen jedoch, die Wohnung wird gemietet von einem Gastwirt oder von einem Hotelier, dieser vermietet sie an seine Angestellten — an Saisonalbeschäftigte; Sommersaison/Wintersaison —, und in diesem Fall würde das eigentlich als Zweitwohnsitz gelten. Dieser Mieter ist ja nur zur Saison da, sechs Monate lang — dann zieht er wieder weg. Wenn dieser dann eine Zweitwohnsitzabgabe leisten müßte — und dem wäre so, wenn das so gehandhabt würde —, so wäre das mehr als irritierend.

Man muß doch bedenken: Die Wohnbauförderung ist auch dazu da, damit Betriebswohnungen für Gastronomiebetriebe wohnbaufördert werden können. Auf der einen Seite würde man sie also „wohnbaufördern“, und auf der anderen Seite würde man sie einer Zweitwohnsitzabgabe unterwerfen. (*Bundesrat Dr. Linzer: Mit der Zweitwohnsitzabgabe ist doch der Eigentümer belastet — und nicht der Mieter!*) Es zahlt der Mieter, und das kann doch wohl nicht im Sinne der Sache sein! (*Neuerlicher Zwischenruf des Bundesrates Dr. Linzer.*) Der Mieter wird mit einer Zweitwohnsitzabgabe belastet! (*Bundesrat Dr. Linzer: Der Mieter wird doch damit nicht bela-*

Mag. Gilbert Trattner

stel!) So ist es derzeit vorgesehen — und da müssen wir, glaube ich, rechtzeitig auf die Bremse steigen! (*Neuerlicher Zwischenruf des Bundesrates Dr. Linzer.*)

Es war das ein Beispiel. Es könnte ja auch eine Wohnung sein, die nicht wohnbaufördert, sondern frei finanziert wurde, daß diese eben vermietet wird. Es muß sich dabei ja nicht unbedingt um eine wohnbauförderte Wohnung handeln.

Ein weiterer Kritikpunkt ist, daß vom Äquivalenzprinzip abgegangen wurde. Das Äquivalenzprinzip besagt ja nichts anderes, als daß es eben ein Kostenprinzip gibt, daß die Gebühren nur in jener Höhe vorgeschrieben werden dürfen, wie hoch die Kosten sind.

In dieser Novelle steht im § 15: Die Benützungsgebühren können bis zum doppelten Jahreserfordernis erhöht werden. Der Grund, warum diese Benützungsgebühren für öffentliche Einrichtungen, sprich Wasser und Kanal, so drastisch in die Höhe steigen, ist in dieser Mißwirtschaft des Wasserwirtschaftsfonds zu suchen.

Aufgrund der Tatsache, daß nach wie vor die Länder beim Finanzausgleich zugunsten des Bundes benachteiligt werden, lehnen wir Freiheitlichen diese Regierungsvorlage ab. (*Beifall bei der FPÖ.*) 17.31

Vizepräsident Dr. Martin **Strimitzer**: Zum Wort gemeldet ist weiters Herr Bundesrat Dr. Milan Linzer. Ich erteile es ihm.

17.31

Bundesrat Dr. Milan **Linzer** (ÖVP, Burgenland): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Hoher Bundesrat! Die Finanzausgleichspartner sind bekanntlich Bund, Länder, Gemeinden: die neun Bundesländer, die Gemeinden, vertreten durch den Österreichischen Gemeindebund und den Österreichischen Städtebund, wobei nach der Finanzverfassung der Finanzausgleich die Aufgabe hat, in finanzieller Hinsicht dafür Sorge zu tragen, daß eine Chancengleichheit für die in der Stadt und die auf dem Lande lebende Bevölkerung gegeben ist.

Der Grundsatz der Solidarität verpflichtet die Finanzausgleichspartner, jeder Gemeinde Österreichs — unabhängig von ihrer Größe, ihrer geographischen Lage und auch der wirtschaftlichen Struktur — eine entsprechende gesicherte finanzielle Basis zu garantieren. Aufgabe des Ausgleichs ist es ferner unter anderem auch, aufkommende Unterschiede zwischen den Gebietskörperschaften Bund, Ländern und Gemeinden auszugleichen, vor allem aber, jede Gemeinde, auch jede finanzschwache Gemeinde Österreichs in die Lage zu versetzen, zumindest ihre Pflichtaufgaben erfüllen zu können.

Meine Damen und Herren! Wir wissen alle, daß umweltrelevante Investitionen in Österreich in den Ländern, vor allem auch in den Gemeinden rasant steigen: Neben der Ver- und Entsorgung kommen aufgrund verschärfter Umweltschutznormen, insbesondere der Wasserrechtsgesetz-Novelle, neue Aufgaben hinzu, die große finanzielle Mittel erfordern. Daneben gibt es allgemein einen großen Anstieg an Investitionen seitens der Gemeinden, vor allem durch diverse neue bundes- und landesgesetzliche Vorschriften.

Der neue Finanzausgleichspakt hat dort angeknüpft, wo sozusagen das Paktum 1988 für die Jahre 1989 bis 1992 geendet hat. So wie mein Vorreder möchte auch ich auf die Besoldung der Landeslehrer zu sprechen kommen: Es stimmt, daß der Bund seit längerem bestrebt ist, die Besoldung von Landeslehrern den Ländern zu übertragen beziehungsweise die Länder dazu zu bringen, daß diese ihre Landeslehrer selbst bezahlen. Der Bund ist mit dieser Forderung nicht durchgedrungen; es erfolgt lediglich eine Kontrolle durch eine sogenannte Stellenplanbewirtschaftung.

Kollege Trattner, ich kann mich nicht Ihrer Kritik anschließen, wenn Sie hier gemeint haben, es bliebe dem Bund vorbehalten, Landeslehrer anzustellen; aber vielleicht haben Sie das anders gemeint, denn: Der Bund kann dies selbstverständlich nicht. Die Länder haben Vorschläge zu unterbreiten und diese dem Unterrichtsministerium beziehungsweise dem Finanzministerium vorzulegen. Nach den jährlich zu genehmigenden Stellenplänen sind dann eben die Landeslehrer durch die Länder anzustellen. Dabei ist natürlich Einvernehmen notwendig, damit eine finanzielle Dotierung, damit die Besoldung der Landeslehrer gesichert ist.

Was war noch Voraussetzung für das neue Finanzausgleichspaktum? Ich darf daran erinnern, daß die Gemeinden und die Städte für eine Reform der Getränkesteuer gekämpft haben; wir haben eine Getränkesteuerreform im Vorjahr durchgeführt. Ich darf in diesem Zusammenhang auf die großen Verdienste unseres Herrn Staatssekretärs Dr. Ditz verweisen, dem es nach äußerst zähen und schwierigen Verhandlungen gelungen ist, die Getränkesteuer als Verbrauchsteuer in eine Verkehrssteuer umzuwandeln. Dieses Thema ist also längst vom Tisch, und dadurch war mehr oder weniger auch grünes Licht für die neuen Finanzausgleichsverhandlungen gegeben, deren Ergebnis nunmehr hier zur Debatte steht.

Meine Damen und Herren! Natürlich ist es richtig — ich will das nicht verschweigen —, daß die neue KESt II, die neue Kapitalertragsteuer, wesentlich den Abschluß dieses Paktums erleichtert hat. Bedingt durch diese KESt II wird es eine wesentliche Erhöhung der Steuereinnahmen beim Bund geben, und zwar in Höhe von 6,5 Mil-

Dr. Milan Linzer

liarden Schilling, bei den Ländern von 2,8 Milliarden und bei den Gemeinden von 2 Milliarden Schilling.

Die Aufteilungsschlüssel sind zwar etwas geändert worden — das ist richtig, Kollege Trattner —, aber ich kann mich trotzdem Ihrer Argumentation, es wären die Länder und die Gemeinden zu kurz gekommen, nicht anschließen. Ich bin schon der Ansicht, daß der EWR zusätzliche finanzielle Verpflichtungen des Bundes mit sich bringen wird. Andererseits gibt es aber auch Besserstellungen; ich werde darauf noch beim Kapitel Wasserwirtschaft zu sprechen kommen. Verbesserungen gibt es auch in bezug auf den Gemeindekopffquotenausgleich.

Alles in allem, wenn man diese KEST II analysiert, wenn man sich diese Schlüsselverteilung ansieht, kann man durchaus auch von Länder- und Gemeinde-seite dem zustimmen.

Es ist richtig, daß der abgestufte Bevölkerungsschlüssel nicht ganz den Erwartungen der Gemeinden und der Gemeindevertretungen entspricht. Es ist dies leider Gottes ein — fast möchte ich sagen: geheiligtes — Dogma gewesen, daß zwar nunmehr in Ansätzen abgeändert wird, aber voll befriedigend für die Gemeinden Österreichs, vor allem für die bevölkerungsschwachen Gemeinden ist diese neue Lösung nicht.

Noch dazu hat man sich nun darauf geeinigt — man betrachtet das Ganze als Gesamtlösung —, daß diese neue Regelung, die bereits kurz dargestellt wurde, eben mit dem Sockelbetrag beziehungsweise mit der „Einschleifregelung“, in Verfassungsrang erhoben und damit sozusagen einer verfassungsgerichtlichen Überprüfung entzogen wird. Diesbezüglich möchte ich meine Bedenken anmelden.

Meine Damen und Herren! Eine Besonderheit — in positivem Sinne — bringt die neue Regelung bezüglich Gemeindekopffquotenausgleich. Wie Sie vielleicht wissen, handelt es sich dabei darum, daß finanzschwachen Gemeinden und Ländern geholfen wird. Die durchschnittliche Bundessteuerkopffquote beträgt etwa 8 000 S. Wir wissen, daß Wien eine Steuerkopffquote von 14 000 S hat; leider Gottes gibt es die schwächste im Burgenland mit 5 800 S. Es ist also so, daß finanzschwächere Gemeinden — eben im Sinne der Finanzverfassung — sozusagen unter die Arme gegriffen wird: Es erfolgt eine Erhöhung des Sockelbetrages von 300 000 S auf 420 000 S, und zusätzlich erfolgt eine Dotation in Höhe von 70 Millionen Schilling.

Meine Damen und Herren! Ich habe schon erwähnt, wie wichtig für uns der Umweltschutz ist und wie notwendig infolgedessen Umweltschutzinvestitionen sind. Hiezu gehört natürlich die Ab-

fallwirtschaft, die Wasserwirtschaft und auch der Siedlungswasserbau. Da gibt es eine prinzipielle Systemveränderung, es wird das Darlehenssystem auf Annuitätenzuschüsse abgeändert. Alles in allem gibt es eine Erhöhung des Förderungsvolumens um 2 Millionen Schilling.

Kollege Tratter hat bei den Gemeinden das Äquivalenzprinzip kritisiert. Dieses bedeutet, daß die Gemeinden nur so viel für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und von Gemeindeanlagen verlangen dürfen, als das landesgesetzliche Ermächtigungen vorsehen. In Zukunft soll nunmehr eine Erhöhung bis 200 Prozent erfolgen. Ich darf in diesem Zusammenhang darauf verweisen, daß erfahrungsgemäß die Gemeinden — fast möchte ich sagen kaum — den tatsächlichen Aufwand rückverrechnen bei den Gemeindemitgliedern. Ich glaube, daß es sich da um eine Notmaßnahme handelt für jene Gemeinden, die zum Schaden der Bevölkerung, zum Schaden der einzelnen Gemeindebürger in den letzten Jahren besonders schlecht gewirtschaftet haben.

Meine Damen und Herren! Es ist klar, daß es ein Finanzausgleich nicht allen 100prozentig recht machen kann. Es Kompromiß, ein Ausgleich, wie der Name „Finanzausgleich“ ja besagt, bedeutet, daß jeder Partner Abstriche machen muß. Ich bin aber trotzdem Herrn Staatssekretär Dr. Ditz für diese wirklich großartige Arbeit sehr dankbar. In Abwandlung eines Sprichwortes möchte ich sagen: Jeder Gebietskörperschaft, Bund, Ländern und Gemeinden, recht getan, ist eine Kunst, die nicht einmal Staatssekretär Ditz kann. Er ist heute leider nicht hier. Aber ich stehe nicht an, ihm hier Respekt zu zollen, und zwar vor allem namens der Länder, im speziellen des Landes Burgenland, für das ich hier spreche, und namens der Gemeinden.

Ich bin überzeugt davon, daß für unsere Länder und für unsere Gemeinden dieses Finanzausgleichspaktum eine solide finanzielle Basis für ihr Weiterbestehen und für ihre Weiterentwicklung sein wird. In diesem Sinne empfehle ich meiner Fraktion, diesem Paktum zuzustimmen. (*Beifall bei der ÖVP.*) 17.43

Vizepräsident Dr. Martin Strimitzer: Zu Wort gemeldet hat sich weiters Herr Bundesrat Dr. Alfred Gusenbauer. Ich erteile es ihm.

17.43

Bundesrat Dr. Alfred Gusenbauer (SPÖ, Niederösterreich): Herr Präsident! Hoher Bundesrat! Von der Materie her ist mein Vorgänger bereits auf die wesentlichsten Punkte eingegangen. Es wäre daher müßig, diese nun zu wiederholen. Ich möchte einige Punkte schlaglichtartig behandeln, von denen ich glaube, daß sie für die weitere Entwicklung der Diskussion zum Finanzausgleich wesentlich sind.

Dr. Alfred Gusenbauer

Der Finanzausgleich ist immer auch der finanzielle Ausdruck der Kompetenzverteilung zwischen den einzelnen Gebietskörperschaften. Gerade im Sektor der Kompetenzverteilung wird in Hinkunft einiges auf uns zukommen. Ich weise darauf hin, daß in diesem Herbst eine politische Vereinbarung über die Neuordnung des Bundesstaates zwischen der Bundesregierung und der Landeshauptleutekonferenz geschlossen wurde, und es wird bei den nächsten Finanzausgleichsverhandlungen einiges an Umsetzungsarbeit notwendig sein, um diese politische Vereinbarung dementsprechend finanziell abzusichern.

Die nächste Etappe wird sicherlich nicht nur darin bestehen, daß wir uns intern darüber werden unterhalten müssen, wie zwischen den verschiedenen in Österreich bestehenden Gebietskörperschaften der Finanzausgleich zu vollziehen ist, sondern auch über den Umstand, daß immer stärker eine vierte Ebene auf den Plan tritt. Wir werden uns also darüber Gedanken machen müssen, welche Finanzierungsgebarungen auf europäischer Ebene wahrzunehmen sind und welche auf den unterschiedlichen Ebenen unserer, der österreichischen Gebietskörperschaften. Die Frage des Finanzausgleiches ist keine abgeschlossene, sie betrifft wahrscheinlich einen der dynamischsten Sektoren der gesamten Finanzentwicklung in Österreich, und zwar gerade in diesem historischen Stadium. Daher kann der jeweils gültige Finanzausgleich natürlich nur eine Momentaufnahme und ein Zwischenergebnis sein, das klarerweise nicht alle zufriedenstellen kann.

Folgendes war aber, glaube ich, bei diesen Verhandlungen sehr wichtig, und das wurde durchgesetzt: Es geht doch darum, daß die einzelnen Gebietskörperschaften eine stärkere Eigenverantwortung für die Ausgabengestion wahrnehmen. Es war immer Zielsetzung des Finanzministeriums, ein größeres Kostenbewußtsein bei den Gemeinden und bei den Ländern und natürlich auch beim Bund zu erreichen. Ich glaube, daß die Regelung der Frage der Landeslehrer ein gutes Beispiel dafür ist, denn wenn sich Bund und Länder über den Stellenplan einigen müssen und dann dieser so vereinbarte Stellenplan die Grundlage für die Finanzierung durch den Bund darstellt, dann wird es, so glaube ich, in diesem Sektor zu einer größeren Kostendisziplin kommen, als das zumindest in der Vergangenheit manchmal der Fall war.

Es ist immer leichter, zu sagen: Wir brauchen soundsoviel, die anderen werden es ohnehin bezahlen! Wenn man es paktieren, wenn man es vereinbaren muß, wenn man sich einer Diskussion zu den Stellenplänen stellen muß, dann kommt es höchstwahrscheinlich in diesem Zusammenhang auch zu einer größeren Wahrnehmung der Verantwortung.

Das nächste, was, glaube ich, wichtig ist: Kollege Trattner hat in seiner Kritik darauf hingewiesen, daß die EWR-Verpflichtungen der kleine Sparer zahlen wird. Es wird in der nächsten Debatte die KEST II sicherlich einer genaueren Erörterung unterzogen werden, und es gibt berechtigte Kritikpunkte daran, daß dem Prinzip der horizontalen Verteilungsgerechtigkeit bei diesen Steuern nicht 100prozentig Rechnung getragen wurde. Einkommen aus Arbeit, Lohnneinkommen unterliegen eben einer stärkeren Besteuerung, als dies in Hinkunft bei Kapitaleinkommen der Fall sein wird. Aber es ist auch eine Nachvollziehung dessen, was de facto in Österreich vorhanden ist. Es gibt eben gewisse gewachsene Traditionen, die es nicht möglich machen, die umfassende Besteuerung der Kapitalerträge durchzuführen, so ähnlich, wie das bei den Lohnneinkommen der Fall ist. Der Finanzminister und der Herr Staatssekretär haben offensichtlich daraus die Konsequenz gezogen und einen Vorschlag unterbreitet, der zwar nicht alle 100prozentig glücklich macht, aber praktikabel zu sein scheint.

Wenn man sich die Verteilungsseite der KEST II ansieht, so stellt man fest, daß es in keinem Fall stimmt, daß die kleinen Sparer dabei über Gebühr beansprucht werden. Wenn man sich das Volumen und die Höhe der österreichischen Spareinlagen hernimmt, so sieht man, daß es sich dabei durchaus um eine sozialverträgliche Steuer handelt. Ich weise daher den Vorwurf, daß die EWR-Verpflichtungen von den kleinen Sparern bezahlt werden würden, als eine unzutreffende Polemik seitens der Opposition zurück. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Was die Abgabemöglichkeit für Zweitwohnsitzer betrifft, so scheint das ein Kuriosum zu sein. In der Vergangenheit waren wir immer konfrontiert mit Diskussionen, bei denen Gemeinden und Länder, die einen hohen Anteil an Zweitwohnsitzern aufwiesen, immer darüber klagten, welche großen Belastungen durch die Zweitwohnsitzer entstünden. Nun gibt dieser Finanzausgleich erstmals die Möglichkeit, daß Länder und Gemeinden die Abgabe einheben. Aber als erste melden sich jene Länder und Gemeinden zu Wort, die in der Vergangenheit über die hohen Ausgaben geklagt haben und sagen: Wir werden das auf keinen Fall machen! Um Gottes Willen! Wie kann man darauf kommen! Und so weiter und so fort.

Es scheint doch so zu sein, daß Abgaben dann als bequem und angenehm betrachtet werden, wenn eine andere Gebietskörperschaft dafür die politische Verantwortung trägt. Wenn man aber selbst für eine Abgabe und für den Beschluß einer Steuer die politische Verantwortung tragen muß, dann ist man viel weniger geneigt, eine solche Steuer einzuführen. Das dürfte wahrscheinlich

Dr. Alfred Gusenbauer

diese Reaktionen der einzelnen Gemeinden und Länder hervorgerufen haben.

Ich halte allerdings diese „Zweitwohnsitzsteueroption“ für eine ausgezeichnete Möglichkeit, eine größere Eigenverantwortlichkeit der Gebietskörperschaften bei den Ausgabenrichtlinien zu erreichen.

Ein Punkt, der mich persönlich freut und den ich durchaus erwähnen möchte, ist der, daß durch diesen Finanzausgleich die Mittel für den Personennahverkehr erhöht werden. Ich halte das für eine sehr wesentliche Frage, überhaupt in einer Zeit, in der man viel in Fernverbindungen, in die Neue Bahn investiert, stellen wir doch in dieser Zeit fest, daß der Individualverkehr im Nahverkehrsbereich erheblich ist und daß dieser nur dann reduzierbar ist, wenn es zu lokalen und regionalen Verkehrsverbänden kommt, die entsprechend attraktive Ergänzungsangebote zu den Bahnfernverbindungen anbieten können. Daher ist es ein guter und richtiger Schritt, diese Mittel aufzustocken und stärker zu dotieren.

Zum Schluß möchte ich vielleicht noch einen Wermutstropfen einbringen, weil sich das nicht im gewünschten Ausmaß im Finanzausgleich findet, und das ist die Zusicherung flächendeckender Kinderbetreuungseinrichtungen. Es gibt in dieser Frage eine Nebenabrede, ich glaube aber, daß diese Frage von ebenso großer Wichtigkeit ist, wie die anderen Fragen, die im Finanzausgleich behandelt worden sind, sodaß es sich auch diese Frage verdient hätte, ähnlich prominent im Gesetz vorzukommen wie die anderen. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Nichtsdestotrotz empfehle ich meiner Fraktion, diesem Gesetzesbeschluß die Zustimmung zu geben. — Danke. *(Beifall bei der SPÖ.) 17.52*

Vizepräsident Dr. Martin **Strimitzer**: Weiters zum Wort gemeldet ist Herr Bundesrat Hermann Pramendorfer. Ich erteile es ihm.

17.52

Bundesrat Hermann **Pramendorfer** (ÖVP, Oberösterreich): Herr Präsident! Herr Staatssekretär! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich werde es sicher kurz machen, aber als kleiner Landbürgermeister — Herr Kollege Bieringer bezeichnet sich manchmal so, auf ihn trifft es ja nicht zu, aber auf mich — muß ich mich dazu zu Wort melden, denn der Finanzausgleich ist doch eine ganz entscheidende Frage für die Länder und Gemeinden.

Ich gebe den Vorrednern recht, die kritisieren und alles als unzulänglich hinstellen. Es ist doch verständlich, wenn drei gleichberechtigte Partner ihren Kuchen verteidigen müssen, daß es für jede Gebietskörperschaft ein unbefriedigendes Ergeb-

nis gibt. Und so sehe ich diesen Finanzausgleich für die Jahre 1993 bis 1995.

Ich habe mich darüber gefreut, daß Kollege Linzer Herr Staatssekretär Ditz ein hohes Lob gezollt hat, hat er doch wesentlichen Anteil am Zustandekommen dieses Finanzausgleiches.

Schauen wir ein wenig in die Vergangenheit zurück. Bei diesen Verhandlungen wurden erstmals Dinge angepackt, die seit Jahrzehnten festgeschrieben sind: vor einiger Zeit der Wiener Randgemeindegemeinschaften und jetzt auch der abgestufte Bevölkerungsschlüssel, die aus einer Zeit stammen, die für Österreichs Geschichte eine sehr traurige Epoche war, nämlich aus der Nachkriegszeit. Es ist verständlich, daß das damals eingeführt wurde und daß das auch Berechtigung hatte, heute aber sind diese Dinge weitgehend überholt und gehören korrigiert. Der Bürger von damals hat es wohl verstanden, daß man für den Osten Österreichs, der durch den Zweiten Weltkrieg wesentlich stärker geprüft war als der Westen, mehr finanzielle Mittel aus dem Finanzausgleich vorgesehen hat.

Es mag sein, daß die Aufteilung KEST nicht zufriedenstellend für Länder und Gemeinden ausgefallen ist, ich bin jedenfalls froh darüber, daß wir davon auch die 20 Prozent bekommen und daß darüber hinaus jener Betrag um 70 Millionen Schilling aufgestockt wurde, der die Mittel darstellt, die für den Ausgleich der Gemeindekopfquoten dienen.

Eine Fundgrube bezüglich Österreichs Gemeinden stellt der Bericht der Verbindungsstelle der österreichischen Bundesländer dar. In diesem Bericht ist sehr genau aufgelistet, welche Kopfquote die einzelne Gemeinde hat. Ich möchte hier an dieser Stelle auch für mein Bundesland betonen, daß wir als Ausgleich für die unterschiedlichen Steuerkopfquoten der einzelnen Gemeinden die Landesumlage beibehalten müssen, denn sie gewährt dem Finanzreferenten des Landes und in Oberösterreich dem Gemeindereferenten des Landes die Möglichkeit, finanziell schwachen Gemeinden besondere Mittel zuzuführen.

Gemeinden mit Gewerbeansiedlungen sind klarerweise besser gestellt als jene Gemeinden, die ausgesprochene Wohnsitzgemeinden sind, aber beide haben die Infrastruktur ihrer Bürger in einem ausreichenden Maße sicherzustellen, denn nur eine funktionierende Infrastruktur wird auch Gewähr dafür bilden, daß der ländliche Raum funktionsfähig bleibt. Es ist heute einmal das Wort von den „Pflichtausgaben“ gefallen; manche Gemeinden können ihre Pflichtausgaben nicht mehr abdecken und nicht mehr bewältigen. Ich stelle diesem Begriff „Pflichtausgaben“ dem Begriff „Wunschausgaben“ gegenüber. Die Gemeinde klagt, daß sie ihre Pflichtausgaben nicht

Hermann Pramendorfer

mehr bestreiten kann, und die andere Gemeinde klagt und schimpft, daß sie ihre Wunschausgaben nicht mehr abdecken kann. (*Bundesrätin Schickler: Die Pflichtausgaben sind im ordentlichen Budget, die Wunschausgaben sind im außerordentlichen Haushalt! So sehe ich das!*)

Selbstverständlich, Frau Kollegin, aber man kann sehr wohl im ordentlichen Haushalt so manche Wunschausgabe unterbringen. Ich stimme nicht mit dem Vorwurf überein, daß der „kleine Sparer“ jetzt verschiedene Dinge zahlen muß. Mit dieser KESt wird die Einkommensteuer, wird die Vermögenssteuer, wird die Finalsteuer beseitigt; er hätte das früher auch bezahlen müssen.

Kurz zu den Landeslehrerdienstposten. Mir ist vollkommen klar, daß der Bund — und da stelle ich mich auf die Seite des Bundes — mitreden will, wie viele Dienstposten geschaffen werden, und zwar nach dem alten Sprichwort: Wer zahlt, der schafft an. Seien wir doch ehrlich: Wenn eine Forderung aufgestellt wird, die auf die Senkung der Klassenschülerzahl hinausläuft, haben wir allesamt nicht den Mut, diesen Forderungen entgegenzutreten, weil uns — begreiflicherweise, aus einem natürlichen Empfinden heraus — für unsere Jugend nichts zu teuer sein darf und sein soll, aber: finanzierbar muß es sein!

Wenn ich übertreibe: Es wäre einleuchtend und selbstverständlich, daß der Idealzustand meiner wegen zehn Kinder in einer Klasse mit einem Pflichtschullehrer wäre. Aber das ist doch nicht finanzierbar, denn die Lehrer haben doch klarerweise auch Anspruch auf ein entsprechendes Gehalt.

Ein letztes, dem ich nicht voll zustimme, nämlich wenn gesagt wird, daß die Wasser- und Kanalgebühren auf die Mißstände im Wasserwirtschaftsfonds beziehungsweise die Unterdotierung des Wasserwirtschaftsfonds zurückzuführen seien. Es ist doch so, daß wir jetzt mit der Kanalisierung in den ländlichen Raum vorstoßen, und es ist klar, daß dort der Kanalbau pro Laufmeter teurer ist als in Orten mit einer Konzentration an Siedlungen. Das ist, glaube ich, der Hauptgrund, warum mit den bisherigen Wasser- und Kanalgebühren nicht mehr das Auslangen gefunden werden kann.

Ich meine abschließend: Wünsche sind bei den Finanzausgleichsverhandlungen immer noch offengeblieben, und sie werden auch in Zukunft offen bleiben. Entscheidend ist, daß diese Verhandlungen den Entwicklungen anzupassen sind, daß weiterverhandelt werden muß und daß man sich zwischen den Vertretern der drei Gebietskörperschaften zu einem stets tragfähigen Kompromiß durchringt. (*Beifall bei der ÖVP und bei Bundesrätin der SPÖ.*) 18.00

Vizepräsident Dr. Martin Strimitzer: Zum Wort gemeldet hat sich weiters Herr Bundesrat Ferdinand Gstöttner. Ich erteile es ihm.

18.01

Bundesrat Ferdinand Gstöttner (SPÖ, Oberösterreich): Sehr geehrter Herr Präsident! Herr Staatssekretär! Geschätzte Kolleginnen und Kollegen! Das Finanzausgleichsgesetz zählt mit Sicherheit zu den schwierigsten Gesetzen. Es geht ums Geld, und bekanntlich gibt es darüber schon in der kleinsten Einheit, in der Familie, Debatten, erst recht, wenn es um die Aufteilung auf größere Ebene geht — und das in einer keinesfalls leichter werdenden Zeit.

Meine Vorredner haben den vorliegenden Gesetzesbeschluß schon aus verschiedenen Blickwinkeln beleuchtet, und ich möchte versuchen, noch ein paar so Winkelchen ins richtige Licht zu rücken. Der Finanzausgleich 1993 bis 1995, der die Verteilung der Steuern zwischen dem Bund, den Ländern, Städten und Gemeinden regelt, bedeutet für die letzteren, nämlich für die Städte und Gemeinden, keinen so besonderen Grund zum Jubeln. Es ist klar, daß bei unterschiedlichen Interessen auch unterschiedliche Meinungen entstehen. Es ist aber auch klar, daß sich jeder höhere Vorstellungen gemacht hat. Wir müssen aber die Situation realistisch betrachten und zur Kenntnis nehmen, daß dieses Gesetz eine Kompromißlösung darstellt, was ja wohl jedem klar ist.

Daß die sozialdemokratische Fraktion im Bundesrat keinen Einspruch erheben wird, wurde schon ausgeführt. Ich teile diese Ansicht, möchte aber festhalten, daß das Finanzausgleichsgesetz meiner Ansicht nach ein erster Schritt ist, dem unbedingt weitere Schritte folgen müssen.

Es darf nicht übersehen werden, daß Städte und Gemeinden immer mehr Aufgaben zu erfüllen haben; darüber hinaus werden auch immer mehr Leistungen und auch Lösungen erwartet. Wir alle wissen, daß es Bereiche gibt, die unendlich sind: Die Wohnungsfrage, die Verkehrsbelastung oder der Nahverkehr, auch Arbeitsplatzfragen, sei es die Wasserleitungs-, Kanal- und Kläranlagenbauten, aber auch die Sanierungen dieser Anlagen, seien es Umweltschutzmaßnahmen im Bereich des Abfalls, der Entsorgung, der Deponien oder auch Senioreneinrichtungen, also Heime und Dienste für unsere Senioren.

Einen ganz großen Brocken für die Gemeinden stellen auch die Modernisierung und die Sanierung der Pflichtschulen, der Kindergärten, der Bäder dar; das könnte man jetzt beliebig lang fortsetzen.

Ich meine, daß es ein ganz wichtiger Schritt war, daß man die Unsicherheit bezüglich des

Ferdinand Gstöttner

Wasserwirtschaftsfonds ins Lot gebracht hat, das heißt, eine Lösung gefunden hat, denn ohne diesen Wasserwirtschaftsfonds wäre es für die Gemeinden unmöglich gewesen, jene Aufgaben, die vor ihnen liegen, zu bewältigen. Wir dürfen nur wirklich allen Ernstes ersuchen, daß man diesem Begleitumstand Wasserwirtschaftsfonds, der für alle Gemeinden von größter Bedeutung ist, diese Bedeutung auch in Zukunft einräumt, denn mit Gebühren alleine wäre es undenkbar, all diese notwendigen Maßnahmen setzen zu können.

Ich habe schon gesagt, daß es noch eine Reihe von Vorhaben gäbe, die man auf diese Liste setzen könnte, und dabei soll alles in der Form geschehen, daß es zu keinen Gebührenerhöhungen für die Bürger kommt. Wir müssen das auch vermeiden, weil die Gebühren ohnehin schon eine Höhe erreicht haben, daß man bereits von einer Grenze der Belastbarkeit sprechen kann.

Andererseits aber sollten wir nicht unerwähnt lassen, daß es viele Gemeinden gibt, die ihre Haushalte nicht mehr ausgleichend bilanzieren können, da höhere Belastungen und fallende Steuereinnahmen zu verzeichnen sind. Der Spielraum — wie man das so schön nennt: die freie Spitze — wird immer enger. Dabei wäre es gerade jetzt so unglaublich wichtig, wenn wir von den Gemeinden her Baumaßnahmen und Investitionen im Gemeindebereich setzen könnten und damit eine Belebung unserer heimischen Wirtschaft erreichen könnten, denn dabei geht es ja auch um die Erhaltung von Arbeitsplätzen, um die Sicherung von Arbeitsplätzen — gerade in Regionen, in denen das nicht einfach ist, weil sie sich in einer Randlage befinden.

Ich meine, daß wir großen Handlungsbedarf haben und daß wir bei allen positiven Bemerkungen, die heute zum Finanzausgleichsgesetz gemacht wurden, nicht übersehen dürfen, daß das nur ein erster Schritt ist, dem unbedingt weitere Schritte folgen müssen, Schritte, die wichtig sind, um den Interessen der Menschen in den Städten und Gemeinden in allen Bezirken unserer Bundesländer entsprechend nachkommen zu können.

Ich darf bitten, uns gemeinsam zu bemühen, diesen Anforderungen gerecht zu werden, denn sonst läuft uns die Zeit davon. — Ich danke. *(Beifall bei SPÖ und ÖVP.) 18.06*

Vizepräsident Dr. Martin Strimitzer: Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. — Doch: Ich stelle fest, Herr Bundesrat Kommerzialrat Gerstl wünscht das Wort. Ich erteile es ihm.

18.06

Bundesrat Alfred Gerstl (ÖVP, Steiermark): Sehr geehrter Herr Präsident! Sehr geehrte Herr Staatssekretär! Meine sehr geehrten Kolleginnen und Kollegen! Dem Herrn Kollegen Gusenbauer

kann ich nur in einem Punkt seiner Behauptung, die KESt sei ungerecht, zustimmen, nämlich in jenem Punkt: Alles ersparte Kapital wurde ja schon einmal versteuert, entweder über die Lohnsteuer oder über die Einkommensteuer. *(Bundesrätin Crepaz: Aber nicht die Zinsen!)* Jetzt kommt der Zinsertrag, bei dem es nur gerecht wäre, die Inflationsrate, die jährlich anfällt, abzuziehen und dann erst die KESt zu berechnen, sonst vermindert sich ja das ersparte Kapital, für das man bereits Steuern bezahlte, alle Jahre und wird weniger wert. *(Zwischenrufe bei der SPÖ.)* Daher sollte die KESt nur von dem über die Inflationsrate hinausgehenden Zinsertrag eingehoben werden. Erst dann wäre die KESt gerecht! *(Beifall bei Bundesräten der ÖVP.) 18.07*

Vizepräsident Dr. Martin Strimitzer: Darf ich fragen: Wünscht noch jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall.

Die Debatte ist daher geschlossen.

Der Herr Berichterstatter verzichtet auf ein Schlußwort.

Wir kommen zur **A b s t i m m u n g**.

Ich bitte jene Bundesrätinnen und Bundesräte, die dem dem Antrag zustimmen, gegen den vorliegenden Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben, um ein Handzeichen. — Es ist dies **S t i m m e n m e h r h e i t**.

Der Antrag, keinen Einspruch zu erheben, ist somit **a n g e n o m m e n**.

26. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1992 betreffend ein Bundesverfassungsgesetz über eine Steuerabgeltung bei Einkünften aus Kapitalvermögen, bei sonstigem Vermögen und bei Übergang dieses Vermögens von Todes wegen durch den Abzug einer Kapitalertragsteuer, über eine Steueramnestie, über eine Sonderregelung bei der Einkommen- und Körperschaftsteueranlagung für das Kalenderjahr 1992 und über eine Amnestie im Bereich des Devisenrechtes (Endbesteuerungsgesetz) (810 und 881/NR sowie 4428/BR der Beilagen)

27. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1992 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Bewertungsgesetz 1955, das Vermögensteuergesetz 1954, das Pensionskassengesetz, das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955, das Bundesgesetz, mit dem eine Sonderabgabe von Banken erhoben wird, das Bundesgesetz, mit dem eine Sonderabgabe von Erdöl erhoben wird, die Bundesabgabenordnung und das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz geändert wer-

Vizepräsident Dr. Martin Strimitzer

den (811 und 882/NR sowie 4429/BR der Beilagen)

28. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1992 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Versicherungssteuergesetz 1953 und das Feuerschutzsteuergesetz 1952 geändert werden (764 und 887/NR sowie 4430/BR der Beilagen)

Vizepräsident Dr. Martin Strimitzer: Wir gelangen nun zu den Punkten 26 bis 28 der Tagesordnung, über die die Debatte unter einem abgeführt wird.

Es sind dies: Beschlüsse des Nationalrates vom 18. Dezember 1992 betreffend

ein Bundesverfassungsgesetz über eine Steuerabgeltung bei Einkünften aus Kapitalvermögen, bei sonstigem Vermögen und bei Übergang dieses Vermögens von Todes wegen durch den Abzug einer Kapitalertragsteuer, über eine Steueramnestie, über eine Sonderregelung bei der Einkommen- und Körperschaftsteueranlagung für das Kalenderjahr 1992 und über eine Amnestie im Bereich des Devisenrechts (Endbesteuerungsgesetz),

ein Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Bewertungsgesetz 1955, das Vermögensteuergesetz 1954, das Pensionskassengesetz, das Erbschafts- und Schenkungsteuergesetz 1955, das Bundesgesetz, mit dem eine Sonderabgabe von Banken erhoben wird, das Bundesgesetz, mit dem eine Sonderabgabe von Erdöl erhoben wird, die Bundesabgabenordnung und das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz geändert werden, und

ein Bundesgesetz, mit dem das Versicherungssteuergesetz 1953 und das Feuerschutzsteuergesetz 1952 geändert werden.

Die Berichterstattung über diese Punkte hat Herr Bundesrat Josef Faustenhammer übernommen. Ich bitte ihn um seine Berichte.

Berichterstatter Josef Faustenhammer: Hohes Haus! Ich bringe zunächst den Bericht zum Tagesordnungspunkt 26.

Der gegenständliche Gesetzesbeschluß des Nationalrates stellt die Grundlage für die Einführung einer Abgeltungssteuer (Endbesteuerung) für bestimmte Kapitalanlagen dar.

Im Bereich der Einlagen und Wertpapiere soll eine gleichmäßige Besteuerung erreicht werden, die neben der Einkommensteuer (Körperschaftsteuer) auch die Vermögensteuer und die Erbschaftssteuer umfaßt. Zur Bereinigung der Vergangenheit soll eine umfassende Steueramnestie für die betreffenden Einkünfte und Vermögen

vorgesehen werden. Für die bisher „ehrlichen Steuerpflichtigen“ soll für 1992 eine Ausnahmeregelung geschaffen werden, wonach auch für frühere Jahre erklärte Einkünfte aus Kapitalvermögen, die ab 1993 einer Endbesteuerung unterliegen, nicht zu besteuern sind.

Kernstück des vorliegenden Gesetzesbeschlusses ist die einfachgesetzliche Umsetzung des durch Bundesverfassungsgesetz vorzusehenden Abgeltungsmodells bei der Besteuerung bestimmter Kapitalanlagen.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 21. Dezember 1992 in Verhandlung genommen und mehrstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1992 betreffend ein Bundesverfassungsgesetz über eine Steuerabgeltung bei Einkünften aus Kapitalvermögen, bei sonstigem Vermögen und bei Übergang dieses Vermögens von Todes wegen durch den Abzug einer Kapitalertragsteuer, über eine Steueramnestie, über eine Sonderregelung bei der Einkommen- und Körperschaftsteueranlagung für das Kalenderjahr 1992 und über eine Amnestie im Bereich des Devisenrechts (Endbesteuerungsgesetz) wird kein Einspruch erhoben.

Ich erstatte weiters den Bericht zum Tagesordnungspunkt 27.

Kernstück des vorliegenden Gesetzesbeschlusses des Nationalrates ist die einfachgesetzliche Umsetzung des durch Bundesverfassungsgesetz vorzusehenden Abgeltungsmodells bei der Besteuerung bestimmter Kapitalanlagen.

Die Umsetzung erfolgt in der Weise, daß auf den für die 10prozentige Kapitalertragsteuer bestehenden rechtlichen Instrumentarien aufgebaut wird. Diese bleiben mit einigen Ausnahmen im wesentlichen unverändert. Die Ausnahmen betreffen die Anhebung des Steuersatzes auf 22 Prozent, die Abschaffung von — mit dem System einer Endbesteuerung nicht vereinbarer — Kapitalertragsteuerbefreiungen für (sonst schon bisher einkommensteuerpflichtige) Kapitalerträge aus Eckzinseinlagen und aus Sichteinlagen sowie die Einführung einer Befreiungserklärung für Kapitalerträge aus Geldeinlagen bei Banken. Zusätzlich zu den bestehenden Instrumentarien werden eigene Regelungen für die Funktionsweise der Steuerabgeltung eingeführt. Schließlich werden die vom Abgeltungsmodell betroffenen Steuerarten in der Weise vernetzt, daß die Besteue-

Berichterstatter Josef Faustenhammer

zung der betreffenden Kapitalanlagen bei der Vermögensteuer und bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer für Erwerbe von Todes wegen aus dem Kreis der zu besteuernenden Wirtschaftsgüter beziehungsweise des zu besteuernenden Vermögens ausgenommen wird. Die im Bereich der Einkommensteuer geregelte Kapitalertragsteuer stellt im Verhältnis zu den erwähnten Steuern somit eine Art Äquivalenzbesteuerung dar. Die im Einkommensteuergesetz vorgenommenen Änderungen werden über § 24 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 auch für die Körperschaftsteuer wirksam.

Weiters soll eine besondere Regelung eingeführt werden, wonach Teile des Krankengeldes als sonstiger Bezug behandelt werden.

Vermögensteuerrelevante Maßnahmen sollen im Hinblick auf die für diesen Zeitpunkt geplante Etappe der Steuerreform auf den 1. Jänner 1994 verschoben werden.

Die Sonderabgaben von Banken und Erdöl sollen um ein Jahr verlängert werden. Die vom Verfassungsgerichtshof aufgehobene Fristenbestimmung für die Verfahrenswiederaufnahme soll verfassungskonform gefaßt werden. Bei der Versicherungssteuer und der Feuerschutzsteuer sind Änderungen beziehungsweise Ergänzungen bei den Zuständigkeitsregelungen erforderlich.

Schließlich sollen die beamteten Mitglieder der Senate in Abgabensachen in Ausübung ihres Amtes weisungsfrei gestellt werden.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 21. Dezember 1992 in Verhandlung genommen und mehrstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den **A n t r a g**, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1992 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Bewertungsgesetz 1955, das Vermögenssteuergesetz 1954, das Pensionskassengesetz, das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955, das Bundesgesetz, mit dem eine Sonderabgabe von Banken erhoben wird, das Bundesgesetz, mit dem eine Sonderabgabe von Erdöl erhoben wird, die Bundesabgabenordnung und das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz geändert werden, wird kein Einspruch erhoben.

Schließlich erstatte ich den Bericht des Finanzausschusses zum Tagesordnungspunkt 28.

Der gegenständliche Gesetzesbeschluß des Nationalrates sieht zur Erleichterung des Dienstlei-

stungsverkehrs vor, daß sich die steuerliche Belastung der im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs abgeschlossenen Versicherungsverträge ausschließlich nach den Vorschriften des EG-Mitgliedstaates richten, in dem das Risiko gelegen ist. Artikel 25 in Verbindung mit Artikel 2 lit. b der Richtlinie 88/357/EWG bestimmt, nach welchen Voraussetzungen im Einzelfall zu beurteilen ist, in welchem Mitgliedstaat das Versicherungsrisiko gelegen ist und welchem Mitgliedstaat damit das Besteuerungsrecht zusteht. Die bisher bestehende erhöhte Besteuerung der Zahlung von Versicherungsentgelten an EWR-Versicherer soll entfallen.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 21. Dezember 1992 in Verhandlung genommen und mehrstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den **A n t r a g**, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1992 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Versicherungssteuergesetz 1953 und das Feuerschutzsteuergesetz 1952 geändert werden, wird kein Einspruch erhoben.

Vizepräsident Dr. Martin Strimitzer: Ich danke dem Herrn Berichterstatter für die umfassende Berichterstattung.

Wir gehen in die Debatte ein, die über die zusammengezogenen Punkte unter einem abgeführt wird.

Zu Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Dr. Michael Rockenschaub. Ich erteile es ihm.

18.18

Bundesrat Dr. Michael Rockenschaub (FPÖ, Oberösterreich): Herr Präsident! Herr Staatssekretär! Hoher Bundesrat! Als der Finanzminister im Spätsommer dieses Jahres die neue Zinsenbesteuerung in Form der Finalsteuer angekündigt hat, habe ich zunächst gedacht: Eine gute, richtige steuerliche Maßnahme, eine Maßnahme, der auch die FPÖ zustimmen kann. Heute bin ich enttäuscht; Chancen wurden vertan.

Aber zunächst — ganz im Sinne des Aufrufes des Kollegen Kaufmann vom Vormittag, daß auch die Opposition auf positive Dinge eingehen soll — möchte ich mich den positiven Aspekten dieser Gesetzesmaterie zuwenden:

Mit der Endbesteuerung von 22 Prozent sind, wie berichtet, Einkommensteuer, Vermögensteuer und Erbschaftssteuer pauschal abgedeckt. Damit wird der jahrzehntelangen Realität in unserem Land, nämlich der Verheimlichung von Zins-

Dr. Michael Rockenschaub

erträgen, Rechnung getragen. Weiters sollen durch eine relativ großzügige Steueramnestie Steuersünder ihre Vergangenheit bewältigen können. Dies ist sicherlich ein richtiger Schritt in Richtung Entkriminalisierung.

Persönlich möchte ich nur jedem Kapitalanleger eindringlich raten, KEST-pflichtige Veranlagungen zu wählen oder durch eine Optionserklärung freiwillig 22 Prozent KEST zu bezahlen.

So einfach die Regelung auf den ersten Blick klingt: Für Steuerberater und Kundenbetreuer bei den Banken wird trotzdem eine Menge Arbeit verbleiben. Ich nenne, nur als Stichworte: die freiwillige Zahlung der KEST, den Veranlagungsfreibetrag der Lohnsteuerpflichtigen, die Übergangsbestimmungen 1993 für Wertpapierkupon, Veranlagungen im Ausland, KEST-Rückforderungen für Kleinverdiener, Behandlung von Devisen-Ausländern, Behandlung der Wertpapierfonds, Amnestiebedingungen und unter Umständen Amnestiefällen.

Apropos, Herr Kollege Woller: Sie haben einen Funktionär von uns kritisiert, der illegal Ausländer beschäftigen würde. — Bei der Frage der Amnestie ist mir eingefallen, daß für Dr. Androsch diese Amnestie zu spät kommt.

Einer der wichtigsten Punkte, die die Steuerberater und die Bankenberater viel beschäftigen werden, ist die Trennung von Betriebs- und Privatvermögen. Und bei diesem Punkt darf ich nun „umsteigen“ und zu meiner Kritik kommen: Obwohl die KEST eine hervorragende Geldbeschaffungsaktion für den Finanzminister darstellt, konnte man sich meiner Meinung nach nicht wirklich zu einer einfachen und einheitlichen Zinsen-Endbesteuerung durchringen. Die 22 Prozent KEST gelten nicht für Betriebsvermögen und nicht für Privatdarlehen.

Die Folgen werden für die Betriebe negativ sein. Selbstverständlich werden den Betrieben Eigenmittel und Gesellschafterdarlehen entzogen — und das in einer Zeit der Pleitewelle, das in einer Zeit, in der uns ohnedies die schwache Eigenmittelausstattung vieler Betriebe Kopfzerbrechen bereitet.

Einlagen, die für Firmenkredite verpfändet sind, unterliegen nicht der 22prozentigen Endbesteuerung. Diese Regelung wird dem Fiskus nichts bringen, sie wird eine Schwächung der Eigenkapitalsituation nicht verhindern, und in diesem Teilbereich wird die Kriminalisierung unnötig fortgesetzt werden.

Ich halte diese Regelung für eine erneute Demütigung des ÖVP-Wirtschaftsbundes und frage mich, wie hiezu Zustimmung seitens der Wirtschaftsvertreter gegeben werden konnte.

Die ärgsten Schnitzer hinsichtlich verpfändeter Einlagen wurden zwar in den Endverhandlungen noch bereinigt, dennoch prognostiziere ich eine Menge unnötiger Verunsicherung in dieser Frage.

Völlig unzumutbar — gestatten Sie mir, daß ich auch einmal pro domo als Bankmitarbeiter sprechen darf — wird diese Bestimmung für Banken. Ich wäre dem Herrn Staatssekretär für eine Aufklärung in dieser Hinsicht dankbar. Die Banken sind für die Abfuhr der KEST verantwortlich. Eine Bank, die nun von einem verpfändeten Sparbuch 22 Prozent KEST einbehält, könnte vom Finanzamt zur Verantwortung gezogen werden. Oder ist man beim Fiskus der Meinung, daß die Banken verpfändete Sparbücher frei Haus beim Finanzamt melden?

Eine klare Antwort auf diese Frage wäre für mich als Bankmitarbeiter und für viele meiner Kollegen wünschenswert. *(Vizepräsident Strutzenberger übernimmt den Vorsitz.)*

Die Trennung von Privat- und Betriebsvermögen halte ich in diesem Zusammenhang für kontraproduktiv; das wird uns noch viele Sorgen bereiten.

Diese Bestimmung, sowie die ursprünglich halbherzige Amnestie haben viel Mißtrauen in der Bevölkerung gesät. Die Zeitungskommentare — ich bedaure das — haben leider dem Marketing dieser neuen KEST bis jetzt kein gutes Zeugnis ausgestellt. Da ist im Verlaufe der Beratungen einiges schiefgegangen. Die zahlreichen, man könnte fast sagen, verwirrten Anfragen von Bankkunden beweisen dies zumindest bis jetzt.

Neben den betriebswirtschaftlichen Einwendungen komme ich noch zu zwei politischen Gegenargumenten, die es der freiheitlichen Fraktion leider nicht ermöglichen, dieser Vorlage zuzustimmen.

Zum ersten: Die KEST-Reform erfolgt mindestens ein Jahr vor einer Lohnsteuerreform, das ist sozusagen eine — für den Finanzminister angenehme — 10-Milliarden-Schröpfungsaktion. Bitte sagen Sie jetzt nicht, die neue KEST sei ohnedies erst Ende 1993 zu bezahlen. Dieses „Argument“ habe ich schon gehört, empfinde es aber als Frotzelei.

Zweitens: Wieder einmal wird unsere Verfassung genötigt. Erklären Sie mir bitte, warum eine letztlich so banale Regelung, wie die Besteuerung von Zinsen, Verfassungsrang haben muß! Wie ernst nehmen Sie eigentlich unsere Bundesverfassung? Gerade diejenigen, die sich immer wieder gegenüber uns Freiheitlichen als Hüter und Oberlehrer der Demokratie und ihrer Institutionen aufspielen, biegen die Verfassung nach Lust

Dr. Michael Rockenschaub

und Laune — und das nicht zum ersten Mal! (*Beifall bei der FPÖ.*)

Zusammenfassend: Es war gut gedacht, eine gute Idee, im Grunde richtig, aber leider nicht optimal gemacht, ja sogar schlecht gemacht. Es ist schade um diese an sich richtige Idee.

Die freiheitliche Fraktion kann aus den angeführten Gründen diesen Gesetzesbeschluß nur ablehnen.

Was den Tagesordnungspunkt 27 dieses Verhandlungsblocks betrifft, können wir den meisten Gesetzesbeschlüssen zustimmen, enthalten sie ja zum Teil langjährige Forderungen von uns Freiheitlichen.

Insgesamt müssen wir jedoch ablehnen, weil die Einkommensteuerbestimmungen unserer Ansicht nach verfehlte KEST-Teile enthalten und die Verlängerung der Sonderabgabe für Banken eine Provokation darstellt. Der Finanzminister weiß selbst am besten, unter welchen Kämpfen und Krämpfen namhafte Banken in diesem Land heute bilanzieren werden.

Ja wie schlecht muß es den Banken noch gehen, damit diese Sonderabgabe endlich fällt? Daher bleibt uns freiheitlichen Mandataren nichts anderes übrig, als diese unsinnige Fortsetzung einer Sonderbesteuerung ebenfalls abzulehnen. (*Beifall bei der FPÖ.*) 18.26

Vizepräsident **Walter Strutzenberger**: Nächster Redner ist Herr Bundesrat Eberhard. Ich erteile ihm das Wort.

18.26

Bundesrat Ing. August **Eberhard** (ÖVP, Kärnten): Herr Präsident! Herr Staatssekretär! Hohes Haus! Mein freiheitlicher Vorredner hat zwar auf positive Punkte verwiesen, meiner Meinung nach wurden aber auch sehr wesentliche Punkte unterlassen.

Das vorliegende Bundesverfassungsgesetz stellt die Grundlage für die Einführung einer Abgeltungssteuer, sprich Endbesteuerung im Bereich bestimmter Kapitalanlagen dar.

Die Umgestaltung der Kapitalsteuer zur Finalsteuer, kurz KEST II genannt, ist sinnvoll, weil diese erstens Sicherheit für die Sparer bringt, zweitens eine Entkriminalisierung für die Sparer erreicht wird und drittens weniger Bürokratie für die Sparer bedeutet.

Die derzeitige Form der Kapitalertragsteuer ist unbefriedigend, weil sie nur ein Vorwegabzug der Einkommensteuer ist und sowohl für die Zinsen als auch für das Kapital noch zusätzliche Steuern anfallen.

Außerdem führt die derzeitige Rechtslage dazu, daß die Sparer vielfach nicht abschätzen können, ob für sie noch eine Steuerpflicht besteht oder nicht. Diese Unsicherheit führt dazu, daß bisher 95 Prozent der Sparer gegen das Gesetz und damit unter dem Damoklesschwert der Kriminalisierung agierten.

Die neue Steuer beziehungsweise der neue Steuersatz der KEST ist auch sozial vertretbar. So haben einkommenslose Personen nach dem Abgeltungsmodell somit die Möglichkeit, daß sie die KEST II voll erstattet bekommen. Auch Bezieher kleinerer beziehungsweise niedrigerer Einkommen, die unter der Besteuerungsgrenze liegen, können eine Erstattung bei der Veranlagung zur Einkommensteuer beantragen.

Bei dieser Veranlagung wird die gesamte KEST II angerechnet. Wie bisher wird der Veranlagungsfreibetrag von 10 000 S nicht berücksichtigt. Eine unmittelbare Erstattung bei der Bank ist nicht möglich, weil vor Durchführung einer Anrechnung beziehungsweise Erstattung letztendlich erst das Einkommen ermittelt werden muß.

Ferner ist bundesgesetzlich vorgesehen, daß bei der Erstattung der für 1993 einbehaltenen Kapitalertragsteuer der für 1994 geltende Einkommensteuertarif anzuwenden ist.

Hohes Haus! Die im Rahmen der Gesetzeswerdung erhobene Forderung der Einführung eines Freibetragsystems würde schließlich zur Aufhebung der Anonymität führen und würde darüber hinaus zur Aufrechterhaltung des Aufkommens einen höheren Steuersatz erfordern.

Die Anonymität von Spareinlagen und das österreichische Bankgeheimnis stellen in den Augen der Österreicher einen absolut schützenswerten Zustand dar; darauf will niemand verzichten. Eine Änderung würde viele Sparer unnötig beunruhigen.

Daher tritt die Österreichische Volkspartei für die Verstärkung des österreichischen Bankgeheimnisses und die Beibehaltung der Anonymität ein.

Was die Einführung von Freibeträgen betrifft, so gibt es zum Beispiel in Deutschland hohe Freibeträge, aber keine Endbesteuerung und keine Amnestie für die Sparer. Außerdem würde die Einführung von Freibeträgen eine unglaublich hohe Bürokratisierung mit sich bringen, wobei nur eine geringe Kontrollmöglichkeit bestünde. Die Forderung nach einer Befreiung des Eckzins-sparbuches von der Kapitalertragsteuer wäre eine steuerliche Förderung der renditeärmsten Sparform und würde darüber hinaus zur Wettbe-

Ing. August Eberhard

werbsverzerrung zwischen den Kreditinstituten führen.

Die Einführung von Freibeträgen beziehungsweise die gänzliche Befreiung des Eckzinssparbuches ist daher nicht sinnvoll. Daß das zur Beschlußfassung vorliegende österreichische Kredit-ertragsteuermodell gut ist, zeigt sich an der außerordentlich positiven Reaktion in der Ökonomie. Es sind nämlich deutliche Kapitalzuflüsse zu verzeichnen, was in Ländern mit anderen Modellen, vor allem in jenen mit hohen Freibeträgen, durchaus nicht der Fall gewesen ist.

Der neue Steuersatz der KESt ist nicht nur sozial, sondern, wie ich meine, auch sozial ausgewogen, da er sich erst zum Zeitpunkt der Lohn- und Einkommensteuersenkung ab 1. Jänner 1994 auswirkt. Außerdem darf die Wirkung des am 1. Jänner 1993 in Kraft tretenden Familienpaketes nicht übersehen werden, welches gerade für sozial schwache Steuerpflichtige mit einem Einkommen unter 10 000 S eine wesentliche Verbesserung der finanziellen Situation bringt. Durch die Kinderabsetzbeträge wird der neue Kapitalertragsteuersatz bei weitem wettgemacht.

Hohes Haus! Durch das einfache System einer Endbesteuerung wird das Problem der Besteuerung von Kapitalerträgen gelöst. Die bisherigen Abgabepflichten, wie Einkommen-, Vermögen- und Erbschaftsteuer, werden mit der Endbesteuerung zusammengefaßt und sind mit der erhöhten Kapitalertragsteuer von 22 Prozent schließlich abgegolten. Damit wird die bisher bestehende Verunsicherung hinsichtlich der Besteuerung von Kapitalerträgen beendet und eine gänzliche Entkriminalisierung der Sparer erreicht, wobei, wie im Bericht ausgeführt worden ist, das Kernstück der neuen Abgeltungssteuer die durch Verfassungsgesetz abgesicherte Steueramnestie darstellt. Wir werden daher den vorliegenden Gesetzesbeschlüssen gerne unsere Zustimmung erteilen. *(Beifall bei ÖVP und SPÖ.)* 18.33

Vizepräsident **Walter Strutzenberger**: Als nächstem Redner erteile ich Herrn Bundesrat Herrmann das Wort.

18.33

Bundesrat **Siegfried Herrmann** (SPÖ, Steiermark): Sehr geehrter Herr Präsident! Herr Staatssekretär! Werte Damen und Herren des Bundesrates! Die KESt II kann man wirklich befürworten, da sie nun eine Endbesteuerung darstellt und meiner Meinung nach vor allem — das ist die Realität — bei der Schenkung für Erwerb von Todes wegen klare Linien vorgibt. Es ist nun vorbei, daß Sparbücher mit Losungswort angelegt werden und die Angehörigen zur Bank laufen, kaum daß der Vater oder die Mutter verstorben ist. Mit dieser Novelle sind die Verwandten von diesen pietätlosen Tätigkeiten befreit. Nun muß ich aus

der Sicht der Gemeinde sprechen: Wir würden uns wünschen — ich glaube, das ist sicher nur ein Wunschdenken —, daß wir den Prozentsatz von der KESt I mit 66,6 Prozent statt 20 Prozent für die Gemeinden bekämen.

Ich möchte mich aber nun mit der Änderung der Besteuerung des Krankengeldes befassen. Daß in Zukunft ein Siebentel des Krankengeldes als sonstiger Bezug berechnet wird, ist zu begrüßen. Denn jeder, der das Pech hatte, über die Entgeltfortzahlung hinaus krank zu sein, wurde nochmals durch den amtswegigen Jahresausgleich bestraft. Wenn nun ein Teil davon als Sonderzahlung gerechnet wird, so werden sich die Nachzahlungen meiner Meinung nach in Grenzen halten. Ein Wermutstropfen dabei ist: Dieses Siebentel fällt bei der Sechstelerhöhung.

Meiner Meinung nach sollte man bei der nächsten Novelle des Einkommensteuergesetzes das Sechstel — ich hoffe, das bleibt nicht nur ein Wunschdenken — auf ein Viertel erhöhen. Ich begründe das wie folgt:

Die Sechstelüberschreitung trifft vor allem die Bauarbeiter. In letzter Zeit gibt es aufgrund des vermehrten Wettbewerbs und aufgrund zu weniger Bauten wenige Überstunden, weniger Prämien und Plusschillinge, wie die Bauarbeiter sagen, die das Sechstel erhöhen. Ein Maurer hat mit 94,40 S Stundenlohn einen Monatslohn in der Höhe von 16 331,20 S laut KV. Sollte nun der Maurer das Glück haben und das ganze Jahr arbeiten können — aber bitte, wie oft kann das ein Maurer, da gibt es ja die Winterarbeitslosigkeit —, so beträgt sein Sechstel 32 662,40 S. Aufgrund einer sehr guten Baugewerkschaft und einsichtigen Arbeitgebern hat dieser Maurer nun bei fünf Wochen einen Urlaubszuschuß in der Höhe von 26 702 S. Hat er aber schon sechs Wochen, dann bekommt er einen Urlaubszuschuß in der Höhe von 32 042 S und ein Weihnachtsgeld in der Höhe von 23 022 S. Das bedeutet aber bei einem Bauarbeiter mit fünf Wochen Urlaub eine Sechstelüberschreitung — ich habe schon vorher diese 32 662,40 S genannt — um 17 062 S. Wenn er sechs Wochen Urlaub hat, überschreitet er das Sechstel um 22 402 S. Diese Überschreitungen kommen im letzten Monat, meistens dann beim Weihnachtsgeld, zum laufenden Lohn dazu. Das wird eine sehr schöne Weihnachtsüberraschung, da der Dezemberlohn meist erst im Jänner ausbezahlt wird.

Würde nun dieser Maurer keine Sechstelüberschreitung aufweisen, so hätte er mit der Dezemberabrechnung und mit dem Weihnachtsgeld 30 487 S netto. Mit der Sechstelüberschreitung bei fünf Wochen Urlaubszuschuß hat er aber nur 26 251 S, also um 4 235 S weniger. Hat er aber sechs Wochen Urlaub, so hat er netto nur 24 328 S, also um 6 159 S weniger. Wie gesagt,

Siegfried Herrmann

das ist ein schönes Neujahrsgeschenk. Der Jahresausgleich bringt auch nicht sehr viel; er bringt schon etwas, aber nicht sehr viel. Wenn der Maurer das Pech hat, daß er arbeitslos wird, dann bringt das überhaupt nichts, denn die Monate der Arbeitslosigkeit werden fiktiv hochgerechnet.

Zum Abschluß eine Forderung von uns Arbeitnehmervertretern: Es müßte bei der nächsten Einkommensteuerreform eben dieses Sechstel auf ein Viertel erhöht werden. Vielleicht wären wir schon damit zufrieden, wenn wir uns in der Mitte treffen, nämlich bei einem Fünftel. *(Beifall bei SPÖ und ÖVP.) 18.38*

Vizepräsident **Walter Strutzenberger**: Nächster Redner ist Herr Bundesrat Payer. Ich erteile ihm das Wort.

18.38

Bundesrat **Johann Payer** (SPÖ, Burgenland): Herr Präsident! Herr Staatssekretär! Als vierter Redner zu diesem Tagesordnungspunkt möchte ich mich vor allem mit dem Endbesteuerungsgesetz beschäftigen und zu der Kritik, die geäußert wurde, Stellung nehmen.

Kollege Gerstl hat schon bei dem Tagesordnungspunkt über den Finanzausgleich Kritik daran geäußert. Sein Einwand, daß bei Einkünften aus Kapitalvermögen jener Teil, der bloß die Inflationsrate kompensiert, nicht besteuert werden dürfte, wird schon sehr lange und häufig erhoben, ebenso wie der Einwand, daß solcherart bereits versteuerte Einkünfte ein zweites Mal besteuert würden.

Ich kann das auch umdrehen und kann sagen: Mit derselben Logik könnte beispielsweise ein Gewerbetreibender verlangen, daß sein Gewinn zumindest im Ausmaß einer angemessenen Eigenkapitalverzinsung ebenfalls steuerfrei bleiben müsse, da dieses Eigenkapital aus schon seinerzeit versteuertem Einkommen gebildet worden sei. Es gibt namhafte Finanzexperten — ich kann Ihnen nachher eine Unterlage darüber zur Verfügung stellen —, die Ihre These widerlegen.

Zu den Ausführungen des Kollegen Rockenschaub. Es wurde heute von der Opposition gesagt, daß es ihr Recht, ja sogar ihre Pflicht sei, zu kritisieren. Ich habe mir die Protokolle des Nationalrats angeschaut und möchte sagen: Kritik wie eine tibetanische Gebetsmühle zu wiederholen, aber nicht auf Gegenargumente einzugehen, das trägt, meine ich, wenig zu einer positiven Entwicklung, zu einer positiven Herstellung einer Gesetzesmaterie bei.

Der vorliegende Gesetzentwurf — und ich bin da gar nicht euphorisch — stellt die Grundlage für die Einführung einer Abgeltungssteuer — sprich Endbesteuerung — im Bereich bestimmter Kapitalanlagen dar. Ich halte das Endbesteue-

rungsgesetz aus den verschiedensten Gründen — ich möchte diese kurz darlegen — für äußerst wichtig. Es handelt sich dabei nämlich um ein sehr heikles und immer wieder diskutiertes Problem, das nun einer akzeptablen, jedoch nicht hundertprozentigen Lösung zugeführt wurde. Mit Jahresbeginn tritt diese Endbesteuerung in Kraft. Der Einschluß der Vermögen- und Erbschaftsteuer ist ein organisatorischer und verwaltungstechnischer Effekt, dessen Auswirkungen sicher positiv sein werden.

Der unerträgliche Zustand, daß die Österreicher zu einem Volk der Steuerhinterzieher wurden, ist damit beendet. Das haben Sie, Herr Kollege Rockenschaub, ja ebenfalls positiv angemerkt. Nach verschiedenen Schätzungen liegt nämlich der derzeitige Erfassungsgrad lediglich bei 5 bis 10 Prozent der Kapitaleinlagen. Dieser äußerst geringe Erfassungsgrad erklärt sich ja daraus, daß die betreffenden Kapitalanlagen in Österreich anonym gehalten werden können, und diese Anonymität, um die uns andere beneiden, ist bereits seit langer Zeit Bestandteil der österreichischen Rechtsordnung. Aus dieser Tradition heraus ist es erklärbar, daß es kein ausgeprägtes Bewußtsein dafür gibt, sich hinsichtlich dieser Kapitalanlagen ehrlich — ich meine steuerehrlich — zu verhalten. Eine Bewußtseinsänderung auf diesem Gebiet — das geben auch zahlreiche Kritiker und Finanzfachleute zu — kann, wenn man das wirklich sehr realistisch betrachtet, kurz- und mittelfristig nicht erreicht werden.

Diese Besonderheit war rechtspolitisch und steuerpolitisch unbefriedigend. Es war auch unbefriedigend, daß Steuerehrliche sehr oft als die Dummen dagestanden sind. Darüber hinaus ist es in diesem Bereich zu einer „latenten Kriminalisierung“ — diesen Ausdruck hat Kollege Nowotny geprägt — gekommen. Mit der im Gesetz vorgesehenen Regelung wird entkriminalisiert und gleichzeitig die Anonymität gewahrt. Der Vorschlag, der auch im Nationalrat gemacht wurde, einen bestimmten Freibetrag einzuführen — zu dem ich mich aus sozialen Gründen gerne bekennen würde —, ist aber nicht mit Anonymität vereinbar.

Dieses Gesetz stellt einen Fortschritt in Richtung größerer Rechtssicherheit dar, stellt aber auch einen Fortschritt — und das müssen wir ebenfalls zugeben — in ökonomischer Hinsicht dar. Dieser ökonomische Faktor wird einen positiven Effekt für die gesamtwirtschaftliche Situation auslösen. Dieser gesamtwirtschaftlich positive Aspekt bringt natürlich auch währungspolitische Vorteile, die man nicht unterschätzen darf.

Zur Bereinigung der bisherigen Rechtsunsicherheit ist in dieser Gesetzesvorlage die Steueramnestie — Sie haben das auch erwähnt — vorgesehen, denn all jenen, denen nun von ihren

Johann Payer

Zinserträgen automatisch die Steuer abgezogen wird, wird die Angst genommen, früher nicht bezahlte Kapitalertragsteuern nachzahlen zu müssen, und jene, die ihre Zinserträge bisher der Besteuerung unterzogen haben, steigen bei der neuen Regelung wesentlich günstiger aus als bisher.

Wer aber so wenig Zinsen kassiert, daß gar keine Steuerpflicht besteht, kann die ihm automatisch abgezogenen Beträge vom Finanzamt zurückverlangen.

Meine Damen und Herren! Die finanziellen Auswirkungen der Steueramnestie werden in den Folgejahren nur geringe Kosten verursachen. Diese Sonderregelung für das Jahr 1992 wird einen einmaligen Einnahmefall von rund 1 Milliarde Schilling zur Folge haben.

Dieses heute zur Beschlußfassung vorliegende Endbesteuerungsgesetz ist der Beginn der Steuerreform, die 1994 — ich stehe dazu — eine weitere Entlastung der Steuerzahler mit sich bringen wird. Sie haben ja kritisiert, daß es erst 1994 zu dieser Entlastung der Steuerzahler kommen wird.

Es muß bei dieser Steuerreform um eine weitere Vereinfachung — ich glaube, darüber sind wir uns einig — des Steuersystems gehen. Diese zukünftigen Vereinfachungen des Steuersystems werden für die Wirtschaft Arbeitersparnisse in der Lohnverrechnung bringen. Personalmäßig wird sich das — so hoffe ich — auch positiv bei den Finanzämtern niederschlagen.

Aber zurückkommend zur neuen Kapitalertragbesteuerung 1993: Der auf den ersten Blick schockierende Anschlag — diesen Ausdruck „schockierender Anschlag“ habe ich in der Presse gelesen — auf die Sparguthaben der Österreicher ist auf einen zweiten und genaueren Blick gar nicht arg. Er ist nicht so arg — und das hat die Presse mittlerweile auch schon mitbekommen —, weil mit diesen 22 Prozent Einkommen-, Vermögen- und Erbschaftsteuerpflicht abgegolten sind. (*Bundesrat Dr. Rockenschaub: Das habe ich auch nicht behauptet!*)

In der Diskussion zum Endbesteuerungsgesetz ist immer wieder — und das haben Sie gesagt — die verfassungsrechtliche Seite ins Spiel gebracht worden. Aufgrund dieser Diskussion und aufgrund der Beziehung der entsprechenden Fachleute wurden die notwendigen verfassungsrechtlichen Regelungen wirklich auf ein Minimum zurückgestutzt. Diese nun festgeschriebene verfassungsrechtliche Absicherung war aber eine Notwendigkeit, weil der vorgegebene Steuertarif beträchtlich vom Steuertarif des Einkommensteuergesetzes abweicht. Außerdem soll das Modell der Abgeltungssteuer auf private Kapitalanlagen — und auch dazu stehe ich — beschränkt bleiben. (*Bundesrat Dr. Rockenschaub:*

Warum?) Ich komme schon noch darauf zu sprechen.

Im betrieblichen Bereich stellt die KEST II wie bisher eine Vorauszahlung auf die Einkommenbeziehungsweise Körperschaftsteuer dar. Es wird dabei zu keiner Endbesteuerung kommen können.

Auch die notwendige und vorgesehene Amnestie — und dazu bekennen Sie sich ja auch — mußte verfassungsrechtlich geregelt werden.

Sehr geehrte Damen und Herren! Zum Abschluß kommend möchte ich feststellen: Mit dem heute zu beschließenden Endbesteuerungsgesetz leiten wir eine wichtige Systemänderung im Steuerrecht ein, eine Systemänderung, die ökonomisch vertretbar ist, eine Systemänderung — darüber wurde im Ausschuß ja schon diskutiert —, die auf eine spätere EG-Konformität abzielt, eine Systemänderung, die größere Rechtssicherheit mit sich bringen wird.

Daher wird meine Fraktion gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch erheben. (*Beifall bei SPÖ und ÖVP.*) 18.49

Vizepräsident Walter **Strutzenberger**: Zum Wort gemeldet hat sich Herr Staatssekretär Dr. Ditz. — Bitte.

18.49

Staatssekretär im Bundesministerium für Finanzen Dr. Johannes **Ditz**: Sehr geehrter Herr Präsident! Hoher Bundesrat! Erlauben Sie mir, aus Sicht des Finanzministeriums doch einige Sätze zu dieser Neuregelung der Kapitalertragsteuer zu sagen.

Zunächst muß man festhalten — und ich glaube, das ist ganz wesentlich —, daß es sich hiebei nicht um eine Belastung, nicht um eine Erhöhung handelt, sondern um den Versuch — und ich glaube, es ist das ein gelungener Versuch —, in Österreich durch eine grundlegende Reform die Sparkapitalbildung auch für die Zukunft zu sichern.

Die Gefahr war, daß immer stärker die Frage gestellt worden ist, ob die Anonymität hält oder nicht, und daß plötzlich immer mehr Leute draufgekommen sind, daß sie in Wahrheit schon bisher in vielen Bereichen steuerpflichtig gewesen wären.

Wir haben diesen gordischen Knoten durchschlagen und gesagt: Wir beginnen völlig neu, wir machen ein neues System. Wir versuchen, den Kapitalertragsteuersatz vorweg zu erhöhen, aber damit alle Steuern abzugelten. Ich glaube, es ist wirklich vorbildhaft, daß Österreich das Modell der automatischen Amnestie gewählt hat. Das war uns ein ganz wesentliches Anliegen. Das heißt,

Staatssekretär im Bundesministerium für Finanzen Dr. Johannes Ditz

niemand muß sich deklarieren, niemand muß zum Finanzminister kommen, irgend etwas einzubekennen, sondern mit dieser Erhöhung sind automatisch die Mißbräuche der Vergangenheit bereinigt. Das heißt, alle nicht erklärten Zinserträge sind quasi erklärt und sind nicht mehr Gegenstand irgendwelcher Prüfungen. Ich meine, das ist ein ganz wichtiger, ein ganz wesentlicher Schritt.

Insgesamt gibt es nur zwei Möglichkeiten: entweder das österreichische Modell: Beibehaltung der Anonymität, der persönlichen Sphäre, oder möglicherweise das deutsche Modell, wo allerdings diese Steuern alle bleiben, wo hohe Freibeträge geschaffen werden, aber das dann natürlich an das Finanzministerium gemeldet werden muß. Das Bundesfinanzministerium macht dann Stichproben. Und das war genau jener Weg, den wir in Österreich in diesem Zusammenhang nicht gehen wollten.

Ich glaube, daß diese Maßnahme darüber hinaus aber auch ganz wesentlich ist für die gesamte künftige Finanzpolitik, denn ehrlich gesagt: Erst die Einführung dieser Steuer schafft den Spielraum für eine große Steuerentlastung, und das schon im heurigen Jahr. Es wurde ja — mit Recht möglicherweise — aus der Sicht nachgeordneter Gebietskörperschaften bedauert, daß man nicht mehr denselben Anteil an dieser Steuer erhält. Aber man sollte doch sehen, daß mit dieser Maßnahme in den nachgelagerten Gebietskörperschaften Impulse gesetzt werden können, und wir sind sogar soweit gegangen, das zu aliquotieren, damit die Gemeinden im nächsten Jahr zusätzliche Investitionen und andere Dinge tätigen können.

Ich glaube, daß man auch nicht sagen kann, diese Steuer ist unsozial, obwohl sie keine Freibeträge enthält. Denn, wie schon richtig ausgeführt wurde: Bei einem 100 000-S-Sparguthaben bekommt man Zinsen von rund 6 000 S, und dann hat man in etwa eine zusätzliche Steuerbelastung von 720 S. Und das wird bei weitem abgegolten durch die Kinderabsetzbeträge. Und außerdem haben wir vor — wie ja schon bekannt geworden ist —, im nächsten Jahr auch die Steuerfreigrenze zu erhöhen, und zwar auf über 10 000 S. Die Entlastungen aus dem Tarif werden daher diese Belastung im Rahmen der KEST bei weitem wettmachen. Und es ist wirklich so, Herr Kollege Rockenschaub, daß natürlich erst am Jahresende die Belastung anfällt und am Jahresende aber auch schon die Lohnsteuer- und Einkommensteuerentlastung wirkt, sodaß sich keine Belastungserhöhung ergibt.

In der politischen Diskussion wird dem Bürger jetzt eine große Belastung einzureden versucht. Ich möchte hier auf die jüngsten Berichte des WIFO verweisen, wo sich eindeutig eines heraus-

stellt: Im nächsten Jahr haben wir ein schwieriges Wirtschaftsjahr, wir haben schlechte Investitionsentwicklungen, aber wir werden eine Realeinkommensentwicklung haben, bei der netto mit einem Plus, mit einem Anstieg von bis zu 2 Prozent gerechnet werden kann, und das ist ein schönes Ergebnis aufgrund der geringen Inflation und aufgrund der Entlastungen im Bereich der Familienbesteuerung. Das heißt, es wird von Belastungen, die noch gar nicht wirksam werden, ausgegangen und das Gefühl zu erzeugen versucht, es würde Fürchterliches auf die Österreicher zukommen. Tatsächlich aber stellen die Wirtschaftsforscher fest, daß die Realeinkommen im nächsten Jahr zunehmen werden. Daher kann diese Politik nicht so schlecht sein.

Nun, warum wurden die Betriebsvermögen nicht genauso behandelt? Auch das wurde sehr eingehend diskutiert. Aber das ist ein Bruttoprinzip, das hier angewendet wird, das heißt, man kann keine Schulden abziehen. Dieses Prinzip kann man nicht übertragen auf eine Betriebsvermögensbesteuerung, weil es ja nicht sinnvoll ist, den Schuldenabzug nicht mehr zuzulassen. Was wir aber sehr wohl vorhaben und was im Verfassungsgesetz auch schon drinnen ist, ist der mögliche Einbau der Kapitalertragsteuerlösung, der Endbesteuerung, auf die Besteuerung der Aktien und der Gewinnanteile, was dann wirklich de facto Waffengleichheit bedeutet.

Heute wird kritisiert, daß es dort 22 Prozent gibt, das heißt, auf der einen Seite wird kritisiert, daß man den KEST-Satz erhöht und damit eine Belastung erzeugt hat, auf der anderen Seite wird gesagt, jetzt sei es für Unternehmen so attraktiv, quasi aus dem Betriebsvermögen herauszugehen und das bei den Sparbüchern anzulegen. Ich muß Ihnen sagen, bis jetzt war es viel attraktiver. Anonym konnte er das ja bisher mit 10 Prozent machen. Warum soll er jetzt bei 22 Prozent aus dem Betriebsvermögen herausgehen? Das wird nicht geschehen — es sei denn, es würden Wirtschaftsberater gezielt in diese Richtung beraten. Es wäre nur nicht sehr sinnvoll.

In diesem Zusammenhang — und dazu bekenne ich mich — haben wir für die Zukunft festgehalten, daß es für den Fall, daß das Geld herausgezogen wird und dann zur Besicherung dient, keine Endbesteuerung gibt, sondern hier die volle Steuer zu leisten ist. Das wird aber nur bei Betriebsprüfungen und auch nur stichprobenartig überprüft werden. Ist aber nur pro futura. Für die Vergangenheit — und das soll es ja auch gegeben haben — ist auch da die Amnestie voll wirksam.

Ich glaube daher, daß das an und für sich eine sinnvolle Maßnahme ist, und die Banken brauchen sich nicht zu fürchten, das heißt, sie sind nicht verpflichtet, irgend etwas der Finanz zu melden beziehungsweise nicht zu melden.

Staatssekretär im Bundesministerium für Finanzen Dr. Johannes Ditz

Nun zum politischen Argument, das ich schon erwähnt habe. Ich glaube, die große Steuerreform ist erst durch diese Maßnahme möglich. Wir sind aufgrund der aktuellen Diskussion vor der Frage gestanden, entweder diese Maßnahme rasch zu setzen oder gar nicht. Sie können nicht über eine Kapitalertragsteuer ein Jahr lang diskutieren — kommt sie, kommt sie nicht? —, denn dann sind irgendwann einmal die Sparguthaben der Österreicher weg.

Heute sehen wir, daß durch diese Maßnahme — und das ist auch ein bißchen ein Gütesiegel — eigentlich ein Kapitalzustrom nach Österreich fließt und daß sich das insgesamt sehr positiv auf unsere finanzielle Situation auswirkt.

Verfassungsrang: Hierzu möchte ich eindeutig sagen, daß diese Verfassungsbestimmung aufgrund der bisherigen Judikatur des Verfassungsgerichtshofes einfach notwendig war, weil der Verfassungsgerichtshof von einem De-jure-Standpunkt ausgeht und sagt, de jure ist natürlich durch die Herausnahme aus dem Tarif — das ist ja schon gesagt worden — die Gleichheit nicht mehr gegeben. In einem solchen Fall geht es dann um die Güterabwägung: Was ist wichtiger: die Sicherheit des Sparerers oder der Spielraum für die Verfassung?

Ich glaube, es ist eindeutig notwendig, daß eine Amnestie, die so gewaltige Auswirkungen hat wie die jetzige, nicht durch den Verfassungsgerichtshof dann wieder in Frage gestellt werden kann, weil man sagt, eigentlich ist die Verfassungsgleichwertigkeit nicht gegeben, denn der Ehrliche hat immer gezahlt und der Unehrlische nicht. Das heißt, die Verfassungsgleichheit ist ja de facto mit dieser Amnestie verbunden, und wenn das dann nicht akzeptiert wird, dann bekommt man da ein Problem. Auch viele Verfassungsrichter haben gemeint, daß das sehr wohl in den Verfassungsrang gehört, und wir haben gerade deshalb versucht, zu dieser Lösung zu kommen.

Wenn man für eine solche Lösung eintritt, dann dürfte man auch nicht gegen die Verfassungsbestimmung sein — es sei denn, es ist so wie in Deutschland, daß man eher eine ökonomische Betrachtung macht. Da könnte man ohne Verfassungsbestimmung auch mit diesem Gesetz durchkommen, denn man könnte sagen: Aufgrund der Inflationsentwicklung, die auch Bundesrat Gerstl angezogen hat, ist es einfach sinnvoll, einen niederen Satz zu nehmen, um das auszugleichen, und daher ist wieder die Gleichheit mit der Besteuerung anderer Einkommen gegeben. Nur: Dieser Rechtsmeinung ist der Verfassungsgerichtshof in Österreich bis jetzt nie gefolgt, und er hat auch — im Gegensatz zu Deutschland — die Anfechtung der Kapitalertragsteuer nicht aufgehoben, obwohl wir wußten, daß 85 Prozent nicht

deklarieren und diese Besteuerung nur auf dem Papier besteht.

Das waren die Gründe, warum diese Absicherung erfolgt ist. Ich glaube aber trotzdem, daß es insgesamt ein finanzpolitischer Schritt ist, der das österreichische Steuersystem in die richtige Richtung bringt und dem Sparer Sicherheit gibt. Und das ist in der jetzigen Zeit sicherlich das wesentlichste.

Zur Bankplatzsteuer darf ich sagen, daß das natürlich ein Diskussionspunkt im Rahmen der Steuerreform ist. Hier muß man aber auch ehrlich sagen: Die Forderungen, die da gestellt werden — Steuertarifsenkung, Bankplatzsteuer weg, Vermögensteuer weg —, überschreiten irgendwann den Rahmen des finanzpolitisch Möglichen, ohne daß die Defizite steigen. Daher sind wir zu einer Änderung bereit, erwarten uns aber auf der anderen Seite von den Banken, daß sie auch auf der Kostenseite versuchen, die Dinge in Ordnung zu bringen. Denn wenn das nicht geschieht, ist die Gefahr groß, daß der Konditionenwettbewerb noch schärfer wird und im Endeffekt die Sicherheit, die in diesem Bereich sehr wichtig ist, nicht gewährleistet ist. Ich glaube aber, daß wir Zug um Zug zu einer guten Lösung kommen werden. — Danke schön. (*Beifall bei ÖVP und SPÖ.*) 19.02

Vizepräsident Walter Strutzenberger: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht noch jemand das Wort? — Es ist dies nicht der Fall.

Die Debatte ist daher geschlossen.

Wird vom Herrn Berichterstatter ein Schlußwort gewünscht? — Dies ist auch nicht der Fall.

Die **A b s t i m m u n g** über die vorliegenden Beschlüsse des Nationalrates erfolgt getrennt.

Wir kommen zunächst zur Abstimmung über den Beschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1992 betreffend ein Bundesverfassungsgesetz über eine Steuerabgeltung bei Einkünften aus Kapitalvermögen, bei sonstigem Vermögen und bei Übergang dieses Vermögens von Todes wegen durch den Abzug einer Kapitalertragsteuer, über eine Steueramnestie, über eine Sonderregelung bei der Einkommen- und Körperschaftsteuerveranlagung für das Kalenderjahr 1992 und über eine Amnestie im Bereich des Devisenrechts (Endbesteuerungsgesetz).

Ich bitte jene Bundesrätinnen und Bundesräte, die dem Antrag zustimmen, gegen den vorliegenden Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben, um ein Handzeichen. — Dies ist **S t i m m e n m e h r h e i t**.

Vizepräsident Walter Strutzenberger

Der Antrag, keinen Einspruch zu erheben, ist somit **a n g e n o m m e n**.

Wir kommen weiters zur Abstimmung über den Beschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1992 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Bewertungsgesetz 1955, das Vermögensteuergesetz 1954, das Pensionskassengesetz, das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955, das Bundesgesetz, mit dem eine Sonderabgabe von Banken erhoben wird, das Bundesgesetz, mit dem eine Sonderabgabe von Erdöl erhoben wird, die Bundesabgabenordnung und das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz geändert werden.

Ich bitte jene Bundesrätinnen und Bundesräte, die dem Antrag zustimmen, gegen den vorliegenden Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben, um ein Handzeichen. — Dies ist **S t i m m e n m e h r h e i t**.

Der Antrag, keinen Einspruch zu erheben, ist somit **a n g e n o m m e n**.

Wir kommen weiters zur Abstimmung über den Beschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1992 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Versicherungssteuergesetz 1953 und das Feuerschutzsteuergesetz 1952 geändert werden.

Ich bitte jene Bundesrätinnen und Bundesräte, die dem Antrag zustimmen, gegen den vorliegenden Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben, um ein Handzeichen. — Dies ist **S t i m m e n m e h r h e i t**.

Der Antrag, keinen Einspruch zu erheben, ist somit **a n g e n o m m e n**.

29. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1992 betreffend ein Abkommen zur Änderung des Abkommens vom 4. Oktober 1954 zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Gewerbesteuern und der Grundsteuern (805 und 890/NR sowie 4431/BR der Beilagen)

Vizepräsident Walter Strutzenberger: Wir gelangen nun zum 29. Punkt der Tagesordnung: Beschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1992 betreffend ein Abkommen zur Änderung des Abkommens vom 4. Oktober 1954 zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Gewerbesteuern und der Grundsteuern.

Die Berichterstattung hat Herr Bundesrat Erhard Meier übernommen. Ich bitte ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter Erhard Meier: Hohes Haus! Durch den gegenständlichen Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll der vordringlichste Revisionsbedarf, die Entlastung des grenzüberschreitenden Dividendenflusses, einer Lösung zugeführt werden. Die Gesamtrevision des Abkommens soll zu einem späteren Zeitpunkt in enger Abstimmung mit den Rahmenerfordernissen anläßlich eines österreichischen EG-Beitritts weitergeführt werden.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Abkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Artikels 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 21. Dezember 1992 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1992 betreffend ein Abkommen zur Änderung des Abkommens vom 4. Oktober 1954 zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Gewerbesteuern und der Grundsteuern wird kein Einspruch erhoben.

Vizepräsident Walter Strutzenberger: Danke.

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht jemand das Wort? — Es ist dies nicht der Fall.

Wir kommen daher zur **A b s t i m m u n g**.

Ich bitte jene Bundesrätinnen und Bundesräte, die dem Antrag zustimmen, gegen den vorliegenden Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben, um ein Handzeichen. — Es ist dies **S t i m m e n e i n h e l l i g k e i t**.

Der Antrag, keinen Einspruch zu erheben, ist somit **a n g e n o m m e n**.

30. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1992 betreffend die Empfehlung Nr. 1/91 des Gemischten Ausschusses EWG-EFTA „Gemeinsames Versandverfahren“ vom 19. Dezember 1991 zur Änderung des Überein-

Vizepräsident Walter Strutzenberger**kommens vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren samt Anhang (804 und 893/NR sowie 4432/BR der Beilagen)**

Vizepräsident Walter Strutzenberger: Wir gelangen nun zum 30. Punkt der Tagesordnung: Beschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1992 betreffend die Empfehlung Nr. 1/91 des Gemischten Ausschusses EWG-EFTA „Gemeinsames Versandverfahren“ vom 19. Dezember 1991 zur Änderung des Übereinkommens vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren samt Anhang.

Die Berichterstattung hat Herr Bundesrat Stefan Prähauser übernommen. Ich bitte ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter Stefan Prähauser: Hoher Bundesrat! Das im Übereinkommen vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren geregelte gemeinsame Versandverfahren ist ein durchgehendes Zollverfahren vom Abgangsort in einer Vertragspartei nach einer Bestimmungsort in derselben oder in einer anderen Vertragspartei ohne neuerliche Zollabfertigung an den Zwischengrenzen, wobei mindestens eine Grenze überschritten werden muß. Vertragsparteien sind die EFTA-Länder und die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft.

Unbeschadet des Übereinkommens gilt ein Versandverfahren innerhalb der Gemeinschaft als im gemeinschaftlichen Versandverfahren durchgeführt. Es gelten die Vorschriften der Grundverordnung des Rates über das gemeinschaftliche Versandverfahren. Im Hinblick auf die Verwirklichung des Binnenmarktes zum 1. Jänner 1993 hat die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft die Vorschriften über das gemeinschaftliche Versandverfahren geändert. Diese Änderung macht es erforderlich, das Übereinkommen anzupassen, um insbesondere die Parallelität der Bestimmungen über das gemeinschaftliche Versandverfahren mit denen über das gemeinsame Versandverfahren beizubehalten.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Abkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Artikels 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 21. Dezember 1992 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1992 betreffend die Empfehlung Nr. 1/91 des Gemischten Ausschusses EWG-EFTA „Gemeinsames Versandverfahren“ vom 19. Dezember 1991 zur Änderung des Übereinkommens vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren samt Anhang wird kein Einspruch erhoben.

Vizepräsident Walter Strutzenberger: Danke.

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht jemand das Wort? — Es ist dies nicht der Fall.

Wir kommen daher zur Abstimmung.

Ich bitte jene Bundesrätinnen und Bundesräte, die dem Antrag zustimmen, gegen den vorliegenden Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben, um ein Handzeichen. — Es ist dies **Stimmeneinigkeit**.

Der Antrag, keinen Einspruch zu erheben, ist somit **angenommen**.

31. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1992 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Außenhandelsförderungs-Beitragsgesetz 1984 geändert wird (765 und 888/NR sowie 4433/BR der Beilagen)

32. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1992 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Präferenzzollgesetz neuerlich geändert wird (712 und 884/NR sowie 4434/BR der Beilagen)

33. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1992 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Zollgesetz 1988, das Außenhandelsgesetz 1984 und das Handelsstatistische Gesetz 1988 geändert werden (713 und 885/NR sowie 4435/BR der Beilagen)

Vizepräsident Walter Strutzenberger: Wir gelangen nun zu den Punkten 31 bis 33 der Tagesordnung, über die die Debatte unter einem abgeführt wird.

Es sind dies: Beschlüsse des Nationalrates vom 18. Dezember 1992 betreffend

ein Bundesgesetz, mit dem das Außenhandelsförderungs-Beitragsgesetz 1984 geändert wird,

ein Bundesgesetz, mit dem das Präferenzzollgesetz neuerlich geändert wird, und

ein Bundesgesetz, mit dem das Zollgesetz 1988, das Außenhandelsgesetz 1984 und das Handelsstatistische Gesetz 1988 geändert werden.

Vizepräsident Walter Strutzenberger

Die Berichterstattung über die Punkte 31 bis 33 hat Herr Bundesrat Josef Rauchenberger übernommen. Ich bitte ihn um seine Berichte.

Berichterstatter Josef Rauchenberger: Hohes Haus! Ich erstatte zunächst den Bericht zum Tagesordnungspunkt 31.

Der Außenhandelsförderungsbeitrag ist grundsätzlich bei allen Einfuhr- und Ausfuhrsendungen nach den für Zölle geltenden Bestimmungen zu erheben. Das dafür hauptsächlich maßgebende Zollgesetz 1988 wurde mit Wirkung vom 1. Jänner 1993 durch BGBl. Nr. 463/1992 auch in Punkten geändert, die für die Erhebung des Außenhandelsförderungsbeitrags Bedeutung haben.

Der gegenständliche Gesetzesbeschluß des Nationalrates enthält Anpassungen, die durch die geänderten zollgesetzlichen Bestimmungen erforderlich geworden sind.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 21. Dezember 1992 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1992 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Außenhandelsförderungs-Beitragsgesetz 1984 geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Ich berichte weiters über den Beschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1992 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Präferenzollgesetz neuerlich geändert wird.

Durch den gegenständlichen Gesetzesbeschluß sollen lediglich jene Änderungen vorgenommen werden, die sich aufgrund der bei der Anwendung gewonnenen praktischen Erfahrungen beziehungsweise mit Rücksicht auf die seit dem Inkrafttreten des Gesetzes eingetretenen Umstände als notwendig erwiesen haben. Diese Änderungen sind nahezu ausschließlich formaler Natur. Die Anlagen B und C sollen zusammenfassend neukundgemacht werden, da sie seit dem Inkrafttreten des Präferenzollgesetzes im Jahre 1982 durch zahlreiche Verordnungen geändert und dadurch unübersichtlich wurden. Bei der Neufassung der Anlage C wurden sowohl völkerrechtliche Änderungen als auch die Ergänzungen der Liste der begünstigten Länder berücksichtigt. Hervorgehoben wird, daß Jugoslawien nicht mehr in der Liste der begünstigten Länder aufscheint. Dies entspricht der Vorgangsweise der übrigen OECD-Geberländer im Rahmen des Allgemeinen Zollpräferenzsystems.

Darüber hinaus soll Anträgen auf Ausstellung von Ersatzursprungszeugnissen Gebührenfreiheit eingeräumt werden.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 21. Dezember 1992 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1992 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Präferenzollgesetz neuerlich geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Schließlich bringe ich den Bericht des Finanzausschusses über den Beschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1992 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Zollgesetz 1988, das Außenhandelsgesetz 1984 und das Handelsstatistische Gesetz 1988 geändert werden.

Da Österreich im Beitrittsfall die Ursprungsregeln der Verordnung 802/1968 unmittelbar anzuwenden haben wird, erscheint es angezeigt, die derzeitige relativ unbefriedigende Gestaltung der Ursprungsregeln im § 4 des Zollgesetzes bereits vor einem EG-Beitritt Österreichs zu ändern und der Verordnung 802/1968 beziehungsweise dem vorgesehenen Zollkodex der EG anzugleichen, wobei auch die einschlägigen Bestimmungen des Anhangs D 1 der Konvention des Zollrates zur Vereinfachung und Harmonisierung des Zollverfahrens (Kyoto-Konvention) berücksichtigt werden sollen.

Die im gegenständlichen Gesetzesbeschluß vorgesehenen Verordnungsermächtigungen entsprechen gleichartigen Regelungen im EG-Bereich. Sie sollen es ermöglichen, im Bedarfsfall für einzelne Waren, bei denen sich eine solche Vorgangsweise als notwendig erweist, besondere Ursprungsregeln festzulegen. Die vorliegende Novellierung des § 4 Zollgesetz bedingt auch Anpassungen im Außenhandelsgesetz 1984 und im Handelsstatistischen Gesetz 1988.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 21. Dezember 1992 in Verhandlung genommen und mehrstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1992 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Zollgesetz 1988, das Außenhandels-

Berichterstatter Josef Rauchenberger

gesetz 1984 und das Handelsstatistische Gesetz 1988 geändert werden, wird kein Einspruch erhoben.

Vizepräsident Walter **Strutzenberger**: Danke für die Berichte.

Wir gehen in die Debatte ein, die über die zusammengezogenen Punkte unter einem abgeführt wird.

Ich erteile Herrn Vizepräsidenten Bundesrat Professor Hofrat Dr. Martin Strimitzer das Wort.

19.14

Bundesrat Dr. Martin **Strimitzer** (ÖVP, Tirol): Herr Präsident! Herr Staatssekretär! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Der materielle Inhalt der vorliegenden Gesetzesbeschlüsse bietet kaum Anlaß, sich eingehender mit ihm zu beschäftigen. Ich möchte ihn allerdings nicht geringschätzen. Insbesondere ist die Änderung der Ursprungsregeln in § 4 des Zollgesetzes als ein Anpassungsschritt an EG-Regelungen sicher von großer praktischer Bedeutung für die Zukunft.

Ich möchte heute die vorliegenden Gesetzesbeschlüsse vielmehr zum Anlaß nehmen, mich mit ein paar grundsätzlichen Fragen der österreichischen Zollverwaltung zu beschäftigen.

Die Zollverwaltung, meine Damen und Herren, ist Teil der Abgabenverwaltung des Bundes. Und trotzdem hat sie sich ungeheuer vorteilhaft in Richtung Wirtschaftsverwaltung entwickelt, ja man darf ruhig sagen, daß sie, ungeachtet der Tatsache, daß die Zolleinnahmen immer noch nicht vernachlässigbar sind — es handelt sich immerhin um einige Hunderte Millionen Schilling —, überwiegend Servicefunktion für die Wirtschaft übernommen hat. Ich weiß natürlich, daß die Wirtschaft trotzdem über einige bürokratische Vorgänge bei der Zollabwicklung nicht begeistert ist, man sollte aber wissen, daß viele, ja die meisten der zollrechtlichen Regelungen Wünschen einzelner unterschiedlicher Bereiche der Wirtschaft selber entsprechen, Wünschen, die entweder national oder international — sei es im Rahmen der EG, im Rahmen des Brüsseler Zollrates oder im Rahmen des GATT — vorgebracht worden sind.

Die österreichische Zollverwaltung, die im Gegensatz zu gleichartigen Verwaltungen in manchen anderen Ländern — sieht man von Einzelverfehlungen ab, wie sie im menschlichen Bereich immer wieder vorkommen — von keinen Skandalen geschüttelt ist und die von hervorragenden Beamten in allen Organisationsebenen, insbesondere auch — ich möchte das unterstreichen — im Bereich des Bundesministeriums für Finanzen selbst, ausgeübt wird, steht nun ohne Zweifel vor der größten Herausforderung in ihrer ganzen Geschichte.

Der Europäische Wirtschaftsraum, auf dessen Inkrafttreten am 1. Jänner 1993 sich die Zollverwaltung bereits eingestellt hatte, ist, wenn er überhaupt noch kommen sollte — lassen Sie mich das bitte als kleine Beifügung anmerken —, noch keine Zollunion. Es würden also beim Europäischen Wirtschaftsraum die Zollabfertigungen auch im Verkehr der Mitgliedsländer untereinander nicht wegfallen, es hätte möglicherweise im Bereich der Landwirtschaftsimporte sogar einen größeren Mehraufwand an Verwaltung gegeben.

Die EG dagegen, die Europäische Gemeinschaft also, ist Zollunion, und es würde im Falle des österreichischen EG-Beitritts keine Zollabfertigung mehr im Binnenmarkt geben. Nur an den gemeinsamen Außengrenzen der Gemeinschaft gäbe es diese nach dem gemeinsamen Außentarif der Europäischen Gemeinschaft noch. Damit aber, meine Damen und Herren, türmen sich natürlich gewaltige Probleme hinsichtlich der Struktur und hinsichtlich des Personalstandes der Zollverwaltung, insbesondere begreiflicherweise im Bereich der Zollwache in den westlichen Bundesländern, auf.

Ich hätte mir gewünscht — und ich wünsche es mir immer noch —, daß die Neustrukturierung, insbesondere die Frage der Verwendung der entbehrlich werdenden Zollorgane im Westen Österreichs, in stärkerem Einvernehmen mit den Betroffenen selber, also transparenter erfolgt, um den logischerweise entstandenen ungeheuren Frustrationsstau, der sich bei vielen Beamten ergeben hat, abzubauen.

Ich freue mich, meine Damen und Herren — und ich sage das sehr bewußt, Herr Staatssekretär —, daß man sich im Bundesministerium für Finanzen einvernehmlich mit dem Bundesministerium für Inneres dazu entschlossen hat, die Zollwache in die Verwaltung der sogenannten Ökopunkte, die aufgrund des Transitvertrages Österreich—EG relevant werden, insbesondere also für Tirol von besonderem Interesse sind, einzubinden, und daß man endlich dazu übergehen wird, der Zollwache auch die Möglichkeit, das heißt die Kompetenz zu geben, kraftfahrrechtliche Kontrollen einzuräumen, und in diesem Zusammenhang auch die Möglichkeit von Kontrollen im Gefahrgütertransport.

Noch offen in wesentlichen Bereichen scheint mir die Frage zu sein, ob und in welcher Weise eine Überführung von Zollwachebeamten in das Polizei- oder Gendarmeriekorps erfolgen kann. Ich persönlich meine überhaupt, daß man sich seitens des Bundesministeriums für Finanzen vielleicht doch noch ein wenig mehr mit der Frage beschäftigen sollte, ob nicht die Schaffung des Europäischen Binnenmarktes Grund dafür sein könnte, die österreichische Zollwache, den, wie ich glaube, ältesten Exekutivkörper in Österreich,

Dr. Martin Strimitzer

mit den Aufgaben der allgemeinen Grenzsicherung zu betrauen. Man erspart sich nach meiner Auffassung viele Doppelgeleisigkeiten und auch — das wage ich zu behaupten — unnötigen Mehraufwand.

Ich könnte Ihnen, meine Damen und Herren — Sie dürfen mir das glauben —, darüber noch viel erzählen, viele Vorschläge unter Umständen auch machen für die Neugestaltung der österreichischen Zollverwaltung, aber angesichts des heutigen weihnachtlichen Zeitdruckes bremsen ich mich ein und wünsche mir abschließend nur noch, daß die Suche nach einem neuen Logo für die österreichische Zollverwaltung nicht aufgegeben wird, denn was bis jetzt herausgekommen ist — das schaut so aus (*der Redner zeigt es vor*) —, scheint mir nicht unbedingt eine Überstrapazierung des Gedankenreichtums zu sein.

Eine Fortsetzung der diesbezüglichen Suche scheint mir auch deswegen geboten zu sein, weil Österreich auch in der Europäischen Gemeinschaft, wenn wir ihr beitreten, für die Organisation der Zolldienste weiterhin zuständig sein wird, denn einen Europazöllner, wie man ihn ursprünglich — ehrlich — als unmittelbar der Kommission unterstellten Beamten ins Auge gefaßt hatte, wird es nämlich nicht geben. Die diesbezügliche Entscheidung ist bereits gefallen, und ich darf hier festhalten, meine Damen und Herren, daß diese Entscheidung, nämlich daß es keinen Europazöllner geben wird, bereits der erste nicht unwesentliche Ausfluß des Subsidiaritätsgedankens zu sein scheint, wie er in den Maastrichter Verträgen festgehalten ist.

Meine Damen und Herren! Dies ist mein Beitrag zum vorliegenden Thema dieser zollrechtlichen Gesetzesbeschlüsse des Nationalrats.

Meine Damen und Herren! Ich darf mir nun aber anläßlich meines Ausscheidens aus dem Bundesrat mit Ablauf des 31. Dezember dieses Jahres noch erlauben, ein paar wenige — ich verspreche Ihnen das — Gedanken und Bemerkungen aus der Sicht eines nun immerhin fast elf Jahre in diesem Hohen Hause tätigen Mandatars zu äußern:

Zunächst: Es mag bombastisch klingen, ist aber die Wahrheit, und zwar die reine Wahrheit, wenn ich sage, was ich gestern schon in meinem Klub habe sagen dürfen: daß diese elf Jahre generell, speziell aber nicht zuletzt wegen der Zusammenarbeit mit dem amtierenden Präsidenten Professor Schambeck, einem der dynamischsten Symbiotiker als Wissenschaftler und Politiker, denen ich je begegnet bin, zu den wertvollsten Jahren meines Lebens zählen. Es mag sein, daß ich jetzt eine Wortneuschöpfung vorgenommen habe, ich weiß nicht, ob es den Begriff „Symbiotiker“ im Duden gibt, aber auf jeden Fall meine ich, daß

dieser Begriff durchaus als zutreffend und verständlich angesehen werden kann.

Ich danke also zunächst ihm und allen Kolleginnen und Kollegen meiner Fraktion für die Freundschaft und für die herrliche Gesinnungsgemeinschaft, die ich in ihren Reihen habe erleben dürfen. Ich danke aber auch den übrigen Kolleginnen und Kollegen in diesem Hohen Hause für das demokratische Miteinander, das Sie mich doch alle spüren haben lassen. Wenn ich einen ganz persönlichen Dank noch abstellen darf, dann den an den Herrn Vizepräsidenten Strutzenberger, den ich ja selber auch schon seit vielen, vielen Jahren persönlich zu kennen die Ehre gehabt habe, den ich auch schon in der Zeit gekannt habe, in der ich noch nicht Mitglied dieses Hauses war, wobei ich zugebe, daß seit der Zeit, in der die Österreichische Volkspartei in die Koalition mit der sozialistischen Partei eingetreten ist, die Gespräche zwischen uns, die immer freundschaftlich gewesen sind, in Sachfragen friktionsfreier geworden sind.

Meine Damen und Herren! Ich darf bekennen, daß ich von Herzen gern Bundesrat gewesen bin. Und wenn ich nun aus freien Stücken, von niemandem gedrängt, ausscheide, so in dem Bewußtsein, zwar selbst nicht — um mich jetzt einer Diktion zu bedienen, die in einem gehässigen, allerdings von einer Bundesrätin der Freiheitlichen Partei, ich bedaure, das sagen zu müssen, praktisch determinierten Zeitungsartikel über den Bundesrat verwendet worden ist —, so scheide ich also in dem Bewußtsein, selbst nicht dramatisch viel verändert, wohl aber in dem Bewußtsein, im Vorfeld der parlamentarischen Ereignisse und bei der schließlichen Gesetzesverabschiedung mitgewirkt zu haben.

Im übrigen bin ich nicht sicher — ich hätte diese Frage gerne Frau Kollegin Riess selber gestellt —, wie viele Mandatäre anderer gesetzgebender Körperschaften wirklich persönlich von sich behaupten können, die Welt oder auch nur die Republik verändert zu haben.

Meine Damen und Herren! Ich bilde mir eigentlich ein, an der Festigung des Ansehens des Bundesrates, die, wie ich meine — im Gegensatz zur Kollegin Riess —, unübersehbar ist, elf Jahre hindurch — so wie Sie alle — mitbeteiligt gewesen zu sein.

Als ich 1982 in den Bundesrat eingetreten bin, hätte ich mir nie träumen lassen, daß es möglich sein könnte, daß dem Bundesrat das Beschwerderecht vor dem Höchstgericht, daß dem Bundesrat das Gesetzesinitiativrecht für eine Minderheit eingeräumt werden würde, daß der Bundesrat vor allem ein absolutes Veto gegen Kompetenzveränderungen zu Lasten der Länder haben würde — ein

Dr. Martin Strimitzer

Umstand, der jetzt bei der EG-Problematik in besonderer Weise zum Tragen kommt und die Bedeutung dieses Hauses nun doch, wie ich meine, echt zu unterstreichen vermag.

Mein Abschiedswunsch, den ich hier gerne deponieren möchte, ist aus all dem Gesagten heraus eigentlich nur folgerichtig: Es möge bei der bevorstehenden Reform des Bundesrates, wie sie im Rahmen der Bundesstaatsreform vorgesehen ist, ein Ergebnis erzielt werden, das Bestand hat und das der zweiten Kammer endgültig unangreifbare Strukturen verschafft.

In diesem Sinne, meine Damen und Herren, möchte ich Ihnen und Ihren Familien viel Glück und Segen — nicht nur für die Weihnachtszeit, sondern für alle Zukunft wünschen. — Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit. *(Lebhafter allgemeiner Beifall.)* 19.30

Ausscheiden des Vizepräsidenten Dr. Martin Strimitzer aus dem Bundesrat

Vizepräsident Walter **Strutzenberger**: Meine Damen und Herren! Bevor wir in der Tagesordnung fortsetzen und ich dem nächsten Redner das Wort erteile, gestatten Sie mir, zu den Worten Herrn Bundesrates Dr. Strimitzer doch einiges zu sagen.

Ich glaube, in Ihrer aller Namen zu sprechen, zumindest aber möchte ich es persönlich und im Namen meiner Fraktion tun, wenn ich dir, lieber Martin, danke. — Ich darf diese freundschaftliche Anrede gebrauchen. Wir kennen uns seit vielen, vielen Jahren. Wir haben schon auf verschiedenen Ebenen die Klängen gekreuzt, und ich stimme mit dir überein, daß wir, seit wir in einer Koalition sind, die Klängen etwas weniger scharf geschliffen haben.

Ich darf dir persönlich den aufrichtigsten Dank dafür zum Ausdruck bringen, daß ich zehn Jahre lang mit dir in dieser Länderkammer sein durfte, daß ich dich persönlich in diesen zehn Jahren noch mehr schätzen gelernt habe, als das schon vorher der Fall war, daß ich in dir einen Partner, einen Freund gefunden habe, der über die Parteigrenzen hinweg, über Funktionen und über politisch unterschiedliche Auffassungen hinaus, in erster Linie Mensch geblieben ist, der Sachfragen sachlich diskutiert hat, aber — ich betone das nochmals — in erster Linie von Mensch zu Mensch auch hier vom Rednerpult aus gesprochen hat.

Lieber Freund Strimitzer! Es werden sicherlich noch mehr Worte zu deiner Verabschiedung gesagt werden. Ich möchte dich bitten, das, was ich von hier aus gesagt habe, von mir persönlich und namens meiner Fraktion so zu nehmen, wie es

gemeint ist: als echte freundschaftliche Verabschiedung.

Ich hoffe, daß du jetzt schöne Weihnachten und ein gutes Neues Jahr verbringen wirst. Ich bin überzeugt davon, daß du den Bundesrat nicht vergessen wirst. Und ich versichere dir, daß wir dir — ich persönlich auch — für Kritik in Zukunft dankbar sein werden — falls es eine solche am Bundesrat gibt.

Lieber Martin! Nochmals alles Gute! *(Allgemeiner Beifall.)*

Als nächstem Redner erteile ich Herrn Bundesrat Prähauser das Wort.

19.34

Bundesrat **Stefan Prähauser** (SPÖ, Salzburg): Herr Präsident! Herr Staatssekretär! Hoher Bundesrat! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich stehe nach dem eben gehörten letzten Debattenbeitrag des Herrn Präsidenten Strimitzer vor einer etwas schwierigen Aufgabe: Ein Großer der Länderkammer geht. Der fraktionsübergreifende Respekt für Ihre Persönlichkeit, Herr Präsident, zwingt mich, mein Konzept zu ändern.

Da ich die Begründung der Zustimmung zu den vorliegenden Gesetzesbeschlüssen durch Sie, Herr Präsident, vollinhaltlich vertreten kann, möchte ich den vorangegangenen ausgezeichneten, aber vor allem menschlichen Beitrag von Ihnen nicht verwässern, sondern durch den Verzicht auf meinen Beitrag noch unterstreichen.

Die sozialdemokratische Fraktion wird gegen die gegenständliche Gesetzesvorlage keinen Einspruch erheben. *(Beifall bei SPÖ und ÖVP.)* 19.35

Vizepräsident Dr. Martin **Strimitzer** *(den Vorsitz übernehmend)*: Zum Wort gemeldet ist weiters Herr Bundesrat Mag. Dieter Langer. Ich erteile es ihm.

19.35

Bundesrat Mag. **Dieter Langer** (FPÖ, Wien): Herr Präsident! Herr Staatssekretär! Hohes Haus! Ihre Abschiedsworte, Herr Präsident, veranlassen auch mich, mein Konzept zu ändern. In der kurzen Zeit, in der ich Gelegenheit hatte, Sie in Ihrem Wirken als Vizepräsident und auch als Mensch im Bundesrat kennenzulernen, darf ich Ihnen persönlich meine hohe Wertschätzung bekunden. Ich bedaure, daß wir nicht noch länger in diesem Hohen Haus gemeinsam wirken können, obwohl wir sehr oft oder fast immer unterschiedlicher Auffassung waren.

Ich darf nun aber doch zu meinem Debattenbeitrag kommen. Ich werde es wirklich kurz machen. Wir werden dem Außenhandelsförderungsbeitragsgesetz und dem Präferenzzollgesetz zustimmen, der Änderung des Zollgesetzes jedoch

Mag. Dieter Langer

nicht. Ich erspare mir das Eingehen auf die Argumentation, um hier die letztlich aufgekommene Stimmung nicht allzusehr zu trüben.

Meine Konklusion zu dieser Gesetzesänderung lautet: Der Bereich des Beschaffungswesens, für welchen wir die Anpassung der Ursprungsregelung eigentlich bräuchten, wozu wir nach dem EWR-Abkommen verpflichtet sind, von dem wir noch nicht wissen, wann es uns treffen wird, ist noch nicht einmal geregelt — aber wir regeln den größeren Bereich des Zollgesetzes, und auch hier wissen wir noch nicht, ob die heute zur Beschlußfassung vorgelegte Änderung des Zollgesetzes jener Fassung entsprechen wird, die es dann geben wird, wenn wir dereinst vielleicht der EG beitreten.

Wir Freiheitlichen können daher dieser Änderung nicht zustimmen. *(Beifall bei der FPÖ.) 19.38*

Vizepräsident Dr. Martin Strimitzer: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht noch jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall.

Die Debatte ist geschlossen.

Der Herr Berichterstatter verzichtet auf ein Schlußwort.

Die Abstimmung über die vorliegenden Beschlüsse des Nationalrates erfolgt getrennt.

Wir kommen zunächst zur Abstimmung über den Beschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1992 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Außenhandelsförderungs-Beitragsgesetz 1984 geändert wird.

Ich bitte jene Bundesrätinnen und Bundesräte, die dem Antrag zustimmen, gegen den vorliegenden Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben, um ein Handzeichen. — Das ist **Stimmeneinhelligkeit**.

Der Antrag, keinen Einspruch zu erheben, ist somit **angenommen**.

Wir kommen weiters zur Abstimmung über den Beschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1992 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Präferenzzollgesetz neuerlich geändert wird.

Ich bitte jene Bundesrätinnen und Bundesräte, die dem Antrag zustimmen, gegen den vorliegenden Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben, um ein Handzeichen. — Auch das ist **Stimmeneinhelligkeit**.

Der Antrag, keinen Einspruch zu erheben, ist somit **angenommen**.

Wir kommen weiters zur Abstimmung über den Beschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1992 betreffend ein Bundesgesetz mit dem das Zollgesetz 1988, das Außenhandelsgesetz 1984 und das Handelsstatistische Gesetz 1988 geändert werden.

Ich bitte jene Bundesrätinnen und Bundesräte, die dem Antrag zustimmen, gegen den vorliegenden Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben, um ein Handzeichen. — Das ist **Stimmeneinhelligkeit**.

Der Antrag, keinen Einspruch zu erheben, ist somit **angenommen**.

34. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1992 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Anmeldegesetz Irak geändert wird (763 und 886/NR sowie 4436/BR der Beilagen)

Vizepräsident Dr. Martin Strimitzer: Wir gelangen nun zum 34. Punkt der Tagesordnung: Bundesgesetz, mit dem das Anmeldegesetz Irak geändert wird.

Die Berichterstattung hat Herr Bundesrat Erhard Meier übernommen. Ich bitte ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter Erhard Meier: Hohes Haus! Nach dem Anmeldegesetz Irak sind österreichische Staatsbürger, weiters Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben, sowie Einzelunternehmen und Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz in Österreich berechtigt, ihre Ansprüche auf Leistungen aus dem Kompensationsfonds der Vereinten Nationen geltend zu machen.

Mit dem gegenständlichen Gesetzesbeschluß des Nationalrates sollen auch die Erfahrungen mit der Vollziehung des Anmeldegesetzes Irak und die Bestimmungen der in der sechsten Sitzung des Verwaltungsrates der Kompensationskommission der Vereinten Nationen beschlossenen „Vorläufigen Regeln für das Entschädigungsverfahren“ Berücksichtigung finden.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 21. Dezember 1992 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1992 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Anmeldegesetz Irak geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Vizepräsident Dr. Martin Strimitzer

Vizepräsident Dr. Martin **Strimitzer**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht jemand das Wort? — Es ist dies nicht der Fall.

Wir kommen daher zur **A b s t i m m u n g**.

Ich bitte jene Bundesrätinnen und Bundesräte, die dem Antrag zustimmen, gegen den vorliegenden Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben, um ein Handzeichen. — Es ist dies **S t i m m e n e i n h e l l i g k e i t**.

Der Antrag, keinen Einspruch zu erheben, ist somit **a n g e n o m m e n**.

35. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1992 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundeshaushaltsgesetz geändert wird (BHG-Novelle 1992) (441/A-II-7854 und 891/NR sowie 4440 und 4437/BR der Beilagen)

Vizepräsident Dr. Martin **Strimitzer**: Wir gelangen nun zum 35. Punkt der Tagesordnung: Bundesgesetz, mit dem das Bundeshaushaltsgesetz geändert wird (BHG-Novelle 1992).

Die Berichterstattung hat Herr Bundesrat Stefan Prähauser übernommen. Ich bitte ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter Stefan **Prähauser**: Hoher Bundesrat! Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates trägt dem Umstand Rechnung, daß im Hinblick auf die Vergleichbarkeit der wirtschaftlichen Wirkung der Rückzahlung von Finanzschulden mit Zahlungen des Bundes für die Tilgung von Schulden aus Haftungen, letztere ebenfalls im Ausgleichshaushalt verrechnet werden sollen.

Darüber hinaus sollen aus Gründen der Rechtsklarheit entsprechende gesetzliche Maßnahmen über die Veranschlagung der Ausgleichsrücklage getroffen werden. Im Hinblick auf die mehrjährige Wirkung von Konversionen und Prolongationen von Finanzschulden sowie Währungstauschverträgen soll für diese Rechtsgeschäfte nicht mehr wie bisher das jährliche Bundesfinanzgesetz Rechtsgrundlage bilden.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 21. Dezember 1992 in Verhandlung genommen und mehrstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den **A n t r a g**, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1992 betreffend ein Bundesgesetz,

mit dem das Bundeshaushaltsgesetz geändert wird (BHG-Novelle 1992), wird kein Einspruch erhoben.

Vizepräsident Dr. Martin **Strimitzer**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Auch hiezu liegen keine Wortmeldungen vor.

Wünscht jemand das Wort? — Es ist dies nicht der Fall.

Wir kommen daher zur **A b s t i m m u n g**.

Ich bitte jene Bundesrätinnen und Bundesräte, die dem Antrag zustimmen, gegen den vorliegenden Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben, um ein Handzeichen. — Es ist dies **S t i m m e n m e h r h e i t**.

Der Antrag, keinen Einspruch zu erheben, ist somit **a n g e n o m m e n**.

36. Punkt: Wahl der beiden Vizepräsidenten des Bundesrates sowie der zwei Schriftführer und drei Ordner für das 1. Halbjahr 1993

Vizepräsident Dr. Martin **Strimitzer**: Wir gelangen nun zum 36. Punkt der Tagesordnung: Wahl der beiden Vizepräsidenten des Bundesrates sowie von zwei Schriftführern und drei Ordnern für das 1. Halbjahr 1993.

Mit 1. Jänner 1993 geht der Vorsitz des Bundesrates auf das Bundesland Oberösterreich über. Zum Vorsitz berufen ist gemäß Artikel 36 Abs. 2 B-VG der an erster Stelle entsandte Vertreter dieses Bundeslandes, Herr Kommerzialrat Erich Holzinger.

Die übrigen Mitglieder des Präsidiums des Bundesrates sind gemäß § 6 Abs. 3 der Geschäftsordnung für das kommende Halbjahr neu zu wählen.

Es liegt nur **e i n** Wahlvorschlag für jede der zu besetzenden Funktionen vor.

Wird die Durchführung der Wahlen mittels Stimmzettel gewünscht? — Es ist dies nicht der Fall.

Ich werde die Wahl der beiden Vizepräsidenten durch Erheben von den Sitzen und die Wahl der übrigen zu bestellenden Mitglieder des Präsidiums des Bundesrates durch Handzeichen vornehmen lassen.

Wahl der beiden Vizepräsidenten des Bundesrates

Vizepräsident Dr. Martin **Strimitzer**: Wir kommen zur Wahl der beiden Vizepräsidenten des Bundesrates.

Vizepräsident Dr. Martin Strimitzer

Es liegt mir der Vorschlag vor, die Bundesräte Walter Strutzenberger und Dr. Herbert Schambeck zu Vizepräsidenten zu wählen.

Falls kein Einwand erhoben wird, nehme ich die Wahl unter einem vor. — Ein Einwand wird nicht erhoben.

Ich bitte jene Bundesrätinnen und Bundesräte, die diesem Wahlvorschlag ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Ich danke vielmals. Dies ist **Stimmeneinhelligkeit**.

Der Wahlvorschlag ist somit **angenommen**.

Ich frage die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen.

Herr Vizepräsident Strutzenberger.

Bundesrat Walter **Strutzenberger**: Ich danke und nehme die Wahl an.

Vizepräsident Dr. Martin **Strimitzer**: Herr Präsident Schambeck.

Bundesrat Dr. Herbert **Schambeck**: Ich danke für das Vertrauen und nehme die Wahl an. (*Allgemeiner Beifall.*)

Vizepräsident Dr. Martin **Strimitzer**: Ich danke für die Erklärungen und beglückwünsche die Gewählten zur einstimmigen Wahl.

Wahl der beiden Schriftführer des Bundesrates

Vizepräsident Dr. Martin **Strimitzer**: Wir kommen nun zur Wahl der beiden Schriftführer.

Es liegt mir der Vorschlag vor, die Bundesrätinnen Helga Markowitsch und Grete Pirchegger für das 1. Halbjahr 1993 zu Schriftführerinnen des Bundesrates zu wählen.

Falls kein Einwand erhoben wird, nehme ich auch diese Wahl unter einem vor. — Einwand wird nicht erhoben.

Ich bitte jene Bundesrätinnen und Bundesräte, die diesem Wahlvorschlag ihre Zustimmung geben, um ein Handzeichen. — Dies ist ebenfalls **Stimmeneinhelligkeit**.

Der Wahlvorschlag ist somit **angenommen**.

Ich frage die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen.

Frau Bundesrätin Markowitsch.

Bundesrätin Helga **Markowitsch**: Ich danke für das Vertrauen und nehme die Wahl an.

Vizepräsident Dr. Martin **Strimitzer**: Frau Bundesrätin Pirchegger.

Bundesrätin Grete **Pirchegger**: Ich nehme die Wahl an. (*Allgemeiner Beifall.*)

Vizepräsident Dr. Martin **Strimitzer**: Ich danke für die Erklärungen und beglückwünsche die Gewählten zur einstimmigen Wahl.

Wahl der drei Ordner des Bundesrates

Vizepräsident Dr. Martin **Strimitzer**: Wir kommen nunmehr zur Wahl der drei Ordner.

Es liegt mir der Vorschlag vor, die Bundesräte Ludwig Bieringer, Erich Farthofer und Christian Hrubesch für das 1. Halbjahr 1993 zu Ordnern des Bundesrates zu wählen.

Falls kein Einwand erhoben wird, nehme ich auch diese Wahl unter einem vor. — Einwand wird nicht erhoben.

Ich bitte jene Bundesrätinnen und Bundesräte, die diesem Wahlvorschlag ihre Zustimmung geben, um ein Handzeichen. — Dies ist **Stimmeneinhelligkeit**.

Der Wahlvorschlag ist somit **angenommen**.

Ich frage die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen.

Herr Bundesrat Bieringer.

Bundesrat Ludwig **Bieringer**: Ich danke für das Vertrauen und nehme die Wahl an.

Vizepräsident Dr. Martin **Strimitzer**: Herr Bundesrat Farthofer.

Bundesrat Erich **Farthofer**: Ich nehme die Wahl an.

Vizepräsident Dr. Martin **Strimitzer**: Herr Bundesrat Hrubesch.

Bundesrat Christian **Hrubesch**: Ich nehme die Wahl an. (*Allgemeiner Beifall.*)

Vizepräsident Dr. Martin **Strimitzer**: Ich danke für die Erklärungen und beglückwünsche die Gewählten zur einstimmigen Wahl.

Die Tagesordnung ist erschöpft.

Ich gebe noch bekannt, daß seit der letzten beziehungsweise in der heutigen Sitzung insgesamt sieben Anfragen, 897/J bis 903/J, eingebracht wurden.

Ich übergebe nunmehr den Vorsitz an den amtierenden Präsidenten zur Schlußklärung beziehungsweise zu seiner Schlußansprache. (*Allge-*

Vizepräsident Dr. Martin Strimitzer

meiner Beifall. — Der Präsident übernimmt wieder den Vorsitz.)

Schlußansprache des Präsidenten

Präsident Dr. Herbert **Schambeck**: Meine sehr verehrten Damen und Herren! Hoher Bundesrat! Lassen Sie mich zunächst ein aufrichtiges Wort des Dankes an alle Vorredner sagen. Jeder hat für seine Fraktion das zum Ausdruck gebracht, was wir gemeinsam für den Herrn Vizepräsidenten des Bundesrates, Hofrat Professor Dr. Martin Strimitzer, empfinden: die hohe Wertschätzung dem Menschen gegenüber, die besondere Achtung dem Juristen, den großen Respekt vor dem Parlamentarier und den innigen Dank dem Tiroler Landtag, der eine solche Persönlichkeit ins Hohe Haus nach Wien entsandt hat.

Die Funktion des Bundesrates endet mit der Niederlegung des Mandats, und zwar mit Ende dieses Kalenderjahres, aber die Verbundenheit zur Person besteht darüber hinaus weiter, so wie es Herr Vizepräsident Walter Strutzenberger schon gesagt hat. Ich möchte das auch als Obmann der ÖVP-Bundesratsfraktion noch betonen.

Wir können dem Herrn Vizepräsidenten des Bundesrates Dr. Martin Strimitzer, der auch als Präsident des Bundesrates, als Erstgereihter für das Land Tirol, Bedeutendes für die Fortschreibung der Stellung des Bundesrates innerhalb des österreichischen Parlamentarismus geleistet hat, aber auch im Hinblick auf die Aufgaben, welche uns in der Vorbereitung auf eine etwaige EG-Mitgliedschaft gestellt sind, wirklich bescheinigen, daß er sich in all seinem Tun um den Bundesrat der Republik Österreich höchst verdient gemacht hat. *(Allgemeiner Beifall.)*

Meine Damen und Herren Bundesrätinnen und Bundesräte! Mit dem, was die Redner aller drei Fraktionen in dieser letzten Stunde gesagt haben, was sie selbst an Menschlichkeit und politischer Verantwortung dokumentiert haben, haben sie am Ende eines bedeutenden Kalenderjahres, vor wichtigen Entscheidungen des Jahres 1993, innen- und außenpolitisch selbst den Maßstab und das Beispiel an politischer Kultur gegeben. Ich bitte Sie, jeden einzelnen von Ihnen: Vergessen Sie dieses Beispiel nicht. Wenn Sie etwa eine Journalistin oder ein Journalist nach der Bundessitzung fragt, dann vergessen Sie nicht das Beispiel, das Sie selbst heute vor Weihnachten, in dieser Stunde, gegeben haben! Darum bitte ich Sie. *(Allgemeiner Beifall.)*

Hoher Bundesrat! Wie können die anderen von uns ein besseres Bild zeichnen, als wir es selber geben?

Ich gehöre diesem Haus seit dem Jahre 1969 an, also seit 23 Jahren, und dem Präsidium jetzt das 17. Jahr. Und ich darf Ihnen sagen: Ich habe keinen einzigen Bundesrat und keine einzige Bundesrätin — viele sind uns schon vorangegangen, nicht nur in die Pension, sondern in jene Welt, von der wir Gläubigen hoffen, es ist eine bessere —, und zwar von keiner Fraktion, erlebt, die nicht in den Bundesrat gekommen sind, um die Ideale ihrer Jugend zu verwirklichen und um das zu tun, wofür sie in die Politik gegangen sind, nämlich für die Mitmenschen dazusein, weil politische Verantwortung Dienst am Nächsten ist: ob man das nun aus dem Glauben als Dienst der Nächstenliebe oder aus der Sozialverantwortung her rechtfertigt.

Es war Viktor Adler, der einmal sagte, nur der soll in die Politik gehen, der die Menschen liebt, und als Christ möchte ich hinzufügen: auch der, der hinter ihnen etwas Höheres sieht, nämlich die Gottesebenbildlichkeit, die alle verpflichtet.

Meine Damen und Herren! So stehen wir miteinander unseren Staatsbürgern gegenüber, aber auch mit Österreich in der Völkergemeinschaft den Menschen in Not, den Einsamen in lauter Welt, jenen, die ihre Heimat aus religiösen, aus ethnischen, aus politischen Gründen verlassen mußten und ein anderes Schicksal haben, als es uns die Fügung beschieden hat. Wir können uns heute noch nicht ganz erklären, warum es dem einen besser und dem anderen schlechter geht, aber wir wollen uns aller würdig erweisen in tätiger Nächstenliebe.

Wir sollten immer ein Beispiel geben, so wie wir es heute zur Stunde tun, im Miteinander, auch gegenüber jenen Menschen, denen wir begegnen: auf der Straße, in der Straßenbahn, im Taxi, gegenüber Notleidenden.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Wir können doch nicht Weihnachten feiern und daran denken, daß das Kind in der Krippe geboren wurde, notleidend, alleine, verfolgt, ein christliches Abendland erleben mit einer 2000jährigen Geschichte und vergessen, daß es notleidende Menschen gibt, denn keiner weiß — in Kenntnis der Eschatologie der Geschichte —, ob es einen nicht selbst einmal treffen wird.

Was hat sich in diesem Breitengrad unserer Heimat alles ereignet?! Welche Stürme sind über uns hinweggegangen?! Denken Sie an Ihre Eltern, an Ihre Vorfahren, an Ihre Mitmenschen, an Freunde und Familienangehörige, und führen Sie sich vor Augen, was diese alles auf sich nehmen mußten, und sie haben dieses schwere Schicksal der Geschichte bewältigt.

Dieser Bundesrat hat sich noch im Jahre 1933 bemüht, als die Verfassung gebrochen war, der

Präsident Dr. Herbert Schambeck

Nationalrat sich selbst ausgeschaltet hat, zur Kontinuität beizutragen. Hier habe ich als Christdemokrat den Namen Franz Hemala zu nennen. Ich habe aber auch den Namen Adolf Schärf zu nennen, der damals hier gewesen ist, und den damaligen Vorsitzenden Theodor Körner. Es hat der Bundesrat zur Kontinuität beigetragen, auch vom Beginn des Jahres 1945 an. Warum sage ich das?

Hoher Bundesrat! Meine hochgeschätzten Damen und Herren! Wir gehen dem Republikjubiläum im Jahre 1995 entgegen, dem Österreich-Jubiläum im Jahre 1996 und dem 2000-Jahr-Jubiläum in acht Jahren. Ich wünsche Ihnen, meine Damen und Herren, aus ganzem Herzen, daß viele von Ihnen, die heute hier unter uns sind, diese Jubiläen — 1995, 1996, 2000 — erleben werden und auch noch weitere nach dem Jahr 2000. Ich wünsche, daß viele das erleben können. Jeder möge dann für sich auch ein Martin Strimitzer sein. Jeder für sich soll Idealist sein, wie es Theodor Körner gewesen ist, Adolf Schärf, Franz Hemala, Fritz Eckert oder mein Freund Hans Gassner, ohne den ich nicht hier wäre.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Wir sollten diesen Beispielen folgen und über alle Fraktionsgrenzen hinweg zueinanderstehen, und wir sollten uns auch als Parlamentarier in der Zukunft noch mehr als bisher überlegen, daß wir zwar von einem Land und von einer Partei im Landtag nominiert wurden, aber trotzdem die Verpflichtung haben, für das ganze Land und für den ganzen Staat da zu sein.

Meine Damen und Herren! Ich darf in der Schlußansprache mit einigen Worten auf folgendes hinweisen: Überlegen Sie sich doch einmal, nach jeder Sitzung oder nach einem Halbjahr, mit welcher überwältigender Mehrheit, meine Damen und Herren Bundesrätinnen und Bundesräte, hier Gesetze einstimmig verabschiedet werden: Mehr als 80 Prozent aller Gesetze werden im Durchschnitt im Nationalrat und im Bundesrat einstimmig verabschiedet. Mein Respekt gilt allen Parlamentariern im Nationalrat und im Bundesrat, die sich in der Ausschubarbeit in vermehrtem Maß auch in jenen Fällen engagieren, an der Sachdiskussion im Ausschuß beteiligt haben, wo im Plenum kontra gestimmt wurde. Ich möchte den Damen und Herren sagen, vergessen wir das nicht, wenn wir gefragt werden. Sachargumente im Bundesrat haben in vielen Fällen seit Jahrzehnten zur Novellierung von Gesetzen beigetragen, weil wir Anregungen zur Fortschreibung dessen gegeben haben. Viele sagen auch, daß die sachliche Diskussion im Bundesrat mit der des Nationalrates ohne weiteres Schritt halten kann, in manchen Bereichen ist die Aussprache bei uns sogar sachlicher, weil es bei uns nicht so emotionsgeladen zugeht. Und dazu tragen Sie, meine Damen und

Herren, in einem außerordentlich hohen Maße bei.

Wir haben in diesem Halbjahr, in dem ich die Ehre hatte, als Erstgereihter für das Land Niederösterreich den Vorsitz hier führen zu dürfen — ich danke meinem Landtag für diese Ehre und das Vertrauen, das mir geschenkt wurde, von der Fraktion und dem gesamten Haus —, 104 Gesetzesbeschlüsse verabschiedet, 30 andere Beschlüsse, drei Berichte und zwei Anträge, wobei ich Sie einlade, meine Damen und Herren, sich einmal anzusehen, wann der Bundesrat Berichte behandelt und wann der Nationalrat. In manchen Fällen haben wir sogar schon früher als der Nationalrat Berichte behandelt.

Schauen Sie sich einmal in Ruhe an, wann mit den EG-Initiativen begonnen wurde, wann das im Nationalrat und wann das im Bundesrat war, oder wann außenpolitische Debatten geführt wurden.

Ich möchte Ihnen allen herzlich für das Engagement danken, das hier eingebracht wurde. Ich danke Ihnen auch, meine Damen und Herren Bundesrätinnen und Bundesräte, und dem Präsidium des Bundesrates, Herrn Vizepräsidenten Walter Strutzenberger und Herrn Vizepräsidenten Dr. Martin Strimitzer, aber auch dem Herrn Fraktionsobmann der Freiheitlichen Partei, Mag. Trattner, der die sachliche Arbeit des Herrn Professors Lakner, die uns sehr wertvoll war, fortzusetzen sucht, daß es möglich war, aufgrund einstimmiger Beschlußfassung meine Anregung aufzugreifen und eine Enquete zum Thema „Föderalismus und Regionalismus im integrierten Europa“ abzuhalten. Wir konnten feststellen, daß alle Fraktionen an der Enquete teilgenommen haben und die angesehensten Parlamentspräsidenten Europas bei uns gewesen sind: der Senatspräsident Italiens, Spadolini, von Spanien Laborda Martin, der Vizepräsident des Französischen Senats, Chinaud, der Präsident des Senats von Belgien, Swaelen, der Vizepräsident des Deutschen Bundesrates, Wedemeier, die Präsidentin des Schweizer Ständerates, Josi Meier, und der Präsident des Bayrischen Senats, Dr. Hans Veit.

Meine Damen und Herren! Diese Enquete hat aktuellste Fragen behandelt, die zu beachten heute notwendig sind, damit wir die Beschlüsse von Maastricht entsprechend durchführen und fortsetzen können. Ich möchte Ihnen dafür aufrichtig danken, daß auch diese Enquete möglich gewesen ist.

Meine Damen und Herren! Das, was uns in der Zukunft aufgetragen sein wird, werden wir in einem Miteinander mit den Verantwortlichen im Nationalrat und in der Bundesregierung zu bewältigen haben. An dieser Stelle möchte ich den Föderalismusminister Jürgen Weiss nennen. Ich freue mich aber auch über das föderalistische

Präsident Dr. Herbert Schambeck

Mitdenken des Herrn Staatssekretärs Dr. Kostelka, eines ehemaligen Mitgliedes des Bundesrates. In der Zukunft, in den kommenden Monaten, wird es darauf ankommen, zu einer EG-gerechten neuen Kompetenzverteilung zu kommen. Ich danke Herrn Bundeskanzler Dr. Vranitzky und dem damaligen Vorsitzenden der Landeshauptleutekonferenz, dem Landeshauptmann von Niederösterreich Siegfried Ludwig, daß sie in den Perchtoldsdorfer Beschlüssen bereits wertvolle Ansätze dazu geliefert haben.

Es wird notwendig sein, daß wir in einem zukünftigen Länderbeteiligungsverfahren neue Wege finden, daß die Meinungsbildung in grundsätzlichen Fragen, welche die Europäische Integration betreffen, aber auch in Kompetenzfragen — die Nutzung dieser Zuständigkeiten bewegt sich zwischen dem Willen der politischen Parteien, die uns hierher entsandt haben, und dem Willen der Bundesländer, die wir hier ebenfalls zu vertreten haben — zu einer entsprechenden Sachdiskussion führt, und zwar zwischen Bundes- und Landesregierung genauso wie zwischen den Landtagen und dem Bundesrat und dem Nationalrat. Es wird uns die Zukunft eine neue Denkweise abverlangen, und die bisherige Unterscheidung in gebundenes oder freies Mandat wird in vielen Fällen, ohne daß wir unseren Charakter als Parlamentarier aufgeben wollen, einen neuen Weg der Meinungsbildung verlangen, wenn wir Länderkammer bleiben wollen. Erste Ansätze sind dazu gegeben, und ich freue mich sehr, daß es gelungen ist, zu erreichen, daß wir in der Integrationskonferenz der Länder, in der die drei Präsidenten des Bundesrates mit den Landtagspräsidenten und mit den Landeshauptleuten, die die Stimmen für die Länder einbringen, ihren Sitz haben, an der Meinungsbildung entsprechend beteiligt sind.

Meine Damen und Herren! Es möge eines nicht übersehen werden — das spielt prophylaktisch bei den Verhandlungen eine Rolle; lassen Sie mich das betonen —: Das letzte Wort bei dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Gemeinschaft wird dieser Bundesrat, diese Länderkammer, zu sprechen haben, denn wir haben das Zustimmungsrecht bei der Änderung von Kompetenzen, und die EG-Mitgliedschaft ist nur dann möglich, wenn Kompetenzen geändert werden. Das heißt, wir haben im Vorverfahren bereits entsprechend Position zu beziehen, und das können wir gemeinsam mit den Ländern gegenüber dem Bund tun. Nur, meine Damen und Herren: Man muß wissen, was man will, denn wenn es nicht wir wollen, dann wollen es die anderen, und die wollen es anders.

Daher fordere ich alle drei Fraktionen auf, in Fragen der Europäischen Integration nicht den Weg eines parteipolitischen Schlagabtausches

zum tagespolitischen Wechselkurs zu gehen. (*Beifall bei ÖVP und SPÖ.*)

Meine Damen und Herren! Es geht dabei um Österreich, um die Sicherung der Arbeitsplätze in einem integrierten Europa. Glauben Sie mir — nun wiederhole ich das, was ich am 8. Juli als Vorsitzender der Bundesversammlung bei der Angelobung des Herrn Bundespräsidenten Dr. Klestil sagen durfte —: Es interessiert in Österreich im Grunde genommen niemanden, wer gegen wen streitet, sondern was für den einzelnen geschehen kann, wer für ihn da ist und an wen er sich wenden kann. Daher darf ich Sie bitten, daß wir in grundsätzlichen Fragen — dazu gehören Fragen der Außenpolitik und der Europäischen Integration — nicht durch die Länder ziehen und in jedem Viertel und in jedem Bundesland etwas anderes sagen, je nachdem, wie dort die Stimmung ist. Das Staatspolitische zeigt sich bei jeder politischen Partei, davon nehme ich keine aus. Es ist wichtig, daß man das Grundsätzliche herausstreicht und das gemeinsam Notwendige im Blick hat. So ist es uns gelungen, im Mai 1955 die Unterzeichnung des Staatsvertrags zu erreichen und am 26. Oktober die Erklärung der immerwährenden Neutralität.

Lassen Sie es mich auch in meiner Schlußansprache betonen: Es ist mir sowohl als Rechtslehrer als auch als Staatsbürger und Politiker bewußt, daß es zwei Dinge gibt, die der österreichische Staatsbürger mit sich trägt und die man ihm nicht nehmen soll, weil sie sein Staats- und sein Heimatbewußtsein prägen: das ist die österreichische Neutralität, und das ist die Sozialpartnerschaft.

Meine Damen und Herren! Diese beiden Grundsätze soll man nicht tagespolitisch oder profilneurotisch zur Disposition stellen. Im Gegenteil: Man soll die soziale Partnerschaft dynamisieren. Man soll sie in ihrer Sachlichkeit weiterentwickeln. Man soll sie an die Notwendigkeiten anpassen. Die Neutralität soll man an die jeweilige Situation in der Völkergemeinschaft anpassen und vor allem, was notwendig sein wird, mehr als bisher im Ausland erklären, welchen Sinn sie hat. Wir können alle drei Parteien zusammen, wenn das der Geist dieser Stunde ist, mit der Sie heute so großartig diese Sitzung haben ausklingen lassen, uns bemühen, den Menschen das zu nehmen, was nahezu jeden begleitet — gehen wir regelmäßig, so hoffe ich wenigstens, zur Gesundenuntersuchung; lassen Sie mich das als einen sagen, der in seiner Vorsitzführung die Grenzen seines gesundheitlichen Horizonts selbst erlebt hat —, nämlich die Angst. Es ist nicht notwendig, daß in der heutigen Zeit die Menschen Angst vor Europa haben. Wir müssen sie richtig aufklären. Wir müssen uns bemühen, in einer besseren Kenntnis der Menschen diese zu einem Europa der Staaten

Präsident Dr. Herbert Schambeck

und der Bürger zu führen. Es soll sich nicht das Europa von den Bürgern entfernen, denn sonst entfernen sich die Bürger von Europa.

Damit es keine Überraschungen gibt: Meine Damen und Herren, es geht um eine totale Änderung der Bundesverfassung. Aufgrund der Änderung des demokratischen und des bundesstaatlichen und des parlamentarischen und des Gewaltentrennungsprinzips wird es notwendig sein, daß wir noch mehr als bisher gemeinsam Grundsatzarbeit leisten zur Aufklärung der Öffentlichkeit über die Möglichkeiten und Grenzen der Europäischen Integration.

Diese Aufgabe stellt sich für alle Parteien in allen Bundesländern. Ich fordere daher alle drei Fraktionen hier auf, sich zu bemühen, das Gemeinsame herauszustellen und entsprechende Öffentlichkeitsarbeit zu leisten.

Wenn wir dann aufgrund eines solchen Ergebnisses Mitglied bei der EG sein können, können wir immer noch in den verschiedensten Gremien, im Länderbeteiligungsverfahren Stellung zu den unterschiedlichen Haltungen beziehen.

Meine Damen und Herren! Es wäre schön, wenn uns das gelänge, in diesem großartigen Land, in diesem Parlament, wo acht Nationalitäten im alten Reichsrat gesessen sind, wo wir ein Europa im kleinen gewesen sind, mit einem Alcide De Gasperi, mit einem Tomáš Masaryk, mit einem Ignaz Seipel und mit den Führern der Sozialdemokratischen Partei Dr. Karl Renner und Dr. Viktor Adler.

Meine Damen und Herren! Das war ein Europa im kleinen. Wir brauchen daher vor Europa keine Angst zu haben und sollten uns bemühen, das Europabewußtsein mit dem Heimatbewußtsein zu verbinden. Ich freue mich sehr, daß wir in diesem letzten Jahr die Gelegenheit hatten, in Dr. Martin Strimitzer einen Repräsentanten dieses Geistes und dieser Verantwortung bei der Beratenden Versammlung des Europarates und bei vielen Kommissionssitzungen zu haben.

Genauso freue ich mich darüber, daß unser Vizepräsident Walter Strutzenberger eine wichtige Funktion im Ausschuß unseres Parlaments zur Vorbereitung auf die EG hat. Er nimmt außerdem regelmäßig teil an den KSZE-Sitzungen der Parlamentarierkonferenz.

Es ist in diesem Bereich viel von unserer Seite eingebracht worden. Meine Damen und Herren! Erlauben Sie mir, abschließend Rechenschaft gebend, zu sagen: Ich hatte im letzten halben Jahr Gelegenheit, offiziellen Einladungen nachzukommen, die an mich ausgesprochen wurden vom Senatspräsidenten Spaniens, von jenem Belgiens, vom Senats-Marschall von Polen, vom

deutschen Bundesratspräsidenten. Vor wenigen Tagen war ich auch vom ungarischen Parlamentspräsidenten zu einem offiziellen Besuch eingeladen. Ich bedanke mich sehr, daß wir bei diesen offiziellen Reisen Gelegenheit hatten, Aussprache zu führen, und zwar als selbständige Delegation des Bundesrates und nicht als mitgenommene Mitglieder einer Nationalratsdelegation, die noch einen Platz freigeht hat. Wir sind selbst eingeladen worden. Ich für meine Person brauche keine Empfehlung von anderen, ich habe in meiner sechs Monate dauernden Präsidentschaft gerne diese an mich gerichteten Einladungen angenommen.

Meine Damen und Herren! Ich bedanke mich sehr beim Herrn Vizepräsidenten Walter Strutzenberger, beim Herrn Vizepräsidenten Dr. Strimitzer, bei der Frau Alt- und, wie ich hoffen darf, Zukunftspräsidentin Haselbach, beim Herrn Mag. Lakner, daß sie mit mir gemeinsam nach Spanien fahren und wertvolle Gespräche in Madrid führen konnten. Ich bedanke mich bei den Herren Vizepräsidenten Strutzenberger und Dr. Strimitzer für unseren gemeinsamen Kurzbesuch in Belgien mit ganz wertvoller Aussprache mit den Verfassungsausschüssen und mit dem Integrationsausschuß im Belgischen Senat. Ich bedanke mich bei der Frau Bundesrätin Markowitsch, beim Herrn Bundesrat Bieringer und beim Herrn Fraktionsobmann Trattner, daß sie mich zum offiziellen Besuch nach Polen begleitet haben.

Meine Damen und Herren! Lassen Sie mich sagen: Wir sind auch ins Konzentrationslager Majdanek gefahren. Dort sind 360 000 Männer und Frauen, alte und junge, vergast worden. Wir haben dort einen Kranz niedergelegt. Es hat geregnet. Ich habe mich darüber gefreut, denn der Himmel hat mit uns geweint, daß so etwas überhaupt möglich war. Das, was dort als Spruch auf dem Mahnmal des KZ gestanden ist, möchte ich heute in meiner Schlußansprache als Mahnung in den Raum stellen, nämlich den Satz: Möge unser Opfergang eine Mahnung für euch sein!

Meine Damen und Herren! Tun wir alles, damit so etwas nie mehr wiederkommt, was da das Volk auf sich genommen hat!

Ich hatte noch Gelegenheit, dem Herrn Parlamentsdirektor Dr. Ruckser als Begleiter einer offiziellen Einladung nach Deutschland zu folgen. Ich war glücklich, daß ich von Dresden aus meinen offiziellen Besuch in Deutschland antreten konnte und dort in der Semper-Oper die Inszenierung von „Fidelio“ sehen konnte und die Freiheit, die von Beethovens Musik ausgeht, erleben konnte, eine Freiheit, die sich alle ersehnt haben und von der keiner geglaubt hat, daß sie sie so schnell erreichen werden. Wir müssen uns verneigen vor jenen Männern und Frauen, die den Opfergang des Mutes auf der Straße auf sich genom-

Präsident Dr. Herbert Schambeck

men haben, auf den Plätzen. Diese Menschen haben sich eingesetzt für die Freiheit und für die Würde des Menschen und nicht für positives Recht. Da ist das Naturrecht anerkannt worden. Sie haben einen neuen Staat mit ihrem alten Volk erkämpft, wofür wir ihnen Respekt zollen.

Ich hatte vergangene Woche Gelegenheit zu Gesprächen in Budapest, und ich muß sagen, ich hoffe sehr, daß das Minderheitenproblem und die Nationalitätenrechte in Ungarn, in der Slowakei, in der Tschechoslowakei und in Jugoslawien zu keinem Blutvergießen führen, sondern daß man lernt, daß Minderheitenrechte und Nationalitätenrechte Menschenrechte sind und in jedem Staat entsprechende Anerkennung verlangen.

Meine Damen und Herren! Ich danke Ihnen für Ihr Verständnis — Sie können das in Ihren Reden nachlesen, Sie haben das auch heute wieder erfahren —, daß Sie viele Aspekte und Erfahrungen hier in diesen Bundesrat einbringen.

Manches, was wir gegenüber anderen Staaten an Beurteilungen ausgesprochen haben, hat sich geändert, und als Beispiel möchte ich einen Staat besonders nennen, nämlich Südafrika. Ich habe mich sehr gefreut, daß ich heuer zu Verfassungsgesprächen nach Südafrika eingeladen war, und es hat mich nicht überrascht, welch guten Eindruck schon 1991 Herr Nationalratspräsident Dozent Dr. Heinz Fischer hinterlassen hat. Das gilt auch für den Herrn Klubobmann, meinen Badener Mitbürger Dr. Fuhrmann, der nach mir die Reise angetreten hat, denn wir, meine Damen und Herren, haben anderen Staaten unsere Erfahrungen zur Verfügung zu stellen.

Ich habe mit Herrn Präsident de Klerk gesprochen, bin aber auch zur ANC gegangen und in die Negerviertel.

Wir sollten uns bemühen, daß diesen die Erfahrungen des demokratischen Verfassungsstaates in Europa zugute kommen. Glauben Sie mir: Es muß nicht jedes autoritäre Regime nachher zum Blutvergießen führen. Aufgrund meines mir im Jänner in Chile verliehenen Ehrendoktorates flog ich auch nach Chile, und ich habe dort mit Vertretern politischer Parteien Chiles gesprochen. Sie erbringen — sowohl die Sozialisten als auch die Christdemokraten — unter Führung des Präsidenten Aylwin und des Senatspräsidenten Valdese eine große Leistung, wie sie den Weg in die Demokratie nicht auf dem Wege der Revolution gefunden haben, sondern auf dem der Verfassungskontinuität. Hut ab vor der Internationale der Sozialisten und vor der Internationale der Christdemokraten, daß sie in der ganzen Zeit des autoritären Regimes, sowohl des Herrn Allende als auch von Herrn Pinochet, die demokratischen Kräfte aufrechterhalten haben!

Meine Damen und Herren! Warum sage ich das? — Weil ich meine, daß wir die große Verpflichtung zu erfüllen haben, mit diesem Miteinander, wie Sie es in dieser Stunde zum Ausdruck gebracht haben, den Weg fortzusetzen, aber nicht, indem man die Demokratie und die Verfassungseinrichtungen herabsetzt. So geht die Freiheit im Staat verloren, so sind die Erste Republik in Österreich und die Weimarer Republik in Deutschland zugrunde gegangen, meine Damen und Herren. Wir müssen diesen Weg fortsetzen in Achtung voreinander, nicht in persönlicher Diffamierung, und in einer Weiterentwicklung des Verfassungsrechtes.

Man kann auch mit den Aufgaben wachsen, und wer wollte leugnen, daß wir das nicht auch hier im Bundesrat erleben können, auch von jüngeren Mandataren, und wir erleben auch den Elan, den ältere einbringen.

Lassen Sie mich, meine Damen und Herren, Alfons Gorbach zitieren: Es kommt nicht darauf an, daß man älter wird, sondern wie man älter wird. Und hier geben viele in diesem Haus ein großes Beispiel, und wir freuen uns, daß wir das mit den jüngeren Kollegen fortsetzen dürfen.

Aber alles, was wir hier tun, meine Damen und Herren, wäre nicht möglich, ohne Verständnis für das Miteinander. Das kann der einzelne wollen, es ist eingebunden in die Fraktion, es ist eingebunden in das Parlament, es ist eingebunden in diese Kammer.

So danke ich am Ende meiner Präsidentschaft den Herren Vizepräsidenten, dem Herrn Vizepräsidenten Walter Strutzenberger. Ich habe mehrere SPÖ-Fraktionsobmänner seit 1969 erlebt. Ich habe hier den Namen Porges zu nennen, dem ich meine Reverenz jetzt am Hietzinger Friedhof zu erweisen habe, wenn ich zu meinem politischen Lehrmeister Dr. Karl Kummer gehe. Ich habe zu nennen den Herrn Professor Skotton und den Herrn Kollegen Schipani, denen ich heute in meiner Schlußansprache die besten Wünsche für ihre Genesung entbieten möchte und denen ich ein gesegnetes Christfest und ein Jahr, das ihnen die Erfüllung ihrer Wünsche bringen möge, wünsche.

Ich denke an viele Verstorbene aus unseren Reihen, so an den Herrn Bundesratsvorsitzenden aus dem Burgenland Berger oder an unseren Kollegen Pumpernig, den wir verlieren mußten, die uns vorangegangen sind und die uns auch im Leidensweg ein Beispiel gegeben haben, wie man den letzten Weg im Leben antritt, wenn einen diese Situation trifft, die für keinen von uns abwendbar ist. Sie hatten sich im Bundesrat stets um Zusammenarbeit bemüht. Dieses Bemühen hat auch uns im Bundesrat positiv begleitet.

Präsident Dr. Herbert Schambeck

Ich freue mich sehr, daß diese Bemühungen Früchte getragen haben im Fraktionsobmann der SPÖ Walter Strutzenberger, denn wir haben vieles, was wir grundlegen konnten, in Verfassungs- und Geschäftsordnungsreformen einbringen können. Dafür möchte ich mich aufrichtig bei dir, Herr Vizepräsident, bedanken.

In derselben Weise wie Walter Strutzenberger glaube ich, Dr. Martin Strimitzer nennen zu dürfen, denn auch er hat als Präsident und Vizepräsident des Bundesrates Bedeutendes eingebracht. Wir sind noch nicht am Ende unserer Wünsche, aber wir werden uns bemühen, daß die Korrekturfunktion des Bundesrates beachtet wird und ähnliche Dinge mehr, Schritt für Schritt.

Das alles wäre nicht möglich, meine Damen und Herren, ohne den Rat und die Hilfe der Beamten. Und hier möchte ich auch namens des Bundesrates dem langjährigen Direktor der Kanzlei des Bundesrates und späteren Parlamentsdirektor Dr. Reinhold Ruckser den aufrichtigsten Dank des Bundesrates aussprechen. (*Allgemeiner Beifall.*)

Meine Damen und Herren! Heute sind Föderalismus und Regionalismus — vor allem seit Maastricht — ein anerkanntes Prinzip, das zu jeder Festrede gehört, zumindest reden sie von der Subsidiarität. Herr Dr. Ruckser hat sich schon eingesetzt für den Föderalismus und für den Bundesrat in diesem Haus, als das bei Gott noch nicht en vogue gewesen ist, sondern — im Gegenteil — eine Provokation. Ich möchte Herrn Dr. Ruckser dafür danken und ihm sagen: Das, was er vor allem auch bei der Geschäftsordnungsreform des Bundesrates in jahrelangen Verhandlungen eingebracht hat, bleibt positives Recht, und es werden auch sein Können und sein normatives Vermögen in dieser Geschäftsordnung des Bundesrates weiterleben. Dafür sei ihm aufrichtig Dank gesagt.

Vor allem eines: Es gibt ja Menschen, die mit der Änderung ihrer Funktion auch ihren Horizont und ihre Einstellung ändern. Parlamentsdirektor Dr. Ruckser hat zum Föderalismus und zum Bundesrat die gleiche Haltung gehabt wie der Kanzleidirektor des Bundesrates Dr. Ruckser. Dafür möchte ich Ihnen besonders danken, Herr Direktor! Sie haben damit ein Beispiel gegeben, das ich vielen anderen in diesem Hause zur Nachahmung wünsche! Denn bisweilen, meine Damen und Herren —, das darf ich als Bundesratspräsident sagen, auch als Vizepräsident habe ich es ja jahrelang erlebt — hat man den Eindruck, in diesem Haus ein mehr oder weniger geduldeter Untermieter zu sein, der von dem Hausherrn ab und zu erfährt, was in diesem Haus vor sich geht.

Ich hoffe sehr, daß man das, was der Text der Verfassung vorsieht — Organe der Bundesgesetzgebung sind Nationalrat und Bundesrat — in Zu-

kunft mehr in Parität führt oder jedenfalls zu dem, was „normalen“ Umgangsformen entspricht, nämlich zu einer gemeinsamen Willens- und Meinungsbildung in diesem Hohen Hause. Ich möchte aber auch anerkennen, daß es auch ein Bemühen gibt — auch das habe ich vom Nationalratspräsidenten bisweilen erfahren —, den Bundesrat in die Meinungsbildung einzubeziehen. Ich hoffe sehr, daß das, so wie es das Bundes-Verfassungsgesetz vorsieht, in der Zukunft in der Hauspraxis erlebbar sein wird. Wir haben viele wertvolle Ansätze dazu, dafür möchte ich herzlich danken und hoffen, daß vieles, was im Nationalratspräsidium im Ansatz vorhanden ist, seine fruchtbare Fortsetzung so findet, wie es auch dem Geist des Bundes-Verfassungsgesetzes entsprechen könnte.

Mein Dank gilt bei dieser Gelegenheit auch dem früheren Parlamentsvizepräsidenten und nun zum Sektionschef ernannten Dr. Löscher, der mir in vielen Fällen eine wertvolle Stütze auch bei Auslandskontakten und Übersetzungen war. Meine Damen und Herren! Ich darf Ihnen sagen, unsere Auslandskontakte gehen über gelegentliche Mittagessen hinaus. Bitte, nur wer zuwenig, kurz im Saal ist oder im Haus, weiß das noch nicht. Aber das läßt sich alles hier nachlesen, und da war Herr Dr. Löscher eine wertvolle Stütze.

Da ich von wertvollen Stützen spreche: Ich danke dem Bundesratsdienst für seine wertvolle Stütze, der uns zu jeder Tages- und Nachtzeit — aber mehr bei Tag als bei Nacht — zur Verfügung gestanden ist. Ich danke dem Herrn Parlamentsvizepräsidenten Dr. Atzwanger, ich danke der Frau Ruckser, der Frau Gerstl, dem Herrn Fasching, dem Herrn Mroz, dem Herrn Liebl und den Damen und Herren des Stenographendienstes. Das ist heute schon einmal gesagt worden; wir haben an sie sehr oft gedacht. Wir danken allen Damen und Herren des Stenographendienstes für das, was sie als Wille des Gesetzgebers festhalten. Meine Damen und Herren! Daß man einmal von uns lesen wird, wenn es uns physisch nicht mehr gibt, wo und wie die Verantwortung in der Politik liegt, das verlangt, Antwort zu geben.

Erlauben Sie mir ein kleines persönliches Wort. Ich danke dem Stenographendienst, allen Damen und Herren, und im besonderen dessen Leiter, Herrn Hofrat Dr. Krammer. Herr Hofrat Dr. Krammer ist mein Klassenkamerad aus der Mittelschule. Obwohl er mir jetzt einredet, ich war immer ein großartiger Schüler, war das nie der Fall. Ich war ein mittelmäßiger Schüler, in Mathematik war ich schlecht, ich habe öfters von ihm die Mathematik-Hausübung in der Oberstufe abgeschrieben, nicht die Schularbeit, die habe ich alleine geschrieben. Herrn Hofrat Dr. Krammer versichere ich meine bleibende persönliche Ver-

Präsident Dr. Herbert Schambeck

bundenheit und auch seinem Büro meine Hochachtung.

Ich danke von meiner Fraktion Herrn Dr. Zögernitz für seine verständnisvolle Hilfe und Herrn Prinz, der mir eine hervorragende Stütze ist, und allen in anderen Fraktionen, besonders bei der SPÖ Herrn Dr. Hofbauer, die seit langem um den Bundesrat helfend bemüht sind.

Wenn ich hier über die Parteigrenzen hinweg denke und danke, so möchte ich Herrn Bundeskanzler Dr. Vranitzky, Herrn Finanzminister Dkfm. Lacina und Herrn Staatssekretär Dr. Ditz dafür danken, daß sie mir bei meinem Bemühen, eine Österreich-Kapelle in Washington zustande zu bringen, auch finanziell zur Seite gestanden sind.

Meine Damen und Herren! Vieles ließe sich noch hinzufügen, welches man mit dem Wort „danke“ zum Ausdruck bringen soll. Ich möchte das mit Absicht tun, weil Dank ist immer mehr eine Mangelware im öffentlichen Leben geworden. Sie haben das Gegenteil davon heute Herrn Dr. Strimitzer gegenüber zum Ausdruck gebracht.

Meine Damen und Herren! Tun wir dies öfters Menschen gegenüber, die uns Gutes tun: im öffentlichen und im privaten Leben! Wir wissen nie von uns und von den anderen, wie spät es ist. Wir sollen diese Gelegenheit wahrnehmen, um das zum Ausdruck zu bringen.

Bemühen wir uns — ich darf das besonders auch jetzt in der Adventzeit sagen —, jenes Maß an Kinderstube und Anstand, das es zum Glück noch im privaten Leben gibt, auf das öffentliche Leben zu übertragen; die Demokratie braucht es zu ihrem Bestand und zu ihrer Weiterentwicklung.

Bemühen wir uns, mehr für den Mitmenschen zu agieren und weniger zu diffamieren. Bemühen wir uns, meine Damen und Herren — das ist auch heute im Bundesrat so großartig zum Ausdruck gekommen —, unabhängig von unseren Differenzen in lokaler, sozialer und sonstiger ideologischer Natur das Gemeinsame zum Ausdruck zu bringen, wie es auch gestern bei unserem vorweihnachtlichen Beisammensein zum Ausdruck gekommen ist. Ich danke Ihnen, daß Sie meine Einladung dazu angenommen haben.

Je mehr wir die Grundwerte des öffentlichen und des privaten Lebens anerkennen, desto stärker und besser können die integrative Kraft und unser Dienst am Volk sein — in allen neun Bundesländern.

Meine Damen und Herren! Ich habe hier einiges ausgesprochen, was wir gemeinsam erlebt haben, was wir gemeinsam im Advent tun konnten. Advent ist die Zeit der Erwartung. Ich wünsche Ihnen, daß alle Ihre Wünsche, die Sie für Weihnachten, für die stille Zeit und für das neue Jahr haben, in Erfüllung gehen. Es ist die Zeit, die Sie mit Ihren Familienangehörigen, mit Ihren Freunden, mit all jenen, denen Sie Ihr Vertrauen geschenkt haben, verbringen. Bemühen wir uns, gemeinsam mit den Bundesländern und dem Staat Österreich den Dienst an einem größeren Europa für eine bessere Welt zu leisten.

Dann, meine Damen und Herren, haben wir die Chance, daß man einmal in der Geschichtsschreibung von uns sagt, wir seien keine bloßen Epigonen, sondern echte Nachfolger.

Ich als Christdemokrat bescheinige den Sozialdemokraten, auch den Liberalen — ohne sie wäre die Dezember-Verfassung 1867 nicht möglich gewesen —, mit Respekt allen, die in leidvoller Geschichte Christdemokraten gewesen sind, große Vorbilder in der Republik hervorgebracht zu haben, die wir in der Auseinandersetzung des tagespolitischen Geschehens nie vergessen sollten, denn das „Niemals wieder!“ des Leides soll verbunden sein mit der Verpflichtung nach dem Neuen und Schönen, das wir in Europa einbringen wollen. Dazu leitet der Advent, die Weihnachtszeit ein.

Ich wünsche jedenfalls, daß Sie diese Zeit offenen Herzens auf- und annehmen und wir diesen Dienst miteinander erbringen können.

Mit diesem Wunsch danke ich Ihnen. In diesem Augenblick geht meine Präsidentschaft zu Ende, die ich in der Repräsentation Niederösterreichs ausgeübt habe, an die ich immer gerne in meinem Leben zurückdenken werde. Dank Ihres Vertrauens werde ich meine Tätigkeit im Bundesratspräsidium gemeinsam mit Herrn Vizepräsidenten Strutzenberger in meiner Funktion als Vizepräsident fortsetzen, und dies unter der Präsidentschaft von Herrn Kommerzialrat Erich Holzinger, den auch meine besten Wünsche für sein Wirken begleiten.

Ihnen allen, meinen Damen und Herren Bundesrätinnen und Bundesräten, sowie Ihren Angehörigen wünsche ich ein gesegnetes Christfest und rufe Ihnen auch als Gewerkschafter für das Jahr 1993 ein herzliches Glückauf zu.

Die Sitzung des Bundesrates ist geschlossen. (*Allgemeiner Beifall.*)

Schluß der Sitzung: 20 Uhr 23 Minuten

Mitgliederverzeichnis der Ausschüsse des Bundesrates

(Stand: 21. Dezember 1992)

Außenpolitischer Ausschuß

(16 Mitglieder)

(zuständig für Angelegenheiten, die im Nationalrat durch den Außenpolitischen Ausschuß vorberaten wurden)

Mitglieder:

ÖVP: Frauscher Helmut, Dkfm. Dr., Gerstl Alfred, Liechtenstein Vincenz, Dr., Linzer Milan, Dr., Mautner Markhof Manfred, Dr. h. c., Schierhuber Agnes, Strimitzer Martin, Dr.

SPÖ: Gusenbauer Alfred, Dr., Haselbach Anna Elisabeth, Karlsson Irmtraut, Dr., Konečný Albrecht, Meier Erhard, Strutzenberger Walter, Wöllert Karl

FPÖ: Mölzer Andreas, Riess Susanne, Dr.

Ersatzmitglieder:

ÖVP: Holzinger Erich, Jaud Gottfried, Lasnik Ernst Reinhold, Dr., Gantner Wilhelm, Putz Erich, Schambeck Herbert, Dr., Tusek Gerhard, Mag.

SPÖ: Bösch Herbert, Mag., Crepaz Irene, Drochter Karl, Farthofer Erich, Payer Johann, Rohr Reinhart, Ing., Wedenig Dietmar

FPÖ: Langer Dieter, Mag., Pumberger Alois, Dr.

Vorsitzender: Mautner Markhof Manfred, Dr. h. c.

1. Stv. Vorsitzender: Konečný Albrecht

2. Stv. Vorsitzender: Gerstl Alfred

1. Schriftführerin: Karlsson Irmtraut, Dr.

2. Schriftführer: Liechtenstein Vincenz, Dr.

Ausschuß für Familie und Umwelt

(16 Mitglieder)

(zuständig für Angelegenheiten, die im Nationalrat durch den Familienausschuß und Umweltausschuß vorberaten wurden)

Mitglieder:

ÖVP: Hummer Günther, Dr., Kampichler Franz, Lukasser Therese, Mautner Markhof Manfred, Dr. h. c., Penz Johann, Ing., Pirchegger Grete, Schierhuber Agnes

SPÖ: Crepaz Irene, Gstöttner Ferdinand, Karlsson Irmtraut, Dr., Rohr Reinhart, Ing., Schicker Johanna, Hies Christine, Wedenig Dietmar

FPÖ: Lakner Georg, Mag., Langer Dieter, Mag.

Ersatzmitglieder:

ÖVP: Eberhard August, Ing., Kaufmann Kurt, Dr., Linzer Milan, Dr., Spindelegger Michael, Dr., Gantner Wilhelm, Dr., Pramendorfer Hermann, Tusek Gerhard, Mag.

SPÖ: Farthofer Erich, Faustenhammer Josef, Haselbach Anna Elisabeth, Kainz Hedda, Moser Erich, Payer Johann, Rauchenberger Josef

FPÖ: Hrubesch Christian, Mölzer Andreas

Vorsitzende: Karlsson Irmtraut, Dr.

1. Stv. Vorsitzender: Kampichler Franz

2. Stv. Vorsitzende: Crepaz Irene

1. Schriftführerin: Pirchegger Grete

2. Schriftführer: Langer Dieter, Mag. (gewählt am 10. 6. 1992)

Finanzausschuß

(16 Mitglieder)

(zuständig für Angelegenheiten, die im Nationalrat durch den Budgetausschuß, Finanzausschuß und Rechnungshofausschuß vorberaten wurden)

Mitglieder:

ÖVP: Eberhard August, Ing., Frauscher Helmut, Dkfm. Dr., Gerstl Alfred, Holzinger Erich, Jaud Gottfried, Pramendorfer Hermann, Strimitzer Martin, Dr.

SPÖ: Drochter Karl, Faustenhammer Josef, Haselbach Anna Elisabeth, Prähauser Stefan, Rauchenberger Josef, Wedenig Dietmar, Wöllert Karl

FPÖ: Kapral Peter, Dr., Rockenschaub Michael, Dr.

Ersatzmitglieder:

ÖVP: Bergsmann Felix, Hummer Günther, Dr., Liechtenstein Vincenz, Dr., Gantner Wilhelm, Mautner Markhof Manfred, Dr. h. c., Pirchegger Grete, Putz Erich

SPÖ: Bösch Herbert, Mag., Gusenbauer Alfred, Dr., Herrmann Siegfried, Markowitsch Helga, Meier Erhard, Moser Erich, Woller Ernst

FPÖ: Riess Susanne, Dr., Trattner Gilbert, Mag.

- Vorsitzende: Haselbach Anna Elisabeth
1. Stv. Vorsitzender: Kapral Peter, Dr.
2. Stv. Vorsitzender: Drochter Karl
1. Schriftführer: Strimitzer Martin, Dr.
2. Schriftführer: Prähauser Stefan

Geschäftsordnungsausschuß
(16 Mitglieder)

Mitglieder:

ÖVP: Bieringer Ludwig, Eberhard August, Ing., Frauscher Helmut, Dkfm. Dr., Spindelegger Michael, Dr., Putz Erich, Schambeck Herbert, Dr., Strimitzer Martin, Dr.

SPÖ: Bösch Herbert, Mag., Drochter Karl, Konečný Albrecht, Bieler Helmut, Rauchenberger Josef, Strutzenberger Walter, Wedenig Dietmar

FPÖ: Hrubesch Christian, Trattner Gilbert, Mag.

Ersatzmitglieder:

ÖVP: Bergsmann Felix, Kampichler Franz, Lukasser Therese, Mautner Markhof Manfred, Dr. h. c., Penz Johann, Ing., Tusek Gerhard, Mag., Weiß Herbert

SPÖ: Crepaz Irene, Faustenhammer Josef, Gstöttner Ferdinand, Moser Erich, Prähauser Stefan, Schicker Johanna, Hies Christine

FPÖ: Gauster Bernhard, Lakner Georg, Mag.

Vorsitzender: Drochter Karl

1. Stv. Vorsitzender: Eberhard August, Ing.
2. Stv. Vorsitzender: Trattner Gilbert, Mag. (gewählt am 26. 6. 1992)

1. Schriftführer: Putz Erich

2. Schriftführer: Rauchenberger Josef

Gesundheitsausschuß
(16 Mitglieder)

(zuständig für Angelegenheiten, die im Nationalrat durch den Gesundheitsausschuß vorberaten wurden)

Mitglieder:

ÖVP: Bieringer Ludwig, Gerstl Alfred, Giesinger Ilse, Jaud Gottfried, Lasnik Ernst Reinhold, Dr., Lukasser Therese, Penz Johann, Ing.

SPÖ: Farthofer Erich, Faustenhammer Josef, Herrmann Siegfried, Moser Erich, Payer Johann, Bieler Helmut, Hies Christine

FPÖ: Gauster Bernhard, Pumberger Alois, Dr.

Ersatzmitglieder:

ÖVP: Bergsmann Felix, Eberhard August, Ing., Frauscher Helmut, Dkfm. Dr., Holzinger Erich, Kampichler Franz, Liechtenstein Vincenz, Dr., Pirchegger Grete

SPÖ: Bösch Herbert, Mag., Gstöttner Ferdinand, Markowitsch Helga, Rauchenberger Josef, Rohr Reinhart, Ing., Wöllert Karl, Woller Ernst

FPÖ: Hrubesch Christian, Riess Susanne, Dr.

Vorsitzender: Pumberger Alois, Dr.

1. Stv. Vorsitzender: Faustenhammer Josef
2. Stv. Vorsitzender: Jaud Gottfried
1. Schriftführer: Herrmann Siegfried
2. Schriftführer: Gauster Bernhard

Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft
(16 Mitglieder)

(zuständig für Angelegenheiten, die im Nationalrat durch den Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft vorberaten wurden)

Mitglieder:

ÖVP: Bieringer Ludwig, Eberhard August, Ing., Liechtenstein Vincenz, Dr., Penz Johann, Ing., Pirchegger Grete, Pramendorfer Hermann, Schierhuber Agnes

SPÖ: Farthofer Erich, Gstöttner Ferdinand, Gusenbauer Alfred, Dr., Markowitsch Helga, Moser Erich, Bieler Helmut, Rohr Reinhart, Ing.

FPÖ: Hrubesch Christian, Langer Dieter, Mag.

Ersatzmitglieder:

ÖVP: Frauscher Helmut, Dkfm. Dr., Hummer Günther, Dr., Jaud Gottfried, Kampichler Franz, Kaufmann Kurt, Dr., Lasnik Ernst Reinhold, Dr., Spindelegger Michael, Dr.

SPÖ: Faustenhammer Josef, Herrmann Siegfried, Kainz Hedda, Konečný Albrecht, Prähauser Stefan, Rauchenberger Josef, Wedenig Dietmar

FPÖ: Lakner Georg, Mag., Pumberger Alois, Dr.

Vorsitzender: Pramendorfer Hermann

1. Stv. Vorsitzender: Hrubesch Christian (gewählt am 26. 6. 1992)
2. Stv. Vorsitzende: Schierhuber Agnes

1. Schriftführer: Moser Erich
2. Schriftführer: Penz Johann, Ing.

Ausschuß für öffentliche Wirtschaft und Verkehr

(16 Mitglieder)

(zuständig für Angelegenheiten, die im Nationalrat durch den Verkehrsausschuß und Ausschuß für verstaatlichte Betriebe vorberaten wurden)

Mitglieder:

ÖVP: Bergsmann Felix, Holzinger Erich, Jaud Gottfried, Kampichler Franz, Kaufmann Kurt, Dr., Lasnik Ernst Reinhold, Dr., Spindelegger Michael, Dr.

SPÖ: Crepaz Irene, Farthofer Erich, Herrmann Siegfried, Prähauser Stefan, Rohr Reinhart, Ing., Schicker Johanna, Wöllert Karl

FPO: Kapral Peter, Dr., Trattner Gilbert, Mag.

Ersatzmitglieder:

ÖVP: Eberhard August, Ing., Frauscher Helmut, Dkfm. Dr., Lukasser Therese, Mautner Markhof Manfred, Dr. h. c., Putz Erich, Schierhuber Agnes, Strimitzer Martin, Dr.

SPÖ: Drochter Karl, Gusenbauer Alfred, Dr., Kainz Hedda, Konečný Albrecht, Bieler Helmut, Strutzenberger Walter, Woller Ernst

FPO: Langer Dieter, Mag., Rockenschaub Michael, Dr.

Vorsitzende: Schicker Johanna

1. Stv. Vorsitzender: Kaufmann Kurt, Dr.
2. Stv. Vorsitzender: Farthofer Erich
1. Schriftführer: Jaud Gottfried
2. Schriftführer: Wöllert Karl

Rechtsausschuß

(16 Mitglieder)

(zuständig für Angelegenheiten, die im Nationalrat durch den Ausschuß für innere Angelegenheiten, Justizausschuß und Landesverteidigungsausschuß vorberaten wurden)

Mitglieder:

ÖVP: Bieringer Ludwig, Hummer Günther, Dr., Liechtenstein Vincenz, Dr., Linzer Milan, Dr., Schambeck Herbert, Dr., Strimitzer Martin, Dr., Weiß Herbert

SPÖ: Bösch Herbert, Mag., Faustenhammer Josef, Gusenbauer Alfred, Dr., Herrmann Siegfried, Kainz Hedda, Konečný Albrecht, Strutzenberger Walter

FPO: Riess Susanne, Dr., Langer Dieter, Mag.

Ersatzmitglieder:

ÖVP: Holzinger Erich, Kampichler Franz, Kaufmann Kurt, Dr., Lukasser Therese, Penz Johann, Ing., Pramendorfer Hermann, Tusek Gerhard, Mag.

SPÖ: Karlsson Irmtraut, Dr., Markowitsch Helga, Payer Johann, Bieler Helmut, Rauchenberger Josef, Schicker Johanna, Hies Christine

FPO: Gauster Bernhard, Rockenschaub Michael, Dr.

Vorsitzender: Bösch Herbert, Mag.

1. Stv. Vorsitzender: Linzer Milan, Dr.
2. Stv. Vorsitzender: Konečný Albrecht
1. Schriftführer: Weiß Herbert
2. Schriftführer: Gusenbauer Alfred, Dr.

Sozialausschuß

(16 Mitglieder)

(zuständig für Angelegenheiten, die im Nationalrat durch den Ausschuß für Arbeit und Soziales vorberaten wurden)

Mitglieder:

ÖVP: Hummer Günther, Dr., Kampichler Franz, Spindelegger Michael, Dr., Lukasser Therese, Pirchegger Grete, Schierhuber Agnes, Tusek Gerhard, Mag.

SPÖ: Drochter Karl, Kainz Hedda, Karlsson Irmtraut, Dr., Markowitsch Helga, Payer Johann, Schicker Johanna, Woller Ernst

FPO: Pumberger Alois, Dr., Gauster Bernhard

Ersatzmitglieder:

ÖVP: Bieringer Ludwig, Frauscher Helmut, Dkfm. Dr., Gerstl Alfred, Jaud Gottfried, Penz Johann, Ing., Pramendorfer Hermann, Strimitzer Martin, Dr.

SPÖ: Farthofer Erich, Haselbach Anna Elisabeth, Meier Erhard, Moser Erich, Strutzenberger Walter, Wedenig Dietmar, Wöllert Karl

FPO: Hrubesch Christian, Mölzer Andreas

Vorsitzende: Kainz Hedda

1. Stv. Vorsitzende: Lukasser Therese

2. Stv. Vorsitzender: Drochter Karl
 1. Schriftführerin: Riess Susanne, Dr.
 2. Schriftführer: Payer Johann

Unterrichtsausschuß
 (16 Mitglieder)

(zuständig für Angelegenheiten, die im Nationalrat durch den Unterrichtsausschuß vorberaten wurden)

Mitglieder:

ÖVP: Kampichler Franz, Linzer Milan, Dr., Lukasser Therese, Pirchegger Grete, Pramendorfer Hermann, Putz Erich, Tusek Gerhard, Mag.

SPÖ: Haselbach Anna Elisabeth, Meier Erhard, Moser Erich, Payer Johann, Rauchenberger Josef, Wedenig Dietmar, Woller Ernst

FPÖ: Lakner Georg, Mag., Mölzer Andreas

Ersatzmitglieder:

ÖVP: Bieringer Ludwig, Hummer Günther, Dr., Jaud Gottfried, Liechtenstein Vincenz, Dr., Gantner Wilhelm, Schambeck Herbert, Dr., Weiß Herbert

SPÖ: Crepaz Irene, Karlsson Irmtraut, Dr., Markowitsch Helga, Rohr Reinhart, Ing., Schickler Johanna, Hies Christine, Strutzenberger Walter

FPÖ: Kapral Peter, Dr., Trattner Gilbert, Mag.

Vorsitzender: Putz Erich

1. Stv. Vorsitzender: Wedenig Dietmar
 2. Stv. Vorsitzender: Mölzer Andreas
 1. Schriftführer: Lakner Georg, Mag.
 2. Schriftführer: Pramendorfer Hermann

Unvereinbarkeitsausschuß
 (16 Mitglieder)

Mitglieder:

ÖVP: Bergsmann Felix, Eberhard August, Ing., Holzinger Erich, Liechtenstein Vincenz, Dr., Gantner Wilhlem, Pramendorfer Hermann, Schierhuber Agnes

SPÖ: Crepaz Irene, Konečný Albrecht, Meier Erhard, Bieler Helmut, Schicker Johanna, Hies Christine, Wedenig Dietmar

FPÖ: Riess Susanne, Dr., Trattner Gilbert, Mag.

Ersatzmitglieder:

ÖVP: Gerstl Alfred, Hummer Günther, Dr., Kaufmann Kurt, Dr., Linzer Milan, Dr., Spindelegger, Dr., Pirchegger Grete, Putz Erich

SPÖ: Bösch Herbert, Mag., Gusenbauer Alfred, Dr., Herrmann Siegfried, Karlsson Irmtraut, Dr., Moser Erich, Prähauser Stefan, Wöllert Karl

FPÖ: Gauster Bernhard, Mölzer Andreas

Vorsitzender: Holzinger Erich

1. Stv. Vorsitzender: Meier Erhard
 2. Stv. Vorsitzender: Eberhard August, Ing.
 1. Schriftführerin: Hies Christine
 2. Schriftführer: Trattner Gilbert, Mag.

Ausschuß für Verfassung und Föderalismus
 (16 Mitglieder)

(zuständig für Angelegenheiten, die im Nationalrat durch den Hauptausschuß und den Verfassungsausschuß vorberaten wurden)

Mitglieder:

ÖVP: Frauscher Helmut, Dkfm. Dr., Giesinger Ilse, Hummer Günther, Dr., Spindelegger Michael, Dr., Schambeck Herbert, Dr., Strimitzer Martin, Dr., Weiß Herbert

SPÖ: Bösch Herbert, Mag., Crepaz Irene, Drochter Karl, Farthofer Erich, Haselbach Anna Elisabeth, Prähauser Stefan, Strutzenberger Walter

FPÖ: Lakner Georg, Mag., Mölzer Andreas

Ersatzmitglieder:

ÖVP: Bieringer Ludwig, Kaufmann Kurt, Dr., Lasnik Ernst Reinhold, Dr., Linzer Milan, Dr., Lukasser Therese, Putz Erich, Schierhuber Agnes

SPÖ: Karlsson Irmtraut, Dr., Konečný Albrecht, Meier Erhard, Payer Johann, Bieler Helmut, Rohr Reinhart, Ing., Wöllert Karl

FPÖ: Kapral Peter, Dr., Rockenschaub Michael, Dr.

Vorsitzender: Hummer Günther, Dr.

1. Stv. Vorsitzender: Prähauser Stefan
 2. Stv. Vorsitzender: Strimitzer Martin, Dr.
 1. Schriftführer: Mölzer Andreas
 2. Schriftführerin: Giesinger Ilse

Wirtschaftsausschuß
 (16 Mitglieder)

(zuständig für Angelegenheiten, die im

Nationalrat durch den Bautenausschuß und den Handelsausschuß vorberaten wurden)

Mitglieder:

ÖVP: Frauscher Helmut, Dkfm. Dr., Holzinger Erich, Jaud Gottfried, Kaufmann Kurt, Dr., Gantner Wilhelm, Mautner Markhof Manfred, Dr. h. c., Penz Johann, Ing.

SPÖ: Bösch Herbert, Mag., Drochter Karl, Herrmann Siegfried, Kainz Hedda, Markowitsch Helga, Prähauser Stefan, Rauchenberger Josef

FPÖ: Rockenschaub Michael, Dr., Trattner Gilbert, Mag.

Ersatzmitglieder:

ÖVP: Bergsmann Felix, Hummer Günther, Dr., Spindelegger Michael, Dr., Putz Erich, Schierhuber Agnes, Strimitzer Martin, Dr., Weiß Herbert

SPÖ: Farthofer Erich, Faustenhammer Josef, Gstöttner Ferdinand, Haselbach Anna Elisabeth, Meier Erhard, Rohr Reinhart, Ing., Schicker Johanna

FPÖ: Kapral Peter, Dr., Langer Dieter, Mag.

Vorsitzender: Penz Johann, Ing.

1. Stv. Vorsitzende: Markowitsch Helga

2. Stv. Vorsitzender: Jaud Gottfried

1. Schriftführer: Prähauser Stefan

2. Schriftführer: Mautner Markhof Manfred, Dr. h. c.

Ausschuß für Wissenschaft und Forschung
(16 Mitglieder)

(zuständig für Angelegenheiten, die im Nationalrat durch den Ausschuß für Wissenschaft und Forschung vorberaten wurden)

Mitglieder:

ÖVP: Bergsmann Felix, Lasnik Ernst Reinhold, Dr., Linzer Milan, Dr., Putz Erich, Schambeck Herbert, Dr., Strimitzer Martin, Dr., Tusek Gerhard, Mag.

SPÖ: Haselbach Anna Elisabeth, Kainz Hedda, Karlsson Irmtraut, Dr., Meier Erhard, Payer Johann, Wöllert Karl, Woller Ernst

FPÖ: Kapral Peter, Dr., Lakner Georg, Mag.

Ersatzmitglieder:

ÖVP: Gerstl Alfred, Giesinger Ilse, Kampichler Franz, Liechtenstein Vincenz, Dr., Lukasser Therese, Penz Johann, Ing., Pirchegger Grete

SPÖ: Crepaz Irene, Drochter Karl, Gstöttner Ferdinand, Gusenbauer Alfred, Dr., Herrmann Siegfried, Hies Christine, Wedenig Dietmar

FPÖ: Rockenschaub Michael, Dr., Trattner Gilbert, Mag.

Vorsitzender: Lakner Georg, Mag.

1. Stv. Vorsitzender: Tusek Gerhard, Mag.

2. Stv. Vorsitzender: Wöllert Karl

1. Schriftführer: Lasnik Ernst Reinhold, Dr.

2. Schriftführer: Woller Ernst

Ständiger gemeinsamer Ausschuß des Nationalrates und des Bundesrates im Sinne des § 9 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948
vom Bundesrat entsendet:

Mitglieder:

ÖVP: Frauscher Helmut, Dkfm. Dr. (Sbg.), Giesinger Ilse (Vbg.), Kampichler Franz (NÖ), Kaufmann Kurt, Dr. (NÖ), Lukasser Therese (Tirol), Weiß Herbert (Stmk.)

SPÖ: Kainz Hedda (OÖ), Meier Erhard (Stmk.), Bieler Helmut (Bgld.), Prähauser Stefan (Sbg.), Strutzenberger Walter (Wien), Wedenig Dietmar (Ktn.)

FPÖ: Trattner Gilbert, Mag. (Tirol)

Ersatzmitglieder:

ÖVP: Eberhard August, Ing. (Ktn.), Jaud Gottfried (Tirol), Lasnik Ernst Reinhold, Dr. (Stmk.), Linzer Milan, Dr. (Bgld.), Pramendorfer Hermann (OÖ), Schierhuber Agnes (NÖ)

SPÖ: Bösch Herbert, Mag. (Vbg.), Crepaz Irene (Tirol), Drochter Karl (NÖ), Haselbach Anna Elisabeth (Wien), Rohr Reinhart, Ing. (Ktn.), Schicker Johanna (Stmk.)

FPÖ: Lakner Georg, Mag. (Sbg.)

Vorsitzender: Weiß Herbert (Stmk.)